



Aktionsplan NRW inklusiv 2022.

Beiträge der Landesregierung zur Verbesserung
der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
in Nordrhein-Westfalen

Aktionsplan NRW inklusiv 2022.

Beiträge der Landesregierung zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen



„Die Landesregierung ist verpflichtet, die in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen auf die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse aufmerksam zu machen und sie für die Ziele der Inklusion zu sensibilisieren.“

(§5 Absatz 6 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen)

Inhalt

Vorwort des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Karl-Josef Laumann	06
Vorwort der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen, Claudia Middendorf	07
1 Konzept und Vorgehensweise	08
2 Der Aktionsplan 2012 – 2020: Hintergrund und Umsetzung	20
3 Die Verankerung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen: Strukturen, Instrumente, Prozesse	24
4 Inklusionspolitische Leitlinien der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	30
5 Ziele und Maßnahmen der Landesregierung zur weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	34
5.1 Familie und soziales Netz	36
5.2 Bildung und Ausbildung	50
5.3 Arbeit und materielle Lebenssituation.....	74
5.4 Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität	114
5.5 Gesundheit und Gesundheitsversorgung	138
5.6 Selbstbestimmung und Schutz der Person.....	154
5.7 Freizeit, Kultur und Sport	196
5.8 Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation	224
Literaturverzeichnis	246
Abbildungsverzeichnis	249
Tabellenverzeichnis	249
Abkürzungsverzeichnis	250

Vorwort

„Erfolge verstetigen, Neues initiieren!“



Liebe Leserinnen und Leser,

mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde im Jahr 2009 die Zielperspektive einer inklusiven Gesellschaft zu geltendem Recht in Deutschland. Seitdem dient uns die Konvention in Nordrhein-Westfalen als inklusionspolitischer Kompass: Sie bietet Orientierung zum Abbau von Barrieren und Diskriminierung, sie stärkt die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Landesregierung richtet ihre Politik zur Verwirklichung gesellschaftlicher Chancengleichheit daher insbesondere am Leitprinzip Inklusion aus.

Unser Ziel ist eine inklusive Gesellschaft, die von Vielfalt, Individualität und gegenseitiger Wertschätzung lebt. Wir wollen eine Gesellschaft, in der jede einzelne Person ihr Potential selbstbestimmt und frei entfalten kann. Denn Inklusion bedeutet nicht nur, Hürden zu beseitigen, sondern auch, allen Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – eine umfassende Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu ermöglichen.

Dazu braucht es Konzepte und Maßnahmen, die ein Miteinander auf Augenhöhe garantieren.

Ich freue mich, dass ich nun den zweiten Aktionsplan „NRW inklusiv“ der Landesregierung vorlegen kann. Unter dem Motto „Erfolge verstetigen, Neues initiieren“ bündelt er eine Vielzahl aktueller und zukünftiger Beiträge des Landes zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Somit schreibt die Landesregierung ihr Engagement zur Stärkung einer Kultur inklusiven Denkens und Handelns fort, baut auf Erreichtem auf, setzt aber auch neue inklusionpolitische Akzente. Entstanden ist der Aktionsplan in einem Beteiligungsprozess, an dem zahlreiche Akteure aus Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung, insbesondere die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen, über den Inklusionsbeirat engagiert mitgewirkt haben.

Um eine langfristige Perspektive zu eröffnen, werden wir die Ziele und Maßnahmen unter Berücksichtigung der sich im Zeitverlauf verändernden Bedarfe und gesellschaftlichen Gegebenheiten regelmäßig weiterentwickeln. Der Aktionsplan ist damit gleichermaßen Rahmenkonzept wie inklusionspolitischer Wegweiser für die nächsten Jahre.

Inklusion gelingt nur gemeinsam! Der Weg zu einer inklusiven Gesellschaft ist ein dynamischer Prozess: Er lebt von den vielfältigen Stimmen in Nordrhein-Westfalen, ist aber auch davon abhängig, dass alle Ebenen – von der Europäischen Union über den Bund, die Länder bis hin zu den Kommunen – aktiv zusammenarbeiten. Um ein inklusives Miteinander zu verwirklichen, wird ein lebendiger Dialog daher auch in Zukunft maßgeblich sein.

Ihr

Karl-Josef Laumann

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorwort

„Inklusion – Zum Wohle aller!“

Liebe Leserinnen und Leser,

als Landesbehinderten- und -patientenbeauftragte ist es mein Anspruch, dazu beizutragen, dass Inklusion eine Selbstverständlichkeit wird. Jeder Mensch hat das uneingeschränkt gleiche Recht auf Teilhabe. So unterschiedlich unsere individuellen Bedürfnisse und Bedarfe auch sind, so sehr sollten wir alle selbstbestimmt handeln und an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens partizipieren können. Der Abbau von Barrieren – egal ob physischer Art oder in den Köpfen – kommt allen Menschen zugute.

Daher begrüße ich sehr, dass die Landesregierung mit dem Aktionsplan „NRW inklusiv“ aktiv zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen beiträgt. Mit dem vorliegenden Aktionsplan hat die Landesregierung die ursprüngliche Planung aus dem Jahr 2012, mit dem Titel „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“, fortgeführt und umfassend weiterentwickelt. In den acht Jahren seit der Einführung des ersten Aktionsplanes gab es viele gesamtgesellschaftliche Entwicklungen. Gleichzeitig hat uns ganz aktuell die Covid-19-Pandemie gezeigt, welche Herausforderungen gerade für die Menschen mit Behinderungen in einer derartigen Ausnahmesituation bestehen. Inklusion muss aber auch unabhängig von pandemischen Lagen oder anderen globalen Einflussfaktoren zu jeder Zeit bedacht werden.

Der von der Landesregierung unter dem Motto „Erfolge verstetigen, Neues initiieren!“ veröffentlichte Aktionsplan kann dazu einen fundierten Beitrag leisten, von dem sowohl die Menschen mit Behinderungen als auch die gesamte Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen profitieren werden. Der Titel verspricht, dass die Landesregierung dabei auf die Kontinuität bewährter Maßnahmen setzt und gleichzeitig bereit ist, neue Wege zu beschreiten. Im Sinne der Menschen mit Behinderungen ist diese Mischung aus meiner Sicht genau richtig.

Dabei wird konsequenterweise die UN-Behindertenrechtskonvention als zentrales Element für die Betrachtung der Ziele und die Entwicklung der Maßnahmen



herangezogen. Sie ist die Richtschnur, die wir immer im Blick haben müssen, wenn wir die Teilhabe und ein gleichberechtigtes Miteinander für Menschen mit Behinderungen langfristig und nachhaltig verbessern wollen.

Ich hoffe im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen auf eine erfolgreiche Umsetzung der in diesem Aktionsplan aufgeführten Maßnahmen zur Förderung der Inklusion. Wir alle können zum Gelingen dieser Zielsetzungen beitragen und sollten den inklusiven Gedanken zum Wohle von uns allen zu jeder Zeit unterstützen und fördern.

Ihre

Claudia Middendorf

Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen

Konzept und Vorgehensweise

Der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist es ein besonderes Anliegen, die Chancengleichheit von Menschen mit und ohne Behinderungen zu fördern. Daher setzt sie sich aktiv zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen ein. Im Mittelpunkt steht dabei ein zentraler Leitgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK): Unsere Gesellschaft so zu organisieren, dass sie allen Menschen die Möglichkeit gibt, sich gleichberechtigt darin zu bewegen, sie mitzugestalten und selbstbestimmt ihren Platz zu finden.

Aktionsplan im Kontext der Covid-19-Pandemie

Die Relevanz dieses Leitgedankens zeigte sich umso deutlicher in den vergangenen beiden Jahren, die maßgeblich von der Covid-19-Pandemie geprägt waren. Für Menschen mit Behinderungen waren die Auswirkungen von Pandemie und Eindämmungsmaßnahmen besonders spürbar. Sie verstärkten bereits bestehende Herausforderungen weiter und stellten die Teilhabe in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens auf die Probe. So sahen sich Menschen mit Behinderungen zum Teil aufgrund bestehender Vorerkrankungen nicht nur mit einem erhöhten gesundheitlichen Risiko konfrontiert, sondern auch mit dem der sozialen Isolation – insbesondere betraf dies allein oder in Einrichtungen Lebende sowie Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Vorerkrankungen.¹ Im März 2020 wurden durch die Landesregierung beziehungsweise die örtlichen Gesundheitsbehörden Durchführungsverbote und Beschränkungsgebote auch im Bereich der Eingliederungshilfe ausgesprochen. Diese Maßnahmen waren

angesichts der besonders schutzbedürftigen Personengruppe der Menschen mit Behinderungen sowie des verfolgten Zieles, Infektionsketten zu unterbrechen, geboten – doch sie stellten alle Betroffenen auch vor immense Herausforderungen.²

Erhöhte Belastungen

Die (langfristigen) Folgen der Covid-19-Pandemie für Menschen mit Behinderungen sind bislang noch nicht final abzuschätzen. Eine diesbezügliche Evidenzbasis in Deutschland ist bisher noch schwach, jedoch geben einige Studien Aufschluss über die Situation von Menschen mit Behinderungen während der Covid-19-Pandemie.³ Diese verdeutlichen, dass Schließungen von Werkstätten für behinderte Menschen sowie Inklusionsbetrieben und damit verbundene strukturelle Veränderungen in Tagesablauf, Betreuungs- und Beschäftigungssituation für viele Menschen mit Behinderungen zu erhöhten psychischen Belastungen führten.⁴ Laut den Studien wurden diese mitunter dadurch verstärkt, dass es für viele Menschen mit geistiger Behinderung schwierig war, die sich verändernden (pandemischen) Entwicklungen und Schutzmaßnahmen einzuordnen. In der Folge übertrugen sich Anspannungen und Ängste aus dem Umfeld oft auf sie.⁵

Zudem sahen sich Menschen mit Behinderungen und ihre Familien häufig mit erhöhten finanziellen Belastungen konfrontiert.⁶ Übergreifend wird deutlich, dass „die Corona-Pandemie bereits bestehende Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen weiter verstärkt hat“.⁷ Dies spiegelt sich auch in Debatten des nordrhein-westfälischen Landtages wider und wurde insbesondere auch im einberufenen Unterausschuss zur Covid-19-Pandemie diskutiert.⁸ Weitere konkrete Erkenntnisse mit Blick auf Nordrhein-Westfalen sind von einer wissenschaftlichen Studie über die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

zu erwarten, die die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten (LBBP) in Auftrag gegeben hat.⁹

Gezielte Gegenmaßnahmen

Eine Reihe von Maßnahmen des Landes sollen der belastenden Situation für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige entgegenwirken.¹⁰ So wurden beispielsweise in der Eingliederungshilfe zeitnah Besuchs- und Öffnungskonzepte unter Einhaltung notwendiger Schutzmaßnahmen entwickelt. Für die Mehrbedarfe durch die Schutzvorkehrungen hat das Land den Trägern der Eingliederungshilfe zur Weitergabe an die Leistungserbringer Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm in Höhe von bisher insgesamt 64,847 Millionen Euro bereitgestellt. Aufgrund einer teilweise besonderen Vulnerabilität der Menschen mit Behinderungen erhielten zudem die Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe und die dortigen Beschäftigten ein frühzeitiges Impfangebot. Zur Schaffung einer Grundlage für die Sicherung der sozialen Dienstleister bei coronabedingten Beeinträchtigungen in der Leistungserbringung hat außerdem der Bund das Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag

(Sozialdienstleister-Einsatzgesetz – SodEG) beschlossen. Damit hat er die Gewährung von Zuschüssen für Einrichtungen und soziale Dienste zur Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie ermöglicht. Mit dem SodEG-Ausführungsgesetz hat das Land klare Zuständigkeiten geschaffen und den Weg für schnelle Hilfen für soziale Dienstleister in der Corona-Krise geebnet.

Auswirkungen auf Kommunikationsstrukturen

Gleichzeitig hat die Pandemie einmal mehr aufgezeigt, wie wichtig es ist, Barrierefreiheit konsequent mitzudenken – alle Menschen müssen einen gleichberechtigten Zugang zu Informationen erhalten. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung weitere Schritte eingeleitet, um behindernde (Kommunikations-)Strukturen aufzubrechen. So wurden unter anderem die telefonische Corona-Hotline um ein Angebot in Deutscher Gebärdensprache erweitert und die Corona-Schutzverordnung sowie Informationsmaterialien von der Agentur Barrierefrei NRW kontinuierlich in Leichte Sprache übersetzt. Auch wurden wöchentliche Austauschforen mit den Verbänden und Organisationen von Menschen mit Behinderungen zu aktuellen Fragestellungen etabliert. Diese Entwicklung wird auch über die Krisenzeiten hinaus richtungsweisend sein.

⁹ Vgl. hierzu Maßnahme 5.1.8/5.7.1.

¹⁰ Hierzu siehe auch die zentrale Handlungsempfehlung des Expertengremiums unter der Leitung von Prof. Dr. Markus Zimmermann (Hochschule für Gesundheit Bochum): https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2020_4_30_erstellung_von_handlungsempfehlungen_0.pdf

¹ Bundesvereinigung Lebenshilfe 2020, S. 3f.

² Habermann-Horstmeier 2021, S. 64 ff.

³ Zur aktuellen Datenlage siehe LT-Ausschussprotokoll 17/1591 vom 26. Oktober 2021, S. 67 – 68.

⁴ DVfR 2021.

⁵ Habermann-Horstmeier 2021, S. 65.

⁶ DVfR 2021.

⁷ LT-Ausschussprotokoll 17/1591, Stellungnahme 17/4434 vom 26. Oktober 2021, S. 3.

⁸ LT-Ausschussprotokoll 17/1591 vom 26. Oktober 2021.





> Aktionsplan NRW inklusiv 2012

> Sachstandsbericht 2014

> Sachstandsbericht 2017

Aktionsplan als Rahmenkonzept und inklusionspolitisches Instrument

Die Landesregierung versteht Inklusion als Querschnittsaufgabe und hat sie ressortübergreifend in allen gesellschaftspolitischen Handlungsebenen verankert. Mit dem **Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“** legte sie 2012 den Grundstein zur Bündelung inklusionspolitischer Bestrebungen innerhalb der Landesregierung und schuf damit ein Rahmenkonzept zur Umsetzung der UN-BRK in Nordrhein-Westfalen. Dieses war für einen Zeitraum von acht Jahren angelegt. Sein Umsetzungsstand wurde mithilfe zweier 2014 und 2017 erscheinender **Sachstandsberichte** regelmäßig systematisch überprüft und wird fortlaufend aktualisiert. Um bewährte sowie neue Ansätze und Maßnahmen in den nächsten Jahren koordiniert weiterzuentwickeln und Transparenz über das Regierungshandeln zu schaffen, folgt nun ein weiterentwickelter Aktionsplan. Unter dem Motto **„Erfolge vertetigen, Neues initiieren!“** schreibt er wirksame Aktivitäten des ersten Aktionsplanes fort, entwickelt sie weiter

und zeigt neue (inklusionspolitische) Perspektiven auf. Ein regelmäßiges Berichtswesen ermöglicht eine stetige Fortschreibung und neue Schwerpunktsetzungen. Der Aktionsplan dient der nordrhein-westfälischen Landesregierung damit auch als zentrales Instrument des Disability Mainstreamings.

Wie bereits der erste Aktionsplan „NRW inklusiv“ ist auch dieser nicht an eine Wahlperiode gebunden, sondern enthält eine Fülle genereller Maßnahmen, die gerade auf der Basis einer breiten Zustimmung aller politischen und gesellschaftlichen Kräfte zu einer Stärkung der Inklusion in Nordrhein-Westfalen Umsetzung erfahren können.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen bestätigte in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 die Annahme des in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 8. Dezember 2021 beschlossenen Antrages „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen neu und innovativ gestalten – Inklusion in Nordrhein-Westfalen weiter voranbringen!“¹¹ Darin wird die Landesregierung unter anderem aufgefordert, „einen neuen Aktionsplan zu beschließen, der Konzepte und Maßnahmen der Landesregierung für mehr Inklusion bündelt“.

(Inter)nationale Anknüpfungspunkte

Die gewonnenen Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Weg in eine inklusive Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen nicht isoliert verläuft. Er wird vielmehr geebnet durch eine Vielfalt von Prozessen, Konzepten und Akteuren, die auf unterschiedlichen Ebenen Wirkung entfalten. Eine übergeordnete Rolle kommt dabei der **EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030**¹² zu. Sie unterstützt die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedsstaaten in der Umsetzung der UN-BRK und zielt darauf ab, dass „Menschen mit Behinderungen in Europa ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe oder ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Orientierung

- ihre Menschenrechte wahrnehmen können,
- Chancengleichheit genießen,
- gleichberechtigt an der Gesellschaft und der Wirtschaft teilhaben können,
- selbst entscheiden können, wo, wie und mit wem sie leben,
- sich unabhängig von ihrem Bedarf an Unterstützung frei in der EU bewegen können,
- nicht länger diskriminiert werden“.¹³

Weitere Bezugsrahmen bilden der **Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK des Bundes**, zu dem im Frühjahr 2021 ein Statusbericht¹⁴ erschienen ist, ebenso wie die Veröffentlichungen des **Deutschen Institutes für Menschenrechte (DIMR)**. Dieses evaluiert in regelmäßigen Abständen Umsetzungsprozesse von Bund und Ländern und formuliert konkrete Handlungsempfehlungen, die der nordrhein-westfälischen Landesregierung als wichtige Anknüpfungspunkte in der Umsetzung der Konvention dienen. Aus diesem Grund ist die Schnittstelle in § 11 des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) auch rechtlich verankert: So haben Land und DIMR zur Sicherstellung einer dauerhaften Prozessbegleitung durch eine unabhängige Monitoring-Stelle eine – auf unbestimmte Zeit angelegte – vertragliche Vereinbarung geschlossen.

Insbesondere das DIMR ist dabei in seiner Forderung nach einer regelmäßigen Fortschreibung des Politikansatzes „Aktionsplan“ eindeutig, denn diese sei – so das DIMR – zum jetzigen Zeitpunkt „praktisch alternativlos“.¹⁵ Dies wird auch in Ziffer 8 der Abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht bekräftigt. Darin empfiehlt das Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD, zu Deutsch: UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen) sicherzustellen,

„dass die Bundesregierung, alle Landesregierungen und Kommunalverwaltungen übergreifende menschenrechtsbasierte Aktionspläne aufstellen, die von einem klaren Behinderungsbegriff ausgehen und in denen sie angemessene Maßnahmen zur Förderung, zum Schutz und zur Gewährleistung der Rechte festlegen sowie Ziele und Indikatoren zur Überwachung der Umsetzung des Übereinkommens“.¹⁶

¹¹ LT-Drucksache 17/10632 und LT-Drucksache 17/15886

¹² <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8376&furtherPubs=yes>

¹³ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_813

¹⁴ <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a777-statusbericht-nationaler-aktionsplan-un-behindertenrechtskonvention.html>

¹⁵ DIMR 2021.

¹⁶ CRPD 2015, Ziffer 8.

Gute Politik braucht gute Daten: Teilhabebericht und Aktionsplan gehen Hand in Hand

Einen zentralen Bezugspunkt des vorliegenden Aktionsplanes bildet außerdem der 2020 veröffentlichte Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen. Als inhaltlicher und struktureller Rahmen bildet er den Status quo und bedeutende Entwicklungen bezüglich der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in acht verschiedenen Lebenslagen ab. Dabei veranschaulicht er nicht nur, wie Akteure auf kommunaler und Landesebene vielfältige Aktivitäten zur Umsetzung der UN-BRK durchführen, sondern offenbart auch Bereiche mit weiterem Handlungsbedarf.¹⁷ Indem der Teilhabebericht Problemfelder aufzeigt, die durch Maßnahmen eines neuen Aktionsplanes bearbeitet werden können, liefert er konkrete Ansatzpunkte für weitere Aktivitäten zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen.

Regelmäßige Anknüpfung

Eine enge Verzahnung zwischen Teilhabeberichterstattung und daraus abgeleiteten Maßnahmen ist daher auch in Zukunft vorgesehen. Es wird mit dem vorliegenden Aktionsplan eine regelmäßige Abfolge zwischen Teilhabebericht („Was ist zu tun?“) und Maßnahmenpaketen („Was wird gemacht?“) eingeführt. Um diesen Turnus zu etablieren, ist die Veröffentlichung eines neuen inklusionpolitischen Maßnahmenpaketes, dann wiederum aufbauend auf den Ergebnissen des in der nächsten Wahlperiode erscheinenden Teilhabeberichtes, vorgesehen. Das übergeordnete Ziel ist, das Berichtswesen im Kontext von Behinderung, Beeinträchtigung und Teilhabe weiter zu verbessern, wie auf der rechten Seite als Maßnahme dargestellt wird.

Der neue Aktionsplan „NRW inklusiv“

Ausgehend von den Erkenntnissen des Teilhabeberichtes Nordrhein-Westfalen wurde mit dem vorliegenden Aktionsplan ein zukunftsweisendes Konzept zur Stärkung der Inklusion in Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Seinen inklusionpolitischen Rahmen bilden die menschenrechtliche Ausrichtung der UN-BRK sowie deren rechtliche Verankerung im IGG NRW. Analog zum Teilhabebericht gliedern sich die inhaltlichen Handlungsfelder in acht Lebenslagen und geben dem Aktionsplan seine Struktur. Vor diesem Hintergrund zeichnen inklusionpolitische Leitlinien einen langfristigen Orientierungsrahmen zur Umsetzung der UN-BRK. In konkreten kurz- und mittelfristigen Zielen werden diese greifbar. Sie machen die Zielvorstellungen für jede Lebenslage deutlich und sind mit maßgeschneiderten Maßnahmen hinterlegt – als konkrete Beiträge zu den Zielrichtungen der einzelnen Artikel der Konvention.

Informationen mit System

Wegweisend ist, dass die Maßnahmen damit nicht für sich stehen, sondern sich im Kontext der UN-BRK und der Abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht des CRPD verorten lassen. Aufschluss über die Anknüpfungspunkte der einzelnen Maßnahmen an bisherige Aktivitäten geben Bezüge zu vorhergegangenen Publikationen (wie dem Aktionsplan 2012, den Sachstandsberichten 2014 und 2017 sowie Teil C des Teilhabeberichtes 2020). Um Verantwortungsbereiche klar zu definieren und nach innen und außen transparent zu machen, wurde für jede Maßnahme zudem aufgeschlüsselt, wer die Federführung innehat und welche weiteren Ressorts beteiligt sind. Angaben zur zeitlichen und finanziellen Planung werden außerdem Steuerung und Monitoring des Umsetzungsprozesses erleichtern.

Statistik und Daten

1.1 Vorbereitung und Erstellung des nächsten „Berichtes zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“

Kurzbeschreibung: Im Jahr 2020 wurde der erste „Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen“ dem Landtag vorgelegt. Grundlage ist ein gesetzlicher Auftrag nach §12 IGG NRW. Ziel der Berichterstattung ist es, die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen vor allem mit Blick auf vorhandene Barrieren und fehlende Zugangsmöglichkeiten anhand empirischer Daten zu untersuchen. Mit diesem Bericht existiert zum ersten Mal eine systematische Datengrundlage zum aktuellen Stand und zur Entwicklung der Umsetzung der UN-BRK, die speziell auf Nordrhein-Westfalen bezogen ist. Zukünftig wird ein entsprechendes indikatorengestütztes „Datenpaket“ einmal in der Wahlperiode vorgelegt werden.

Nicht für alle Lebenslagen, -phasen und -situationen liegen bisher (aussagekräftige) Daten vor. Diese Datenlücken werden im aktuellen Bericht klar benannt, so etwa mit Blick auf unterschiedliche Beeinträchtigungsformen sowie in Einrichtungen lebende Menschen.

Der Teilhabebericht der Wahlperiode 2022 – 2027 soll auf Basis eines expertengestützten Analyseprozesses daran anknüpfen und die Berichterstattung zu den Themen „Beeinträchtigung“ und „Behinderung“ weiter verbessern. Dabei sollen Daten aus der bundesweiten „Teilhabe-survey“ einbezogen werden. Schwerpunktsetzungen könnten etwa mit Bezug auf die Anforderungen von Artikel 6 (Frauen mit Behinderungen), Artikel 9 (Zugänglichkeit) sowie Artikel 19 (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, Fokus „Wohnen“) vorgenommen werden.

Ziele: Erstellung des zweiten „Berichtes zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ (Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen).

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 31 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 58 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	Alle
Laufzeit	Ab 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.20.1 Statistik, Daten und Informationen: > Aktionsplan 2012, S. 200f. > Sachstandsbericht 2014, S. 90 > Sachstandsbericht 2017, S. 109f.
Weitere Informationen	➔ https://www.mags.nrw/teilhabebericht_nrw

¹⁷ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 230 ff.

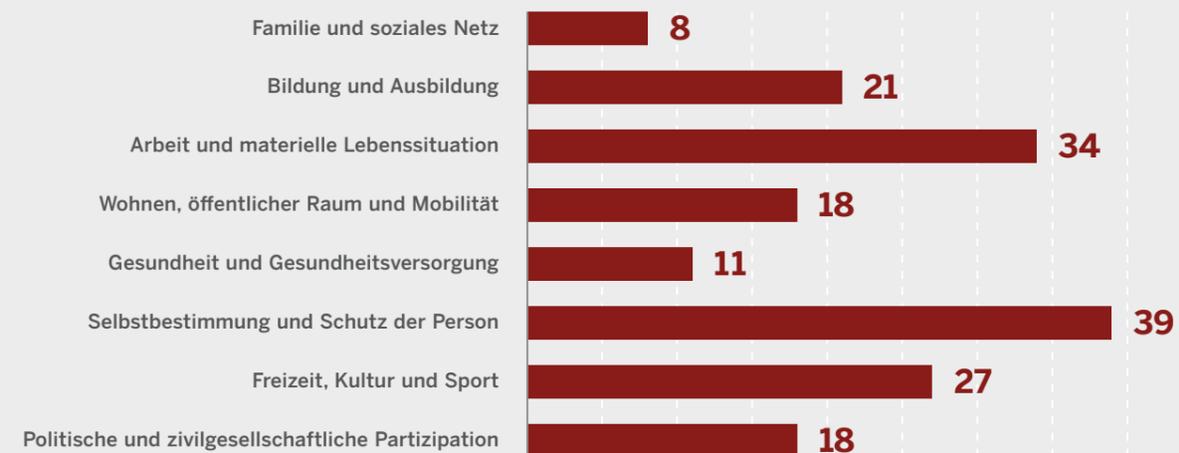
Maßnahmen im Überblick

Mit 177 Maßnahmen erschließt der Aktionsplan eine große Bandbreite an Themen.¹⁸ Die einzelnen Maßnahmen wurden ihrer inhaltlichen Ausrichtung entsprechend gruppiert und in diesem Zuge acht verschiedenen Lebenslagen zugeordnet (**siehe Abbildung 1**): beginnend mit „Familie und soziales Netz“ (8 Maßnahmen) über „Bildung und Ausbildung“ (21 Maßnahmen), „Arbeit und materielle Lebenssituation“ (34 Maßnahmen), „Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität“ (18 Maßnahmen) sowie „Gesundheit und Gesundheitsversorgung“ (11 Maßnah-

men) bis hin zu „Selbstbestimmung und Schutz der Person“ (39 Maßnahmen), „Freizeit, Kultur und Sport“ (27 Maßnahmen) und schließlich „Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation“ (18 Maßnahmen).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass alle Maßnahmen des Aktionsplanes unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel stehen. Hinsichtlich der Kostenauswirkungen auf Kommunen bei der Umsetzung der UN-BRK wird auf die Ausführungen im ersten Aktionsplan der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ verwiesen.¹⁹

Abbildung 1: Anzahl der Maßnahmen pro Lebenslage



Welche thematischen Schwerpunkte in den einzelnen Lebenslagen gesetzt wurden, geht aus **Abbildung 2** hervor. Sie enthält eine Zusammenstellung der Themenbereiche mit der höchsten Anzahl an Maßnahmen pro Lebenslage. Darin wird deutlich, dass insbesondere die

Themenbereiche „Bildung im Schulalter“ (13), „Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben“ (16), „Selbstbestimmte Lebensführung“ (18) sowie „Ausflüge und Reisen“ (11) mit einer großen Bandbreite an Maßnahmen vertreten sind.

Abbildung 2: Themenbereiche mit der höchsten Anzahl an Maßnahmen pro Lebenslage



Abbildung 3 auf der nächsten Seite zeigt, wie die Federführung der Maßnahmen quantitativ auf die einzelnen Ressorts²⁰ verteilt ist. Der Grafik ist zu entnehmen, dass alle Ressorts sowie die LBBP Maßnahmen federführend umsetzen. Die Unterschiede hinsichtlich der Anzahl der Maßnahmen erklären sich dabei auch durch eine diver-

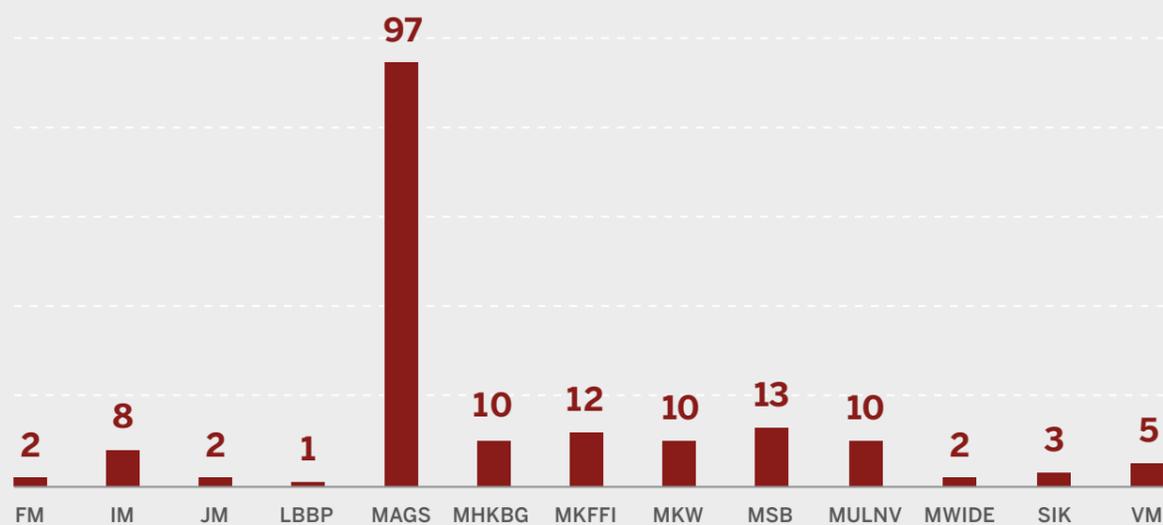
gierende Breite und Tiefe der Maßnahmen sowie unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche. Vor allem aber wird deutlich, dass sich die gesamte Landesregierung an der Umsetzung der UN-BRK beteiligt und gemeinsam daran arbeitet, die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

¹⁸ Sechs Maßnahmen wurden jeweils zwei Lebenslagen zugeordnet und sind daher Gegenstand zweier Kapitel. Eine übergreifende Maßnahme ist in Kapitel 1 verortet.

¹⁹ Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales 2012, S. 29 f.

²⁰ Dargestellt ist die Anzahl der Maßnahmen, in denen das jeweilige Ressort die Federführung innehat. Nicht enthalten ist die Anzahl der Maßnahmen, in denen es als weiteres Ressort beteiligt ist. Bei zwei Maßnahmen teilen sich zudem MAGS, MSB und MKFFI die Federführung. Daher unterscheidet sich die Darstellung in der Summe von der Gesamtzahl der Maßnahmen.

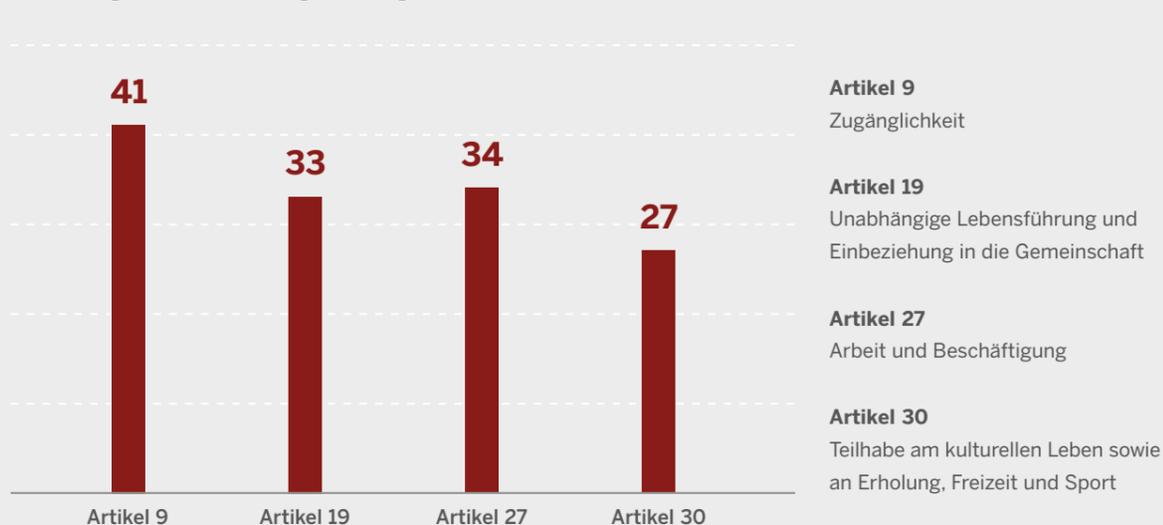
Abbildung 3: Anzahl der Maßnahmen unter Federführung der einzelnen Ressorts



In **Abbildung 4** ist dargestellt, welche Artikel der UN-BRK die Kerngedanken einzelner Maßnahmen des Aktionsplanes besonders häufig aufgreifen. Einige Artikel werden in den Maßnahmen mit großer Häufigkeit aufgegriffen bzw. spiegeln die Kerngedanken der Zielsetzungen vieler Maßnahmen besonders prägnant wider.

Dazu zählen die Artikel 9 „Zugänglichkeit“ (in 41 Maßnahmen), Artikel 19 „Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft“ (in 33 Maßnahmen), Artikel 27 „Arbeit und Beschäftigung“ (in 34 Maßnahmen) sowie Artikel 30 „Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport“ (in 27 Maßnahmen).

Abbildung 4: Anzahl häufiger Bezüge zu Artikeln der UN-BRK



- Artikel 9**
Zugänglichkeit
- Artikel 19**
Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft
- Artikel 27**
Arbeit und Beschäftigung
- Artikel 30**
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

Querschnittsthemen und „vulnerable Zielgruppen“

Einige Artikel der UN-BRK haben einen „Querschnittscharakter“. Damit sind sie in einer Vielzahl von Handlungsfeldern von Bedeutung, weil sie sich mit grundlegenden Fragen der Realisierung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen in der Gesellschaft befassen. Dazu zählen etwa die Artikel 5 „Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung“, Artikel 6 „Frauen mit Behinderungen“, Artikel 7 „Kinder mit Behinderungen“ sowie Artikel 8 „Bewusstseinsbildung“ und Artikel 9 „Zugänglichkeit“. Das DIMR betont, dass „[...] Querschnittsthemen in einem Aktionsplan in jedem Handlungsfeld mitgedacht und, wo sachlich geboten,

auch entsprechend mit Maßnahmen unterlegt werden [sollten]“. ²¹ Darum berücksichtigt der vorliegende Aktionsplan diese Querschnittsthemen lebenslagenübergreifend. Aufgrund der Überschneidung verschiedener Diskriminierungsrisiken wurde zudem die Personengruppe der älteren Menschen mit Behinderung als weiteres Querschnittsthema aufgenommen. ²² Zur Verortung der Querschnittsthemen innerhalb der konkreten Umsetzungsschritte führen die Maßnahmentabellen auf, welche Themen jeweils berücksichtigt sind. **Tabelle 1** gibt zudem einen Überblick, in wie vielen Maßnahmen jedes Querschnittsthema insgesamt Berücksichtigung findet.

Tabelle 1: Anzahl der Maßnahmen mit berücksichtigten Querschnittsthemen

Berücksichtigte Querschnittsthemen	Anzahl der Maßnahmen
Barrierefreiheit	135
Bewusstseinsbildung	110
Nichtdiskriminierung	104
Frauen mit Behinderungen	73
Kinder mit Behinderungen	64
Ältere Menschen mit Behinderungen	49

Tabelle 2: Anzahl der Maßnahmen mit berücksichtigten „vulnerablen Zielgruppen“

Berücksichtigte „vulnerable Zielgruppen“	Anzahl der Maßnahmen
Menschen mit Mehrfachbehinderungen	116
Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen	63
Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen	75
Wohnungslose Menschen mit Behinderungen	23
Menschen mit Behinderungen in Armut	46

²¹ Aichele et al. 2020, S. 31.

²² In der UN-BRK findet diese im Bereich der Gesundheit (Artikel 25) sowie des angemessenen Lebensstandards und sozialen Schutzes (Artikel 28) Erwähnung.

Darüber hinaus weist die Monitoring-Stelle auf die besondere Aufgabe des Staates hin, seiner Fürsorgeverpflichtung für Gruppen mit hohen Risiken der Benachteiligung oder Marginalisierung nachzukommen.²³ Sie stellt heraus, dass die „Rechtsgewährleistung für diese sogenannten Gruppen in vulnerablen²⁴ Lebenslagen [...] prioritär zu behandeln [ist]“.²⁵ Dazu gehören (1) Menschen mit Mehrfachbehinderungen, (2) Migrantinnen und Migranten sowie geflüchtete Menschen mit Behinderungen, (3) Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, (4) wohnungslose Menschen mit Behinderungen sowie (5) Menschen mit Behinderungen in Armut. Wie aus **Tabelle 2** ersichtlich wird, geht aus den Maßnahmentabellen ebenfalls hervor, ob sie eine (oder mehrere) „vulnerable Zielgruppen“ in den Blick nehmen.

Breites Beteiligungsverfahren

Hervorgegangen ist der Aktionsplan aus einem partizipativen Prozess, der möglichst vielfältige Perspektiven in- und außerhalb der Landesregierung miteinbeziehen sollte. Seinen Anfang fand er in der engen Begleitung der Erstellung des Teilhabeberichtes durch eine Expertenkommission, die vom Inklusionsbeirat eingesetzt wurde. Neben Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen gehörten ihr Akteure der kommunalen Familie, der Wohlfahrtspflege, der Rehabilitationsträger und die LBBP an. Im Sinne des Partizipationsgebotes nach §9 IGG NRW wurden der Teilhabebericht und das Konzept für den Aktionsplan Ende 2020 im Inklusionsbeirat sowie in mehreren Fachbeiräten vorgelegt. Im Anschluss hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) über den Inklusionsbeirat und alle sechs Fachbeiräte eine Online-Konsultation durchgeführt. Die Mitglieder waren aufgefordert, wesentliche Handlungsbedarfe und Vorschläge für darauf aufbauende Maßnahmen der Landesregierung zu benennen.

Nach einer Landtagsdebatte im August 2020 wurde der Bericht in acht Ausschüssen diskutiert – in vier von ihnen fanden Anhörungen statt. Nachdem die Ausschüsse für Schule und Bildung sowie für Arbeit, Gesundheit und Soziales diese im Dezember 2020 durchgeführt hatten, folgten im ersten Quartal 2021 schriftliche Anhörungen der Ausschüsse für Gleichstellung und Frauen sowie für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen und ein Fachgespräch im Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend.

Nach umfassender Auswertung der Ergebnisse erfolgte im Jahr 2021 eine Abfrage, bei der die Ressorts ihre inklusionspolitischen Ziele und darauf ausgerichtete Maßnahmen in den Prozess einspeisten. Auf dieser Basis wurden die Ergebnisse systematisch aufbereitet und im vorliegenden Aktionsplan gebündelt. Im Winter 2021 schloss daran die Beratung der Entwurfsfassung durch den Inklusionsbeirat an. Im Nachgang wurde den Mitgliedern von Inklusionsbeirat und Fachbeiräten die Möglichkeit gegeben, sich zum Entwurf zu positionieren. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden von allen Ressorts geprüft und die berücksichtigten Änderungen in der vorliegenden Version des Aktionsplanes umgesetzt.

Zu allen wesentlichen Schritten erhielt außerdem die LBBP Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Behindertengleichstellungsgesetz.²⁶ In der Rolle eines prozessbegleitenden Beraters wurde darüber hinaus das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) als Monitoringstelle nach §11 IGG NRW kontinuierlich einbezogen.

Richtungsweisendes Resultat

Im Ergebnis ist ein Konzept entstanden, das unter Rückbindung an die UN-BRK inklusionspolitische Leitlinien für die nächsten Jahre formuliert, daraus Gestaltungsräume zur Stärkung der Inklusion in Nordrhein-Westfalen ableitet und konkrete Umsetzungsschritte in Richtung einer inklusiven Gesellschaft definiert. Dabei wird deutlich: Der Prozess zur Umsetzung der UN-BRK ist darauf angelegt, tragfähige Strukturen zu schaffen, die die Inklusion in Nordrhein-Westfalen langfristig stärken.

Daher wurde mit dem vorliegenden Aktionsplan auch kein starres Maßnahmenpaket entwickelt, das als abgeschlossen und unveränderlich zu verstehen ist. Vielmehr soll eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls zielgruppenorientierte Erweiterung sowie Weiterentwicklung der Maßnahmen stattfinden. Auf dieser Basis erstellte Sachstandsberichte werden jeweils dem Inklusionsbeirat und seinen Fachbeiräten vorgelegt. Im Zuge von darauf aufbauenden Beratungen wird es auch möglich sein, Anregungen der Verbände zu bearbeiten, die innerhalb des oben genannten Anhörungsprozesses keine Berücksichtigung finden konnten. So trägt der Aktionsplan auch der gesellschaftspolitischen Dynamik und den sich verändernden Bedarfen von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen Rechnung.

²³ Aichele et al. 2020, S. 41.

²⁴ Wichtig ist dabei, zu betonen, dass ein solcher Fokus mitsamt der Begrifflichkeit „vulnerabel“ keine gesellschaftliche Gruppe stigmatisieren soll. Vielmehr folgt der Aktionsplan dem Ansatz der Monitoring-Stelle, die formuliert: „Wenn der Grad an Verletzlichkeit beurteilt werden soll, ist [...] immer die spezifische Situation einer Person oder einer Gruppe im Fokus. Eine Person nur deswegen als vulnerabel zu bezeichnen, weil sie eine Beeinträchtigung hat, ist nicht gerechtfertigt“ (Aichele et al. 2020, S. 41).

²⁵ Aichele et al. 2020, S. 41.

²⁶ §12 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG NRW).

Der Aktionsplan 2012 – 2020: Hintergrund und Umsetzung

Am 26. März 2009 ist in Deutschland die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) in Kraft getreten. Im Fokus steht eine Bevölkerungsgruppe, die in besonderer Weise von Diskriminierung bedroht ist. Deshalb sind die wesentlichen Anliegen der UN-BRK die Förderung, der Schutz und die Gewährleistung grundlegender Rechte von Menschen mit Behinderungen. Bund, Länder und Kommunen sind durch sie aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen im jeweiligen Wirkungskreis zu erreichen. Sie haben sich verpflichtet, die UN-BRK unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel umzusetzen.

Neue Sicht auf Behinderung

Die UN-BRK wird dabei bestimmt von einer Abkehr vom medizinisch-defizitorientierten Blick auf „Behinderung“: Beginnend in den 1970er-Jahren, waren es die Selbstorganisationen von Menschen mit Behinderungen, die als Kritik an der vorherrschenden Sichtweise ein soziales Modell von Behinderung formulierten und einforderten. Demzufolge entsteht Behinderung in erster Linie durch das soziale System, das Barrieren gegen die Partizipation errichtet. Nicht der Einzelne muss eine Anpassungsleistung erbringen, sondern es bedarf vielschichtiger gesellschaftlicher Veränderungen, um Hindernisse abzubauen, Diskriminierung zu bekämpfen und Teilhabe zu erreichen. Dieser Perspektive folgend, werden Unterstützungsleistungen nicht in „Sonderwelten“ erbracht, sondern vollziehen sich in gesellschaftlich üblichen Lebensvollzügen.

Das neue Vorhaben ist seitdem, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung systematisch und verbindlich auf allen gesellschaftlichen Ebenen durchzusetzen. Dieses „**Disability Mainstreaming**“ vereint die Aspekte Chancengleichheit, Recht auf Teilhabe und Schutz vor Diskriminierung. Auch fordert es die Identifizierung von benachteiligenden und ausschließenden Prozessen und den Abbau dieser Teilhabebarrrieren. Disability Mainstreaming²⁷ ist gleichsam Strategie, Instrument und Querschnittsziel.

Rechtliche Verankerung

Starken Rückenwind und rechtliche Verankerung erhielt diese Sichtweise durch die UN-BRK. Sie konkretisiert die allgemeinen Menschenrechte aus dem Blickwinkel der Menschen mit Behinderungen. Damit sind diese erstmals zu „**Subjekten der Menschenrechtspolitik**“²⁸ geworden. Laut Artikel 1 der UN-BRK zählen „zu den Menschen mit Behinderungen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“. Dieses Verständnis von Behinderung ist über das Inklusionsgrundsatzgesetz mittlerweile auch im nordrhein-westfälischen Landesrecht verankert.

Der Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“

In Nordrhein-Westfalen wurde im Jahr 2012 als erster Schritt zur Umsetzung der UN-BRK der Aktionsplan der Landesregierung „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ für die Jahre bis 2020 beschlossen. Dieser fußte auf vier Grundpfeilern:

1. Die kontinuierliche Arbeit an einer Kultur inklusiven Denkens und Handelns. Als Ziel definiert der Aktionsplan „Hindernisse und Barrieren im Denken, im Handeln und in den Einstellungen, das heißt ‚in Kopf und Bauch‘ der Menschen, abzubauen.“²⁹
2. Die Sicherstellung der gleichberechtigten Beteiligung der Menschen mit Behinderungen an allen Vorhaben gemäß dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“. Hierzu gab es bereits bei der Erarbeitung des Aktionsplanes zu wichtigen Themen sogenannte „NRW-Dialogveranstaltungen“ mit Beteiligung der Verbände der Menschen mit Behinderungen. Im Dezember 2012 wurde der Inklusionsbeirat des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet.
3. Die Evaluation aller Landesgesetze und Landesverordnungen auf ihre Übereinstimmung mit der UN-BRK. Bei der Etablierung und Verstetigung dieser Normprüfung ist Nordrhein-Westfalen bundesweit Vorreiter.
4. Die Erarbeitung eines ressortübergreifenden Kataloges von Maßnahmen, Projekten und Initiativen, die die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen fördern.

Der Aktionsplan war dabei als dynamisches und fortschreibungsfähiges Konzept angelegt, bei dem ein kontinuierliches Berichtswesen für Überprüfung und Weiterentwicklung sorgte.

Vielfältige Maßnahmen

Entsprechend des vierten Grundpfeilers bündelte der Aktionsplan 2012 unter dem Titel „Landesinitiative NRW inklusiv“ nahezu 200 Aktivitäten der Landesregierung zum Aufbau inklusiver Strukturen. Dazu wurden die folgenden Aktionsfelder definiert:

- Ergebnisse der Normprüfung
- Selbstständigkeit und selbstbestimmte Lebensführung
- Interessenvertretung und Teilhabe
- Zugänglichkeit und Barrierefreiheit
- Wohnen und unabhängige Lebensführung
- Leben in der Familie
- Kinder und Jugendliche
- Arbeit und Qualifizierung
- Alter und Behinderung
- Gesundheit und Pflege
- Kultur und Sport
- Mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen
- Sexuelle und geschlechtliche Identität und Selbstbestimmung
- Behinderung und Migration
- Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Selbsthilfe
- Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person

²⁷ Mehr zur Verankerung von Disability Mainstreaming in der nordrhein-westfälischen Landesregierung auch in Kapitel 3.

²⁸ Degener 2015, S. 69.

²⁹ Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales 2012, S. 38.

- Beratungsstrukturen
- Medien und Kommunikation
- Sozialraumentwicklung und örtliche Teilhabeplanung
- Projekte in Wissenschaft und Forschung
- Inklusion in Schule und Hochschule

Regelmäßiges Berichtswesen zur Umsetzung des Aktionsplanes

Der Aktionsplan hat die wesentlichen Aktivitäten der Landesregierung für den Aufbau inklusiver Strukturen gebündelt und die Umsetzung der UN-BRK ressortübergreifend verankert. Im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit legte die Landesregierung den Mitgliedern des Landtages und der Öffentlichkeit zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Laufzeit insgesamt drei Berichte über den Stand der Umsetzung des Aktionsplanes vor.

Erster Bericht

Im Mai 2014 übermittelte die Landesregierung dem Landtag einen ersten Bericht.³⁰ Dieser verdeutlichte, dass bereits kurz nach Veröffentlichung des Aktionsplanes erste wegweisende Veränderungen der Strukturen ersichtlich waren. So wurde eine staatliche Anlaufstelle im Sinne von Artikel 33 Absatz 1 UN-BRK eingerichtet, die ressortübergreifende Arbeitsstruktur in Form einer interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) verstetigt sowie der Inklusionsbeirat als Beteiligungsgremium der Menschen mit Behinderungen auf Landesebene geschaffen. Darüber hinaus zeigte ein im Auftrag des damaligen MAGS von der Universität Siegen durchgeführtes Forschungsprojekt, dass der Impuls der UN-BRK auch auf kommunaler Ebene aktiv aufgegriffen wurde. Ferner präsentierte der Bericht neu hinzugekommene Ziele und Maßnahmen.

Zweiter Bericht

Im März 2017 legte die Landesregierung einen zweiten Bericht³¹ vor. Er stellte im Sinne eines „Nachschlagewerkes“ den Sachstand zu den Maßnahmen des Aktionsplanes dar und zeigte auf, dass in nahezu allen Bereichen des Aktionsplanes Initiativen ergriffen und eine Vielzahl von Projekten bereits erfolgreich abgeschlossen wurden.

Dritter Bericht: Teilhabebericht Teil C

Mitte 2020 wurde von der Landesregierung der „Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“³² vorgelegt. Er stellt indikatoren gestützt und orientiert an verschiedenen Lebenslagen dar, wie sich Beeinträchtigungen auf die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen auswirken können. Im Berichtsteil C „Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK“ knüpft er an die ersten beiden Zwischenberichte an und stellt das breite Spektrum an Aktivitäten und Maßnahmen auf Landesebene dar. Darüber hinaus gibt er Auskunft über die seitdem stattgefundenen Entwicklungen und blickt auch auf die Aktivitäten in den Kommunen.



> Dritter Bericht: Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2020

Rezeption durch das Deutsche Institut für Menschenrechte

Im Rahmen des NRW-Monitorings durch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) erschien im Jahr 2017 ein Bericht³³, der das bisherige Engagement der Landesregierung zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Bildung und Arbeit (kritisch) würdigt und Entwicklungspotentiale aufzeigt.

Auch äußert sich das Deutsche Institut für Menschenrechte in einer Publikation³⁴ im Jahr 2020 zum Instrument „Aktionsplan“ innerhalb der Fachdebatte. Nach wie vor gilt es als probatestes Mittel, um die Umsetzung der UN-BRK im Sinne eines „Disability Mainstreamings“ zu verankern. So wird festgestellt, „[...] dass es notwendig ist, die Bemühungen um die Umsetzung der UN-BRK zu intensivieren, und dass gerade die mit den Aktionsplänen geschaffenen Strukturen für die ressort- und sektorenübergreifende Kommunikation weiter genutzt und verbessert werden sollten. Denn angesichts des Umsetzungsstandes der UN-BRK und der Größe der bleibenden Aufgaben erscheint der Politikansatz ‚Aktionsplan‘ praktisch alternativlos“.

Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses

Die Umsetzung der UN-BRK bei Bund und Ländern wurde am 26./27. März 2015 erstmalig vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf geprüft. Als Ergebnis der Staatenprüfung verabschiedete der Ausschuss am 17. April 2015 die sogenannten „Abschließenden Bemerkungen“³⁵ (CRPD 2015). Darin beschreibt der Ausschuss Probleme, benennt Kritikpunkte und formuliert Empfehlungen, die wegweisende Akzente für die weitere Umsetzung der UN-BRK in Deutschland setzen. Bund, Länder und Kommunen sind aufgerufen, sich der Umsetzungsaufträge anzunehmen.

Zum 24. März 2019 hat Deutschland unter besonderer Berücksichtigung dieser Empfehlungen erneut über den Stand der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berichtet. Derzeit prüft der UN-Fachausschuss diesen zweiten und dritten Staatenbericht³⁶ Deutschlands.

Fazit

Der nun vorliegende, weiterentwickelte Aktionsplan berücksichtigt in besonderem Maße die UN-BRK und die Abschließenden Bemerkungen und knüpft eng an sie an. Bei der Maßnahmenabfrage der Ressorts wurden neben den Rückbindungen an die UN-BRK und die Abschließenden Bemerkungen auch Anknüpfungspunkte an den ersten Aktionsplan und die beiden Sachstandsberichte sowie den Teilhabebericht abgefragt und einbezogen.

³⁰ Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales 2014.

³¹ Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales 2017.

³² Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020.

³³ Kroworsch 2019.

³⁴ Aichele et al. 2020, S. 5.

³⁵ CRPD 2015.

³⁶ CRPD 2019.

Die Verankerung der UN-Behindertenrechtskonvention in Nordrhein-Westfalen: Strukturen, Instrumente und Prozesse

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat die Umsetzung und Verankerung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den vergangenen Jahren gezielt vorangetrieben – im vollen Bewusstsein der Dimension der Aufgabe und der damit verbundenen Verantwortung. Basis war der Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“. Die Politik des Landes Nordrhein-Westfalen für Menschen mit Behinderungen ist dabei auf Kontinuität und Nachhaltigkeit angelegt, getragen von einem breiten politischen Konsens über die parteipolitischen Grenzen hinweg. Zu einem erfolgreichen Disability Mainstreaming tragen folgende Strukturen und Instrumente bei:

Focal Point

Um die Umsetzung der UN-BRK und die Etablierung eines Disability Mainstreamings in Nordrhein-Westfalen zu systematisieren und zu strukturieren, hat die Landesregierung im MAGS eine staatliche Anlaufstelle (Focal Point) im Sinne von **Artikel 33 Absatz 1 UN-BRK** eingerichtet. Zur besseren Koordination innerhalb der Landesregierung hat das MAGS zudem eine Arbeitsstruktur in Form einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe (RüAG) geschaffen. Die Arbeit des Focal Points wurde 2016 mit Einführung des Inklusionsgrundsatzgesetzes als „Kompetenz- und Koordinierungsstelle“ (§8 IGG NRW) neu ausgerichtet.

Inklusionsstärkungsgesetz Nordrhein-Westfalen (ISG NRW)

Die Anforderungen der UN-BRK galt es, in landesrechtliche Vorschriften umzusetzen und eine inklusive Rechtskultur für Nordrhein-Westfalen zu etablieren. Dazu verabschiedete der Landtag am 8. Juni 2016 das „Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ (Inklusionsstärkungsgesetz – ISG NRW). So wurde ein eigener Rahmen für die Inklusion in Nordrhein-Westfalen gesetzt. Das Artikelgesetz stärkt unter anderem den Diskriminierungsschutz, berücksichtigt die besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung und verbietet Partizipationsrechte. Ferner verankert es das Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“ und den neuen Behinderungsbegriff der UN-BRK und sichert die zentrale Kompetenz- und Koordinierungsstelle innerhalb der Landesregierung (Focal Point) gesetzlich ab.

Mit dem Inklusionsstärkungsgesetz bekennt sich Nordrhein-Westfalen noch einmal ausdrücklich zur UN-BRK. Es verdeutlicht, dass das Land, die Kommunen, aber auch andere öffentliche Träger eine Vorbildfunktion in Bezug auf die Inklusion und die damit einhergehenden Anforderungen haben. Von zentraler Bedeutung im Gesetz sind die Stärkung von Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie die Schaffung von Barrierefreiheit. Das Gesetz ist damit eine wichtige und grundlegende Struktur des Disability Mainstreamings für Nordrhein-Westfalen.

Über diesen Weg wurde auch das Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) novelliert.

Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)

Mit Artikel 1 des ISG NRW wurde das Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) neu eingeführt. Dieses neue Stammgesetz verankert die allgemeinen und grundsätzlichen Anforderungen der UN-BRK und verdeutlicht die Anforderungen an die Träger öffentlicher Belange, die Ziele der UN-BRK im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereiches zu verwirklichen. Zielvorstellung des Gesetzes ist die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse und damit notwendiger Schritte auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft. Über die allgemeinen und grundlegenden Regelungen hinaus trägt es insbesondere zur Wahrnehmung der Aufgaben aus Artikel 33 UN-BRK bei. Dazu verankert es sowohl die Monitoring-Stelle (§11 IGG NRW) zur Überwachung der Einhaltung der neuen gesetzlichen Vorgaben wie auch den Inklusionsbeirat als Partizipationsgremium der Landesregierung (§10 IGG NRW) im IGG NRW rechtlich.³⁷

Monitoring

Als erstes Land hat sich Nordrhein-Westfalen in §11 IGG NRW verpflichtet, gemäß Artikel 33 Absatz 2 UN-BRK eine unabhängige Stelle zur Überwachung der Umsetzung der UN-BRK für Nordrhein-Westfalen einzurichten. Die Aufgabe der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention nimmt seit dem 1. März 2017 das **Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR)** wahr. Damit ist sichergestellt, dass der Umsetzungsprozess von externer Seite begleitet wird.

³⁷ Zu den bisherigen Erfahrungen mit diesem Gesetz vgl. LT-Drucksache 17 / 5327 vom 17. Juni 2021.

³⁸ <https://www.lbbp.nrw.de/koordinierungsstelle>

Beteiligungsstrukturen

Eine weitere wichtige Säule ist die Sicherstellung der Beteiligung der Organisationen und Verbände der Behindertenselbsthilfe auf Landesebene. Diese ist in **§9 Absatz 1 IGG NRW** gesetzlich normiert. Bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Umsetzung der UN-BRK konsultiert daher die Landesregierung die Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen engmaschig. Die Träger öffentlicher Belange haben diese Beteiligung eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Koordinierungsstelle bei der Landesbehindertenbeauftragten

Für eine weitere Unterstützung der Verbände und Organisationen bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte sorgt eine zusätzliche Koordinierungsstelle bei der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten (LBBP), die in §9 Absatz 4 IGG NRW gesetzlich verankert ist und im Juli 2019 eingerichtet wurde.³⁸ Sie wertet alle für die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen wesentlichen Informationen und Vorhaben der Landesregierung sowie des Landtages aus und arbeitet diese auf. Die Informationen über Rechtsvorschriften im Anhörungsverfahren sowie die Aufarbeitung dieser werden den Organisationen und Verbänden per E-Mail übermittelt. Die Koordinierungsstelle hat keine bündelnde bzw. selektierende Funktion. Stellungnahmen erfolgen stets direkt an die zuständigen Behörden der Landesregierung.

Inklusionsbeirat

Darüber hinaus stellt der Inklusionsbeirat nach **§10 IGG NRW** die Beteiligung der entsprechenden Verbände und Organisationen sicher. Seine Aufgabe ist es, die Landesregierung bei der Umsetzung der UN-BRK zu beraten und die politische Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausarbeitung von Gesetzen und politischen Programmen (Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK) zu gewährleisten. Gleichzeitig gibt er Empfehlungen zu politischen Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen und zeigt in diesem Kontext Handlungsbedarfe auf. Der Inklusionsbeirat wird jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode berufen. Da er die gesamte Themenbreite der UN-BRK erörtern soll, unterstützen ihn sechs Fachbeiräte.

Förderung der Selbsthilfe

Zur Sicherstellung der Möglichkeit zur Mitarbeit an den Gremien fördert das MAGS seit 1974 zudem die Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen NRW e.V. (LAG Selbsthilfe NRW). Zusätzlich erhält die LAG Selbsthilfe NRW vom MAGS Fördermittel für größere Projekte. Über die Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen wird überdies der Landesbehindertenrat Nordrhein-Westfalen (LBR NRW) für Maßnahmen zur Qualifizierung ehrenamtlicher Arbeit gefördert.

Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung

Die **Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung (LAG SB NRW)** ist die Interessenvertretung der beauftragten und beratenden Personen für behinderte und chronisch kranke Studentinnen und Studenten des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie setzt sich für die Stär-

kung der Position der Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an den Hochschulen des Landes ein. In diesem Rahmen vernetzt die LAG SB NRW die beauftragten und beratenden Personen für behinderte und chronisch kranke Studentinnen und Studenten, verfasst Empfehlungen und Stellungnahmen, holt bei Bedarf Fachexpertise ein und wirkt gegenüber der Landesregierung und den hochschulischen Institutionen darauf hin, das Menschenrecht auf inklusive Bildung auch an Hochschulen strukturell umzusetzen und sukzessive auszubauen.

Seit der Novellierung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) (2019) werden die Kosten für den Geschäftsbedarf und die Kosten einer angemessenen Freistellung der Sprecherinnen und Sprecher der LAG SB NRW entsprechend §40 des Personalvertretungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG) durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft übernommen.

Hierdurch konnte die seit 2008 ehrenamtlich ausgeführte Tätigkeit 2020 durch eine entsprechende Finanzierung im Rahmen laufender Haushaltsmittel mit einer angemessenen Freistellung der Sprecherinnen und Sprecher und der Kostenübernahme für die Gründung und den Betrieb einer Geschäftsstelle verstetigt und gestärkt werden.

Das Land ermöglicht damit eine starke Vertretung und Wahrnehmung der Rechte von Studentinnen und Studenten mit Behinderung / chronischen Erkrankungen mit dem Ziel, Inklusion als Querschnittsaufgabe im Sinne eines Disability Mainstreamings in den Hochschulen umzusetzen.

Normprüfung

Inklusive Lebensverhältnisse sollen in Nordrhein-Westfalen auch durch eine inklusive Gesetzgebung verwirklicht werden. Das Ziel: besondere Anforderungen für Menschen mit Behinderungen dort regeln, wo auch die besonderen fach- oder spezialgesetzlichen Regelungen für

alle Menschen definiert werden. In **§6 Absatz 2 IGG NRW** ist die Normprüfung als dauerhafte Aufgabe der Landesregierung vor Einbringung von Gesetzesentwürfen in den Landtag vorgesehen. Sie ist zudem in §2 Absatz 2 der GGO gesetzlich verankert und bei allen Gesetzesänderungen und Neufassungen zu berücksichtigen.

Als weiterer wesentlicher Schritt erhielt im Oktober 2020 das Disability Mainstreaming Eingang in das reguläre Gesetzesvorblatt laut Geschäftsordnung (Anlage 3 zu §36 Absatz 1 GGO). Da das Gesetzesvorblatt von den Ressorts bei allen Gesetzgebungsprozessen vollumfänglich zu prüfen und auszufüllen ist, wurden die Belange von Menschen mit Behinderungen somit an prominenter Stelle platziert – ein wichtiger Schritt bei der Beachtung der UN-BRK in Gesetzgebungsverfahren.

Teilhabeberichterstattung

Das IGG NRW verpflichtet die Landesregierung, dem Landtag regelmäßig über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und den Stand der Umsetzung der UN-BRK zu berichten (**§12 IGG NRW**). Die Berichtspflicht ist einmal in der Wahlperiode zu erfüllen. Der erste Bericht über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen in Nordrhein-Westfalen (Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen) wurde vom MAGS NRW 2018 in Auftrag gegeben und vom ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH in Kooperation mit der Universität Bielefeld erstellt. Der Bericht wurde dem Landtag im Juni 2020 übermittelt und dort im Plenum und in mehreren Ausschüssen intensiv beraten.

Zukünftig ist eine enge Verzahnung zwischen Teilhabeberichterstattung und Aktionsplan vorgesehen. So wirft der Teilhabebericht Problemfelder auf, die durch Maßnahmen eines neuen Aktionsplanes bearbeitet werden können. Er liefert insofern Ansatzpunkte für weitere Anstrengungen, die Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen weiter zu verbessern. Der darauffolgende Teilhabebericht kann wiederum zur Evaluation der im Aktionsplan enthaltenen Aktivitäten der Landesregierung genutzt werden.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW

Nach §9 Absatz 3 IGG NRW ist die partizipative Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse von wesentlicher Bedeutung: „Dabei sollen Menschen mit Behinderungen darin unterstützt und ermutigt werden, ihre Vereinigungsfreiheit wahrzunehmen, ihre eigenen Kompetenzen zu stärken, in ihrer eigenen Angelegenheit selbstständig und selbstbestimmt tätig zu werden sowie ihre Interessen zu vertreten“. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung und zur Förderung des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen wurde in allen fünf Regierungsbezirken des Landes jeweils ein **Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben (KSL)** aufgebaut. Für die spezifischen Belange von Menschen mit Sinnesbehinderungen gibt es ein zusätzliches, landesweites Kompetenzzentrum mit Sitz in Essen.

Die KSL unterstützen als unabhängige Ankerpunkte Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen bei einer selbstbestimmten Lebensgestaltung. Zudem arbeiten sie mit Selbsthilfeorganisationen, Organisationen der Interessenvertretung und Kommunen zusammen, um die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen voranzutreiben. Ein weiterer Aufgabenbereich umfasst Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung. Ferner sollen die KSL Kooperations- und Vernetzungsstrukturen schaffen, die sowohl Behörden als auch der Zivilgesellschaft mit Informationen und themenspezifischen Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Im Rahmen von Maßnahmen zum Empowerment sollen Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzt werden, ihre Bedarfe und Interessen aktiv einzubringen. Dazu gehören auch die Vernetzung der Selbsthilfestrukturen und die Stärkung der politischen Partizipation als wesentliche Bestandteile. Mehr als die Hälfte der KSL-Beschäftigten sind selbst Menschen mit Beeinträchtigungen.

Agentur Barrierefrei NRW

Das Beratungsangebot der Agentur richtet sich an die Träger öffentlicher Belange des Landes, der Kreise, Städte und Gemeinden. Durch Erstberatung unterstützt die Agentur diese dabei, konkrete Maßnahmen zur Barrierefreiheit umzusetzen. Insbesondere berät die Agentur die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen, die vor Ort die Beratungspartner der Träger öffentlicher Belange bei Fragen zur Barrierefreiheit sind. Bei Gesetzesvorhaben berät die Agentur die Landesministerien sowie die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf Barrierefreiheit.

Darüber hinaus dient die Agentur einem breiten Spektrum an Organisationen als zentrale Anlaufstelle und Wissensmultiplikator. In Schulungen und Workshops qualifiziert sie die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen. Das Onlineportal der Agentur bietet übersichtlich und praxisnah aufbereitete Informationen zu den folgenden Themengebieten:

- Barrierefreie Gebäude

- Barrierefreie Mobilität und barrierefreier Verkehr

- Barrierefreie Informationstechnik und barrierefreie Dokumente

- Leichte Sprache

- Assistive Technologie zur individuellen Unterstützung

Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen

Im Bereich der barrierefreien Informationstechnik wurde im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016 / 2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen eine Reihe von neuen Verpflichtungen auf Landesebene geschaffen. Damit sollen deren Dienstleistungsangebote

barrierefrei und für Menschen mit Behinderungen besser nutzbar werden. Neben diversen Anforderungen an die öffentlichen Stellen selbst hat die Landesregierung 2019 eine Überwachungs- sowie eine Durchsetzungsstelle (Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik NRW) geschaffen. Sie sollen die Einhaltung der Anforderungen an die Barrierefreiheit von Webauftritten durch stetiges Prüfen der Inhalte der Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen bestmöglich sicherstellen. Bei bestehenden Barrieren dienen sie Nutzerinnen und Nutzern als Anlaufstelle für Einzelfalllösungen.

Bewusstseinsbildung: Inklusionskataster, Inklusionspreis, Inklusionsscheck

Das IGG NRW verpflichtet die Landesregierung, „die in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen auf die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse aufmerksam zu machen, sie für die Ziele der Inklusion zu sensibilisieren“ (§ 5 Absatz 6 IGG NRW) und dazu Beispiele gelungener inklusiver Praxis zu publizieren.

Inklusionskataster

Kernstück zur Verwirklichung dieses Auftrages ist das internetgestützte Inklusionskataster³⁹ Nordrhein-Westfalen. Hier werden gelungene und in der Qualität gesicherte Beispiele inklusiver Praxis gesammelt und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Inklusionspreis

Auch die regelmäßige Auslobung des Inklusionspreises Nordrhein-Westfalen ist Teil der Bewusstseinsstrategie der Landesregierung. In mehreren Kategorien zeichnet er Projekte, Maßnahmen und Initiativen in allen Lebensbereichen aus, die einen Beitrag zur Herausbildung des Bewusstseins für inklusives Denken leisten. Dies dokumentiert, dass es in allen Lebensbereichen viele gute Projekte und Initiativen gibt, die zu einem inklusiven Nordrhein-Westfalen beitragen. Auch zeigen die öffentliche Preisverleihung und die Bekanntmachung der Preisträger einer breiten Bevölkerung die Möglichkeiten der Inklusion.

Inklusionsscheck NRW

Um das Bewusstsein für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen weiter zu schärfen und gemeinsame Erfahrungen von Menschen mit und ohne Behinderungen vor Ort zu ermöglichen, wurde der Inklusionsscheck NRW⁴⁰ eingeführt. Mit einer pauschalen Förderung von 2.000 Euro pro Scheck stützt oder aktiviert er insbesondere das inklusive Engagement vor Ort. Er kann von Vereinen, Organisationen oder Initiativen beantragt werden, die das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen stärken wollen. Gefördert werden können Maßnahmen, die inklusive Prozesse fördern und somit das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe verbessern.

Partizipation in Pandemiezeiten

Die UN-BRK fordert die aktive Beteiligung von Expertinnen und Experten in eigener Sache am Regierungshandeln. Durch die Covid-19-Pandemie war dies in der bisherigen Form nicht mehr möglich. Nach einer Phase der Sondierung entstanden jedoch neue digitale Formate, aus denen wiederum neue Impulse zur Weiterentwicklung der Beteiligungsmöglichkeiten hervorgegangen sind. Ein Beispiel sind die regelmäßigen wöchentlichen Videokonferenzen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfe und des MAGS. Auch die bestehenden Formate wurden digitalisiert, was zu einer neuen und intensiveren Qualität des Austausches geführt hat. Dies gilt es auch nach Ende der Pandemie in geeigneter Form fortzuführen.

³⁹ <https://inklusionskataster-nrw.de>

⁴⁰ <https://www.mags.nrw/inklusionsscheck>



© Agentur Barrierefrei NRW

Inklusionspolitische Leitlinien der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Basierend auf den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (BGG NRW) sowie mit Bezug auf die Kernbegriffe des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) wurden langfristige inklusionspolitische Leitlinien entwickelt. Sie dienen der Landesregierung als Orientierungsrahmen zur weiteren Umsetzung der UN-BRK und orientieren sich zum einen an den Querschnittsthemen und zum anderen an den Lebenslagen des Teilhabeberichtes. In den Kapiteln 4 und 5 werden diese beiden Kontexte detailliert betrachtet.

Hintergrund: Vielfalt als Chance

Inklusive Lebensverhältnisse geben allen Menschen die Möglichkeit, gleichberechtigt und wirksam an der Gesellschaft teilzuhaben. Die Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen ist dabei als Teil menschlicher Vielfalt zu respektieren. Sie sollen sich innerhalb der Gesellschaft frei entfalten und in ihren Strukturen bewegen können sowie sie aktiv mitgestalten und darin Wirkung erzielen. Die Landesregierung erkennt diese gesellschaftliche Vielfalt als Chance und weiß um die Notwendigkeit, bestehende Hürden schrittweise abzubauen. Durch eine bedarfsorientierte Politikausrichtung soll sie die Zugänglichkeit für alle Menschen – unabhängig von ihren individuellen Voraussetzungen und Lebensentwürfen – zu allen gesellschaftlichen Bereichen erhöhen.

Ihr ist es ein besonderes Anliegen, die Querschnittsthemen Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung, Bewusstseinsbildung, Frauen und Mädchen sowie Kinder mit Behinderungen nachhaltig zu verankern und bei der Umsetzung der UN-BRK ressortübergreifend mitzudenken. Die Landesregierung ist sich damit ihrer Verantwortung bei der Stärkung der Inklusion in Nordrhein-Westfalen bewusst.

Kernbegriffe aus dem Inklusionsgrundsatzgesetz

Von grundlegender Bedeutung sind mit Rückgriff auf die UN-BRK gemäß §1 des IGG NRW hierfür insbesondere:

1. „die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit,
2. die Nichtdiskriminierung,
3. die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft,
4. die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
5. die Chancengleichheit,

6. die Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit,
7. die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
8. die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.“

Leitlinien zu Querschnittsthemen

Barrierefreiheit

In Nordrhein-Westfalen sind alle Dienste und Einrichtungen für die Allgemeinheit barrierefrei gestaltet und allgemein auffindbar, zugänglich und nutzbar. Die Landesregierung kommuniziert mit Menschen mit Behinderungen in jeweils geeigneten Kommunikationsformen und stellt ihre zentralen Informationen für unterschiedliche Zielgruppen in barrierefrei wahrnehmbarer Form zur Verfügung. Die Chancen der Digitalisierung werden genutzt.

Nichtdiskriminierung

In Nordrhein-Westfalen wird keine Person aufgrund ihrer Behinderung diskriminiert. Die Träger öffentlicher Belange haben Strukturen geschaffen, die gewährleisten,

dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen teilhaben und ihre Rechte und Grundfreiheiten ausüben können. Menschen mit Behinderungen wirken aktiv, gleichberechtigt und umfassend an der Gestaltung inklusiver Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen mit.

Bewusstseinsbildung

Die Bürgerinnen und Bürger des Landes und insbesondere die Beschäftigten der Landesverwaltung sind sich der großen Bedeutung inklusiver Lebensverhältnisse bewusst. Die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung werden als zentrale Werte des Zusammenlebens anerkannt.

Frauen und Mädchen mit Behinderungen

In Nordrhein-Westfalen nehmen Frauen und Männer mit Behinderungen an allen Lebensbereichen voll und gleichberechtigt teil. In Anerkennung der Unterschiedlichkeit von Frauen und Mädchen mit Behinderungen finden deren Belange systematisch Berücksichtigung. Dabei wird Bezug auf verschiedene Lebenslagen und Lebensphasen genommen.

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen werden bei den sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt und ihre Meinung wird angemessen berücksichtigt. Für sie stehen behinderungsgerechte und altersgemäße Leistungen zur Teilhabe bereit.



Leitlinien zu Lebenslagen



Familie und soziales Netz (↗ mehr auf Seite 36 ff.)

In Nordrhein-Westfalen leben Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt in unterschiedlichen selbst gewählten Familienformen zusammen. Dies gilt sowohl für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als auch für erwachsene Personen mit Behinderungen, die eine Familiengründung wünschen. Die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in Bezug auf Sexualität, Partnerschaft, Kinderwunsch, Elternschaft, Pflegschaft, Adoption und selbstbestimmte Eheschließung werden umfassend berücksichtigt. Für die selbstbestimmte Ausübung dieser Rechte sind alle notwendigen Unterstützungsmöglichkeiten sichergestellt.



Bildung und Ausbildung (↗ mehr auf Seite 50 ff.)

In Nordrhein-Westfalen erhalten alle Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen inklusive Bildungsangebote, unabhängig von persönlichen Voraussetzungen und sozialem Umfeld. Basis dieser Angebote sind Chancengleichheit, Anerkennung von Vielfalt und Wertschätzung individueller Fähigkeiten und Potentiale. Hierzu zählen die frühkindliche Bildung ebenso wie die Schul-, Hochschul- und Berufsausbildung und die inklusive Erwachsenenbildung. Die bestehenden Rahmenbedingungen erlauben eine optimale schulische und soziale Entwicklung innerhalb des Regelsystems.



Arbeit und materielle Lebenssituation (↗ mehr auf Seite 74 ff.)

In Nordrhein-Westfalen haben alle Menschen mit Behinderungen vielfältige Möglichkeiten, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Jeder Mensch kann entsprechend seinem individuellen Leistungsvermögen durch passgenaue Leistungen und Förderung die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen. Dabei kommt der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt eine besondere Bedeutung zu. Geeignete Maßnahmen unterstützen Menschen mit Behinderungen bei der Arbeitssuche, beim Erhalt eines Arbeitsplatzes sowie beim beruflichen Wiedereinstieg. Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen sollte sich nicht anders entwickeln als die von Menschen ohne Behinderungen. Die Chancen der Digitalisierung werden genutzt und die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen berücksichtigt.



Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität (↗ mehr auf Seite 114 ff.)

In Nordrhein-Westfalen haben Menschen mit Behinderungen bezogen auf ihren Wohnort und die Wohnform die gleichen Wahlmöglichkeiten wie Menschen ohne Behinderungen. Sie leben gleichberechtigt mitten in der Gesellschaft und können selbstbestimmt entscheiden, wo, mit wem und in welcher Wohnform sie leben möchten. Dafür stehen ausreichend barrierefreier Wohnraum sowie die notwendigen Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Sozialräume sind inklusiv gestaltet. Wirksame Maßnahmen ermöglichen Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit.



Gesundheit und Gesundheitsversorgung (↗ mehr auf Seite 138 ff.)

In Nordrhein-Westfalen ist das Gesundheitswesen personen-, bedürfnis- und nutzerorientiert. Es gibt eine wohnortnahe, barrierefreie und flächendeckende Versorgung mit Präventions-, Gesundheits-, Rehabilitations- und Pflegeangeboten. Eine notwendige Assistenz bei der Inanspruchnahme von Leistungen ist sichergestellt. Die unterschiedlichen Ausgangslagen und Lebensweisen der Geschlechter werden berücksichtigt. Die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit spezifischen Bedarfslagen, etwa kognitiver Beeinträchtigung oder Mehrfachbehinderungen, ist gesichert. Pflegekräfte sowie im Gesundheitswesen tätige und in Ausbildung befindliche Personen sind im Umgang mit assistenz- und pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.



Selbstbestimmung und Schutz der Person (↗ mehr auf Seite 154 ff.)

In Nordrhein-Westfalen leben Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Behinderungen gemeinsam, so selbstbestimmt und sicher wie möglich und ohne Furcht, Opfer körperlicher oder psychischer Gewalt zu werden. Menschen mit Behinderungen entscheiden über ihre persönlichen Angelegenheiten und die individuelle Lebensgestaltung mit den gleichen Möglichkeiten wie Menschen ohne Behinderungen. Die Anstrengungen für den Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen und insbesondere von Mädchen und Frauen sind systematisiert. Dies gilt für Formen personaler, aber auch für strukturelle Gewalt.



Freizeit, Kultur und Sport (↗ mehr auf Seite 196 ff.)

In Nordrhein-Westfalen sind alle Kultur-, Erholungs-, Freizeit- und Sportangebote barrierefrei und inklusiv gestaltet. Menschen mit Behinderungen nehmen daran gleichberechtigt und selbstbestimmt mit allen anderen Menschen teil.



Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation (↗ mehr auf Seite 224 ff.)

In Nordrhein-Westfalen wirken Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mit. Sie können barrierefrei wählen und gewählt werden und nehmen aktiv am politischen und öffentlichen Leben teil. Sie haben die Möglichkeiten eines wirksamen bürgerschaftlichen Engagements. Menschen mit Behinderungen werden bei sie betreffenden Fragen als Expertinnen und Experten in eigener Sache systematisch und planmäßig einbezogen. Als Mandatsträger sind sie selbstverständlicher Teil von Politik.

Ziele und Maßnahmen der Landesregierung zur weiteren Umsetzung der UN-Behinderertenrechtskonvention

Die nachfolgenden Ausführungen bilden den inhaltlichen Kern dieses Aktionsplans. Thematisch in acht Handlungsfelder gegliedert, orientieren sie sich an den Lebenslagen aus dem im Jahr 2020 veröffentlichten Teilhabebereicht. Um die bisher erfolgten Entwicklungs- und Umsetzungsprozesse zu verdeutlichen, geben kompakte Einführungstexte einerseits einen Überblick zur aktuellen (inklusionspolitischen) Situation im Land und ermöglichen andererseits eine thematische Einordnung.

Die zugrunde liegende Struktur folgt dabei der bereits in Kapitel 1 erläuterten Abfolge: Die einführenden Texte beschreiben die lebenslagenspezifische Verknüpfung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und greifen die als „Abschließende Bemerkungen“ erschienenen Forderungen des UN-Fachausschusses für die Rechte

von Menschen mit Behinderungen vom 13. Mai 2015 auf (CRPD 2015). Vor diesem Hintergrund werden die konkreten inklusionspolitischen Leitlinien innerhalb der einzelnen Lebenslagen verortet und – rückgekoppelt mit den Maßnahmen – die resultierenden mittel- als auch langfristigen Ziele formuliert. Somit bilden die Einführungstexte auch einen inhaltlichen Einstieg in die konkreten Maßnahmen der Landesregierung, die auf die Verbesserung der Lebens- und Teilhabesituation von Menschen mit Behinderungen in spezifischen Lebenslagen abzielen.

Es folgen detaillierte tabellarische Darstellungen dieser Maßnahmen, die auch den Bezug zu den einschlägigen Artikeln der UN-BRK, den entsprechenden Ziffern der Abschließenden Bemerkungen sowie den letzten Berichterstattungen (2012 – 2020) darstellen. So wird der dynamischen Entwicklung und Umsetzung der UN-BRK Rechnung getragen und eine beständig wirkende Berücksichtigung sichergestellt. Für jede Maßnahme werden zudem die Federführung und alle beteiligten Ressorts angegeben. Die eingetragenen Ressortbezeichnungen beziehen sich auf die organisatorische Gliederung der Landesregierung zur 17. Legislaturperiode des nordrhein-westfälischen Landtages.

Die Varianz der Maßnahmen zeigt nicht nur neue Impulse der Inklusionspolitik auf, sondern spiegelt ebenso die Spannweite der Politik für Menschen mit Behinderungen treffend wider.



- Menschen mit anerkannter Schwerbehinderung
- Personen mit anerkannter Behinderung mit einem Grad der Behinderung von unter 50
- Menschen mit chronischer Krankheit ohne anerkannte Behinderung

- 5.1 Familie und soziales Netz
- 5.2 Bildung und Ausbildung
- 5.3 Arbeit und materielle Lebenssituation
- 5.4 Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität
- 5.5 Gesundheit und Gesundheitsversorgung
- 5.6 Selbstbestimmung und Schutz der Person
- 5.7 Freizeit, Kultur und Sport
- 5.8 Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation



5.1 / S.36



5.2 / S.50



5.3 / S.74



5.4 / S.114



5.5 / S.138



5.6 / S.154



5.7 / S.224



5.8 / S.196



Familie und soziales Netz

Eine von Inklusion geprägte gesellschaftliche Teilhabe setzt eine gleichberechtigte Wahrnehmung und Behandlung von Menschen mit Behinderungen als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft voraus – mit einem Fokus auf ihren Fähigkeiten und Potentialen. Für den Bereich der Familie und des sozialen Netzes – und damit der Gesamtheit der informellen Verantwortungs- und Solidargemeinschaften eines Menschen – kann dieser Ansatz in Themengebieten wie dem Zusammenleben in der Familie, Partnerschaften und anderen sozialen Kontakten sowie der persönlichen Entscheidung zur Elternschaft Anwendung finden.

Rechte von Menschen mit Behinderungen

Eine glückliche Partnerschaft und ein erfüllter Kinderwunsch sind für einen Großteil der Menschen mit Behinderungen von zentraler Bedeutung. Jedoch bestehen gerade gegenüber der Elternschaft oftmals gesellschaftliche Barrieren und Vorurteile. Insbesondere Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen wird das Recht auf Sexualität, Partnerschaft und Elternschaft beizeiten abgesprochen.⁴¹

Zahlen, Daten & Fakten

Umfangreiche Informationen zur Teilhabe in Nordrhein-Westfalen bietet der Teilhabebericht NRW (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 36 ff.)

Für Eltern mit Behinderungen gilt das im Grundgesetz (GG) verankerte Erziehungsprivileg genauso wie für Eltern ohne Behinderungen. Nach Artikel 6 GG ist die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und zugleich ihre besondere Pflicht. So haben Eltern mit Behinderungen und deren Kinder Anspruch auf Schutz vor willkürlichen Eingriffen in Familie und Privatleben sowie auf rechtliche Unterstützung durch die staatliche Gemeinschaft.

Um eine Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit Partnerschaft, Ehe, Familie, Elternschaft, Pflegschaft und Adoption zu gewährleisten, müssen die Vertragsstaaten gemäß Artikel 23 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geeignete Maßnahmen treffen. Dies umfasst zum Beispiel das Recht auf eine selbstbestimmte Eheschließung und Familienplanung. Gleiche Rechte in Bezug auf das familiäre Zusammenleben gelten dabei ausdrücklich auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Ihnen und ihren Familien sind zu diesem Zweck frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Das Erste Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (**Inklusionsgrundsatzgesetz – IGG NRW**) verpflichtet die Träger öffentlicher Belange, die spezifischen Bedürfnisse von Eltern mit Behinderungen zu berücksichtigen, um eine selbstbestimmte Elternschaft zu verwirklichen.⁴²

Unterstützungsmöglichkeiten

In den abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses zum ersten Staatenbericht Deutschlands (CRPD 2015) wird Besorgnis darüber geäußert, dass keine ausreichenden Unterstützungsmöglichkeiten für Familien mit beeinträchtigten Mitgliedern bestehen. Die Vertragsstaaten sollen daher zugängliche, inklusive und gemeindenahere Unterstützungsleistungen zur Verfügung stellen, damit Eltern mit Behinderungen ihre elterlichen Rechte aus-

üben können. Das Land reagiert auf diese Forderungen und fördert Familien mit Angehörigen mit Behinderungen durch bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen. Dazu zählen inklusive und barrierefreie Angebote der Familienbildung, der allgemeinen Erziehungsberatung, Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der „Hilfen zur Erziehung“.

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Am 7. Mai 2021 hat der Bundesrat dem vom Bundestag am 22. April 2021 verabschiedeten **Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen** (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zugestimmt. Damit wurden umfassende Änderungen am Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) beschlossen. So ist geplant, Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unabhängig von der Art der Behinderung bis 2028 im SGB VIII gebündelt in die Zuständigkeit der Jugendämter zu überführen. Hierfür bedarf es noch eines weiteren Bundesgesetzes auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation. Mit der Reform sollen zudem die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen im SGB VIII eine deutliche Stärkung erfahren, wodurch der Zugang von Kindern, Jugendlichen und deren Familien zu Angeboten und Hilfen verbessert werden soll. Ab 2024 ist dafür die Unterstützung durch einen Verfahrenslotsen beziehungsweise eine Verfahrenslotsin vorgesehen. Inklusion und somit auch die grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung wird als Leitgedanke in der Kinder- und Jugendhilfe verankert.

Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Land Nordrhein-Westfalen gibt es schon seit vielen Jahren eine gut aufgestellte und wirksame Förderung freier und öffentlicher Träger der Jugendarbeit, Jugend-

sozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Aufgrund der sich wandelnden Bedingungen, unter denen junge Menschen aufwachsen, haben auch diese fördernden Angebote Anpassungs- und Entwicklungsprozesse durchlaufen.

Entstanden ist der neue Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen⁴³ unter dem Motto **„Kinder und Jugendliche stark machen – Gemeinsam Zukunft gestalten“**. Dieser soll – ganz im Sinne des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes⁴⁴ – dazu beitragen, dass alle Kinder und Jugendlichen gleiche Chancen erhalten und Benachteiligungen und Risiken präventiv begegnet wird. Die Angebote der Jugendförderung sollen dabei die besonderen Belange junger Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt berücksichtigen, indem sie grundsätzlich für alle Zielgruppen offen gestaltet werden beziehungsweise jeweils spezifische Zugänge öffnen.

Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern

Das Landesprogramm „Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“ zur Bekämpfung von Kinder-, Jugend- und Familienarmut in besonders benachteiligten Quartieren zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche, unabhängig von Behinderungen, in besonders belasteten Familien in ihrer psychosozialen Entwicklung zu unterstützen. Dabei wird auch die Entwicklung und Förderung von Resilienz mit in den Blick genommen. Vor allem von Armut betroffene Kinder und Jugendliche leiden stark darunter, häufig nicht an einem sozialen Leben teilhaben zu können. Diese Form von Ausgrenzung prägt in den meisten Fällen auch die psychosoziale Entwicklung für das spätere Leben. Das Landesprogramm bietet – auch im Sinne der Prävention – eine wirksame Unterstützung, indem es Mitwirkungsmöglichkeiten verbessert, Teilhabechancen realisiert und Hilfen (zur Selbsthilfe) vermittelt.

Dazu setzt das Programm beispielsweise bei bestimmten Schnittstellen in der Biographie wie dem Übergang zwischen einzelnen Bildungsabschnitten an. Darüber hinaus

⁴¹ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 47.

⁴² § 4 IGG NRW.

⁴³ KJFP NRW 2018 – 2022.

⁴⁴ §§ 9 ff. Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJföG).

steht das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen im Mittelpunkt. Das Programm zielt dabei auf die Stärkung von Kompetenzen und Beteiligung armutsbetroffener und sozial benachteiligter Gruppen sowie die Verankerung von gesundheitsfördernden Strukturen ab.

kinderstark – NRW schafft Chancen

Ferner setzt die Landesinitiative „kinderstark – NRW schafft Chancen“⁴⁵ auf eine präventiv ausgerichtete Politik. Sie schafft für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von Behinderungen der Familienangehörigen sowie kulturellen oder finanziellen Hintergründen – durch eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung bedarfsgerechte und passgenaue Hilfe- und Unterstützungsleistungen und eine verbesserte Lebensperspektive. Ziel ist es, dadurch Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Insbesondere beim Thema „Prävention“ nehmen Kommunen eine Schlüsselrolle ein.

Schließlich beeinflussen sie durch die innehabende Gestaltungsmacht der wesentlichen Rahmenbedingungen, wie des Aufgabenbereiches der Kinder- und Jugendhilfe, den Alltag von Familien entscheidend. Durch die Förderung der Vernetzung der relevanten Akteure und ihr Zusammenwirken in den Kommunen und Sozialräumen sollen Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahmen erhöht und damit die Nutzerinnen und Nutzer besser erreicht werden. Die daraus entstehenden passgenauen Präventionsketten decken bedarfsgerecht und individuell Bedürfnisse von der Geburt bis zum Eintritt ins Berufsleben ab und zeichnen sich durch eine bessere Abstimmung der Angebote und eine strategische Ausrichtung des Ressourceneinsatzes aus. Das Ziel: Durch die Verknüpfung der Bereiche Gesundheit, Bildung, Kinder- und Jugendhilfe, Integration, Stadtplanung und Soziales erhalten Familien individuell angepasste Unterstützungsangebote zur Bewältigung ihres Alltages.

Den ersten Baustein in diesen Präventionsketten bilden dabei die Maßnahmen und **Angebote der „Frühen Hilfen“**. Mit einer diskriminierungsfreien Grundhaltung und

der niedrigschwelligen Ausgestaltung können werdende Eltern und Familien mit Kindern im Alter von bis zu drei Jahren insbesondere in psychosozialen Belastungssituationen mit vielfältigen Unterstützungsleistungen erreicht werden. Die in Nordrhein-Westfalen flächendeckend etablierten lokalen Netzwerke der „Frühen Hilfen“ ermöglichen eine Kooperation von Fachkräften aus unterschiedlichen Bereichen wie der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, der Frühförderung und der Schwangerschaftsberatung. Auf diesem Weg wird das Unterstützungs- und Versorgungsangebot bestmöglich auf die Bedarfe der Zielgruppe abgestimmt und weiterentwickelt.

Hilfen für Eltern mit Behinderungen

Eltern mit Behinderungen haben das gleiche Recht wie Eltern ohne Behinderungen, Entscheidungen zum Wohle des eigenen Kindes zu treffen und über die Erziehung zu bestimmen. Determiniert wird dieses Elternrecht, wenn es um die Rechte der Kinder beziehungsweise der Jugendlichen geht. So können Eltern mit Behinderungen nicht immer in ausreichendem Maße für die Unterstützung und Förderung ihrer Kinder sorgen.⁴⁶ Denn hierbei spielen vielfältige Faktoren der Behinderung oder chronischen Erkrankung eines Elternteils eine Rolle – sei es der Grad der Funktionseinschränkung, ihre Krankheitsbewältigung, die Konfrontation mit Barrieren und Vorurteilen oder die in der Familie vorhandenen Ressourcen.

Da jedoch laut Landessozialgericht „die Eltern-Kind-Beziehung die weitreichendste und existenziellste aller sozialen Bindungen ist, bildet die Verantwortungsübernahme der Eltern für ihr Kind eine zentrale Frage der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“.⁴⁷ Um diese zu ermöglichen, gibt es allgemeine Unterstützungsangebote wie die „Frühen Hilfen“, **Bildungsangebote für Familien** oder Offene Ganztagschulen (OGS). Hinzu kommen finanzielle Leistungen, also Eltern- und Kindergeld oder von Einkommen und Vermögen abhängige Sozialleistungen wie etwa Kindergeldzuschlag oder Wohngeld. Sollte der Bedarf dadurch nicht gedeckt werden, können spezifische, auf die jeweiligen Bedürfnisse

der Eltern mit Behinderungen abgestimmte Unterstützungsleistungen beansprucht werden. Im Bereich der Beratung und Vernetzung existieren seit 2017 auf kommunaler Ebene die durch das Land fachlich begleiteten Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen⁴⁸ (EUTB). Diese von Leistungsträgern und -erbringern unabhängigen Beratungsangebote zu allen behinderungsrelevanten Themen zeichnen sich insbesondere durch das sogenannte **Peer-Counseling-Prinzip** aus – eine qualifizierte „Beratung von Betroffenen für Betroffene“, deren Förderung im Sozialgesetzbuch⁴⁹ vorgesehen ist.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben

Eine weitere durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) und das Land finanzierte Möglichkeit der Unterstützung bieten die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben in Nordrhein-Westfalen (KSL). Dazu zählen jeweils ein KSL pro Regierungsbezirk sowie ein übergeordnetes Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung (KSL-MSi). Die sechs überregional angesiedelten Beratungsstellen unterstützen bei der Bewältigung struktureller Hürden und der kommunalen Gestaltung inklusiver Lebens- und Sozialräume und stellen Informationen bereit. Exemplarisch zu nennen ist hier die Broschüre **„KSL Konkret # 3 – Eltern mit Behinderung“**⁵⁰, in der konkrete Informationen zu Bedarfslagen, Rechtsansprüchen und Unterstützungsangeboten barrierefrei zu finden sind, aufgliedert nach den unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen. Das KSL Arnsberg hat hierzu zusätzlich ein Schulungsangebot in Form von Webinaren für Beratungsstellen entwickelt.⁵¹

Assistenzleistungen für den Alltag mit Kindern

Es bedarf einheitlich konzipierter und koordinierter Hilfsangebote der zuständigen Leistungsträger und der verschiedenen Fachkräfte. Zur Förderung der selbst-

bestimmten und eigenständigen Bewältigung und Strukturierung des Alltages mit Kindern lassen sich hier insbesondere die Assistenzleistungen gemäß Sozialgesetzbuch⁵² benennen. Dazu zählt die **„Qualifizierte Assistenz“** (vormals „Begleitete Elternschaft“) als Komplexleistung der Jugend- und Eingliederungshilfe, die schwerpunktmäßig durch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe erbracht wird. Sie beinhaltet eine zielgruppenspezifisch konzipierte pädagogische Begleitung durch Fachkräfte. Leistungen können zum einen in den Bereichen Haushaltsführung oder Kinderbetreuung und -pflege erbracht werden. Diese werden in vielen Kommunen einheitlich koordiniert und mithilfe diverser kombinierter Sozialleistungen finanziert. Zum anderen gibt es Leistungen, die durch das Zusammenspiel mit pädagogischen Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden, etwa Familienpatenschaften oder Erziehungsbeistände auf Basis eines gemeinsamen Teilhabe- beziehungsweise Hilfeplans. Als nichtpädagogische Unterstützungsleistung von Eltern mit körperlichen und Sinnesbehinderungen zur Förderung eines selbstbestimmten Lebens ist die **„Elternassistenz“** zu nennen. Diese wird durch Nichtfachkräfte durchgeführt und umfasst Leistungen im Bereich der Betreuung und Versorgung der Kinder. Hier assistieren oder vertreten die Kräfte die Eltern bei bestimmten alltäglichen Tätigkeiten, jedoch unter Aufsicht und Anleitung der Eltern.

Unterstützung im Alltag

Die Bewältigung des familiären Alltages mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen kann eine erhebliche Herausforderung für alle Familienmitglieder darstellen. Eine Vielzahl von etablierten Beratungs- und Unterstützungsangeboten unterstützt die Teilhabe- und Entwicklungsmöglichkeiten durch die Aufrechterhaltung und Gestaltung von Gesundheit und Lern- und Arbeitsbedingungen. Um ganzheitliche, begleitende und individuell auf die komplexen Problemstellungen der Familien ausgerichtete Angebote zu ermöglichen, sind effektive und vernetzte Kooperationspartnerinnen und -partner erforderlich. So adressiert etwa die vom Land geförderte Initiative **„NetzwerkBüro“** der LAG Selbsthilfe NRW

⁴⁵ Institut für soziale Arbeit e.V. 2021.

⁴⁶ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 36ff.

⁴⁷ Urteil Landessozialgericht NRW vom 23.02.2012 – L 9 SO 26/11.

⁴⁸ <https://www.teilhabeberatung.de>

⁴⁹ § 32 Absatz 3 SGB IX.

⁵⁰ https://ksl-arnsberg.de/public/2020/08/200617_KSLkonkret_Eltern.pdf

⁵¹ <https://ksl-arnsberg.de/de/node/3932>

⁵² § 78 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Neuntes Sozialgesetzbuch – SGB IX).

insbesondere die Zielgruppe weiblicher Kinder und Jugendlicher mit Behinderungen. Die Initiative bietet ihnen, ihren Angehörigen sowie Akteuren der Behindertenhilfe in Bereichen der Politik und der Öffentlichkeit sowohl Informationsbereitstellung als auch Beratungen an.⁵³

Einbindung in Peergroups stärken

Neben dem Familienverbund sind es insbesondere die Peergroups, die zum sozialen Netz von Kindern und Jugendlichen gehören und bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung von zentraler Bedeutung sind. Die geteilten Freiräume außerhalb der Familie tragen maßgeblich zur Verselbstständigung bei. Vor allem für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird dies jedoch deutlich erschwert, da im Vergleich zu Altersgenossen ohne Behinderungen meist nur wenige Freundschaften vor Ort bestehen. Hinzu kommt, dass ihre Freizeit aufgrund von Arztbesuchen, Therapien und Ähnlichem insgesamt geringer bemessen ist und vielfältige Vorurteile im sozialen Raum die Interaktion erschweren. Auch der Umstand, dass Treffen häufig mit einem größeren Aufwand verbunden und junge Menschen mit Behinderungen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit kaum präsent sind, kann dem Aufbau eines außerfamilialen Netzwerkes Gleichaltriger entgegenstehen. Ein inklusiverer Ansatz besteht im Bereich spezieller Jugendfreizeitangebote der Behindertenhilfe, die Bedürfnisse nach sozialen Kontakten und Interessensausübung in unterschiedlichem Maße befriedigen.

Inklusive Jugendarbeit

Um eine Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in die Gesamtgesellschaft zu erreichen, bedarf es jedoch weiterer intensiver Anstrengungen in den Bereichen Bewusstseinsbildung, Sensibilisierung und Abbau von Vorurteilen.⁵⁴ Initiativen wie beispielsweise das von der Stiftung Wohlfahrtspflege geförderte

Projekt „Chillen inklusiv“ des Elternvereins mitten-drin e.V. streben eine nicht exklusive, segregierende Form der Vernetzung mit Peergroups an und betreiben dazu eine offene Jugendarbeit aus der Perspektive der Nutzenden. So können die Jugendlichen mit ihren Familien in diesem Rahmen selbst entscheiden, welche Interessen sie verfolgen wollen. Zudem wurde in dem geförderten Projekt eine Verbindung zu entsprechenden Jugendeinrichtungen in Wohnortnähe aufgebaut sowie bei der langfristigen Eingliederung unterstützt. Solche Projekte bieten Erkenntnisgewinne für die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendarbeit, bei der weitere Bedarfe aufgedeckt und entsprechende Handlungsmöglichkeiten erarbeitet werden können.

Partnerschaft

Die Möglichkeit, eine partnerschaftliche Beziehung einzugehen und ein selbstbestimmtes Liebes- und Sexualleben zu führen, ist für viele Menschen wichtige Voraussetzung für eine Familiengründung. Dies kann sich für Menschen mit Behinderungen aufgrund der gesellschaftlich geschaffenen Barrieren und der bestehenden Vorurteile äußerst herausfordernd gestalten.⁵⁵

So zeigt sich etwa, dass Menschen, bei denen eine Beeinträchtigung bereits in jungen Jahren auftritt, häufig mit Schwierigkeiten beim Eingehen einer Partnerschaft konfrontiert sind. Zudem leben diese öfter alleine als Menschen ohne Behinderungen.⁵⁶ Vertiefende Erkenntnisse zur familiären Situation und dem sozialen Netz von Menschen mit Behinderungen sind von der – vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderten – „Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ (TeilhabeSurvey) zu erwarten, an der zwischen 2017 und 2021 rund 22.000 Menschen mit Behinderungen teilgenommen haben.⁵⁷

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklungen und Herausforderungen ergibt sich mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK für Nordrhein-Westfalen die folgende langfristige **inklusionspolitische Leitlinie**:

„In Nordrhein-Westfalen leben Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt in unterschiedlichen selbst gewählten Familienformen zusammen. Dies gilt sowohl für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als auch für erwachsene Personen mit Behinderungen, die eine Familiengründung wünschen. Die Belange von Menschen mit Beeinträchtigungen in Bezug auf Sexualität, Partnerschaft, Kinderwunsch, Elternschaft, Pflegschaft, Adoption und selbstbestimmte Eheschließung werden umfassend berücksichtigt. Für die selbstbestimmte Ausübung dieser Rechte sind alle notwendigen Unterstützungsmöglichkeiten sichergestellt.“



Resultierende kurz- und mittelfristige Ziele im Bereich Familie und soziales Netz:

Unterstützung bei der Bewältigung des familiären Zusammenlebens

↗ Maßnahmen 5.1.1 / 5.1.4

Stetige Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe von Familien mit Angehörigen mit Behinderungen

↗ Maßnahmen 5.1.5 / 5.1.6

Ermächtigung zur selbstbestimmten Lebensführung von Eltern mit Behinderungen

↗ Maßnahme 5.1.3

Weitere Förderung der aktiven Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Peergroups

↗ Maßnahme 5.1.7

Unterstützung der psychosozialen Entwicklung von armutsbetroffenen Kindern und Jugendlichen

↗ Maßnahme 5.1.2

Fortentwicklung der gleichberechtigten Teilhabe am sozialen Leben

↗ Maßnahme 5.1.8

⁵³ ↗ <https://www.netzwerk-nrw.de/>

⁵⁴ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 47.

⁵⁵ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 36.

⁵⁶ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 46.

⁵⁷ ↗ <https://www.hs-fulda.de/sozialwesen/forschung/rehabilitation-und-teilhabe/teilhabeSurvey>

Partnerschaft, Elternschaft und Zusammenleben in der Familie

5.1.1 Landesprogramm KIPS Prävention NRW: Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern stärken

Kurzbeschreibung: Das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium und das Bündnis der gesetzlichen Krankenkassen für Gesundheit Nordrhein-Westfalen fördern mit dem „Landesprogramm KIPS Prävention NRW: Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern stärken“ als bundesweit erstes Bundesland den Aufbau von nachhaltigen Versorgungsstrukturen für betroffene Kinder. Träger der Gemeindepsychiatrie sowie Sucht- und Jugendhilfe können nun eine Förderung bei der Koordinierungsstelle des Landesprogrammes beantragen.

Ziel des auf vier Jahre angelegten Förderprogrammes ist es, präventive Angebote zur Stärkung der psychischen Widerstandskraft (Resilienz) von Kindern zu etablieren. Für die Schaffung der hierfür erforderlichen strukturellen Voraussetzungen stehen im Rahmen des Landesprogrammes finanzielle Mittel, Beratungsangebote und eine Koordinierungsstelle zur Verfügung.

Antragsberechtigt sind Einrichtungen der ambulanten Sucht- und Jugendhilfe, gemeindepsychiatrische Träger sowie Erziehungs- und Familienberatungsstellen mit

Standort in Nordrhein-Westfalen. Sie sollen unter anderem dabei unterstützt werden, adäquate Angebote zu entwickeln und umzusetzen sowie in verbindlicher Kooperation vor Ort miteinander zu handeln.

Die Angebote sollen es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Resilienz zu stärken, Strategien im Umgang mit den psychischen oder Suchterkrankungen ihrer Eltern zu entwickeln und stabile Bindungserfahrungen zu machen, um selbst tragfähige und verlässliche Beziehungen aufbauen zu können.

Ein Modul des Förderprogrammes unterstützt beispielsweise den Aufbau von Patenschaften. Dabei erfahren Kinder und Jugendliche durch entsprechend geschulte Patinnen und Paten zuverlässige Zuwendung. Gleichzeitig werden dadurch die psychisch oder suchtkranken Eltern entlastet.

Ziele: Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern stärken.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 23 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 44 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	2021–2024
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.6 Leben in der Familie: > Aktionsplan 2012, S. 113 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 42 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 52 f. > Teilhabebericht 2020, S. 253 ff.
Weitere Informationen	Diese Maßnahme betrifft auch die Lebenslage „Gesundheit und Gesundheitsversorgung“, vgl. Kapitel 5.5

5.1.2 Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern

Kurzbeschreibung: Das Landesprogramm „Zusammen im Quartier – Kinder stärken – Zukunft sichern“ zur Bekämpfung von Kinder-, Jugend- und Familienarmut in besonders benachteiligten Quartieren soll Kinder und Jugendliche in besonders belasteten Familien in ihrer psychosozialen Entwicklung unter anderem durch die Förderung von Resilienz unterstützen. Durch frühzeitige,

niedrigschwellige und aufsuchende Hilfsangebote werden Mitwirkungsmöglichkeiten verbessert, Teilhabechancen realisiert sowie Hilfen (zur Selbsthilfe) vermittelt.

Ziele: Unterstützung der psychosozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 7 und 23 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 18 und 44 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Landesmittel, ESF und REACT-EU)
Querschnittsthemen	Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.6 Leben in der Familie: > Aktionsplan 2012, S. 113 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 42 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 52 f. > Teilhabebericht 2020, S. 253 ff.
Weitere Informationen	https://www.mags.nrw/Zusammen-im-quartier



5.1.3 Bereitstellung und Durchführung von Informations- und Weiterbildungsangeboten

Kurzbeschreibung: Auf Basis der Broschüre „Eltern mit Behinderung – Informationen zu Bedarfslagen, Rechtsansprüchen und Unterstützungsangeboten“ aus der Schriftenreihe der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) werden von den KSL Informations- und Weiterbildungsangebote für Beratungsstellen, Selbsthilfe-

akteure, Eltern mit Behinderungen, Politik, Verwaltung, Leistungsträger und Leistungserbringer bereitgestellt.

Ziele: Umfassende Information und Sensibilisierung aller Akteure zu Bedarfen, Rechten und Unterstützungsmöglichkeiten von Eltern mit Behinderungen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 23 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 44 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (über die Projektförderung der KSL)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.6.1 Elternassistenz und begleitete Elternschaft: > Aktionsplan 2012, S. 115f. > Sachstandsbericht 2014, S. 43 > Sachstandsbericht 2017, S. 53 > Teilhabebericht 2020, S. 253ff.

5.1.4 Weiterführung des Informationsportales „Begleitete Elternschaft NRW“

Kurzbeschreibung: Das Online-Informationsportal „Begleitete Elternschaft NRW“ ist ein Ergebnis des gleichnamigen, im Jahr 2020 abgeschlossenen Modellprojektes. Ziel ist es, das Informationsportal weiterzubetreiben, fortlaufend zu aktualisieren und einer möglichst großen Nutzergruppe bekannt zu machen. Dabei sollen insbesondere die zwölf erarbeiteten Leitlinien umgesetzt werden, das Angebot der Begleiteten Elternschaft stärker und effektiver zu fördern.

Ziele: Die Unterstützungsbedarfe von Eltern mit anderen Lernmöglichkeiten oder psychischen Beeinträchtigungen in Nordrhein-Westfalen sollen passgenau gedeckt werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 23 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 44 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Ab 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.6.1 Elternassistenz und begleitete Elternschaft: > Aktionsplan 2012, S. 115f. > Sachstandsbericht 2014, S. 43 > Sachstandsbericht 2017, S. 53f. > Teilhabebericht 2020, S. 253ff.
Weitere Informationen	https://begleitete-elternschaft-nrw.de/

5.1.5 Dialogveranstaltungen und Weiterbildungsangebote zur Elternassistenz und begleiteten Elternschaft

Kurzbeschreibung: Unter Moderation der KSL sollen Dialogveranstaltungen mit MKFFI, MAGS, Verbänden der Menschen mit Behinderung sowie den Sozialleistungsträgern und -erbringern, Verbänden der Familien- und Jugendhilfe, Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen und Familien sowie weiteren Akteuren durch-

geführt werden. Auf diese Weise soll langfristig eine inklusive Verankerung des Themas „Eltern mit Behinderungen“ erreicht werden.

Ziele: Ziel ist die Information der Behördenmitarbeitenden und die Vereinfachung und Vereinheitlichung von Abläufen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 23 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 44 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Ab 2023
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (über die Projektförderung der KSL)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.6.1 Elternassistenz und begleitete Elternschaft: > Aktionsplan 2012, S. 115f. > Sachstandsbericht 2014, S. 43 > Sachstandsbericht 2017, S. 53f. > Teilhabebericht 2020, S. 253ff.
Weitere Informationen	https://ksl-arnsberg.de/de/themen/28/eltern-mit-behinderung https://www.ksl-nrw.de/de/node/3083 https://begleitete-elternschaft-nrw.de/

5.1.6 Weitere Förderung des NetzwerkBüros „Frauen und Mädchen mit Behinderungen / chronischer Erkrankung NRW“

Kurzbeschreibung: Ziel der Arbeit des NetzwerkBüros NRW ist es, Frauen und Mädchen mit Behinderungen, ihren Angehörigen sowie Akteuren der Behindertenhilfe in der Politik und einer breiten Öffentlichkeit mit Informationsbereitstellung und Beratung zur Seite zu stehen (etwa in folgenden Themenfeldern: Arbeit und Ausbildung, Bildungsangebote, geflüchtete Menschen mit Behinderung, Gesundheit, Gewaltschutz, Hörbehinderung, Kunst und Kultur, Mädchen mit Behinderung / chronischer Erkrankung, Mütter / Eltern, Sehbehinderung, Sexualität / Partnerschaft, Taubblindheit, Assistenz).

Darüber hinaus führt das NetzwerkBüro eigenständig Projekte durch oder kooperiert bei solchen mit anderen Trägern. Seit 2018 wird in diesem Kontext beispielsweise das Projekt „Sicher, Stark und Selbstbestimmt“ durchgeführt. Das NetzwerkBüro NRW ist operative Schaltstelle und Motor des Netzwerkes „Frauen und Mädchen mit Behinderungen / chronischer Erkrankung“ und führt als zentrale Informations- und Koordinierungsinstanz die Fäden zusammen.

Ziele: Systematische Unterstützung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen in Nordrhein-Westfalen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 6, 16 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 16, 36 und 42 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.6 Leben in der Familie: > Aktionsplan 2012, S. 113ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 42f. > Sachstandsbericht 2017, S. 52f. > Teilhabebericht 2020, S. 253ff.
Weitere Informationen	https://www.netzwerk-nrw.de/netzwerkbuero.html Diese Maßnahme betrifft auch die Lebenslage „Selbstbestimmung und Schutz der Person“, vgl. Kapitel 5.6

Weitere soziale Kontakte

5.1.7 Kinder- und Jugendförderplan 2018 – 2022 NRW, unter anderem mit der Förderposition „Teilhabe junger Menschen mit Behinderung“

Kurzbeschreibung: Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen die besonderen Belange junger Menschen mit sozialer Benachteiligung, Zuwanderungserfahrung oder Behinderung berücksichtigen, indem sie grundsätzlich für alle Zielgruppen offen gestaltet werden beziehungsweise jeweils spezifische Zugänge öffnen. Dies ist durchgängiges Leitprinzip des Kinder- und Jugendförderplanes.

Ziele: Die aktive Partizipation von jungen Menschen mit Behinderungen ist in § 3 Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (3. AG-KJHG – KJFöG) vom 12.04.2004 verankert.

Träger sollen darauf hinwirken, dass sie diversitätssensibel die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, indem sie ihre Angebote grundsätzlich für alle Zielgruppen offen gestalten beziehungsweise jeweils spezifische Zugänge öffnen. Dies impliziert auch die Berücksichtigung von Mädchen und jungen Frauen mit Behinderungen. Dieser Maßgabe trägt der Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnung. Das Land knüpft an diesen Projektförderschwerpunkt die Erwartung, dass über entsprechende Projekte die Öffnung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für die Belange junger Menschen mit Behinderungen gelingt.





Weitere Informationen: Aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFP NRW) wird unter anderem die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen*arbeit in NRW e.V. (LAG M*A) gefördert. Die LAG M*A ist ein landesweites Netzwerk und unterstützt als Fachstelle Träger der Kinder- und Jugendarbeit und bietet diesen Informationen, Beratung und Fortbildungen mit Blick auf Mädchen und junge Frauen. Dabei finden auch Mädchen und junge Frauen in Benachteiligungslagen Berücksichtigung, darunter auch Mädchen und junge Frauen mit Behinderungen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Autonome Mädchenhäuser / feministische Mädchenarbeit NRW e.V., die ebenfalls aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes gefördert wird, ist der Zusammenschluss Autonomer Mädchenhäuser und Einrichtungen. Sie beschäftigt sich mit den Lebenslagen von Mädchen* und jungen Frauen*, regt fachpolitische Diskurse an und unterstützt die Entwicklung von Mädchenspezifischen Angeboten und Einrichtungen. Auch in diesen Angeboten werden Mädchen* mit Benachteiligungslagen in den Blick genommen. Dies impliziert auch Angebote mit dem Schwerpunkt Inklusion und der Zielgruppe Mädchen* und junge Frauen* mit Behinderungen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 7, 19 und 23 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 18, 42 und 44 CRPD 2015
Federführung	MKFFI
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Förderung aus dem KJFP NRW)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.6 Leben in der Familie: > Aktionsplan 2012, S. 113 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 42 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 52 f. > Teilhabebericht 2020, S. 253 ff.
Weitere Informationen	Diese Maßnahme betrifft auch die Lebenslage „Freizeit, Kultur und Sport“, vgl. Kapitel 5.7

5.1.8 Erstellung einer wissenschaftlichen Studie über die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Kurzbeschreibung: Die Pandemie hat das soziale Leben verändert. Dies trifft insbesondere auch auf Menschen mit Behinderungen zu. Die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen (LBBP) hat daher eine Studie in Auftrag gegeben. Sie soll klären, wie sich die Pandemie auf die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ausgewirkt hat und ob diese auf spezifische Weise oder in besonderem Ausmaß von den Einschränkungen der sozialen Teilhabe durch die Pandemie und die Infektionsschutzmaßnahmen betroffen sind. Der Begriff der sozialen Teilhabe ist im engeren Sinne als Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu ver-

stehen. So nimmt die Studie unter anderem den Bereich der Freizeit in den Blick. Es soll in diesem Kontext auch geklärt werden, ob die Pandemie zu einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen geführt oder zusätzliche Unterstützungsbedarfe ausgelöst hat und mit welchen Maßnahmen gegebenenfalls gegengesteuert werden kann.

Ziele: Erhebung von Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Klärung, ob diese in besonderem Ausmaß von den Einschränkungen der sozialen Teilhabe durch die Pandemie und die Infektionsschutzmaßnahmen betroffen sind.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 5 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 14 und 42 CRPD 2015
Federführung	Die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen (LBBP)
Laufzeit	2021 – 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.6 Leben in der Familie: > Aktionsplan 2012, S. 113 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 42 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 52 f. > Teilhabebericht 2020, S. 253 ff. IV.20.1 Statistik, Daten und Informationen: > Aktionsplan 2012, S. 200 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 90 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 109 f.
Weitere Informationen	Diese Maßnahme betrifft auch die Lebenslage „Freizeit, Kultur und Sport“, vgl. Kapitel 5.7

Bildung und Ausbildung

In einer inklusiven Gesellschaft werden die Bedürfnisse und Meinungen aller Menschen berücksichtigt. Sie ist geprägt von Chancengleichheit, der Anerkennung von Vielfalt und der Wertschätzung individueller Fähigkeiten und Potentiale. Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) betont hierzu auch das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderungen. Alle Vertragsstaaten verpflichten sich zur schrittweisen Verwirklichung eines inklusiven Bildungssystems – auf allen Ebenen und für Menschen jeden Alters.

Mit dieser Bildungsverpflichtung geht die Förderung einer optimalen schulischen und sozialen Entwicklung innerhalb des Regelsystems in den Bereichen frühkindliche Bildung, Schul-, Hochschul- und Berufsausbildung sowie inklusive Erwachsenenbildung einher. Hierfür sind auch angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Inklusive Bildung stärken

Im Jahr 2015 stellte der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD – Committee on the Rights of Persons with Disabilities) in seinen Abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht⁵⁸ fest, dass ein Großteil aller Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen in Deutschland Förderschulen besucht. Daher empfiehlt der CRPD, entsprechende Zielvorgaben und daran angepasste Maßnahmen zu entwickeln, um inklusive Bildung zu verwirklichen. Gleichzeitig soll ein umfassender Zugang zu einem qualitativ hochwertigen, inklusiven Bildungssystem – einschließlich der notwendigen Finanzmittel und des erforderlichen Personals auf allen Ebenen – hergestellt werden. Auf den Stand der Inklusion im Bereich der schulischen Bildung in Nordrhein-Westfalen geht die Analyse⁵⁹ des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) vertiefend ein. Demnach sind weitere bildungspolitische Schritte und insbesondere die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes für inklusive Schulen notwendig, um die UN-BRK umzusetzen.

Gemeinsames Lernen

Frühkindliche Bildung

In Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden die Grundwerte des gesellschaftlichen Zusammenlebens in einer von Vielfalt geprägten Welt für Kinder erfahrbar gemacht. Dazu gehören auch Toleranz und Chancengleichheit. Gemäß des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von Behinderungen bedroht sind, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen gefördert werden. Das Miteinander-Umgehen, Spielen und gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderungen ist damit zunehmend alltägliche Praxis. Unterstützung, Begleitung und Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen baut auf individuellen Stärken und Fähigkeiten auf.

Ziel gemeinsamer Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen ist es, zu gesellschaftlicher Teilhabe und einem selbstbestimmten Leben hinzuzuführen und niemanden auszugrenzen. Das Land unterstützt die gemeinsame Förderung durch eine höhere Kindpauschale für Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen. Darüber hinaus ist das inklusive Bildungsverständnis in den Bildungsgrundsätzen für Kinder von 0 bis 10 Jahren verankert und somit Grundlage für die pädagogische Praxis in der Kindertagesbetreuung.

Gemeinsames Lernen in Grundschule und Sekundarstufe I

Anspruch der Landesregierung ist, die Inklusion an den Schulen bestmöglich und zum Wohle aller Kinder und Jugendlichen zu gestalten. Dabei steht die Qualität der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler im Zentrum der Anstrengungen. Um ein Gemeinsames Lernen in der Grundschule und der Sekundarstufe I zu ermöglichen, ist es einerseits erforderlich, die Schulen mit zusätzlichem Personal zu unterstützen, andererseits aber auch die zur Verfügung stehenden Personalressourcen gezielter einzusetzen, also zu bündeln. Zudem hat sich die Landesregierung für intensive zusätzliche Investitionen in das Konzept des „Gemeinsamen Lernens“ entschieden.

Stellenausbau an Schulen

So wird etwa das Gemeinsame Lernen in der Grundschule zukünftig multiprofessionell unterstützt, mit insgesamt 800 zusätzlichen Stellen in den kommenden Jahren. Davon sind 400 Stellen für Lehrkräfte in der sonderpädagogischen Förderung und 400 Stellen für weitere pädagogische Berufsgruppen im Gemeinsamen Lernen der Klassen 3 und 4 vorgesehen. Darüber hinaus wird die Zahl der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase, die auch im Rahmen der individuellen Förderung das Gemeinsame Lernen unterstützen können, schrittweise von derzeit 1.750 auf insgesamt 3.000 Stellen erhöht. Zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I wird die Landesregierung bis zum Jahr 2024/25 mindestens 6.000 Stellen mehr zur Verfügung stellen als die Vorgängerregierung. Durch 76 zusätzliche Stellen unterstützen einige Förderschulen die allgemeinen Schulen im Bereich der Inklusion durch regionale Vernetzung.

Qualität des Gemeinsamen Lernens

Um die Qualität des Gemeinsamen Lernens an den Schulen zu gewährleisten, hat die Landesregierung konkrete Voraussetzungen für die Einrichtung nach §20 Absatz 5 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) benannt. Zur aktuellen und perspektivischen Qualitätssicherung wurden für Grundschulen und weiterführende Schulen des Gemeinsamen Lernens folgende einheitliche Qualitätskriterien festgelegt:

- Ein Inklusionskonzept der Schule liegt vor oder wird mit Unterstützung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erarbeitet.
- Der Einsatz von Lehrkräften für Sonderpädagogische Förderung an der Schule und die pädagogische Kontinuität sind gewährleistet.
- Das Kollegium wurde oder wird systematisch im Themenfeld „Inklusion“ fortgebildet.
- Die sächliche, namentlich die räumliche Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen.

Unterstützung bei Inklusionskonzepten

Eine Hilfe für Schulen im Prozess der Erstellung und Überarbeitung von Inklusionskonzepten bietet der „Orientierungsrahmen für die Erstellung eines pädagogischen Konzeptes zur inklusiven Bildung an Schulen des Gemeinsamen Lernens“⁶⁰, der in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten der Bezirksregierungen im Ministerium für Schule und Bildung entwickelt und im Bildungsportal veröffentlicht wurde. Darauf aufbauend hat die Qualitäts- und Unterstützungsagentur des Landesinstitutes für Schule (QUA-LiS NRW) das Online-Unterstützungsangebot „Inklusionskonzept“⁶¹ veröffentlicht, in dem Leitfragen für inklusive Schulentwicklungsprozesse zu den einzelnen Themenbereichen des Orientierungsrahmens dargestellt sind. Diese werden durch praxisrelevante weiterführende Materialien, Literaturhinweise und Hintergrundinformationen ergänzt.

Zahlen, Daten & Fakten

Umfangreiche Informationen zur Teilhabe in Nordrhein-Westfalen bietet der Teilhabebericht NRW (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 49 ff.)

⁵⁸ CRPD 2015, Ziffer 46.

⁵⁹ Kroworsch 2019, S. 35 f.

⁶⁰ <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Lehrkraefte/190211Orientierungsrahmen.pdf>

⁶¹ <https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/inklusive-schulische-bildung/schulkultur/inklusionskonzept/index.html>

Inklusionsfördergesetz

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Gemeinden und Kreisen als Schulträger über den so genannten „Korb 1“ (Ausgleich für wesentliche Belastungen der Schulträger – §1) des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsfördergesetz) einen finanziellen Ausgleich für wesentliche Belastungen infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes. Zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal der Kommunen dient darüber hinaus im „Korb 2“ (Inklusionspauschale – §2) eine jährliche Inklusionspauschale. Die ursprüngliche Höhe der Zuwendungen wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes – insbesondere auch mit Übernahme der Regierungsverantwortung der aktuellen Landesregierung – mehrfach erhöht. Für die Schuljahre 2014/2015 bis 2022/2023 stellt das Land für den Belastungsausgleich insgesamt 170 Millionen Euro bereit, als Inklusionspauschale 300 Millionen Euro.

Multiprofessioneller Ansatz

Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an Schulen setzt voraus, dass diese über Lehrkräfte für Sonderpädagogische Förderung im Kollegium verfügen und gegebenenfalls durch weiteres pädagogisches Personal unterstützt werden. In der Grundschule und in der Sekundarstufe I wird das Gemeinsame Lernen multiprofessionell unterstützt. Schwerpunkt der Aufgaben der Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen sowie von Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern ist die selbstständige und eigenverantwortliche Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Sie unterstützen den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei.

So genannte **Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter** können im Schulalltag individuelle Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung bieten. Dabei verfolgt die Landesregierung das Ziel, diese spezifische Betreuung durch Schulbegleitungen qualitativ und quantitativ weiter aufzubauen und langfristig zu stärken.

Fortbildungsangebote

Für die entsprechende Befähigung des multiprofessionellen Kollegiums sorgen vielfältige Fortbildungsangebote. Landesweite Maßnahmen wie „**Schulen auf dem Weg zur Inklusion**“ und „**Vielfalt fördern**“ dienen der Unterstützung inklusiver Schulentwicklungsprozesse. Diese modular aufgebauten Fortbildungen können über einen Zeitraum von zwei Jahren für das gesamte Kollegium in Anspruch genommen werden. Hinzu kommen regionale Angebote der Kompetenzteams und spezifizierte Fortbildungsmaßnahmen und Austauschformate der Bezirksregierungen. Zur Weiterentwicklung der Qualität des Gemeinsamen Lernens haben bereits zum Schuljahr 2019/20 ca. 1.550 Grund- und weiterführende Schulen des Gemeinsamen Lernens ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 1.200 Euro erhalten.

Ausbau von Studienplätzen

Die Landesregierung und die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen setzen ihre gemeinsame Studienplatz-Offensive für die Lehrkräfte von morgen erfolgreich um. Im Rahmen von neuen Vereinbarungen mit den Hochschulen werden unter anderem für das Lehramt Sonderpädagogische Förderung dauerhaft 500 weitere Studienplätze an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen geschaffen. Über die Hälfte der geplanten 500 Plätze sind bereits zum Wintersemester 2020/21 eingerichtet worden. Zum Wintersemester 22/23 und 23/24 wird es des Weiteren an zwei neuen Standorten – Duisburg-Essen und Münster – die Möglichkeit für jeweils 120 Bachelorstudierende geben, das Lehramt für Sonderpädagogische Förderung zu studieren. Die Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für Sonderpädagogische Förderung (**VOBASOF**) aus dem Jahr 2012 war ursprünglich bis 2018 befristet und ist jetzt bis 2023 verlängert worden.

Ganztags stärken und entwickeln

Zudem soll die weitere Stärkung und Entwicklung des Ganztags in Nordrhein-Westfalen vorangetrieben werden. Dieser ist geprägt von einer engen Zusammenarbeit von Schule und außerschulischen Partnerinnen und Partnern, vor allem aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Kultur und Sport. Schule wird durch den Ganztags immer mehr zu einem Lern- und Lebensort. Dies ist zugleich das Motto eines gelingenden Ganztags. Die Landesregierung verfolgt dabei drei Ziele:

- Flexibilisierung der Teilnahmeregelungen
- Sicherung der Qualität
- Bedarfsgerechter Ausbau der Plätze

Seit dem 1. August 2021 stehen insgesamt **354.670 Plätze** zur Verfügung, 50.260 davon für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. 2021 investierte das Land 602 Millionen Euro in die Offene Ganztagschule (OGS) – eine Steigerung gegenüber 2017 um 32,5 Prozent. Von diesen Qualitätssteigerungen profitieren alle Kinder im Ganztags. Gerade für Kinder mit besonderen Unterstützungsbedarfen bietet der Ganztags vielfältige Möglichkeiten der Unterstützung und Förderung. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zahlt das Land den doppelten Fördersatz.

Pandemiebedingte Lernrückstände

Weiterer Handlungsbedarf im Bildungsbereich ist durch die pandemiebedingten phasenweisen Schulschließungen und resultierende Lernrückstände entstanden. Die Landesregierung hat verschiedene Maßnahmen initiiert, um mit außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangeboten den individuellen Auswirkungen der Pandemie auf die Schülerinnen und Schüler gezielt entgegenzuwirken. Insbesondere Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf können dabei durch ländergeförderte außerschulische Maßnahmen und Ferienprogramme entlastet werden.

Nach dem Start des Sommerferienprogrammes 2020 und der Fortsetzung der besonderen Unterstützung für Schülerinnen und Schüler im Herbst 2020 wurde das Unterstützungspaket unter dem Namen „**Extra-Zeit zum Lernen in NRW**“ bis zum Sommer 2022 weiter ausgeweitet: Für den Zeitraum März 2021 bis Sommer 2022 hat die Landesregierung insgesamt 36 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Das Programm sieht wie bislang für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und intensivpädagogischem Förderbedarf individuelle Bildungs- und Betreuungsangebote im häuslichen Umfeld als Einzelmaßnahme vor. Geplant und durchgeführt von Trägern vor Ort, werden diese Individualangebote den spezifischen Bedürfnissen dieser Schülerinnen und Schüler gerecht.

Neu hinzugekommene Träger sind die Universitäten, die ebenfalls zur Aufarbeitung der Pandemiefolgen im Bildungsbereich beitragen und Förderanträge stellen können. Darüber hinaus wurden „Eckpunkte für eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zum Abbau pandemiebedingter Lernrückstände bei Schülerinnen und Schülern“ erarbeitet, die auch die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen beziehungsweise Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung umfassen.

Übergang zum Berufseinstieg

Für den Übergang von der Schule zum Beruf entstand für die Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in Nordrhein-Westfalen“ (KAoA) mit **KAoA-STAR** eine behinderungsspezifische Umsetzung. Das landesweit einheitliche, aufeinander aufbauende und für alle Schulen verbindliche, transparente System der beruflichen Orientierung berücksichtigt alle besonderen Bedarfe von jungen Menschen mit wesentlichen Behinderungen. Die verschiedenen Akteure der Kooperation aus Landesbehörden, Regionaldirektionen, Landschaftsverbänden und der Bundesagentur für Arbeit haben sich das Ziel gesetzt, Jugendlichen in allen Schulformen ab der 8. Klasse den Zugang zur Arbeits- und Berufswelt zu ermöglichen und ihnen realistische berufliche Perspektiven anzubieten.

Akademische Bildung

Auf der Ebene der akademischen Bildung gilt seit dem 1. Juni 2020 eine gemeinsam mit den Hochschulen getroffene Regelung zur Inklusion von Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Diese wurde mit der am 17. November 2021 zwischen der Landesregierung und den Hochschulen in Trägerschaft des Landes geschlossenen neuen „**Hochschulvereinbarung NRW 2026**“ bestätigt.

Das Förderprogramm „**Inklusive Hochschule NRW**“ unterstützt die staatlich getragenen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie die staatlichen Kunst- und Musikhochschulen finanziell bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen. Diese erhalten im Rahmen des Förderprogrammes jährlich Mittel in Höhe von **rund 3,3 Millionen Euro**, um gute Studienvoraussetzungen für Studentinnen und Studenten mit Behinderung und chronischen Erkrankungen zu schaffen. Die Fördermittel stehen den Hochschulen für die Anschaffung von weiteren Hilfsmitteln oder für zusätzliches Personal zur Verfügung. Dazu zählen zum Beispiel Inklusionsbeauftragte oder Kommunikationsassistenten wie Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher für Veranstaltungen. Darüber hinaus können die Hochschulen damit technische Ausstattung und Baumaßnahmen für barrierefreie studentische Arbeitsplätze und -räume finanzieren.

Hochschulzulassung

Bereits vor Aufnahme des Studiums existieren vielfältige, im Hochschulzulassungsrecht begründete Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Einschränkungen von Menschen mit Behinderungen bei der Vergabe von Studienplätzen an den Hochschulen des Landes. So können im Rahmen des Nachteilsausgleiches gemäß Artikel 8 Absatz 2 Staatsvertrag über die Hochschulzulassung (StV), §7 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG 2019) und der Härtefälle gemäß Artikel 9 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 StV, §8 Absatz 1 Nummer 1 HZG 2019 bei der Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters in zulassungsbeschränkten Studiengängen bereits jetzt Einschränkungen schwerbehinderter Menschen Berücksichtigung finden.

Derzeit werden im Rahmen des Nachteilsausgleiches beispielsweise im Zentralen Vergabeverfahren unter anderem eine Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent sowie eine längere und schwere Behinderung oder Krankheit anerkannt. Im Rahmen der Vorabquoten wird eine gewisse Anzahl an Studienplätzen für Bewerberinnen und Bewerber vorgehalten, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Dementsprechend können unter gewissen Voraussetzungen Behinderungen und/oder chronische Krankheiten der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen eines Härtefallantrages berücksichtigt werden.

Des Weiteren können die Hochschulen bei der Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern zulassungsbeschränkter Studiengänge in den Ranggruppen 3 und 4, mithin bei Ortswechslerinnen und Ortswechslern sowie bei Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern, die Rangfolge nach dem Leistungsstand sowie nach gesundheitlichen, sozialen, familiären, wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Gründen bestimmen. Ferner haben die Hochschulen die rechtliche Möglichkeit, in ihren Ordnungen bei der Vergabe von Studienplätzen in den Ranggruppen 3 und 4 sowohl Regelungen des Nachteilsausgleiches zu übernehmen als auch auf Härtefallgesichtspunkte abzustellen.⁶²

Behindertenbeauftragte an Hochschulen

Zudem hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Hochschulen gemäß §62b des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bestellen, die/der die Belange dieser Zielgruppe wahrnimmt. Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie wirkt insbesondere beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium mit.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklungen und Herausforderungen ergibt sich mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK für Nordrhein-Westfalen die folgende langfristige **inklusionspolitische Leitlinie**:

„In Nordrhein-Westfalen erhalten alle Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen inklusive Bildungsangebote, unabhängig von persönlichen Voraussetzungen und sozialem Umfeld. Basis dieser Angebote sind Chancengleichheit, Anerkennung von Vielfalt und Wertschätzung individueller Fähigkeiten und Potentiale. Hierzu zählen die frühkindliche Bildung ebenso wie die Schul-, Hochschul- und Berufsausbildung und die inklusive Erwachsenenbildung. Die bestehenden Rahmenbedingungen erlauben eine optimale schulische und soziale Entwicklung innerhalb des Regelsystems.“



Resultierende kurz- und mittelfristige Ziele im Bereich Bildung und Ausbildung:

Weitere Förderung der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern mit Behinderungen

↗ Maßnahme 5.2.1

Fortschreitende Sicherstellung gleicher Bildungschancen

↗ Maßnahmen 5.2.4 / 5.2.5

Abbau pandemiebedingter Lern- und Entwicklungsdefizite

↗ Maßnahme 5.2.12

Schaffung weiterer barrierefreier Zugänge zu relevanten Informationen

↗ Maßnahme 5.2.7

Verbesserung der Teilhabe an der Digitalisierung

↗ Maßnahmen 5.2.8 / 5.2.10

Stärkung und Ausbau der Ganztagsangebote

↗ Maßnahme 5.2.11

Ausbau der inklusiven Schullandschaft und Ermöglichung Gemeinsamen Lernens im schulischen Regelsystem

↗ Maßnahmen 5.2.2 / 5.2.3 / 5.2.6 / 5.2.9 / 5.2.13

Weiterentwicklung der Eingliederung (schwer-)behinderter Jugendlicher in den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

↗ Maßnahmen 5.2.15 / 5.2.16 / 5.2.17

Ausbau der Studienkapazitäten im Bereich der sonderpädagogischen Förderung

↗ Maßnahme 5.2.14

Ermöglichung der Teilhabe an akademischer Bildung und die Inklusion von Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

↗ Maßnahmen 5.2.20 / 5.2.21

Fortentwicklung der Qualifizierung von Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten

↗ Maßnahmen 5.2.18 / 5.2.19

⁶² LT-Drucksache 17 / 6538, S. 38 – 39.

Bildung, Erziehung und Betreuung im Schulalter

5.2.1 Dialog zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen



Kurzbeschreibung: In Kooperation mit den Akteuren im Bereich Schule und Jugendhilfe soll auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen hingewirkt werden.

Ziele: Alle Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollen möglichst inklusive Angebote einer Betreuung in den Ferien nutzen können. Zur Stärkung ihrer gesellschaftlichen Teilhabe sollen sie in der Ferienzeit von einer verlässlichen und ihre Bedürfnisse berücksichtigenden Betreuungsstruktur profitieren. So erhalten auch Eltern Auszeiten von der oft herausfordernden Betreuung.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 7 und 24 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 18 und 46 CRPD 2015
Federführung	MAGS, MSB und MKFFI
Laufzeit	Ab 2022
Finanzierung	Noch nicht bezifferbar
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.7 Kinder und Jugendliche: > Aktionsplan 2012, S. 116 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 43 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 54 ff.

Bildung im Schulalter

5.2.2 Stärkung der Schulbegleitung

Kurzbeschreibung: Die Betreuung durch Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter soll qualitativ und quantitativ gestärkt werden.

Ziele: „Prävention“ und qualitative Verbesserung.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 24 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 46 CRPD 2015
Federführung	MAGS, MSB und MKFFI
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.21.1 Eckpunkte zur Inklusion in der Schule: > Aktionsplan 2012, S. 202 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 92 ff. > Sachstandsbericht 2017, S.110 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.



5.2.3 Perspektivische Einrichtung aller Grundschulen als Schulen des Gemeinsamen Lernens

(Ausbau der inklusiven Schullandschaft)

Kurzbeschreibung: Die Landesregierung verfolgt das langfristige Ziel, zukünftig alle Grundschulen als Schulen des Gemeinsamen Lernens einzurichten und die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen (Erlasse Gemeinsames Lernen in der Grundschule; Multiprofessionelle Teams im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen und weiterführenden Schulen).

Ziele: Qualitätsstandards für das Gemeinsame Lernen an Grundschulen werden überprüft (Inklusionskonzept, Lehrkräfte für Sonderpädagogische Förderung, systematische Fortbildung, sächliche/räumliche Ausstattung).

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 7 und 24 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 18 und 46 CRPD 2015
Federführung	MSB
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.21.1 Eckpunkte zur Inklusion in der Schule: > Aktionsplan 2012, S. 202 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 92 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 110 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.

5.2.4 Maßnahmen zum Ausgleich pandemischer Auswirkungen

Kurzbeschreibung: Die pandemiebedingten phasenweisen Schulschließungen können (negative) Auswirkungen auf Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen beziehungsweise sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf haben. Darum wird die Arbeit in den Schulen zum Abbau von Lernrückständen durch außerschulische Maßnahmen und Ferienprogramme unterstützt. Die Landesregierung stellt hierfür insgesamt 75 Millionen Euro Fördermittel zur Verfügung.

Ziele: Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung oder mit Behinderung werden nicht zurückgelassen, Schullaufbahnen werden entsprechend der Ausbildungsordnungen fortgesetzt und Schulabschlüsse absolviert.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 7 und 24 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 18 und 46 CRPD 2015
Federführung	MSB
Laufzeit	01.08.2021 bis 31.12.2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Bund-Länder-Vereinbarung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“)
Querschnittsthemen	Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV 21.1 Eckpunkte zur Inklusion in der Schule: > Aktionsplan 2012, S. 202 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 92 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 110 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.

5.2.5 Wissenschaftlicher Prüfauftrag zur steigenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

Kurzbeschreibung: Beauftragung eines wissenschaftlichen Gutachtens zur Prüfung der Hintergründe unter Berücksichtigung pandemiebedingter Auswirkungen an verschiedenen Schnittstellen.

Ziele:

- Ermittlung der Gründe für eine Zunahme der AO-SF-Verfahren.⁶³
- Betrachtung der jährlichen Überprüfung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 24 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 46 CRPD 2015
Federführung	MSB
Laufzeit	2022 – 2023
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.20. Statistik, Daten und Informationen: > Aktionsplan 2012, S. 200 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 90 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 109 IV 21.1 Eckpunkte zur Inklusion in der Schule: > Aktionsplan 2012, S. 202 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 92 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 110 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.

⁶³ Verordnung über die Sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung – AO-SF).

5.2.6 Fortbildungsangebote Gemeinsames Lernen

Kurzbeschreibung: Das Fortbildungsangebot beinhaltet wesentliche Inhalte für das Gemeinsame Lernen. Dafür wurde Professor Hennemann (Universität zu Köln) mit der Erarbeitung eines E-Learning-Formates beauftragt.

Ziele: Sensibilisierung für und Kenntnisse über das Gemeinsame Lernen vermitteln.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 7 und 24 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 46 CRPD 2015
Federführung	MSB
Laufzeit	2021 – 2024
Finanzierung	739.000 Euro
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.21.1 Eckpunkte zur Inklusion in der Schule: > Aktionsplan 2012, S. 202 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 92 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 110 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.

5.2.7 Sonderpädagogische Förderung mit digitalen Medien

Kurzbeschreibung: Das MSB beauftragt QUA-LiS NRW, Beispielkurse zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang „Geistige Entwicklung“ sowie mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Hören und Kommunikation“ und „Sehen“ zur Einbindung in das LOGINEO NRW-Lernmanagementsystem zu entwickeln.

Ziele: Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (Geistige Entwicklung / Hören und Kommunikation / Sehen) am digitalen Präsenz- beziehungsweise Distanzunterricht.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 24 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 46 CRPD 2015
Federführung	MSB
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.21 Eckpunkte zur Inklusion in der Schule: > Aktionsplan 2012, S. 202 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 92 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 110 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.

5.2.8 Verbesserung der Zugänglichkeit der Informationen im Bildungsportal zur Verordnung über die Sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke

(Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung – AO-SF)

Kurzbeschreibung: Zur Verbesserung der Transparenz und Zugänglichkeit sollen Informationen und gegebenenfalls Formblätter zum AO-SF in Leichter / Einfacher Sprache und Fremdsprachen im Bildungsportal zur Verfügung gestellt werden.

Ziele: Schaffung eines barrierearmen Zugangs zu Rechtsgrundlagen des AO-SF für Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung (geistige Entwicklung, Leseschwäche).

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 UN-BRK
Federführung	MSB
Laufzeit	2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.18.3 Zugänglichkeit von Medien: > Aktionsplan 2012, S. 191 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 83 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 103 f. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.



5.2.9 Lehrkräftemangel im Gemeinsamen Lernen begegnen – multiprofessionelle Unterstützung des Gemeinsamen Lernens mit personellen Ressourcen

Kurzbeschreibung: Weiterer Ausbau der Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens (Lehrkräfte für Sonderpädagogische Förderung, Lehrkräfte anderer Lehrämter und Fachkräfte anderer Berufsgruppen).

Ziele:

Grundschule

(Masterplan Grundschule Ausbau bis 2025)

- 400 Stellen für Lehrkräfte für Sonderpädagogische Förderung.
- 400 Stellen für weitere pädagogische Berufsgruppen für die Klassen 3 und 4.
- Erhöhung der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte der Schuleingangsphase auf insgesamt 3.000.

Weiterführende Schulen

- Bis zum Endausbau im Schuljahr 2024/2025 werden bis zu 6.000 zusätzliche Lehrerstellen bereitgestellt.
- Für multiprofessionelle Teams in der Sekundarstufe I werden mit dem Haushalt 2022 1.600 Tarifstellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen zur Verfügung gestellt. Diese Stellen sind in den oben aufgeführten bis zu 6.000 Stellen enthalten.

Zusätzlich wird unter der Federführung des MKW die Studienkapazität der Lehrkräfte für Sonderpädagogische Förderung erhöht (vgl. Maßnahme 5.2.14).

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 24 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 46 CRPD 2015
Federführung	MSB
Laufzeit	2018 – 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.21 Eckpunkte zur Inklusion in der Schule: > Aktionsplan 2012, S. 202 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 92 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 110 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.

5.2.10 Erstellung von Moodle-Kursen zur Unterstützung des fachlichen Lernens mit digitalen Medien im (Distanz-)Unterricht

Kurzbeschreibung: Es werden lernförderliche und curriculumbasierte Moodle-Kurse entwickelt. Dabei soll jeweils ein Moodle-Kurs ein bildungsplan- oder lehrplanbasiertes Unterrichtsvorhaben in einem Schulfach einer Jahrgangsstufe für eine oder mehrere Schulformen abbilden und auch im Rahmen der zielgleichen sonderpädagogischen Förderung im Gemeinsamen Lernen und an Förderschulen (Förderschwerpunkte Emotionale und soziale Entwicklung [ESE], Sprache [SQ], Hören und

Kommunikation [HuK], Sehen [SE], Körperliche und motorische Entwicklung [KME]) eingesetzt werden können. Die entwickelten Kurse sollen in das landeseigene Lernmanagementsystem (LOGINEO NRW LMS) integriert werden.

Ziele: Entwicklung von digital gestützten Lernangeboten als wichtiger Baustein beim Setzen von Standards für einen zukunftsfähigen Unterricht.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 24 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 46 CRPD 2015
Federführung	MSB
Laufzeit	2021 – 2022
Finanzierung	Im Rahmen des am 29. Juni 2020 verabschiedeten coronabedingten Maßnahmenpaketes sind dem Ministerium für Schule und Bildung 5 Millionen Euro für die Entwicklung digitaler Lernmaterialien bewilligt worden. Unter anderem werden daraus die Moodle-Kurse finanziert.
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.21 Eckpunkte zur Inklusion in der Schule: > Aktionsplan 2012, S. 202 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 92 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 110 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.



5.2.11 Stärkung und Ausbau der Ganztagsangebote (Ausbau der inklusiven Schullandschaft)

Kurzbeschreibung: Schulen in Nordrhein-Westfalen werden zunehmend als Ganztageseinrichtungen geführt.

Ziele: Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter ab 2026, ab Klasse 1 aufwachsend.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 24 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 46 CRPD 2015
Federführung	MSB
Laufzeit	2022
Finanzierung	Im Haushalt 2021: 602 Millionen Euro für die OGS, jährliche Dynamisierung um 3 Prozent, zusätzlich regelmäßig weitere Fördersatzerhöhungen. Doppelter Fördersatz für Kinder mit Unterstützungsbedarf gemäß Erlass BASS 12-63, Nr. 2
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.21.1 Eckpunkte zur Inklusion in der Schule: > Aktionsplan 2012, S. 202 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 92 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 110 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.

5.2.12 OGS-Helferprogramm – Aufholen nach Corona

Kurzbeschreibung: Das Programm ermöglicht (zusätzliche) Angebote im OGS-Bereich und im Ganztage der Förderschulen der Sekundarstufe I, die insbesondere darauf abzielen, pandemiebedingte Lern- und Entwicklungsdefizite abzubauen beziehungsweise auszugleichen.

Ziele: Abbau pandemiebedingter Lern- und Entwicklungsdefizite. Unterstützung bei der Umsetzung der pandemiebedingten Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 24 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 46 CRPD 2015
Federführung	MSB
Laufzeit	Schuljahr 2021/22
Finanzierung	Im Schuljahr 21/22: ca. 61 Millionen Euro, erhöhter Fördersatz für Kinder mit Unterstützungsbedarf gemäß Erlass BASS 12-63, Nr. 2
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.21.1 Eckpunkte zur Inklusion in der Schule: > Aktionsplan 2012, S. 202 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 92 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 110 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.



5.2.13 Unterstützung der systematischen Kooperation zwischen Schulen des Gemeinsamen Lernens und Förderschulen (Ausbau der inklusiven Schullandschaft)

Kurzbeschreibung: Die Expertise der Förderschulen, unter anderem die der Landschaftsverbände, soll verstärkt in die Schulen des Gemeinsamen Lernens einbezogen werden.

Ziele:

- Kooperationen zwischen Förderschulen (unter anderem der Landschaftsverbände) und den allgemeinen Schulen des Gemeinsamen Lernens.
- Schaffung von 76 Stellen zur Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch Lehrkräfte der Förderschulen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 24 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 46 CRPD 2015
Federführung	MSB
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.21.1 Eckpunkte zur Inklusion in der Schule: > Aktionsplan 2012, S. 202 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 92 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 110 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.

5.2.14 Studienplatzoffensive: Ausbau der Studienaufnahmekapazitäten für das Lehramt Sonderpädagogische Förderung

Kurzbeschreibung: Ausbau der Studienaufnahmekapazitäten für das Lehramt Sonderpädagogische Förderung, dadurch mittel- und langfristig mehr Lehrkräfte für das Lehramt Sonderpädagogische Förderung.

Ziele: 500 weitere Bachelorstudienplätze und zeitversetzt weitere Masterstudienplätze für das Lehramt Sonderpädagogische Förderung.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 24 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 46 CRPD 2015
Federführung	MKW
Weitere beteiligte Ressorts	MSB
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	ca. 40 Millionen Euro in den ersten fünf Jahren (Hochschulen und Land gemeinsam)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.21.1 Eckpunkte zur Inklusion in der Schule: > Aktionsplan 2012, S. 202 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 92 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 110 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.

Berufliche Bildung

5.2.15 „KAoA-STAR“ Kein Abschluss ohne Anschluss – Schule trifft Arbeitswelt

Kurzbeschreibung: Zugang aller jungen Menschen in Nordrhein-Westfalen mit wesentlichen Beeinträchtigungen zu einer ihre besonderen Bedarfe berücksichtigenden, vertieften beruflichen Orientierung; behinderungsspezifische Umsetzung von KAoA.

Ziele: Auf Grundlage einer systematischen und strukturierten beruflichen Orientierung sollen deutlich mehr Schulabsolventinnen und -absolventen mit Behinderung in Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einmünden. Der Zufluss zu den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sinkt.

An der erfolgreichen Umsetzung ist neben MAGS und MSB ebenso ein Netzwerk bestehend aus dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) sowie der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 50 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	MSB
Laufzeit	Laufend (aktuelle Verwaltungsvereinbarung bis 31.07.2023)
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (1/3 Land NRW, 1/3 Regionaldirektion NRW, 1/3 Landschaftsverbände NRW)
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.8.3 Regionale Vernetzungsstrukturen und ein allgemeines Übergangssystem: > Aktionsplan 2012, S. 129 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 48 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 60 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.



5.2.16 Aktion „100 zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche mit Behinderungen“

Kurzbeschreibung: Jungen Menschen mit Behinderungen, die auch in der Nachvermittlungsphase bei der Ausbildungsplatzsuche erfolglos geblieben sind, wird eine unterstützte betriebliche Ausbildung ermöglicht.

Ziele: In jedem Ausbildungsjahr werden bis zu 150 zusätzliche Ausbildungsplätze für unvermittelt gebliebene junge Menschen mit Behinderung bereitgestellt. Neben der zusätzlichen Ausbildungschance für junge Menschen mit Behinderungen verfolgt die Förderaktion in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit zugleich das Ziel, Betriebe des allgemeinen Arbeitsmarktes für die Zielgruppe zu öffnen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 50 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (ESF / REACT-EU und Bundesagentur für Arbeit)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen; Sonstige: Ausbildungsplatzsuchende junge Menschen mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.8.4 Steigerung der Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze: > Aktionsplan 2012, S. 131 > Sachstandsbericht 2014, S. 50 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 62 f. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.

5.2.17 Budget für Ausbildung: Mehr Berufsausbildungen von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Kurzbeschreibung: Schülerinnen und Schüler, aber auch erwachsene Menschen mit Behinderungen ohne bisherige Berufsausbildung erhalten die Möglichkeit zu einer Berufsausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dabei werden Vollausbildungen und theoriereduzierte (Fachpraktiker- oder Werker-) Ausbildungen angestrebt. Den Leistungsträgern (Regionaldirektion, Rentenversicherungsträger, Landschaftsverbände) steht neben den umfangreichen schon etablierten Förderinstrumenten aktuell auch das Budget für Ausbildung zur Verfügung.

Neben der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit beteiligen sich auch die in Nordrhein-Westfalen tätigen Rentenversicherungsträger sowie die Unfallversicherungen und Landschaftsverbände an dem Vorhaben, das federführend durch das MAGS umgesetzt wird.

Ziele: Die Anzahl der Berufsausbildungen steigt. Der Zufluss zu den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sinkt.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 50 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand (Kosten tragen die zuständigen Leistungsträger)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.8 Arbeit und Qualifizierung: > Aktionsplan 2012, S. 123 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 47 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 59 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.2.18 (Nach-)Qualifizierung für Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten

Kurzbeschreibung: Veränderte gesetzliche Bedingungen und die zunehmende Akzeptanz in der Bevölkerung haben zu einem Bedarfsanstieg an qualifizierten Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten geführt. Nicht alle in Nordrhein-Westfalen tätigen Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten verfügen über eine ausreichende Qualität, um die gestiegenen Anforderungen zu erfüllen. Mit der Maß-

nahme werden bereits in Nordrhein-Westfalen tätige Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten auf ein einheitliches Qualifizierungsniveau hin (nach)qualifiziert. Die Maßnahme richtet sich auch an zukünftige Dozentinnen und Dozenten.

Ziele: Einheitliches Gebärdensprachniveau durch Prüfung mit Zertifikat.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 21 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Nächster Kurs: 01.01.2022 – 31.12.2023
Finanzierung	Geplant: 225.100 Euro
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Anknüpfungspunkte	IV.18.4 Kommunikation zwischen gehörlosen und hörenden Menschen: > Aktionsplan 2012, S. 192 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 84 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 104 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.

5.2.19 Weiterbildungsveranstaltungen für Dozentinnen und Dozenten für Deutsche Gebärdensprache

Kurzbeschreibung: Um die Qualität der Gebärdensprachlehre in Nordrhein-Westfalen zu verbessern, werden Weiterbildungsveranstaltungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Dozenten für Gebärdensprache in Zusammenarbeit mit dem Seminar für Hör- und Sprachgeschädigtenpädagogik der Universität Köln gefördert.

Ziele: Verbesserung der Qualität der Gebärdensprachlehre in Nordrhein-Westfalen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 21 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	6.000 Euro / Jahr
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Anknüpfungspunkte	IV.18.4 Kommunikation zwischen gehörlosen und hörenden Menschen: > Aktionsplan 2012, S. 192 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 84 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 104 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 255 f.



Studium

5.2.20 Förderung des Kompetenzzentrums Behinderung, akademische Bildung und Beruf (kombabb)



Kurzbeschreibung: Die Beratungsstelle kombabb unterstützt Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studentinnen und Studenten mit Behinderungen bei der Planung und Durchführung ihres Studiums. Sie bietet sowohl persönliche Beratungen als auch ein Informationsportal im Internet an.

Ziele: Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten mit Behinderungen sollen kompetent beraten werden, um mögliche Barrieren zu einer akademischen Ausbildung abzubauen oder zu überwinden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 24 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 46 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	MKW
Laufzeit	Ab 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.8.2 Gestaltung der Übergänge von der Schule in Ausbildung, Beruf und Studium: > Aktionsplan 2012, S. 126 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 48 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 60 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.

5.2.21 Förderprogramm Inklusive Hochschule NRW

Kurzbeschreibung: Das Förderprogramm umfasst die Förderung der staatlich getragenen Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie der staatlichen Kunst- und Musikhochschulen. Die Hochschulen erhalten im Rahmen dieses Förderprogrammes jährlich Fördermittel in Höhe von rund 3,3 Millionen Euro, um gute Studienvoraussetzungen für Studentinnen und Studenten mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu schaffen. Die erste Förderphase betraf den Zeitraum 2020 bis 2021 und wurde aus Hochschulpaktmitteln finanziert. Das Förderprogramm wird für den Zeitraum 2022 bis 2026 fortgesetzt (zweite Förderphase) und aus Mitteln des Zukunftsvertrages „**Studium und Lehre stärken**“ (ZSL), dem Nachfolger des Hochschulpaktes, finanziert.

Dementsprechend sieht die am 17. November 2021 zwischen der Landesregierung und den Hochschulen in Trägerschaft des Landes geschlossene „**Hochschulvereinbarung NRW 2026**“ vor, dass die Hochschulen auch zukünftig geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Bedürfnissen von Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nachzukommen.

Ziele: Mit dem Förderprogramm möchte das Land die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in staatlicher Trägerschaft sowie die staatlichen Kunst- und Musikhochschulen bei der Umsetzung ihrer Inklusionsmaßnahmen unterstützen. Zu den Maßnahmen der Hochschulen gehören beispielsweise die Bereitstellung barrierefreier PC-Arbeitsplätze, die digitale Aufarbeitung von Lehr- und Klausurmateriale beziehungsweise deren Umwandlung in Brailleschrift sowie die Ermöglichung von Nachteilsausgleichen bei Prüfungen.

Die Fördermittel stehen den Hochschulen für die Anschaffung von weiteren Hilfsmitteln oder für zusätzliches Personal zur Verfügung. Dazu zählen zum Beispiel Inklusionsbeauftragte oder Kommunikationsassistenten wie Gebärdendolmetscher beziehungsweise -dolmetscherinnen für Veranstaltungen. Darüber hinaus können sie damit technische Ausstattung und Baumaßnahmen für barrierefreie studentische Arbeitsplätze und -räume finanzieren.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 24 UN-BRK
Federführung	MKW
Laufzeit	Erste Förderphase 2020 – 2021; Fortführung des Förderprogrammes von 2022 – 2026
Finanzierung	2020 – 2021: ca. 6,6 Millionen Euro (Hochschulpaktmittel) 2022 – 2026: ca. 16,5 Millionen Euro (Mittel des Zukunftsvertrages „Studium und Lehre stärken“) ca. 3,3 Millionen Euro / Jahr
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen; Sonstige: Studentinnen und Studenten mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
Anknüpfungspunkte	IV.21.2 Inklusion in der Hochschule: > Aktionsplan 2012, S. 217 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 100 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 119 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 255 ff.



Arbeit und materielle Lebenssituation

Eine menschliche und sozial gerechte Gesellschaft muss solidarisch sein und glaubhaft vorleben, dass die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen selbstverständlich ist. Dabei ist das Recht auf Teilhabe an beruflicher Ausbildung und Arbeit einer der zentralen Punkte in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Arbeit erschließt alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Sie ist Grundlage für soziale Sicherheit, Selbstbestimmung, Chancengleichheit und Anerkennung.

Starke Verankerung in der UN-BRK

Arbeit und materielle Lebenssituation haben auch für Menschen mit Behinderungen hohe Bedeutung und sind daher in verschiedenen Artikeln der UN-BRK verankert. So betont **Artikel 27 UN-BRK**, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf eine frei gewählte Arbeit sowie die Finanzierung des eigenen Lebensunterhaltes durch Arbeit haben wie Menschen ohne Behinderung.

Diskriminierung bei der Auswahl, Einstellung, (Weiter-) Beschäftigung und Beförderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Behinderungen ist nicht erlaubt, ebenso wie ungleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit. Stattdessen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen bei der Arbeitssuche und beim Erhalt eines Arbeitsplatzes sowie beim beruflichen Wiedereinstieg zu unterstützen. Neben der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor wird ausdrücklich auch auf die Notwendigkeit verwiesen, die Beschäftigung im privaten Sektor zu fördern.

Hingegen verpflichtet **Artikel 28 UN-BRK** die Vertragsstaaten zur Anerkennung des Rechtes von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien. Hierzu sind Programme für sozialen Schutz, Armutsbekämpfung und Altersvorsorge ebenso bereitzustellen wie der Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Kosten für Schulung, Beratung, finanzielle Unterstützung und Betreuungsleistungen. Und in **Artikel 12 UN-BRK** wird auch das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Eigentum, die eigenständige Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten sowie auf einen gleichberechtigten Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten festgehalten.

Situation in Nordrhein-Westfalen

Viele nordrhein-westfälische Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gehen bereits mit positivem Beispiel voran. Sie zeigen, dass die berufliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen praktisch erfolgreich umgesetzt wird. Diese guten Beispiele machen Mut, müssen aber noch mehr und noch selbstverständlicher werden. Dies gilt für Praktika, Ausbildung und Erwerbsarbeit gleichermaßen.

Der nordrhein-westfälische „**Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**“ hat noch einmal bestätigt, dass bei der Teilhabe an Arbeit Licht und Schatten dicht beieinanderliegen.⁶⁴ So macht auch der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD – Committee on the Rights of Persons with Disabilities) in seinen Abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht auf einige Aspekte aufmerksam. Dazu zählen Ausschlüsse von Menschen mit Behinderungen vom allgemeinen Arbeitsmarkt, finanzielle Fehlanreize beim Eintritt oder Übergang von Menschen mit Beeinträchtigungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt und der Umstand, dass Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) weder auf den Übergang zum allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereiten noch diesen Übergang fördern.⁶⁵ Auf den Stand der Inklusion im Arbeitsleben in Nordrhein-Westfalen geht ebenfalls eine Analyse des Deutschen Institutes für Menschenrechte (DIMR) vertiefend ein.⁶⁶ Demnach bedarf es eines umfassenden Konzeptes, um dem Trend der wachsenden Beschäftigung in WfbM entgegenzuwirken und die Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voranzutreiben.

Zahlen zur Beschäftigung

- 2019 lebten in Nordrhein-Westfalen 782.424 Menschen mit Behinderungen im erwerbsfähigen Alter, davon ca. 48 Prozent Frauen.
- 682.375 von ihnen arbeiteten nach der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit in beschäftigungspflichtigen Unternehmen, davon 3.844 in 314 Inklusionsunternehmen.⁶⁷
- Im „Budget für Arbeit“ arbeiteten in Nordrhein-Westfalen 820 Menschen; für das „Budget für Ausbildung“ liegen – auch aufgrund des Pandemiegeschehens – noch keine Ergebnisse vor.

- 2019 gab es in Nordrhein-Westfalen 293.461 Pflichtarbeitsplätze, davon waren 60.051 unbesetzt. Die Beschäftigungsquote im Bereich des öffentlichen Dienstes lag bei 7 Prozent, im Bereich der Wirtschaft bei 4,6 Prozent. 22,29 Prozent der nordrhein-westfälischen Unternehmen, die unter die gesetzliche Beschäftigungspflicht nach § 154 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) fallen, beschäftigten keinen einzigen Menschen mit Behinderung.

Vor diesen Hintergründen bleibt Kernziel der beschäftigungspolitischen Initiativen der Landesregierung, für möglichst viele Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Vielfältige Kooperationen sind dabei unverzichtbar, etwa mit Unternehmen, der Selbsthilfe oder Leistungsträgern wie Landschaftsverbänden, der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder der Deutschen Rentenversicherung (DRV).

Werkstätten für behinderte Menschen

Darüber hinaus geben Werkstätten für behinderte Menschen neben der Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben auch Halt und Tagesstruktur. Die UN-BRK verfolgt das Ziel eines inklusiven Arbeitsmarktes und eines selbstverständlichen Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung – und Werkstätten sollen den Weg hierzu ebnen. Das Land Nordrhein-Westfalen setzt sich für die Weiterentwicklung der Werkstätten für behinderte Menschen, insbesondere in den Bereichen der Gewaltprävention und Qualitätssicherung, ein. Die Werkstätten sollen einen Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen, zum Beispiel durch mehr sogenannte Außenarbeitsplätze in Betrieben, durch Inklusionsbetriebe, das „Budget für Ausbildung“, das „Budget für Arbeit“ sowie Probearbeitsverhältnisse.

Zahlen, Daten & Fakten

Umfangreiche Informationen zur Teilhabe in Nordrhein-Westfalen bietet der Teilhaberbericht NRW (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 91ff.)

⁶⁴ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 91ff.

⁶⁵ CRPD 2015, Ziffer 50.

⁶⁶ Kroworsch 2019.

⁶⁷ Die Zahl der behinderten Menschen, die in nichtbeschäftigungspflichtigen Unternehmen tätig sind, wird statistisch nicht erfasst.

Bewusstseinswandel voranbringen

Dabei ist allen Akteuren bewusst: Die Entscheidung, sozialversicherungspflichtige Arbeit zu ermöglichen, wird immer von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarktes getroffen, ob in der Wirtschaft, der Verwaltung oder auch auf Verbandsebene. Das Land kann hier einerseits Rahmenbedingungen setzen, andererseits können Fördermaßnahmen die Einstellungsbereitschaft unterstützen. Doch keines von beiden ist das bestimmende Entscheidungskriterium. Arbeitsverhältnisse werden immer in der Erwartung geschlossen, dass die damit verbundene Aufgabe erledigt wird. Deshalb bleiben die alten Herausforderungen auf allen handelnden Ebenen weiterhin bestehen: das Fortführen eines Bewusstseinswandels, das Durchbrechen von Vorurteilen sowie das Einfordern der Erfüllung von rechtlichen Pflichten. Dies wird auch mit einem Blick auf die Beschäftigungsquote deutlich, die noch immer nicht überall erreicht ist, obwohl es hier um ein rechtliches Minimum geht.

Bündnis für Beschäftigung

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat unter anderem auch deshalb das „**Bündnis für Beschäftigung für Menschen mit Behinderung**“ gestartet. Seine drei Ebenen ergänzen und beeinflussen sich wechselseitig, hier am Beispiel eines Schiffes anschaulich illustriert:

1. **Rumpf:** Hierunter fallen die Maßnahmen, die von der Landesregierung bereits erfolgreich durchgeführt werden oder in das „Regelgeschäft“ überführt wurden.
2. **Maschinenraum:** Auf dieser Ebene werden bestehende Aktivitäten bei Bedarf modifiziert. Aber auch notwendige Neuentwicklungen gehören dazu.
3. **Oberdeck:** Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit allen zuvor genannten Partnerinnen und Partnern eine Partnerinitiative angestoßen. Dabei geht es unter anderem darum, wie jeder einzelne Partner in seinem Aufgabenbereich mehr Menschen mit Behinderungen in Arbeit bringen kann. Hier sind alle auch als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber gefragt.

Alle Kooperationspartnerinnen und -partner haben eine große Bereitschaft, an diesem Vorhaben mitzuwirken. Das zeigt den breiten gesellschaftlichen Konsens in Nordrhein-Westfalen, die Teilhabe an Arbeit weiter im Sinne der Menschen zu gestalten. Auch verdeutlicht es, dass trotz beachtlicher Entwicklungen noch kein inklusiver Arbeitsmarkt erreicht ist. Die große Herausforderung im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft bleibt, die sehr individuellen Bedarfe der Menschen mit Behinderungen mit den Anforderungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an ihre Belegschaft zu vereinen.

Förderung nach SGB II

Um Menschen mit Behinderungen einen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen, ist die Bearbeitung diverser Stellschrauben vonnöten: Neben dem Übergang von Schule und Beruf⁶⁸ sind dies unter anderem die mit Jobcentern abgeschlossene „Rahmenvereinbarung Inklusion“ sowie die Bewältigung gesundheitlich bedingter Teilhabebeeinträchtigungen von Arbeitsuchenden im Rechtskreis des SGB II. Damit verbindet sich insbesondere die Stärkung sowohl der Beratungskompetenz der Jobcenter als auch die Verknüpfung arbeitsmarktpolitischer Leistungen mit gesundheitspolitischen Angeboten. Zudem stellt ein bedeutsames Instrument in diesem Kontext der **Lohnkostenzuschuss nach §16i SGB II** dar.

Mit dieser Förderung können Personen, die in den letzten sieben Jahren mindestens sechs Jahre SGB-II-Leistungen erhalten haben, für bis zu fünf Jahre mit einem Lohnkostenzuschuss gefördert werden. Dieser beträgt in den ersten beiden Jahren der Förderung bis zu 100 Prozent und sinkt anschließend jährlich um 10 Prozentpunkte ab. Für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen, die im Sinne des §2 Absatz 2 und 3 des SGB IX schwerbehindert sind, gelten vereinfachte Zugangsvoraussetzungen. Sie müssen in den letzten fünf Jahren SGB-II-Leistungen bezogen haben. Der erste Zwischenbericht der Evaluation kommt zu dem Ergebnis, dass Menschen mit einer Schwerbehinderung bei der Förderung bisher mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil vertreten sind.

Landesregierung als Arbeitgeberin

Die Landesregierung ist sich ihrer Verantwortung als moderne und attraktive Arbeitgeberin bewusst. Damit die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im Landesdienst auch zukünftig über der gesetzlichen Mindestquote liegt, will sie die Bemühungen der letzten Jahre fortsetzen. Dazu zählen unter anderem:

- **Selbstverpflichtung zur Einstellung** schwerbehinderter Bewerberinnen und Bewerber mittels Nutzung eines Teiles der im laufenden Haushaltsjahr freiwerdenden Planstellen und Stellen gemäß Haushaltsgesetz 2021.⁶⁹
- **Einstellung von Aushilfen** für die Unterstützung schwerbehinderter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Nutzung der Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung schwerbehinderter Menschen gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 1 Haushaltsgesetz 2020.
- **Landesqualifizierungsmaßnahme (LQ) zu Verwaltungsfachangestellten** mit einer Einstellungs-garantie für arbeitslose schwerbehinderte Menschen. Durch die Qualifizierungsmaßnahme ist es bislang gelungen, insgesamt mehr als 310 arbeitslose Menschen mit Behinderung unbefristet in die Landesverwaltung einzustellen.
- **IT-Landesqualifizierungsklasse** für arbeitslose schwerbehinderte Menschen: Im Berichtsjahr 2019 begann die Planung zum erstmaligen Start der IT-Landesqualifizierungsklasse als Pilotprojekt. Diese ist angelehnt an die oben erwähnte Landesqualifizierungsmaßnahme und richtet sich an schwerbehinderte arbeitslose Menschen mit einem Bachelorabschluss und vertieften IT-Kenntnissen.
- **Einrichtung und Betrieb von Außenarbeitsplätzen:** Die Landesverwaltung bietet Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, eine Arbeitsmöglichkeit in Landesbehörden. Diese „Außenarbeitsplätze“ beziehungsweise „betriebsintegrierten Arbeitsplätze“ ermöglichen die Teilhabe an Arbeit in einem inklusiven Umfeld außerhalb der Werkstatt. Innerhalb der Landesverwaltung sind 38 solcher Außenarbeitsplätze eingerichtet (Berichtsjahr 2019).
- **Stellen des Landesvorhabens KAoA-STAR:⁷⁰** Nachdem bereits in den Jahren 2013 und 2017 fünf Stellen in der Landesverwaltung für Absolventinnen und Absolventen des Landesvorhabens KAoA-STAR bereitgestellt worden sind, wurden 2020 erneut fünf unbefristete Stellen eingerichtet.
- **Neufassung der Richtlinie zum SGB IX:** Mit der Neufassung wurden unter anderem bundesgesetzliche Änderungen des SGB IX zur vollen Freistellung von Interessensvertretungen umgesetzt. Sie trägt der gestiegenen Arbeitsbelastung der Interessensvertretungen darüber hinaus durch Regelungen zur Gewährung von Teilfreistellungen, der Freistellung von Stellvertretern und Ähnlichem Rechnung. Ferner weist die Richtlinie deutlich auf die Notwendigkeit barrierefreier Ausgestaltung von Gebäuden und insbesondere IT-Anwendungen hin.
- **Neueinstellungen** von Menschen mit Behinderungen in die Landesverwaltung: Die Behörden der Landesverwaltung verfolgen das Ziel, bei Neueinstellungen in die Landesverwaltung jährlich einen Anteil von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen von fünf Prozent zu erreichen.
- **Umwandlung von Außenarbeitsplätzen** in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse: Die Ressorts der Landesverwaltung sind aufgefordert, für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen, ob Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen, die auf Außenarbeitsplätzen in der Landesverwaltung tätig sind, über eine Nutzung des „Budgets für Arbeit“ in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden können.

⁶⁸ vgl. Kapitel 5.2 Bildung und Ausbildung.

⁶⁹ Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021 – HHG 2021), § 6 Absatz 10.

⁷⁰ vgl. Kapitel 5.2 Bildung und Ausbildung.

• Rahmeninklusionsvereinbarung im Ressort des Ministeriums der Finanzen

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen wurde zwischen dem Minister der Finanzen, der Hauptvertrauensperson für schwerbehinderte Menschen sowie dem Vorsitzenden des Hauptpersonalrates eine „Gemeinsame Rahmenvereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter Menschen“ getroffen. Ziel der Inklusionsvereinbarung ist, bei allen Beschäftigten das Bewusstsein für die Belange schwerbehinderter Menschen in der Finanzverwaltung zu stärken sowie die beruflichen Chancen schwerbehinderter Menschen und ihre konkreten Arbeitsbedingungen zu verbessern. Auswirkungen von Behinderungen auf die Arbeitsplatzsituation sollen im offenen Dialog und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten, der Verwaltung und den Personalvertretungen einer sachlichen und fachgerechten Lösung zugeführt werden. Um die Ziele der Inklusionsvereinbarung aktiv zu unterstützen, ist in jeder Dienststelle ein Inklusionsteam aus der beziehungsweise dem Inklusionsbeauftragten, der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen und einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter des Personalrates gebildet worden. Unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten vor Ort arbeiten Dienststellen zudem an ergänzenden Inklusionsvereinbarungen.

Barrierefreie IT

Um zur Sicherung von Beschäftigung in der Landesverwaltung eine optimale Nutzbarkeit des IT-Angebotes zu erreichen, wurde bereits im Jahr 2012 das **Kompetenzzentrum Barrierefreie IT (KBIT)** im Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) ins Leben gerufen. Das KBIT unterstützt und berät Landesbehörden bei Fragen der barrierefreien IT. Auch die Beratung bei einzelnen Projekten bereits in der Entwicklungsphase sowie die Durchführung von Schulungen und anschließende Testläufe gehören zu seinen Schwerpunktaufgaben. Das KBIT arbeitet eng mit den Schwerbehindertenvertretungen von IT.NRW und vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen.

Die Justiz des Landes konnte mit der Etablierung ihres Kompetenzzentrums für barrierefreie Justiz-IT im Jahr 2018 zeigen, dass das Konzept einer umfassenden Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben einschließlich der Weiterentwicklung technischer Arbeitshilfen gut funktionieren kann. Seit seiner Gründung konnte es erhebliche Verbesserungen für Menschen in den Bereichen Barrierefreiheit, Ausbildung und Schulung sowie Beschäftigung erreichen. Die umfangreichen begonnenen Projekte bedürfen eines hohen finanziellen, technischen, personellen und zeitlichen Aufwandes – doch bedeutet ihre Verwirklichung einen erheblichen Fortschritt für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Zukünftig sollen bereits initiierte Maßnahmen fortgesetzt beziehungsweise ausgebaut werden. Einmal jährlich berichtet die Landesregierung dem Landtag über den Sachstand zum Thema.⁷¹

Das Ministerium der Finanzen hat auf Grundlage seiner Rahmeninklusionsvereinbarung und als Ausfluss des Lenkungsprozesses „Finanzverwaltung der Zukunft“ zu Beginn des Jahres 2021 das **Projekt „KOMBIT“** (Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit in der IT) initiiert. Neben der Bildung eines gemeinsamen Verständnisses zu den gesetzlichen Grundlagen und ihren Auswirkungen sowie zu den Begrifflichkeiten und ihrer Verwendung zielt das Projekt auf eine Erstellung von Arbeitshilfen zur dauerhaften Implementierung der Barrierefreiheit in allen Entwicklungs- und Änderungsprozessen des IT-Einsatzes. So soll eine zentrale Anlaufstelle in der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung rund um digitale Barrierefreiheit gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse sollen nicht nur sicherstellen, dass gesetzliche Anforderungen erfüllt werden, sondern sie sollen darüber hinausgehend einer dauerhaften Optimierung bei der Gestaltung und Umsetzung barrierefreier Arbeitsplätze dienen.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklungen und Herausforderungen ergibt sich mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK für Nordrhein-Westfalen die folgende langfristige **inklusionspolitische Leitlinie**:

„In Nordrhein-Westfalen haben alle Menschen mit Behinderungen vielfältige Möglichkeiten, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen. Jeder Mensch kann entsprechend seinem individuellen Leistungsvermögen durch passgenaue Leistungen und Förderung die für ihn größtmögliche Teilhabe am Arbeitsleben erreichen. Dabei kommt der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt eine besondere Bedeutung zu. Geeignete Maßnahmen unterstützen Menschen mit Behinderungen bei der Arbeitssuche, beim Erhalt eines Arbeitsplatzes sowie beim beruflichen Wiedereinstieg. Die Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen sollte sich nicht anders entwickeln als die von Menschen ohne Behinderungen. Die Chancen der Digitalisierung werden genutzt und die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen berücksichtigt.“



Resultierende kurz- und mittelfristige Ziele im Bereich Arbeit und materielle Lebenssituation:

Sicherung und Förderung der Verwirklichung des Rechtes auf Arbeit, insbesondere mit Blick auf die sozialversicherungspflichtige Ausbildung und Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

↗ Maßnahmen 5.3.2 / 5.3.3 / 5.3.4 / 5.3.6 / 5.3.10 / 5.3.14 / 5.3.18 / 5.3.26 / 5.3.27 / 5.3.31 / 5.3.34

Weitere Beteiligung der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderung

↗ Maßnahme 5.3.1

Eingliederung von Menschen aus Werkstätten für behinderte Menschen in den ersten Arbeitsmarkt

↗ Maßnahmen 5.3.5 / 5.3.22

Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden oder neuen Inklusionsprojekten

↗ Maßnahmen 5.3.7 / 5.3.8 / 5.3.13

Erhöhung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Dienst des Landes

↗ Maßnahmen 5.3.9 / 5.3.11 / 5.3.12 / 5.3.29 / 5.3.30

⁷¹ Zum aktuellen Bericht siehe LT-Drucksache 17 / 5618 vom 31. August 2021.

Verbesserung der Arbeitssituation von Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen, insbesondere durch Stärkung der Rechte beschäftigter Menschen, Verbesserung des Gewaltschutzes und Verstetigung der Qualitätssicherung

➤ Maßnahmen 5.3.15 / 5.3.19 / 5.3.20

Förderung der bedarfsgerechten Bereitstellung und Ausstattung von Werkstattarbeitsplätzen sowie Sicherstellung der Zugänge für Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern gemäß §60 SGB IX

➤ Maßnahmen 5.3.21 / 5.3.23

Weiterentwicklung der beruflichen Chancen und Arbeitsbedingungen schwerbehinderter Menschen

➤ Maßnahme 5.3.28

Verbesserung der Barrierefreiheit zur Unterstützung der Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt

➤ Maßnahmen 5.3.16 / 5.3.17 / 5.3.24 / 5.3.25 / 5.3.32 / 5.3.33



Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

5.3.1 Fachbeirat Arbeit und Qualifizierung

Kurzbeschreibung:

Beratendes Gremium des Inklusionsbeirates. Beteiligte:

- LAG Selbsthilfe, LAG Werkstattträger, Sozialverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, kommunale Spitzenverbände, Kammern.
- Leistungsträger, z. B. Deutsche Rentenversicherung (DRV), Bundesagentur für Arbeit, Landschaftsverbände.
- Leistungserbringer, z. B. LAG WfbM, Einrichtungen der beruflichen Reha.

Ziele: Vorbereitung von Beschlüssen und Beratung der Landesregierung durch den Inklusionsbeirat.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 50 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.8.1 Stärkung der Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern der Landesregierung: > Aktionsplan 2012, S. 125 > Sachstandsbericht 2014, S. 47f. > Sachstandsbericht 2017, S. 59f. > Teilhabebericht 2020, S. 269ff.

5.3.2 Integrationsfachdienste (IFD) in ihrer Schlüsselfunktion stärken

Kurzbeschreibung: Integrationsfachdienste werden von den Landschaftsverbänden flächendeckend in Nordrhein-Westfalen vorgehalten. Zusammen mit den Fachdiensten der Leistungsträger spielen sie eine Schlüsselrolle bei der Entstehung und Sicherung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Die IFD werden auch von anderen Leistungsträgern (Arbeitsagenturen, Rentenversicherungsträgern, Jobcentern, Trägern der Eingliederungshilfe) beauftragt. Die IFD übernehmen zudem wichtige Aufgaben beim Übergang aus der Schule, aus der Werkstatt für behinderte Menschen oder aus der psychiatrischen Behandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

Ziele:

- Der Anteil der Menschen mit einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steigt.
- Mehr bestehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse werden abgesichert.
- Der Übergang aus der Schule, der Werkstatt für behinderte Menschen oder der psychiatrischen Behandlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse wird erleichtert. Alle Leistungsträger in Nordrhein-Westfalen nutzen die IFD verstärkt.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 50 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand (überwiegend aus Mitteln der Ausgleichsabgabe über die Landschaftsverbände [Struktur], Mittel anderer Leistungsträger)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.3 Umsetzung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber nach §185a SGB IX begleiten

Kurzbeschreibung: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die schwerbehinderte oder gleichgestellte behinderte Menschen einstellen und beschäftigen, leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer inklusiven Gesellschaft im Bereich des Arbeitslebens im Sinne des Artikel 27 UN-BRK. Das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (TeilhabeStG) überträgt den Inklusionsämtern ab dem 1. Januar 2022 als neue Aufgabe der begleitenden Hilfen im Arbeitsleben die flächendeckende Errichtung von Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber gemäß §185a SGB IX in Verbindung mit §§14 Abs. 1 Nr. 2, 27a Abs. 2, 36 Satz 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV). Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

Sie haben die Aufgabe,

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren,
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern als trägerunabhängige Lotsen bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung zu stehen und
- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beim Stellen von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen.

Ziele:

- Der Anteil der Menschen mit einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steigt.
- Mehr bestehende sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse werden abgesichert.
- Fortführen eines Bewusstseinswandels und Abbau von Vorurteilen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand (aus Mitteln der Ausgleichsabgabe über die Inklusionsämter der Landschaftsverbände)
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen und Behinderung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.4 Inklusionsbetriebe als Chance für Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt



Kurzbeschreibung: Inklusionsbetriebe mit ihrem erhöhten Anteil an Beschäftigten mit Behinderung (30 bis 50 Prozent der Belegschaft) schaffen in einem erhöhten Maße sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen. Das Land und die Landschaftsverbände fördern diese Betriebe seit Jahren sehr erfolgreich aus Landes- und Bundesmitteln und aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Inklusionsbetriebe. Die Förderung half auch bei der Sicherung der Inklusionsbetriebe in der Corona-Pandemie. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe beschloss im Jahr 2020, zusätzlich 350 Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben aus Umlagemitteln zu finanzieren. Das MAGS unterhält das Programm „**Landesinitiative Integration Unternehmen!**“ (Llu!).

Ziele:

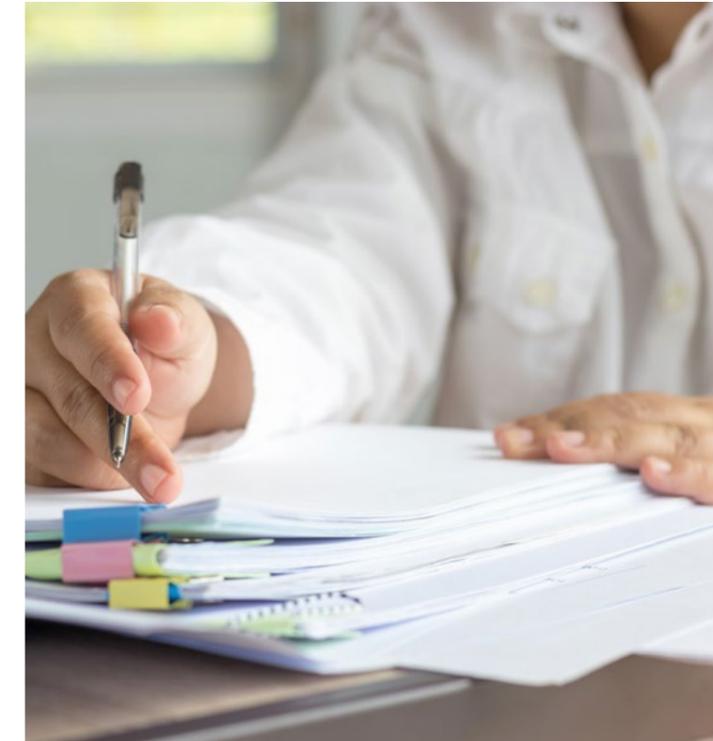
- Der Anteil der Menschen mit einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steigt.
- Das Land und die Landschaftsverbände setzen sich für eine Fortführung der Bundesförderung für die mit dem Bundesprogramm „**Alle im Betrieb**“ (AiB) eingerichteten Arbeitsplätze und ein Nachfolgeprogramm ein.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 50 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand (die laufende Förderung erfolgt über die Landschaftsverbände aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und aus Umlagemitteln des LWL)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.5 Schaffung von Außenarbeitsplätzen für Menschen aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in der Landesverwaltung

Kurzbeschreibung: Menschen aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) erhalten Außenarbeitsplätze innerhalb der Landesregierung. Es finden regelmäßige Gespräche mit den Bezugspersonen der schwerbehinderten Menschen, dem Fachvorgesetzten und dem Integrationsfachdienst (IFD) statt. Aktuell werden 38 Außenarbeitsplätze angeboten. Ziel ist die perspektivische Übernahme in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis.

Ziele: Verbesserung der Chancen von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 50 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	Alle
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (aus dem Personalkostenbudget der entsprechenden Ressorts)
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.8.7.1 Rahmenzielvereinbarung als Instrument zur Weiterentwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen: > Aktionsplan 2012, S. 137 > Sachstandsbericht 2014, S. 53 > Sachstandsbericht 2017, S. 66 > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.6 Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb

Kurzbeschreibung: Mit Mitteln aus dem Ausgleichsfonds des Bundes können zusätzliche Ausbildungs- und Arbeitsplätze in bestehenden oder neuen Inklusionsbetrieben in Nordrhein-Westfalen gefördert werden.

Ziele:

- Steigerung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Inklusionsbetrieben.
- Flankierung der investiven Landesförderung.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 50 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	34,2 Millionen Euro (aus Mitteln des Ausgleichsfonds)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.7 Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Kurzbeschreibung: Investive Förderung der Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Menschen mit schweren Behinderungen in Inklusionsunternehmen und -abteilungen auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Ziele: Ausbau der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben. Pro Jahr können mindestens 125 neue Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen investiv gefördert werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 50 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	31.12.2026
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

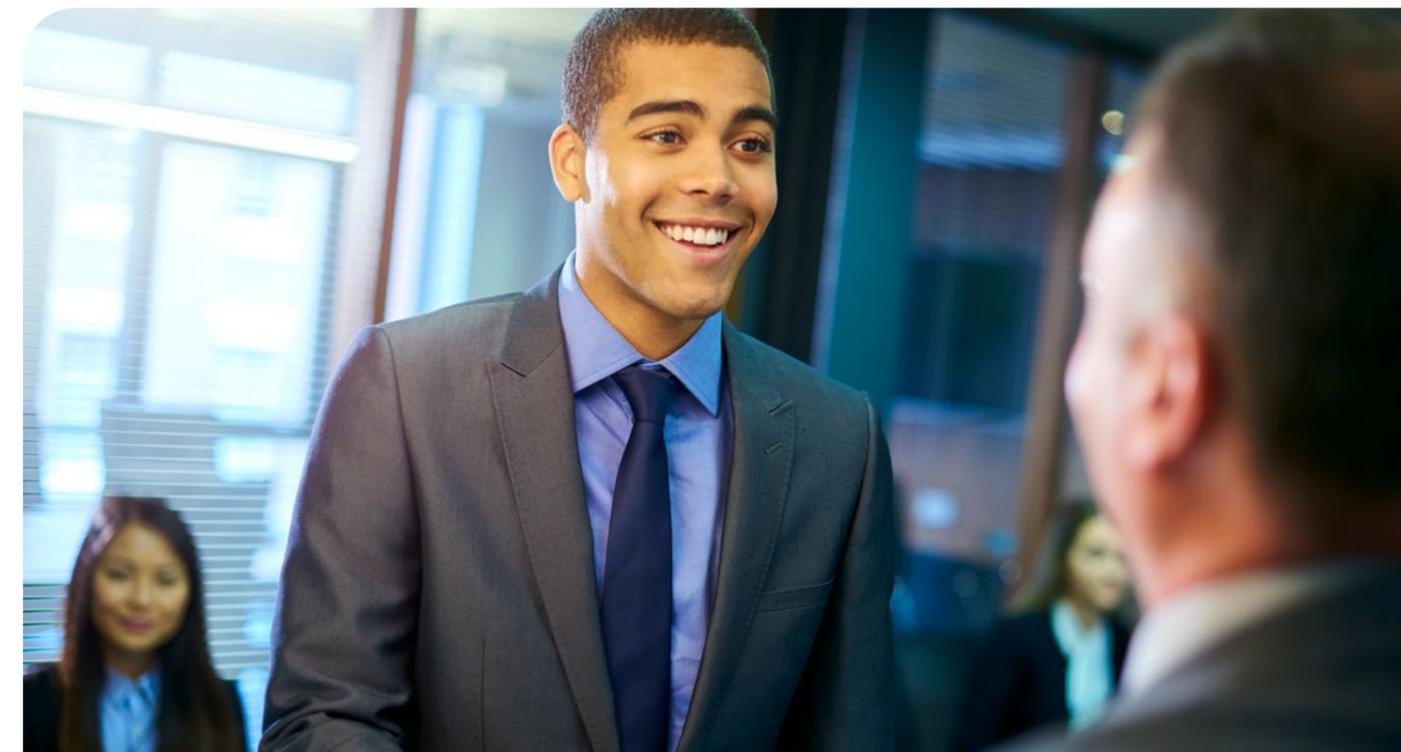
5.3.8 Landesstellen für Absolventinnen und Absolventen des Förderprogramms KAoA-STAR

Kurzbeschreibung: Das Projekt wird federführend durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales begleitet. Im Jahr 2020 wurden landesweit fünf neue Vollzeitstellen für Tarifbeschäftigte mit einer Stellenwertigkeit entsprechend EG 4 geschaffen, um Absolventinnen und Absolventen des Förderprogrammes unbefristet in der Landesverwaltung zu beschäftigen. Für das Jahr 2022 sind weitere fünf Vollzeitstellen vorgesehen. Sie werden unter Beteiligung der beiden Landschaftsverbände und der örtlichen Integrations-

fachdienste sowie aufgrund einer Bedarfsabfrage bei den obersten Landesbehörden vergeben. Zwingende Voraussetzung ist dabei ein vorgeschaltetes Praktikum in der jeweiligen Beschäftigungsbehörde.

Ziele: Stellenangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und / oder sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die im Rahmen von KAoA-STAR betreut wurden, nach Schulabschluss in Landesbehörden schaffen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 50 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.8.2 Gestaltung der Übergänge von der Schule in Ausbildung, Beruf und Studium: > Aktionsplan 2012, S. 126 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 48 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 60 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.



5.3.9 Anteil der jährlichen Neueinstellungen von Menschen mit Schwerbehinderungen und ihnen gleichgestellten Menschen in der Landesverwaltung auf insgesamt fünf Prozent erhöhen

Kurzbeschreibung: Hinsichtlich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben will die Landesverwaltung ihren Vorbildcharakter weiter stärken. Daher soll durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise bei Rekrutierung, Abbau von Bewerbungshemmnissen, Informationsveranstaltungen für Behörden) künftig jährlich ein Anteil von fünf Prozent Neueinstellungen von Men-

schen mit Schwerbehinderungen und ihnen gleichgestellten Menschen in der Landesverwaltung erreicht werden.

Ziele: Die Ressorts der Landesverwaltung sollen bei Neueinstellungen jährlich einen Anteil von fünf Prozent Menschen mit Schwerbehinderungen und ihnen gleichgestellten Menschen erreichen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 50 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, ältere Menschen mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.8 Arbeit und Qualifizierung: > Aktionsplan 2012, S. 123 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 47 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 59 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.10 Landesqualifizierung für arbeitslose Menschen mit Behinderung (LQ)

Kurzbeschreibung: Die Landesqualifizierung wird seit 1997 in Zusammenarbeit mit den Berufsförderwerken Düren und Oberhausen durchgeführt. Arbeitslose Menschen mit Behinderungen werden in dieser achtmonatigen Rehabilitationsmaßnahme zu Verwaltungsfachangestellten ausgebildet. Nach Abschluss der Maßnahme werden die erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer unbefristet in die Landesverwaltung übernommen.

Das Land stellt hierzu jährlich 30 auf fünf Jahre befristete Tarifstellen zur Verfügung. Absolventinnen und Absolventen stehen allen Ressorts der Landesverwaltung zur Verfügung.

Ziele: Gewinnung qualifizierten Personals. Steigerung der Quote Beschäftigter mit einer Behinderung.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK
Federführung	IM
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (den Dienststellen werden auf fünf Jahre befristete zusätzliche Stellen zur Verfügung gestellt)
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung
Anknüpfungspunkte	IV.8.6 Stärkung von Konzepten der Teilnehmerorientierung bei den Angeboten zur beruflichen Rehabilitation in den Berufsförderwerken: > Aktionsplan 2012, S. 134 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 53 > Sachstandsbericht 2017, S. 66 > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.11 Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen

Kurzbeschreibung: 2022–2023: Überprüfung der aktuell geltenden Fassung und gegebenenfalls Anpassungen.

Ziele: Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK
Federführung	IM
Weitere beteiligte Ressorts	Ressortübergreifende Abstimmung
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Kinder mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.8 Arbeit und Qualifizierung: > Aktionsplan 2012, S. 123 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 47 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 59 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.12 Bericht zur Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung

Kurzbeschreibung: Hintergrund des Berichtes ist die EntschlieÙung des Landtages vom 7. September 1994.⁷² Darin werden unter anderem weitergehende Aktivitäten aufgeführt, die die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung fördern. Der Schwerpunkt ist hierbei die Beschäftigungsquote. Der Bericht enthält Maßnahmen aller Ressorts.

Ziele: Ziel ist, die Erfüllung des §154 SGB IX (Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen) festzustellen und das Parlament darüber zu informieren.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK
Federführung	IM
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Anknüpfungspunkte	IV.8 Arbeit und Qualifizierung: > Aktionsplan 2012, S. 123 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 47 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 59 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

⁷² LT-Drucksache 11/7703, S. 1f.

5.3.13 Kompetenzzentren Frau und Beruf

Kurzbeschreibung: Die Kompetenzzentren Frau und Beruf unterstützen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der Region dabei, eine frauen- und familienfördernde Personalpolitik zu etablieren. Die KMU werden dadurch attraktiver für neue Fachkräfte und heben sich von der Konkurrenz ab.

Ziel der Kompetenzzentren ist die berufliche Chancengleichheit von Frauen und Männern. Die Erwerbstätigkeit von Frauen soll qualitativ sowie quantitativ verbessert und die Potentiale von Frauen sollen stärker genutzt werden. Die Zentren bringen dazu regionale Akteure miteinander in Kontakt und unterstützen sie mit Informationen und konkreten Hilfestellungen. Sie beraten kleine und mittlere Unternehmen dabei, weibliche Fach-

kräfte zu gewinnen und an sich zu binden. Auch geben sie Tipps zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und helfen, die Potentiale von Frauen – auch mit Behinderung – im Unternehmen sichtbar zu machen und weiterzuentwickeln.

Die Finanzierung dieser Aktivitäten erfolgt im Rahmen der Gesamtprojektförderung „**Kompetenzzentren Frau und Beruf**“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung mit Mitteln des Landes und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Ziele: Berufliche Chancengleichheit von Frauen und Männern durch qualitative und quantitative Verbesserung der Erwerbstätigkeit von Frauen – auch mit Behinderung.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 6 und 27 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 16, 48 und 50 CRPD 2015
Federführung	MHKBG
Laufzeit	seit 2012, aktuell 09/2018 – längstens 10/2022
Finanzierung	ca. 5 Millionen Euro/Jahr
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.8.10 Weiterentwicklung gendergerechter Rahmenbedingungen für die Teilhabe am Arbeitsleben: > Aktionsplan 2012, S. 141 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 57 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 70 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff. IV.12 Mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen: > Aktionsplan 2012, S. 167 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 72 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 90 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.



5.3.14 Teilhabechancengesetz – SGB II §16i – Teilhabe am Arbeitsmarkt



Kurzbeschreibung:

- Gewährung eines Lohnkostenzuschusses nach §16i SGB II.
- Die Höhe beträgt in den ersten beiden Jahren bis zu 100 Prozent und sinkt sodann jährlich um 10 Prozentpunkte ab. Dieser Zuschuss wird maximal bis zu 5 Jahre gewährt.
- Voraussetzung: mindestens 6-jähriger Bezug von SGB-II-Leistungen innerhalb der letzten 7 Jahre.
- Für schwerbehinderte Personen im Sinne des §2 Absatz 2 und 3 des SGB VIII, die erwerbsfähig und leistungsberechtigt sind, ist ein 5-jähriger SGB-II-Leistungsbezug ausreichend.
- Fachliche Begleitung der Jobcenter bei der Umsetzung der Förderung durch das MAGS, in Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit.

Ziele: Förderung der Erwerbstätigkeit von Menschen mit einer Schwerbehinderung.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	2019 – 2024
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Eingliederungstitel der Jobcenter [Bund] sowie Passiv-Aktiv-Transfer [Bund])
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

Unterstützung der Teilhabe am Arbeitsleben

5.3.15 Etablierung der WfbM-Aufsicht über das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Kurzbeschreibung: Menschen mit Behinderungen können Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) wahrnehmen. In Nordrhein-Westfalen sind dies ca. 80.000 Menschen mit Behinderungen in 103 Werkstätten, verteilt auf 564 Standorte. Im Wohn- und Teilhabegesetz soll erstmals eine kommunal und staatlich getragene ordnungsbehördliche Aufsicht über die WfbM etabliert werden, unabhängig von Leistungsträgern und Leistungserbringern. Diese Aufgabe soll an die Städte und Kreise sowie die Bezirksregierungen übertragen werden.

Ziele: Schutz der Rechte von Beschäftigten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Werkstätten für behinderte Menschen.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 16 und 27 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 36 und 50 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Noch nicht bezifferbar
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.8.7 Werkstätten für Menschen mit Behinderungen: > Aktionsplan 2012, S. 134 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 53 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 66 > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.16 Kompetenzzentrum Barrierefreie Justiz-IT

Kurzbeschreibung: Das Kompetenzzentrum Barrierefreie Justiz-IT hat im September 2018 seine Arbeit aufgenommen. Seit seiner Gründung konnte es erhebliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Barrierefreiheit, Ausbildung und Schulung sowie Beschäftigung erreichen. Im Einzelnen:

1. Information und Kommunikation

Der elektronische ergonomische Arbeitsplatz der Justiz ist in weiten Teilen barrierefrei.

Das Kompetenzzentrum

- passt zunehmend Schulungsunterlagen für Bildungsveranstaltungen der Justiz an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen an.
- schult behinderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Nutzung des elektronischen ergonomischen Arbeitsplatzes.
- hat für blinde und sehbehinderte Menschen einen barrierefreien Signaturkartenleser für die elektronische Signatur von Schriftstücken entwickelt.
- arbeitet bei der Entwicklung einer Software mit, die das elektronische Signieren von Schriftstücken der Justiz ermöglichen soll.
- hilft bei der Verbesserung der Bedienbarkeit der elektronischen Akte der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen.
- ermöglicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderungen eine Tätigkeit in der zentralisierten Betriebsumgebung der Justiz.
- unterstützt Verfahrenspflegerinnen und Entwickler bei der Programmierung justizeigener Fachverfahren.
- sorgt dafür, dass auch Menschen mit Behinderungen verschlüsselte Kommunikation einsetzen können.

- hilft dabei, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizbarriere frei telefonieren können.
- unterstützt Entwickler dabei, Videokonferenzen sowohl für blinde und sehbehinderte Menschen als auch für gehörlose Nutzerinnen und Nutzer möglich zu machen.
- sorgt dafür, dass Sicherheitstechnologien wie die 2-Faktor-Authentifizierung auch für behinderte Menschen nutzbar werden.
- hilft dabei, dass öffentlich zugängliche Webseiten der Justiz barrierefrei werden.

2. Schulung und Ausbildung

Das Kompetenzzentrum betreut Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit einer Behinderung ihre berufliche Laufbahn bei der Justiz beginnen oder im Laufe ihres Berufslebens eine solche erworben haben. So hat es etwa einen blinden Justizinspektoranwärter bei seiner Ausbildung zum Rechtspfleger bis zum erfolgreichen Abschluss begleitet. Für einen weiteren Mitarbeiter, der während seiner Dienstzeit nahezu vollständig erblindete, konnte durch fachliche Weiterbildung der Arbeitsplatz erhalten werden.

3. Das Kompetenzzentrum begleitet behinderte Menschen, die die Landesqualifikationsmaßnahme Nordrhein-Westfalen mit Erfolg durchlaufen haben und nun bei der Justiz arbeiten.

Ziele: Umfassende Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben einschließlich der Weiterentwicklung technischer Arbeitshilfen.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 5, 8 und 9 UN-BRK
Federführung	JM
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit: > Aktionsplan 2012, S. 91 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 30 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 32 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff. IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.17 Kompetenz Center für Barrierefreiheit in der IT in der Finanzverwaltung

Kurzbeschreibung: Das Ministerium der Finanzen hat auf Grundlage seiner Rahmeninklusionsvereinbarung und als Ausfluss des Lenkungskreises „Finanzverwaltung der Zukunft“ zu Beginn des Jahres 2021 das **Projekt „KOMBIT“** (Kompetenz Center für Barrierefreiheit in der IT) initiiert. Es soll eine zentrale Anlaufstelle in der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen rund um digitale Barrierefreiheit gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse sollen nicht nur sicherstellen, dass gesetzliche Anforderungen erfüllt werden, sondern sie sollen darüber hinausgehend einer dauerhaften Optimierung bei der

Gestaltung und Umsetzung barrierefreier Arbeitsplätze dienen. Eine Vernetzung zu **IT.NRW (KBIT)** und **my.NRW** wurde initiiert.

Ziele: Neben der Bildung eines gemeinsamen Verständnisses zu den gesetzlichen Grundlagen und ihren Auswirkungen sowie zu den Begrifflichkeiten und ihrer Verwendung zielt das Projekt auf eine Erstellung von Arbeitshilfen zur dauerhaften Implementierung der Barrierefreiheit in allen Entwicklungs- und Änderungsprozessen des IT-Einsatzes.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 5, 9 und 27 UN-BRK
Federführung	FM
Laufzeit	2021–2023
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit: > Aktionsplan 2012, S. 91 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 30 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 32 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff. IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.18 Partnerinitiative im Bündnis für Beschäftigung

Kurzbeschreibung: Zur Steigerung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt hat die nordrhein-westfälische Landesregierung das „Bündnis für Beschäftigung für Menschen mit Behinderung“ gestartet. In diesem Zusammenhang wurde eine „Partnerinitiative“ angestoßen. Dabei geht es unter anderem um Vereinbarungen, was jeder einzelne Partner in seinem Aufgabenbereich tun kann, um mehr Menschen mit Behinderungen in Arbeit zu bringen. Hier sind alle Akteure auch in ihrer Rolle als Arbeitgeberin beziehungsweise Arbeitgeber gefragt.

Beteiligt sind unter anderem: Kammern, Leistungsträger, kommunale Spitzenverbände, Arbeitgeberverbände, Landschaftsverbände, LAG Selbsthilfe, LAG Werkstätt-räte, LAG WfbM.

Ziele: Erfüllung und Steigerung der Beschäftigungsquote privater Unternehmen und Verwaltungen, mehr Ausbildung und Erwerbstätigkeit für Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen / erhalten, Abbau von Barrieren im Kopf.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	MSB und MWIDE
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.19 Rahmenvereinbarung „Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für behinderte Menschen“

Kurzbeschreibung: Im Rahmen der Qualitätssicherung sollen die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) unter anderem in strukturierten Prozessen ihre Stärken und Schwächen analysieren, etwa zur Integration von Beschäftigten auf dem regulären Arbeitsmarkt.

Für den Bereich der Gewaltprävention sind etwa ein Präventions- sowie ein Interventionskonzept zu erarbeiten. Vorgesehen ist unter anderem auch, dass Menschen mit Behinderungen befähigt und gestärkt werden, ihre Rechte selbst wahrzunehmen.

Sobald eine Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten Nordrhein-Westfalen gegründet wird, kann diese als Partnerin in die Vereinbarung aufgenommen werden.

Eine erste Evaluation mit dem Gremium der Rahmenvereinbarung ist für das Jahr 2022 vorgesehen. In diesem Zuge sollen unter anderem mögliche Maßnahmen eruiert werden, um einen möglichst flächendeckenden Beitritt aller Werkstätten und Werkstatträte in Nordrhein-Westfalen zu erreichen. Außerdem sind eine Auswertung der ersten Erfahrungen und die Entwicklung von Kriterien für die Überprüfung der Rahmenvereinbarung (Audit) vorgesehen.

Ziele: Ziel der Vereinbarung ist die Verbesserung der Gewaltschutzmaßnahmen und Qualitätssicherung in WfbM. Hierbei sollen die Werkstattbeschäftigten aktiv in die Prozesse einbezogen werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.8.7.1 Rahmenzielvereinbarung als Instrument zur Weiterentwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen: > Aktionsplan 2012, S. 137f. > Sachstandsbericht 2014, S. 53f. > Sachstandsbericht 2017, S. 66f. > Teilhabebericht 2020, S. 269ff. IV.17 Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person: > Aktionsplan 2012, S. 184ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 80ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 99ff. > Teilhabebericht 2020, S. 289ff.
Weitere Informationen	Diese Maßnahme betrifft auch die Lebenslage „Selbstbestimmung und Schutz der Person“, vgl. Kapitel 5.6

5.3.20 Landesarbeitsgemeinschaft für Frauenbeauftragte in Nordrhein-Westfalen

Kurzbeschreibung: Zum 1. Januar 2017 wurde die Position der Frauenbeauftragten und Stellvertreterinnen in den WfbM eingeführt.

Ihre Kernaufgabe ist die Interessenvertretung der in der Werkstatt beschäftigten Frauen mit Behinderung gegenüber der Werkstattleitung, insbesondere in den Bereichen Gleichstellung von Frauen und Männern, Vereinbarkeit von Familie und Beschäftigung sowie Schutz vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt. Zur gemeinsamen Durchsetzung der Interessen und Rechte ist eine Landesarbeitsgemeinschaft für Frauenbeauftragte in Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen sinnvoll.

Ziele: Die Gründung einer LAG Frauenbeauftragte erfolgt selbstständig und autonom durch die Frauen. Das MAGS wird den Prozess einer Gründung begleiten und sich unterstützend einbringen.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.8.10 Weiterentwicklung gendergerechter Rahmenbedingungen für die Teilhabe am Arbeitsleben: > Aktionsplan 2012, S. 141f. > Sachstandsbericht 2014, S. 57f. > Sachstandsbericht 2017, S. 70f. > Teilhabebericht 2020, S. 269f.

5.3.21 Investive Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen in Nordrhein-Westfalen

Kurzbeschreibung: Bedarfsgerechte Bereitstellung und Ausstattung von Werkstattarbeitsplätzen. An der Umsetzung beteiligt sind die Landschaftsverbände und die Bundesagentur für Arbeit.

Ziele: Gewährleistung eines Angebotes zur Teilhabe am Arbeitsleben, unabhängig von den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Zielgruppe sind voll erwerbsgeminderte Menschen, denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung die Teilnahme am allgemeinen Arbeitsmarkt auch mit Unterstützung (noch) nicht oder noch nicht wieder möglich ist.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.8.7 Werkstätten für Menschen mit Behinderungen: > Aktionsplan 2012, S. 136 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 53 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 66 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.



5.3.22 „Budget für Arbeit“: Mehr Übergänge von der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und Angebot von Werkstattalternativen

Kurzbeschreibung: Werkstattbeschäftigte wechseln mit dem „Budget für Arbeit“ auf einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Auch wählen Menschen mit Behinderungen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit dem „LVR- /LWL-Budget für Arbeit“ von vornherein als Alternative zur WfbM. Die Landschaftsverbände führen dazu ihre erfolgreichen Programme fort.

Ziele:

- Inklusion von WfbM-Berechtigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Der Anteil der Menschen mit einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis steigt.
- Der Anteil der WfbM-Beschäftigten sinkt.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand (aus Mitteln der Leistungsträger nach §63 Absatz 3 SGB IX)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Frauen mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.8.8 Alternativen zur WfbM bei voller Erwerbsminderung: > Aktionsplan 2012, S. 138 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 54 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 67 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.23 Vereinbarung zur Teilhabe von Menschen mit sehr hohen und/oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen in nordrhein-westfälischen Werkstätten für behinderte Menschen und/oder bei anderen Leistungsanbietern

Kurzbeschreibung: Bei der Aufnahme in die WfbM / andere Leistungsanbieter wird das nach §58 SGB IX erforderliche Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich bewusst niederschwellig angesetzt. Im Teilhabeplanverfahren werden entsprechende individuelle Lösungen gefunden und regelmäßig überprüft.

Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen erhalten für die berufliche Bildung ein Basismodul als Angebot. Die Teilhabeplanung hält ergänzend die weiteren angebotenen Bildungsinhalte fest. Das Basismodul

wurde von der LAG WfbM erstellt, mit den Leistungsträgern abgestimmt und in die Leistungsvereinbarung der Leistungsanbieter aufgenommen. Das MAGS wird 2022 mit der LAG WfbM und den Leistungserbringern die praktische Umsetzung des Basismoduls und die gewonnenen Erkenntnisse erörtern.

Ziele: Ziel der Rahmenvereinbarung ist die Sicherstellung des Zuganges von Menschen mit sehr hohen und/oder sehr besonderen Unterstützungsbedarfen in Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern gemäß §60 SGB IX.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.8.7 Werkstätten für Menschen mit Behinderungen: > Aktionsplan 2012, S. 136 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 53 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 66 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.24 Systematische Erhöhung der Zugänglichkeit von Angeboten der Informationstechnik für Menschen mit Behinderungen

Kurzbeschreibung: Über den kontinuierlichen Ausbau der Zugänglichkeit von Angeboten der Informationstechnik (IT) für Menschen mit Behinderungen begründet der Chief Information Officer (CIO) der Landesverwaltung die Verankerung der Barrierefreiheit auch in der interministeriellen Zusammenarbeit in der IT der Landesverwaltung. Ein gemeinsames Gremium thematisiert

regelmäßig neueste Entwicklungen zur barrierefreien IT, um das Zusammenspiel von Digitalisierung und Barrierefreiheit in der IT der Landesverwaltung erfolgreich zu gestalten.

Ziele: Erhöhung des barrierefreien Zuganges zu Angeboten der IT insbesondere für Menschen mit Behinderungen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 UN-BRK
Federführung	MWIDE
Weitere beteiligte Ressorts	Alle
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (CIO)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung
Anknüpfungspunkte	IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit: > Aktionsplan 2012, S. 91 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 30 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 32 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff. IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.25 Einrichtung eines Testlabors für Barrierefreiheit in der IT (TBIT)

Kurzbeschreibung: Die Zugänglichkeit von Angeboten der Informationstechnik für Menschen mit Behinderungen ist gesetzlich gefordert. Seit Jahren unterstützt der CIO Maßnahmen zur Umsetzung in der Landesverwaltung. Im Jahr 2020 ist ein bedeutsamer Meilenstein hinzugekommen: Bei der Bezirksregierung Köln wurde auf Veranlassung des CIO das Testlabor für Barrierefreiheit in der IT (TBIT) eingerichtet.

Ziele: Im Testlabor erfolgen Anwendertests durch Menschen mit Einschränkungen, zunächst für eine landesweit eingesetzte Software. Diese Tests ergänzen die standardisierten Tests des bei IT.NRW angesiedelten Kompetenzzentrums für Barrierefreiheit in der IT (KBIT).

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 UN-BRK
Federführung	MWIDE
Weitere beteiligte Ressorts	Alle
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (CIO)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung
Anknüpfungspunkte	IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit: > Aktionsplan 2012, S. 91 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 30 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 32 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff. IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.26 Jobcoaching als Sicherstellung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Kurzbeschreibung: Mithilfe des Jobcoachings als Instrument oder als Methode innerhalb anderer Instrumente wird die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt abgesichert. Dabei wird auf den hohen Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB) e.V. „Jobcoaching AP“ abgestellt. Das MAGS moderiert im Rahmen des Bündnisses für Beschäftigung den Austausch unter den Leistungsträgern.

Ziele:

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse werden zu einem höheren Anteil abgesichert.
- Die Leistungsträger in Nordrhein-Westfalen wenden das Instrument oder die Methode Jobcoaching in den jeweiligen Instrumenten mit dem Standard „Jobcoaching AP“ an.

An der Umsetzung beteiligt sind unter anderem die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit sowie in Nordrhein-Westfalen tätige Rentenversicherungsträger und Landschaftsverbände.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand (aus Mitteln der Leistungsträger)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.
Weitere Informationen	Das Jobcoaching wurde im Februar 2020 auf einem Kongress des LWL-Inklusionsamtes Arbeit in Münster ausführlich erörtert. Die Dokumentation findet sich unter > https://www.lwl-jobcoaching.de/de/fachtagungen/

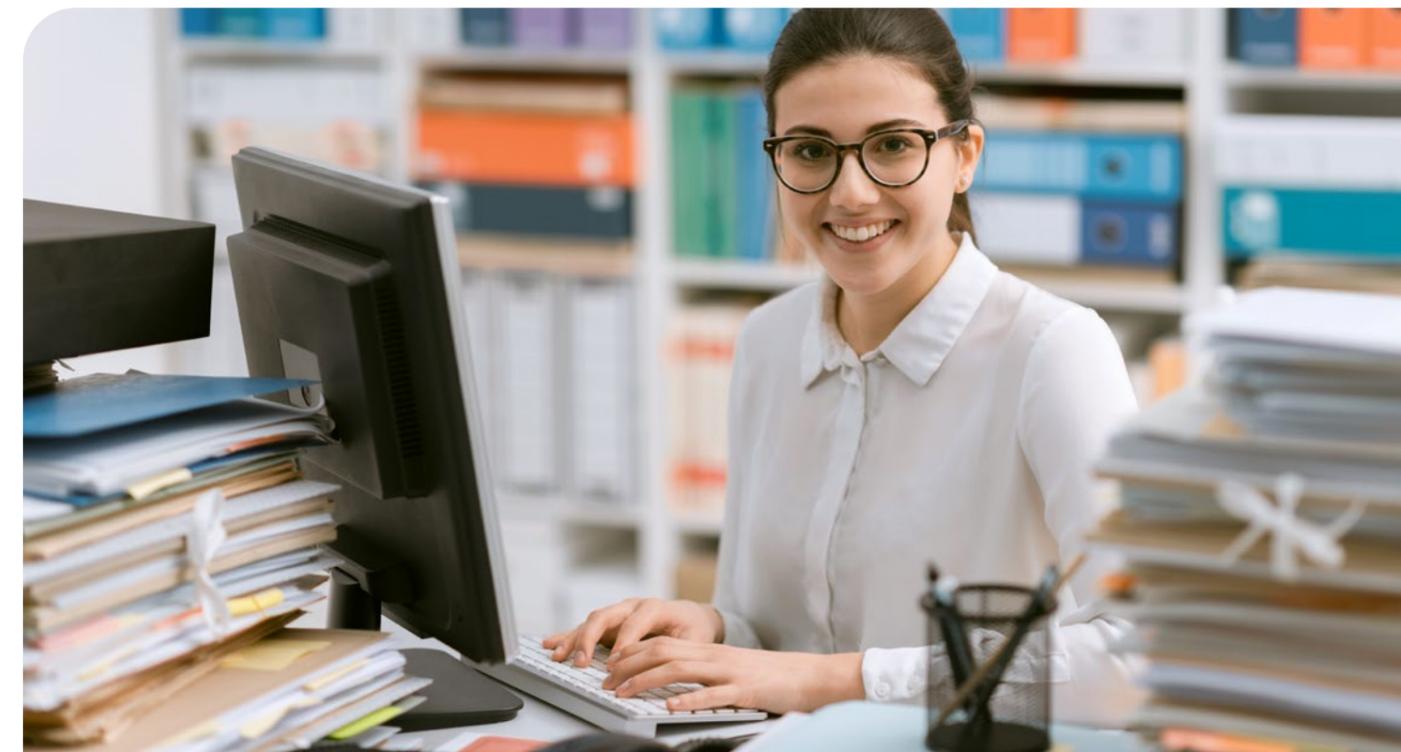
5.3.27 Inklusionserlass

Kurzbeschreibung: Für den Geschäftsbereich des Innenministeriums wurde mit Erlass vom 5. März 2014 erstmalig die flächendeckende Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei Neuanmietungen und für die zur Sanierung anstehenden Bestandsgebäude sichergestellt. Seitdem ist es die Aufgabe der jeweiligen Behörden und Einrichtungen, die barrierefreie Ausgestaltung der Liegenschaften in enger Abstimmung mit den örtlichen Schwerbehindertenvertretungen umzusetzen. Der obige

Erlass wurde in einem intensiven und ergebnisorientierten Abstimmungsprozess mit den hier zuständigen Hauptschwerbehindertenvertretungen überarbeitet. Der Erlass vom 24. Januar 2020 berücksichtigt nunmehr aktuell auch die Änderungen der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Ziele: Der Inklusionserlass zielt darauf ab, dass mittel- bis langfristig möglichst alle Liegenschaften im Geschäftsbereich des Innenministeriums barrierefrei sind.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 27 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 50 CRPD 2015
Federführung	IM
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen der jeweiligen Liegenschaftsmaßnahme
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung
Anknüpfungspunkte	IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff. IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit: > Aktionsplan 2012, S. 91 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 30 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 32 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.



5.3.28 Rahmeninklusionsvereinbarung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen

Kurzbeschreibung: Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen wurde zwischen dem Minister der Finanzen, der Hauptvertrauensperson für schwerbehinderte Menschen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen sowie dem Vorsitzenden des Hauptpersonalrates im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen eine „Gemeinsame Rahmenvereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter Menschen“ getroffen. Um die Ziele der Inklusionsvereinbarung aktiv zu unterstützen, ist in jeder Dienststelle ein Inklusionsteam aus der beziehungsweise dem Inklusionsbeauftragten, der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen und einer Vertreterin beziehungsweise einem Vertreter des Personalrates gebildet worden. Zudem arbeiten Dienststellen an ergänzenden Inklusionsvereinbarungen unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten vor Ort.

Ziele: Ziel der Inklusionsvereinbarung ist, bei allen Beschäftigten das Bewusstsein für die Belange schwerbehinderter Menschen in der Finanzverwaltung zu stärken sowie die beruflichen Chancen schwerbehinderter Menschen und ihre konkreten Arbeitsbedingungen zu verbessern. Auswirkungen von Behinderungen auf die Arbeitsplatzsituation sollen im offenen Dialog und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten, der Verwaltung und den Personalvertretungen einer sachlichen und fachgerechten Lösung zugeführt werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 27 UN-BRK
Federführung	FM
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung
Anknüpfungspunkte	IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.



5.3.29 Rahmeninklusionsvereinbarung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, Bereich Polizei NRW: „Polizei NRW auf dem Weg zur Inklusion“

Kurzbeschreibung: Die Polizei NRW setzt sich nach den §§1 und 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) in der jeweils geltenden Fassung für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen wurden zwischen dem Innenminister, der Hauptvertrauensperson für schwerbehinderte Menschen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, der Inklusionsbeauftragten der Polizei NRW und dem Vorsitzenden des Polizeihauptpersonalrates im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern eine „**Gemeinsame Rahmenvereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter Menschen**“ und eine

gemeinsame Rahmenvereinbarung „**zur Herstellung einer barrierefreien IT-Landschaft**“ innerhalb der Polizei getroffen. Beide sind verbindlich für alle Polizeibehörden anzuwenden.

Um die Ziele der Inklusionsvereinbarung aktiv zu unterstützen, soll in jeder Dienststelle ein Inklusionsteam aus der beziehungsweise dem Inklusionsbeauftragten, der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Personalrates gebildet werden. Die Erstellung inkludierter Gefährdungsbeurteilungen zur Herstellung behindertengerechter Arbeitsplätze, um den besonderen Belangen behinderter Beschäftigter optimal gerecht zu werden, ist Bestandteil der jährlichen Sicherheitsbilanz und somit verpflichtend für alle Polizeibehörden.

Ziele der Rahmeninklusionsvereinbarung:

- Berufliche Förderung und Beschäftigungssicherung.
- Förderung der Neueinstellung und Ausbildung.
- Planung und Durchführung betrieblicher Integrations- und Rehabilitationsmaßnahmen, zum Beispiel des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM).
- Nachhaltige Implementierung der Barrierefreiheit im Bereich des Bauens und der Digitalisierung sowie bedarfsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze.
- Optimierung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes.
- Förderung der sozialen Kompetenz von Führungskräften und Personalverantwortlichen.
- Vermeidung von Diskriminierung, Benachteiligung und Ausgrenzung.
- Berücksichtigung der besonderen Belange von Frauen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind.
- Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung in der neuen Führungskultur „Inklusive Führung“.
- Mit diesen Maßnahmen dem Fachkräftemangel entgegenzutreten.
- Bei allen Beschäftigten das Bewusstsein für die Belange schwerbehinderter Menschen im Bereich der Polizei stärken sowie die beruflichen Chancen schwerbehinderter Menschen und ihre konkreten Arbeitsbedingungen verbessern.
- Auswirkungen von Behinderungen auf die Arbeitsplatzsituation sollen im offenen Dialog und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Beschäftigten, der Verwaltung und den Personalvertretungen einer sachlichen und fachgerechten Lösung zugeführt werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 27 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 50 CRPD 2015
Federführung	IM
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Umsetzung ohne wesentlichen finanziellen Mehraufwand
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.8 Arbeit und Qualifizierung: > Aktionsplan 2012, S. 123 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 47 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 59 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.30 Rahmenvereinbarung zur Herstellung einer barrierefreien IT-Landschaft bei der Polizei NRW: „Polizei NRW auf dem Weg zur Inklusion“

Kurzbeschreibung: Die Polizei NRW setzt sich nach den **§§1 und 2 des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen (IGG NRW)** in der jeweils geltenden Fassung für die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe ein. Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes NRW wurden zwischen dem Innenminister, der Hauptvertrauensperson für schwerbehinderte Menschen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern, der Inklusionsbeauftragten der Polizei NRW und dem Vorsitzenden des Polizeihauptpersonalrates im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern eine „Gemeinsame Rahmenvereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter Menschen“ sowie eine gemeinsame Rahmenvereinbarung „zur Herstellung einer barrierefreien IT-Landschaft“ innerhalb der Polizei getroffen. Beide sind verbindlich für alle Polizeibehörden anzuwenden. Des Weiteren erfolgte die Einrichtung einer landesweiten Arbeitsgruppe (LAG) „Barrierefreiheit“.

Ziele der IT-Rahmenvereinbarung:

- Konsequente Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Beschaffung und Ertüchtigung von Software und Websites.

- Optimale Rahmenbedingungen schaffen, um möglichst viele Fachkräfte für die Arbeit bei der Polizei NRW zu begeistern und für die hochkomplexen Herausforderungen der Zukunft gerüstet zu sein.

Ziele insbesondere der LAG „Barrierefreiheit“:

- Einrichtung eines Kompetenzzentrums, um eine fachgerechte Beratung und Unterstützung der Behörden zu gewährleisten, Standards zur Herstellung einer barrierefreien IT-Landschaft in der Polizei unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung zu entwickeln, barrierefreies Bauen weiterzuentwickeln und schnellere behindertengerechte, zielgruppenorientierte Arbeitsplatzausstattung zu gewährleisten.
- Belange von Bürgerinnen und Bürgern mit Handicap werden nachhaltig berücksichtigt, um den barrierefreien Zugang sowohl zu Onlineangeboten der Polizei als auch zu den Polizeidienststellen zu verbessern.
- Durch die Bündelung in einem Kompetenzzentrum wird eine verbesserte Beschäftigungssituation für Menschen in der Polizei erwartet.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 27 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 50 CRPD 2015
Federführung	IM
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Umsetzung ohne wesentlichen finanziellen Mehraufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Anknüpfungspunkte	IV.8 Arbeit und Qualifizierung: > Aktionsplan 2012, S. 123 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 47 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 59 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.



Erwerbslosigkeit und Arbeitssuche

5.3.31 Erprobung der Videoberatung in nordrhein-westfälischen Jobcentern unter besonderer Berücksichtigung der Belange behinderter Menschen

Kurzbeschreibung: Durchführung eines Pilotprojektes bei mindestens zwei kommunalen Jobcentern. Die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit ist an der Umsetzung beteiligt.

Ziele: Es liegt ein Konzept vor, das die spezifischen Rahmenbedingungen einer Videoberatung für gesundheitlich belastete Arbeitssuchende beschreibt.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	2021–2022
Finanzierung	Haushaltsmittel für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.32 Sicherstellung der Barrierefreiheit bei Maßnahmenträgern im SGB II

Kurzbeschreibung: Erarbeitung von Mindeststandards unter Einbezug der nordrhein-westfälischen Jobcenter sowie der Betroffenenperspektive.

Ziele: Selbstverpflichtung von mindestens 70 Prozent der Jobcenter in Nordrhein-Westfalen zur Ausschreibung von barrierefreien Maßnahmen im SGB II, unter Konkretisierung der Bedeutung von „barrierefrei“.

Die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit sowie die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.) sind an der Umsetzung beteiligt.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	2021–2022
Finanzierung	Haushaltsmittel für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Vulnerable Zielgruppen	Sonstige: Arbeitslose Personen
Anknüpfungspunkte	IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff. IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit: > Aktionsplan 2012, S. 91 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 30 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 32 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.33 Verbesserung der Zugänge Reha im SGB II

Kurzbeschreibung: Stärkung der Jobcenter bei der Erkennung von Reha-Bedarfen, Erhöhung der Zugangszahlen; Weiterentwicklung der Schnittstelle SGB II/ Deutsche Rentenversicherung (DRV) auf Landesebene. Die DRV ist an der Umsetzung beteiligt.

Ziele: Die Eintritte in Reha-Maßnahmen im Rechtskreis SGB II (kommunale Jobcenter) werden im Vergleich zum Jahresergebnis 2020 um mindestens 20 Prozent erhöht.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	2021–2022
Finanzierung	Haushaltsmittel für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.8 Arbeit und Qualifizierung: > Aktionsplan 2012, S. 123 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 47 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 59 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.

5.3.34 Gezielte Ansprache und Förderung behinderter Menschen im SGB II nach dem Ende der Pandemie

Kurzbeschreibung: Wiedergewinnung der Arbeitsuchenden für Beratungen im Jobcenter nach dem Ende der Pandemie und Verbesserung ihrer Arbeitsmarktchancen.

Ziele: Erhöhung der Kundenkontaktdichte mit gesundheitlich belasteten Arbeitsuchenden nach dem Ende der Pandemie um mindestens 50 Prozent in mindestens 10 der 53 Jobcenter in Nordrhein-Westfalen.

Die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit ist an der Umsetzung beteiligt.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 27 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	2021–2022
Finanzierung	Haushaltsmittel für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende
Anknüpfungspunkte	IV.8.5 Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt: > Aktionsplan 2012, S. 132 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 51 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 64 f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff.





Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität

Eine Gesellschaft mit gelebter Inklusion achtet die gleichen und unveräußerlichen Rechte aller ihrer Mitglieder. Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) betont das Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben. Hierzu zählen gleichermaßen die uneingeschränkte Zugänglichkeit zum öffentlichen Raum wie die Gewährleistung der Mobilität und die Selbstbestimmung in Fragen des Aufenthalts- und Wohnortes.

Darüber hinaus bedarf es weiterer bedarfsgerechter Unterstützungsleistungen, etwa in Form von betreuten Wohnmöglichkeiten, von Betreuungs- und Pflegeleistungen im eigenen Haushalt bis hin zu besonderen Wohnformen. Die Vertragsstaaten müssen in diesem Zusammenhang gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihren Aufenthalts- und Wohnort frei bestimmen können und nicht dazu verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben. Zu diesem Zweck muss barrierefreier oder barrierearmer Wohnraum zur Verfügung stehen.

Recht auf selbstbestimmtes Wohnen

So sind insbesondere die eigene Wohnung und das damit verbundene Wohnumfeld für einen geregelten selbstbestimmten Alltag sowie die Pflege sozialer Beziehungen – und damit für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben insgesamt – von großer Bedeutung.

Recht auf barrierefreie Mobilität

Zur uneingeschränkten Nutzbarkeit des öffentlichen Raumes für Menschen mit Behinderungen ist auch eine barrierefreie Mobilität zu gewährleisten – sowohl auf den Straßen als auch im Personennahverkehr. **Artikel 9 UN-BRK** verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Menschen mit Beeinträchtigungen einen gleichberechtigten Zugang zu allen Einrichtungen und Diensten zu ermöglichen, die der Allgemeinheit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen. Dies gilt gleichermaßen für Gebäude, Straßen und Transportmittel wie für Informations- und Kommunikationsdienste.

Die staatlichen Verpflichtungen in Bezug auf die persönliche Mobilität definiert **Artikel 20 UN-BRK**. Demnach müssen wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten sicherzustellen. Um den Zugang zu Mobilitätshilfen sowie unterstützenden Technologien zu gewährleisten, sind einerseits Mindeststandards und Leitlinien zu entwickeln und andererseits gezielte Schulungen für das damit befasste Personal durchzuführen. Zudem gilt es, Hersteller anzuhalten, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Zahlen, Daten & Fakten

Umfangreiche Informationen zur Teilhabe in Nordrhein-Westfalen bietet der Teilhabebericht NRW (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 133 ff.)

Wohnraum und Wohnformen

Handlungsbedarf

In den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD – Committee on the Rights of Persons with Disabilities) wird Besorgnis geäußert über den noch hohen Anteil von Menschen mit Behinderungen, die in stationären Wohneinrichtungen leben. So mangle es an alternativen Wohnformen beziehungsweise an einer geeigneten Infrastruktur einschließlich ambulanter Dienste auf kommunaler Ebene. Daher müsse der Zugang zu Programmen und Leistungen, die das Leben in der Gemeinschaft unterstützen und behinderungsbedingte Aufwendungen decken, verbessert werden.⁷³ Das Thema „Wohnen und inklusiver Sozialraum“ wird auch in der Analyse der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention vertiefend behandelt – auch mit Blick auf fehlenden barrierefreien Wohnraum.⁷⁴

Unterstütztes Wohnen in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen stehen für Menschen mit Behinderungen verschiedene Formen des unterstützten Wohnens zur Verfügung, darunter besondere Wohnformen sowie unterstützende („ambulante“) Angebote in der eigenen Häuslichkeit. Diese ermöglichen in der Regel ein höheres Maß an selbstbestimmter Lebensführung. Die Quote der Menschen, die solche Wohnformen in Anspruch nehmen, beläuft sich in Nordrhein-Westfalen mittlerweile auf über 62 Prozent und liegt damit deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt.⁷⁵ Der Trend hin zum Leben in der eigenen Häuslichkeit hat durch die Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (**Bundesteilhabegesetz – BTHG**) einen neuen Impuls bekommen. Mit Blick auf die Stärkung des inklusiven Wohnens soll dieser Weg fortgesetzt werden. Auch ist in diesem Kontext ausschlaggebend, wie zugänglich die Nachbarschaft, der Stadtteil und die Kommune für Menschen mit Behinderungen sind. Vor diesem Hintergrund sollen inklusive Sozialräume in ausgewählten Kreisen und Städten Nordrhein-Westfalens modellhaft weiterentwickelt werden.

Gestaltung per Baurecht

Wesentliche Rahmenbedingungen für ein selbstständiges und selbstbestimmtes Wohnen werden über das Baurecht gestaltet. Mit der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018) wurde das Anforderungsniveau an Barrierefreiheit im Wohnungsbau deutlich erhöht. Alle Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 müssen im erforderlichen Umfang barrierefrei sein. Damit wurde ein Paradigmenwechsel im mehrgeschossigen Wohnungsbau eingeleitet. Zugleich hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen dafür Sorge getragen, dass die Barrierefrei-Vorschriften der DIN18040-1 und DIN18040-2 in die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB NRW) aufgenommen wurden. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften schaffen die Voraussetzung für eine ungehinderte Teilnahme von Personen mit Kleinkindern, älteren Menschen und gegebenenfalls in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen am gesellschaftlichen Leben und verfolgen zugleich das Ziel, einen Ausgleich zwischen Bezahlbarkeit von Wohnraum und Barrierefreiheit zu erreichen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der in Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften wurde der Praxisleitfaden **„Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen“** als Arbeitshilfe erarbeitet.⁷⁶ Darüber hinaus wirbt die Landesregierung auch bei Bauherrschaften von Ein- und Zweifamilienhäusern für eine vorausschauende Planung im Hinblick auf Barrierefreiheit und die langfristige Perspektive, so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden selbstbestimmt leben zu können. Neben einem für die Barrierefreiheit von Wohnraum positiven Paradigmenwechsel wird mit der BauO NRW 2018 auch die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden geregelt.

Wohnraumförderung

Auch im Bereich der Wohnraumförderung zeigen sich positive Bestrebungen hin zu einer inklusiven Gesellschaft, etwa mittels Änderungen der Wohnraumförderrichtlinien. Zur Information der Öffentlichkeit wurde 2021 die Broschüre **„Wohnungen fürs Leben – Barrierefrei bauen in Nordrhein-Westfalen“** veröffentlicht.⁷⁷

⁷³ CRPD 2015, Ziffer 42.

⁷⁴ Kroworsch 2019, 16ff.

⁷⁵ LVR und LWL – Basisdaten zur weiteren Evaluation der Entwicklung der Eingliederungshilfe sowie der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Stand: 31.12.2019.

⁷⁶ <https://mhkbg.nrw/sites/default/files/media/document/file/2021%20VV%20TB%20NRW%20Leitfaden%20DIN18040-2.pdf>

⁷⁷ https://broschuerenservice.mhkbg.nrw/mhkbg/shop/Wohnungen_f%C3%BCrs_Leben_Barrierefrei_bauen_in_Nordrhein-Westfalen/1518

Sie präsentiert Praxisbeispiele und stellt verschiedene Wohnraumfördermöglichkeiten vor, mit denen flexibel nutzbare Wohnangebote für verschiedene Zielgruppen mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Lebensweisen geschaffen werden können.

Seit 2021 sind weitere 100 Millionen Euro für Modernisierungsmaßnahmen in Bestandswohnungen vorgesehen, bei denen die Verringerung von baulichen Barrieren einen Schwerpunkt bildet. Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „**Modernisierungsoffensive PLUS**“ wird dieses Förderangebot aktiv an Wohnungsunternehmen herangebracht, um Anstöße zum Abbau von baulichen Barrieren im Gebäudebestand zu geben. Das Land setzt sich mit der öffentlichen Wohnraumförderung dafür ein, eine Vielfalt an Wohnformen im Neubau und Bestand zu ermöglichen. Dabei wird über die „reine Wohnung hinaus gedacht“. Ziel ist es, Qualitäten im Wohnumfeld zu schaffen, die Teilhabe unterstützen und entstehen lassen, wie etwa in Quartiere integrierte kleinteilige Wohnangebote mit ambulanter Unterstützung.

Um landeseinheitliche Maßstäbe sicherzustellen, wird seit 2021 in diesem Kontext etwa die Förderung der „Ambulantisierung“ von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot für Menschen mit Behinderungen durch Vereinfachung und Restrukturierung der Wohnraumförderbestimmungen (WFB) vorangetrieben. Das besondere Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner ist Maßstab für die Gewährung der Fördermittel. Daher müssen die Fördernehmerinnen und Fördernehmer nicht nur bestimmte Qualitäten, sondern auch die Umsetzung eines inklusiven Ansatzes erfüllen.

Seit dem Jahr 2018 wurden darüber hinaus Zielvereinbarungen zur Gewährung eines Globalbudgets für die Wohnraumförderung mit den Städten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster und mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgeschlossen. Damit verpflichten sich die Kommunen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um mehr geförderte und damit bezahlbare Wohnungen zu schaffen. Sie verpflichten sich erstmals, zur Schaffung von mehr rollstuhlgerechtem Wohnraum beizutragen.

Barrierereduzierung

Mit Blick auf das Thema „Barrierereduzierung“ bietet der **„Ergebnisbericht Wohnungsmarktgutachten über den quantitativen und qualitativen Wohnungsneubaubedarf in Nordrhein-Westfalen bis 2040“**⁷⁸, den das Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH (GEWOS) für das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) im Jahr 2020 erstellt hat, diskussionswürdige Ansätze: Neben der Hauptfrage, wie viel Wohnraum Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2040 benötigt, geht es im Fokusthema „Altersgerechtes Wohnen“ um die Bemessung einer Versorgungslücke bei barrierereduziertem Wohnraum. Mit dieser Frage eng verknüpft ist der so genannte Generationenwechsel in Ein- und Zweifamilienhäusern (EZFH). Wenn es gelänge, Seniorenhaushalte in Wohnungen in barrierefreien Mehrfamilienhäusern zu lenken, bedürfte es in schrumpfenden Regionen theoretisch überhaupt keines Neubaus im EZFH-Segment; gleichzeitig würde eine qualifizierte Antwort auf die beschriebene Versorgungslücke gegeben.⁷⁹

Wohnberatungsstellen

Auf individueller Ebene kann eine qualifizierte Beratung beim Abbau von Barrieren helfen, damit trotz behinderungs- oder altersbedingter Einschränkungen ein Leben in den eigenen vier Wänden wieder oder weiterhin möglich ist. Die aktuell rund 130 örtlichen Wohnberatungsstellen in Nordrhein-Westfalen leisten in diesem Kontext einen wertvollen und unverzichtbaren Beitrag. Das vom MAGS geförderte Projekt **„Technikberatung als integrierter Bestandteil der Wohnberatung“** (TiWo) soll in diesem Kontext dazu beitragen, dass sich Wohnberatungsstellen mit integrierter Technikberatung in Nordrhein-Westfalen zu regionalen Kompetenzzentren mit besonderer Expertise zu assistiven Technologien entwickeln.

Auch die vom Land Nordrhein-Westfalen geförderte **„Agentur Barrierefrei NRW“** informiert und berät zu Fragen der Umsetzung von Barrierefreiheit. Die vielfältigen Angebote zielen auf die Umsetzung bürgerfreundlicher, praktikabler und kostengünstiger Lösungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im persönlichen wie im öffentlichen Bereich ab. So tragen sie dazu bei, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und

älteren Menschen zu verbessern. Informationen und Hinweise zu Fragen der Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit von Einrichtungen und Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind, werden über das Portal „NRW informierBar“⁸⁰ bereitgestellt.

Unterstützungsangebote bei Pflegebedürftigkeit

Die UN-BRK hat auch für den Anwendungsbereich der Sozialen Pflegeversicherung eine große Bedeutung, da nach Artikel 1 Absatz 2 UN-BRK pflegebedürftige Menschen zu ihrer Zielgruppe zählen. Niedrigschwellige, die pflegerische Versorgung ergänzende Unterstützungsangebote können pflegebedürftigen Menschen das Leben in den eigenen vier Wänden erleichtern und dazu beitragen, die Anforderungen des Alltags besser zu bewältigen. Die „Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen“ (**Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO**) stellt dabei einen wichtigen Baustein dar. Sie regelt die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sowie die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Projekten, für die eine Kofinanzierung aus Mitteln der Pflegeversicherung nach dem SGB XI möglich ist. Um die Teilhabe von Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, weiter zu stärken, hat die Landesregierung vor zwei Jahren die Rahmenbedingungen zur Unterstützung im Alltag noch einmal deutlich erweitert.

Die Änderungen zielen darauf ab, das Anerkennungsverfahren zu vereinfachen und die Etablierung neuer Angebote zu erleichtern. Dafür sind die Anforderungen an die Qualifizierung der Leistungserbringer sowie die erforderlichen Nachweise deutlich reduziert worden. Ein **„Angebotsfinder“** hilft pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen dabei, über das Internet passende Unterstützung in der Nähe zu finden.⁸¹ Das Land fördert zudem die **„Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz“**, die den Ausbau der Angebote unterstützen und fachlich begleiten sowie Bürgerinnen und Bürger informieren.⁸² In dem für das Jahr 2026 vorgesehenen Bericht über die Erfahrungen mit der Landesverordnung wird auch der Aspekt der Realisierung der Ziele der UN-BRK Berücksichtigung finden.

Mobilität und Barrierefreiheit

ÖPNV barrierefrei gestalten

Eine gleichberechtigte Teilhabe umfasst auch die Möglichkeit zur ungehinderten Mobilität. Damit Menschen mit Beeinträchtigungen den öffentlichen Personenverkehr nutzen können, bedarf es barrierefreier Fahrzeuge und eines barrierefreien Zuganges. Eine Grundvoraussetzung für moderne, vernetzte, intermodale Mobilität ist eine barrierefreie Gestaltung und Verknüpfung der Verkehrsträger. Die Landesregierung unternimmt zahlreiche Anstrengungen und unterstützt die Kommunen bei der barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Seit der letzten Novelle des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) im Jahr 2016 fördert es zusätzlich die barrierefreie Gestaltung von Stadt-, Straßenbahn- und Bushaltestellen im besonderen Landesinteresse. Zu diesem Zweck wurde im **Personenbeförderungsgesetz (PBefG)** für die Nahverkehrsplanung der Aufgabenträger das Ziel formuliert, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Finanzielle Förderung

Zudem wurden nach Aufnahme des neuen Fördertatbestandes insgesamt 109 Maßnahmen mit Gesamtkosten in Höhe von rund 205,35 Millionen Euro und Zuwendungen in Höhe von rund 168,38 Millionen Euro im Förderprogramm des Landes eingeplant, um über 1.700 Haltestellen barrierefrei umzubauen. Diese Förderung wird sukzessive fortgeführt. Bei Neu- und Ausbauprojekten ist der barrierefreie Ausbau seit Jahrzehnten bereits Grundvoraussetzung einer Förderung.

Außerdem erhalten die beiden Nahverkehrs-Zweckverbände im Rheinland (NVR) und in Westfalen (NWL) sowie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) eine pauschalierte Zuwendung nach §12 ÖPNVG NRW in Höhe von landesweit jährlich mindestens 150 Millionen Euro. Diese haben sie zur Förderung von eigenen Investitionen sowie denen von Kommunen oder Eisenbahn- oder Verkehrsunternehmen einzusetzen. Seit 2008 werden mit dieser Förderung ebenfalls kontinuierlich Haltestellen barrierefrei ausgebaut.

⁷⁸ <https://broschuerenservice.land.nrw/files/f/2/f28c56b135664b7d6cbac0ec30a10a93.pdf>

⁷⁹ Zu weiteren Informationen über Maßnahmen zum barrierefreien Bauen siehe hier: <https://www.mhkgb.nrw/themen/bau/baurecht/barrierefreies-bauen>

⁸⁰ <https://informierbar.de>

⁸¹ <https://angebotsfinder.nrw.de/uia/angebotsfinder>

⁸² <https://alter-pflege-demenz-nrw.de>

Zudem wird ein barrierefreier Ausbau des ÖPNV auch nach dem im Jahr 2020 novellierten Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (**Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz – GVFG**) gefördert. Nach §2 Absatz 2 GVFG fördert der Bund den Bau und Ausbau von Bahnhöfen und Haltestellen des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (hierzu zählen auch Haltestellen von Stadt- und Straßenbahnsystemen) sowie den Bau und Ausbau von Umsteigeanlagen zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr in kommunaler Baulast, zum Beispiel von zentralen Omnibusbahnhöfen. An der Bundesfinanzierung beteiligt sich das Land anteilig über §13 Absatz 1 Nummer 1 ÖPNVG NRW.

Physische Maßnahmen

Die Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit einer Haltestelle für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder Sensorik erfolgt beispielsweise durch die Erhöhung des Wartebereiches sowie den Einbau von Busborden oder taktilen Leitsystemen. An der Planung dieser Maßnahmen werden die Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte von Verbänden der in ihrer Mobilität oder Sensorik eingeschränkten Fahrgäste und von Fahrgastverbänden beteiligt.

Informationen zur Barrierefreiheit unterwegs

Neben den physischen Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit an Haltestellen werden zunehmend auch Informationen zur Barrierefreiheit in die Fahrgastinformationssysteme und die Apps der Verbände und Verkehrsunternehmen aufgenommen. Deutschlandweit koordinieren sich die Länder mit dem Bund im Rahmen der Durchgängigen Elektronischen Fahrgastinformation (DELFI) und berücksichtigen dabei auch Aspekte der Barrierefreiheit. So ist im Jahr 2018 das Handbuch **„Barrierefreie Reiseketten in der Fahrgastinformation“** entstanden.⁸³ Dort wird ein umfassendes Datenmodell spezifiziert und detaillierte Maßnahmen werden beschrieben, um barrierefreie Reiseketten in der Fahrgastinformation umzusetzen. Das Handbuch dient den Verbänden als Grundlage, um ihre Infrastrukturdatenbanken um Aspekte der Barrierefreiheit zu erweitern und diese Informationen in ihre Apps zu integrieren. Besonders relevant sind derartige Informationen vor allem für Umsteigebauwerke über mehrere Ebenen. Hierfür werden

Informationen zum Betriebsstatus von Aufzügen und Fahrtreppen in Echtzeit festgehalten. Im VRR melden nach Auskunft des Landesdatenkoordinators insgesamt 1.078 Aufzüge und Fahrtreppen ihren jeweiligen Betriebsstatus vollautomatisch an die Infrastrukturdatenbank. Die Informationen werden unmittelbar in den Fahrgastinformationssystemen angezeigt, sodass sich mobilitätseingeschränkte Personen auch in einer nicht vollständig barrierefreien Umwelt eine für sie passende Reisekette zusammenstellen können.

Für das Routing ist es in den Mobilitäts-Apps (zum Beispiel beim VRS und VRR) möglich, entsprechende Einstellungen zu Mobilitätseinschränkungen vorzunehmen und beispielsweise gezielt Rolltreppen und Aufzüge sowie deren mögliche Ausfälle zu berücksichtigen. Auch Bahnsteighöhen und Fahrzeugeinstiegshöhen werden bei der Fahrgastinformation berücksichtigt. Das Land fördert zudem die Erneuerung der Stadt- und Straßenbahnnetze mit einer Milliarde Euro bis 2031 (**„Kommunale Schiene“**). Die im Juli 2019 zwischen dem Land und den Verkehrsunternehmen geschlossene Rahmenvereinbarung sorgt für die notwendige Planungssicherheit. Von der Förderung sind auch solche Erneuerungsmaßnahmen umfasst, die zur Beibehaltung und Verbesserung der Barrierefreiheit beitragen.

Barrierefreiheit an SPNV-Bahnhöfen

Auch unterstützt das Land den Bund beim gemeinsamen Ziel der Herstellung der Barrierefreiheit an Bahnhöfen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Rahmen der Förderung von verschiedenen Projekten. Auf dem NRW-Mobilitätsforum wurde am 8. November 2019 die **„Grundsatzvereinbarung zur Herstellung der Barrierefreiheit an allen SPNV-Stationen in NRW“** vom Land Nordrhein-Westfalen, den drei SPNV-Aufgabenträgern, der DB Station & Service AG sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e. V. unterzeichnet. Zweck dieser Vereinbarung ist die Regelung der Grundlagen für ein kooperationsraumübergreifendes Umsetzungskonzept zur Herstellung eines möglichst niveaugleichen und weitgehend restspaltfreien Ein- und Ausstieges. Damit sollen vertikale Höhenunterschiede und horizontale Spaltabstände zwischen Bahnsteig- und Fahrzeugeinstiegen beseitigt oder minimiert werden – an allen SPNV-Stationen in Nordrhein-Westfalen im Eigentum der DB Station & Service AG. Hierbei verfolgen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner das Zwischenziel, bis 2030 mindestens 90 Prozent der Fahrgäste einen barrierefreien Zugang zum SPNV zu ermöglichen.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklungen und Herausforderungen ergibt sich mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK für Nordrhein-Westfalen die folgende langfristige **inklusionspolitische Leitlinie**:

„In Nordrhein-Westfalen haben Menschen mit Behinderungen bezogen auf ihren Wohnort und die Wohnform die gleichen Wahlmöglichkeiten wie Menschen ohne Behinderungen. Sie leben gleichberechtigt mitten in der Gesellschaft und können selbstbestimmt entscheiden, wo, mit wem und in welcher Wohnform sie leben möchten. Dafür stehen ausreichend barrierefreier Wohnraum sowie die notwendigen Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Sozialräume sind inklusiv gestaltet. Wirksame Maßnahmen ermöglichen Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit.“



Resultierende kurz- und mittelfristige Ziele im Bereich Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität:

Weitere Anpassung landesrechtlicher Regelungen zu barrierefreiem Wohnraum und barrierefreien, öffentlich zugänglichen Gebäuden

↗ Maßnahmen 5.4.1 / 5.4.3

Schaffung örtlicher Teilhabe durch inklusive Sozialräume

↗ Maßnahmen 5.4.9 / 5.4.10 / 5.4.11

Ermöglichung selbstständigen und selbstbestimmten Wohnens von Menschen mit Behinderungen

↗ Maßnahmen 5.4.2 / 5.4.4 / 5.4.5 / 5.4.6 / 5.4.7 / 5.4.8

Förderung der barrierefreien Mobilität und der unabhängigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen

↗ Maßnahmen 5.4.12 / 5.4.13 / 5.4.15 / 5.4.16 / 5.4.17 / 5.4.18

Weiterentwicklung zukunftsfähiger inklusiver Mobilitätsangebote

↗ Maßnahme 5.4.14

⁸³ ↗ <https://www.delfi.de/de/leistungen-produkte/handbuch-barrierefreiheit>

Barrierefreier Wohnraum und freie Wahl des Wohnortes

5.4.1 Änderungen in den Wohnraumförderrichtlinien

Kurzbeschreibung:

Änderungen in den Wohnraumförderrichtlinien

- In den Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) 2021 wurde der Barrierefreistandard der BauO NRW 2018 bei Mietwohnraumförderung für alle Gebäudeklassen 3 bis 5 zugrunde gelegt. Mit jeder weiteren Förderung wird somit der Bestand an barrierefreiem, altengerechtem Wohnraum sukzessive erhöht.
- Die WFB 2021 wurden in den Qualitäten weiter geschärft, so unter anderem Nr. 4.3.1 (Auffindbarkeit und Erreichbarkeit von Wohnungen erleichtern), Nr. 2.5.6 (Zusatzdarlehen für ein Mehr an barrierefreiem Wohnen) und Nr. 4.3.2 (Gebot zur Vermeidung von langen Gangerschließungen, da solche Flure für mobilitäts eingeschränkte Personen Schwierigkeiten bereiten). Für Wohnraum in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Nr. 7 WFB) und Gruppenwohnun-

gen (Nr. 3 WFB) wurden darüber hinausgehende Qualitätsanforderungen gesetzt, die von den Fördernehmern/Fördernehmerinnen zwingend umzusetzen sind, um Fördermittel des Landes zu erhalten. Es erfolgt eine jährliche Prüfung und Anpassung der Anforderungen, basierend auf den Erfahrungen des abgelaufenen Förderjahres. So wird die Qualität von gefördertem Wohnraum in Nordrhein-Westfalen aufrechterhalten und regelmäßig angepasst.

- In der aktuellen Richtlinie zur Modernisierung von Wohnraum in Nordrhein-Westfalen (RL Mod) werden Maßnahmen zum Abbau von Barrieren und aufgrund von Schwerbehinderung mit einem 50-prozentigen Zusatzdarlehen unterstützt.

Ziele: Sukzessive Erhöhung des Bestandes an barrierefreiem, altengerechtem Wohnraum im geförderten Mietwohnraum.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9, 19 und 28 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 und 42 CRPD 2015
Federführung	MHKBG
Laufzeit	2018 – 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für die öffentliche Wohnraumförderung
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Vulnerable Zielgruppen	Sonstige: Alle Menschen, die von einer barrierefreien Infrastruktur profitieren
Anknüpfungspunkte	IV.1.1.2 Landesbauordnung (BauO NRW): > Aktionsplan 2012, S. 65 > Sachstandsbericht 2014, S. 16 > Sachstandsbericht 2017, S. 17f. > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff. IV.5.1 Wohnraumförderung: > Aktionsplan 2012, S. 106 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 33 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 50 ff.

5.4.2 Verringerung der Versorgungslücke bei barrierereduziertem Wohnraum

Kurzbeschreibung: Das Thema „Barrierereduzierung“ ist Bestandteil des Gutachtens über den quantitativen und qualitativen Wohnungsneubaubedarf in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2040, das das GEWOS (Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH Hamburg) für das MHKBG im Jahr 2020 erstellt hat. Neben der Hauptfrage, wie viel Wohnraum Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2040 benötigt, geht es im Fokusthema „Altersgerechtes Wohnen“ um die Bemessung einer Versorgungslücke bei barrierereduziertem Wohnraum. Diese Lücke liegt derzeit bei rund 356.000 Wohneinheiten (WE) und wird bis zum Jahr 2040 weiter zum Teil deutlich zunehmen. Mit dieser Frage eng verknüpft ist der so genannte Generationenwechsel in Ein- und Zweifamilienhäusern (EZFH). Wenn es gelänge, Seniorenhaushalte in Wohnungen in barrierefreien Mehrfamilienhäusern zu lenken, bedürfte es in schrumpfenden

Regionen theoretisch überhaupt keines Neubaues im EZFH-Segment und gleichzeitig würde eine qualifizierte Antwort auf die oben beschriebene Versorgungslücke bei barrierereduziertem Wohnraum gegeben.

Das GEWOS-Gutachten und die Fokusthemen „**Barrierereduzierung / Generationenwechsel**“ wurden den Kommunen in sechs Regionalkonferenzen im Juni 2021 vorgestellt. Die Veranstaltungen stießen auf eine große Resonanz, auch auf Ebene der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten. Die Fokusthemen sollen, auch unter förderrechtlichen Aspekten, beginnend ab Herbst 2021 unter der Federführung des MHKBG in konkreten Projektworkshops vertieft werden.

Ziele: Verringerung der Versorgungslücke bei barrierereduziertem Wohnraum in Nordrhein-Westfalen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 und 42 CRPD 2015
Federführung	MHKBG
Laufzeit	2018 – 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für die öffentliche Wohnraumförderung
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Vulnerable Zielgruppen	Sonstige: Alle Menschen, die von einer barrierefreien Infrastruktur profitieren
Anknüpfungspunkte	IV.4.6 Barrierefreier Wohnraum: > Aktionsplan 2012, S. 98f. > Sachstandsbericht 2014, S. 33f. > Sachstandsbericht 2017, S. 36 > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff.

5.4.3 Barrierefreiheit von Wohnungen sichern durch Umsetzung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Kurzbeschreibung: Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sieht selbstständiges und selbstbestimmtes Wohnen als wesentliche Bausteine moderner und auf Menschen mit Behinderungen ausgerichteter Bauvorhaben.

Mit der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landesbauordnung – BauO NRW 2018**) wurde mit der Einführung umfassender Neuregelungen das Anforderungsniveau der Barrierefreiheit im Wohnungsbau deutlich erhöht. Seitdem müssen alle Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 mit Wohnungen barrierefrei und uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar sein. Damit wurde ein Paradigmenwechsel im mehrgeschossigen Wohnungsbau eingeleitet.

Zugleich hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen dafür Sorge getragen, dass in Nordrhein-Westfalen als letztem der 16 Bundesländer die Barrierefrei-Vorschriften der **DIN18040-1** und **DIN18040-2** in die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen aufgenommen wurden.

Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften schaffen die Voraussetzung für eine ungehinderte Teilnahme von Personen mit Kleinkindern sowie älteren und gegebenenfalls in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen am gesellschaftlichen Leben. Zugleich streben sie nach einem Ausgleich zwischen den Zielen der Bezahlbarkeit von Wohnraum und der Barrierefreiheit.

Das Änderungsgesetz zur Landesbauordnung 2018, das am 2. Juli 2021 in Kraft getreten ist, sieht eine gesetzliche Klarstellung des Terminus „barrierefrei und eingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar“ dahingehend vor, dass nunmehr Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 im erforderlichen Umfang barrierefrei sein müssen. Inhaltliche Änderungen zu der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Regelung sind damit nicht verbunden.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit wurde die Verwaltungsvorschrift Tech-

nische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) in Kraft gesetzt. Mit dieser wurden seit der Ausgabe Juni 2019 Teile der DIN 18040 (Teil 1 und 2) mit Modifikationen für öffentlich zugängliche Anlagen beziehungsweise den Wohnungsbau eingeführt. Mit der Einführung der DIN 18040-2 als Technische Baubestimmung in Nordrhein-Westfalen besteht ein gültiges technisches Regelwerk, in dem die bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit im Wohnungsbau verankert sind. Der Umfang der Barrierefreiheit von Wohnungen ergibt sich aus §49 Absatz 1 BauO NRW 2018 in Verbindung mit Kapitel A 4, lfd. Nr. A 4.2.2.2 in Verbindung mit Anlage A 4.2/3 der VV TB NRW.

Die VV TB NRW enthält unter anderem Anforderungen an die äußere Erschließung (zum Beispiel im Hinblick auf Gehwege und Verkehrsflächen, Zugangs- und Eingangsbereiche, Pkw-Stellplätze), die innere Erschließung (zum Beispiel Flure und sonstige Verkehrsflächen, Aufzüge, Treppen, Rampen) und Räume in Wohnungen (Flure innerhalb von Wohnungen, Türen, Fenster, Sanitärräume, Freisitze).

Die überarbeitete VV TB NRW, die zum 1. Juli 2021 in Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten ist, hat das barrierefreie Bauen weiter gestärkt: Bisher nicht in Kraft getretene Teile der DIN18040-2 sind mit der Aktualisierung in Kraft getreten.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der in Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften wurde zudem der Praxisleitfaden „**Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen**“ als Arbeitshilfe erarbeitet. Dieser wird fortlaufend an die aktuelle VV TB NRW angepasst.

Darüber hinaus wirbt die Landesregierung auch bei Bauherrn von Ein- und Zweifamilienhäusern für eine vorausschauende Planung im Hinblick auf Barrierefreiheit und damit die langfristige Perspektive, so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden selbstbestimmt leben zu können.

Ziele: Konkretisierung der Anforderungen an die Barrierefreiheit im Wohnungsbau.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 und 42 CRPD 2015
Federführung	MHKBG
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Vulnerable Zielgruppen	Sonstige: Alle Menschen, die von einer barrierefreien Infrastruktur profitieren
Anknüpfungspunkte	IV.1.1.2 Landesbauordnung (BauO NRW): > Aktionsplan 2012, S. 65 > Sachstandsbericht 2014, S. 16 > Sachstandsbericht 2017, S. 17f. > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff. IV.4.6 Barrierefreier Wohnraum: > Aktionsplan 2012, S. 98f. > Sachstandsbericht 2014, S. 33f. > Sachstandsbericht 2017, S. 36 > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff.



5.4.4 Förderung der Agentur Barrierefrei NRW



Kurzbeschreibung: Die vom Land Nordrhein-Westfalen auf der Basis von §4 Absatz 4 BGG NRW geförderte „Agentur Barrierefrei NRW“ informiert und berät zu Fragen der Umsetzung von Barrierefreiheit bis hin zur Förderung der Information in Leichter Sprache. Zielgruppen sind vor allem die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen sowie die Träger öffentlicher Belange.

Die vielfältigen Informations- und Beratungsangebote zielen auf die Umsetzung bürgerfreundlicher, praktikabler und kostengünstiger Lösungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im persönlichen wie im öffentlichen Bereich ab. So tragen sie dazu bei, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu verbessern.

Ziele: Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Raum durch Beratung, Schaffung von Transparenz und Weiterbildung.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	MHKBG und VM
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.4.5 Die „Agentur Barrierefrei NRW“: > Aktionsplan 2012, S. 96 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 31 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 33 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 252
Weitere Informationen	Diese Maßnahme betrifft auch die Lebenslage „Selbstbestimmung und Schutz der Person“, vgl. Kapitel 5.6

Unterstützter Wohnraum

5.4.5 Erarbeitung und Umsetzung von Ideen zur Stärkung des inklusiven Wohnens von Menschen mit Behinderungen

Kurzbeschreibung: Gemäß UN-BRK sollen alle Menschen entscheiden können, wo, wie und mit wem sie leben wollen. Die vorliegenden Daten weisen darauf hin, dass das Leben in einer eigenen Wohnung und in inklusiven Settings für viele Menschen mit Behinderungen einen großen Stellenwert hat und die bevorzugte Wohnform ist, sofern die individuell erforderliche Unterstützung in diesem Rahmen gewährleistet ist.

Daran anknüpfend sollen in Zusammenarbeit mit den Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen, Landschaftsverbänden, der Freien Wohlfahrtspflege, Kommunen, MHKBG und Stiftung Wohlfahrtspflege sowie mit Unterstützung der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben die Konzeption und die Umsetzung von Bausteinen zur Förderung des inklusiven Wohnens erarbeitet werden. Bereits bestehende Anknüpfungspunkte und Erfahrungen sind dabei einzubeziehen. Dabei wird „inklusives Wohnen“ verstanden als das selbstbestimmte Zusammenleben von Menschen mit

und ohne Behinderungen in Haus- oder Wohngemeinschaften. Insbesondere auch die Belange von Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen sind zu berücksichtigen, da diese Menschen im Wesentlichen immer noch in besonderen Wohnformen leben.

Dabei sollen noch stärker Aspekte der sozialräumlichen Einbindung sowie der Deinstitutionalisierung in den Blick genommen werden. Zudem gilt es auch, die Lebenssituation von Personen zu beleuchten, die aufgrund fehlender Unterstützungsstrukturen vor Ort außerhalb ihrer Heimatregion leben müssen, sowie Angebote für Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen in den Fokus zu rücken.

Darüber hinaus könnte eine Aufbereitung des Themas als ein Schwerpunkt des nächsten Teilhabeberichtes des Landes erfolgen.

Ziele: Stärkung des inklusiven Wohnens von Menschen mit Behinderungen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9, 19 und 26 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 und 42 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	MHKBG
Laufzeit	Ab 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Frauen mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.5.2 Stärkung des selbstständigen und selbstbestimmten Wohnens: > Aktionsplan 2012, S. 109 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 41 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 50 f.

5.4.6 Förderung der Ambulantisierung von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot durch Restrukturierung der Wohnraumförderbestimmungen



Kurzbeschreibung: Die Ambulantisierung von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot wird voran gebracht und es wird erkennbar mehr „ambulanter“ Wohnraum für Menschen mit Behinderungen gefördert. Die WFB 2021 tragen durch Vereinfachung und Restrukturierung der Förderrichtlinien dazu bei. Bei der Förderung von Einrichtungen nach Nr. 7 WFB wird der Fokus besonders auf die Herstellung von hochwertigem und nutzbarem Wohnraum gelegt. Das besondere Schutzbedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner ist Maßstab für die Gewährung der Fördermittel. Daher müssen die Fördernehmerinnen und Fördernehmer nicht nur bestimmte Qualitäten, sondern auch die Umsetzung eines inklusiven Ansatzes erfüllen. Daher sind Projekte, die nach Nr. 7 WFB gefördert werden sollen, individuell im MHKBG vorzustellen. So kann bei der Bewertung der Projekte ein landeseinheitlicher Maßstab angelegt werden.

Ziele: Herstellung von qualitativ hochwertigem und nutzbarem Wohnraum.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 19 und 28 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 CRPD 2015
Federführung	MHKBG
Laufzeit	2018 – 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel für die öffentliche Wohnraumförderung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.5.1 Wohnraumförderung: > Aktionsplan 2012, S. 106 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 40 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 49 f. > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff.

Wohnen mit Pflege

5.4.7 Änderungen der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) – Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens und der Etablierung neuer Angebote

Kurzbeschreibung: Um die Teilhabe und die selbstbestimmte Gestaltung des Alltages für pflegebedürftige Menschen zu stärken, ist das Anerkennungsverfahren im Rahmen der AnFöVO vereinfacht und die Etablierung neuer Angebote erleichtert worden.

Zudem fördert das Land die „**Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz**“, die die Angebote fachlich begleiten und die Bürgerinnen und Bürger informieren. Ein „**Angebotsfinder**“ hilft pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen dabei, über das Internet passende Angebote in der Nähe zu finden. Zurzeit wird er hinsichtlich seiner barrierefreien Anwendung geprüft.

Ziele: Den pflegebedürftigen Personen, die nach dem Verständnis der UN-BRK zugleich Menschen mit Behinderungen sind, steht nun ein vielfältiges und umfassendes Angebotsspektrum zur Verfügung, das gesellschaftliche Teilhabe fördert und das ein selbstbestimmtes Leben bei Unterstützungsbedarf stärkt. So kann ein möglichst langer Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ermöglicht werden. Weitere Aktivitäten zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Angebotsstruktur und Erhöhung der Transparenz verfügbarer Leistungen werden folgen. Im für das Jahr 2026 vorgesehenen Bericht des Ministeriums über Erfahrungen mit der Landesverordnung wird auch der Aspekt der Realisierung der Ziele der UN-BRK Berücksichtigung finden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 42 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft (Angebotsfinder); Aktuelle Förderung bis Ende 2022 (Regionalbüros)
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Angebotsfinder) Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Regionalbüros anteilig finanziert zu je 50 Prozent aus Landesmitteln und Mitteln der Pflegekassen)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Sonstige: Alle pflegebedürftigen Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.5.2 Stärkung des selbstständigen und selbstbestimmten Wohnens: > Aktionsplan 2012, S. 109 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 40 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 50 f. > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff.

5.4.8 Änderungen der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) – Berücksichtigung von Dienstleistungen privater Haushaltshilfen



Kurzbeschreibung: Neben den im Angebotsfinder aufgeführten Angeboten finden nun über das Landesrecht auch Dienstleistungen von privaten Haushaltshilfen angemessene Berücksichtigung. Dies sind Personen, die unmittelbar im Haushalt beschäftigt werden – als Minijobber oder im Rahmen eines normalen Beschäftigungsverhältnisses. So wie bisher bereits ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe bedürfen diese Haushaltshilfen künftig keines langwierigen formalen Anerkennungsverfahrens. Voraussetzung ist jedoch, dass das Sozialversicherungsrecht beachtet wird und bestimmte Kenntnisse vorliegen.

Ziele: Den pflegebedürftigen Personen, die nach dem Verständnis der UN-BRK zugleich Menschen mit Behinderungen sind, steht nun ein vielfältiges und umfassendes Angebotsspektrum zur Verfügung, das gesellschaftliche Teilhabe fördert und das ein selbstbestimmtes Leben bei Unterstützungsbedarf stärkt. So kann ein möglichst langer Verbleib in der eigenen Häuslichkeit ermöglicht werden. Weitere Aktivitäten zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Angebotsstruktur und Erhöhung der Transparenz verfügbarer Leistungen werden folgen. Im für das Jahr 2026 vorgesehenen Bericht des Ministeriums über Erfahrungen mit der Landesverordnung wird auch der Aspekt der Realisierung der Ziele der UN-BRK Berücksichtigung finden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 42 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Nicht bezifferbar (Erweiterung einer Angebotsform)
Querschnittsthemen	Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Sonstige: Alle pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen
Anknüpfungspunkte	IV.5.2 Stärkung des selbstständigen und selbstbestimmten Wohnens: > Aktionsplan 2012, S. 109 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 40 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 50 f. > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff.

Inklusiver Sozialraum

5.4.9 Modellhafte Weiterentwicklung inklusiver Sozialräume in ausgewählten Kreisen und Städten Nordrhein-Westfalens

Kurzbeschreibung: Für die Verwirklichung des Rechtes auf unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft ist es ausschlaggebend, wie zugänglich die Nachbarschaft, der Stadtteil und die Kommune für Menschen mit Behinderungen sind. Auch Kommunalpolitik muss deshalb inklusiv sein, sie muss die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bei der Planung von allgemeinen Angeboten und Diensten, beispielsweise sozialen Unterstützungsangeboten, berücksichtigen und die Menschen konsequent beteiligen.

Der „Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen“ zeigt, dass seit Inkrafttreten der UN-BRK zahlreiche Kommunen in Nordrhein-Westfalen den Impuls aufgenommen haben, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen mit konkreten örtlichen Maßnahmen zu stärken. Gleichwohl besteht in vielen Kommunen noch weiterer Handlungsbedarf, bis Inklusion vor Ort umfassend und überall selbstverständlich mitgedacht und praktiziert wird. Durch modellhafte Projekte zur Weiterentwicklung inklusiver Sozialräume sollen in Zusammenarbeit mit ausgewählten Kommunen und in enger Einbindung von Verbänden der Menschen mit Behinderungen, weiterer zivilgesellschaftlicher Akteure und Landschaftsverbänden

konkrete Aktivitäten zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erreicht werden. Wesentlich ist, dass Kommunal- und Trägerpartner vor Ort tragfähige Netzwerk- und Arbeitsstrukturen aufbauen sowie Maßnahmen entwickeln, die auch nach Beendigung der Projektförderung weiter Bestand haben. Zudem werden die Ergebnisse im Sinne eines gemeinsamen Lernens auch weiteren Kommunen und Organisationen zur Verfügung gestellt. Dabei werden Anknüpfungspunkte zu bestehenden örtlichen Initiativen sowie Aktivitäten der Landschaftsverbände beachtet. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die vom LVR in drei Mitgliedskörperschaften (Städteregion Aachen, Rhein-Sieg-Kreis und Stadt Essen) durchgeführten Projekte zur modellhaften Entwicklung der Grundlagen für inklusive Sozialräume. Unter dem Titel „**Inklusion vor Ort**“ wird das Vorhaben anteilig aus Haushaltsmitteln des Landes und Mitteln der Aktion Mensch finanziert.

Ziele: Förderung von inklusiven, sozialräumlichen Aktivitäten zur konkreten Verbesserung der örtlichen Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie Aufbereitung und Nutzbarmachung der Ergebnisse für weitere Akteure.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9, 19 und 26 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 und 42 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	2022 – 2025/27
Finanzierung	4 Millionen Euro (Haushaltsmittel und Mittel der Aktion Mensch)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.5 Wohnen und unabhängige Lebensführung: > Aktionsplan 2012, S. 106 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 40 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 49 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff. IV.19 Sozialraumentwicklung und örtliche Teilhabeplanung: > Aktionsplan 2012, S. 195 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 87 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 106 f.

5.4.10 Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden

Kurzbeschreibung: Neben einem für die Barrierefreiheit von Wohnraum positiven Paradigmenwechsel wird mit der BauO NRW 2018 auch die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden geregelt.

Für die ungehinderte Teilnahme von Personen mit Kleinkindern, älteren Menschen und gegebenenfalls in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen am gesellschaftlichen Leben ist es notwendig, dass öffentlich zugängliche bauliche Anlagen von diesem Personenkreis im erforderlichen Umfang barrierefrei erreicht und genutzt werden können.

Die Regelung des § 49 Absatz 2 BauO NRW 2018 gewährleistet, dass öffentlich zugängliche Anlagen von allen Menschen im erforderlichen Umfang barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe genutzt werden können. Mit dem Inkrafttreten der VV TB NRW, mit der auch die DIN 18040-1 mit Modifikationen für öffentlich zugängliche Anlagen eingeführt wurde, werden die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit konkretisiert und bisherige Regelungslücken im Vergleich zu den anderen 15 Bundesländern geschlossen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert die Barrierefreiheit im Hochbau in vielfältiger Art und Weise. Dazu gehört auch die Einführung eines – bundesweit einmaligen – so genannten „**Barrierefrei-Konzeptes**“. Hierbei handelt es sich um eine schutzzielorientierte objektkonkrete Bewertung der baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen der Barrierefreiheit, die für die Prüfung im Genehmigungsverfahren relevant sind (zum Beispiel Angaben zur barrierefreien Erreichbarkeit der baulichen Anlage, zu Flur- und Treppenbreiten und zu vorhandenen Aufzügen). Dieses ist den Bauvorlagen für neu zu errichtende, öffentlich zugängliche Gebäude, die große Sonderbauten sind, nunmehr regelmäßig beizufügen. Damit wird erreicht, dass bereits im Zuge der Planung öffentlich zugänglicher Gebäude frühzeitig die Belange von Menschen mit Behinderungen mitgeplant werden.

Ziele: Regelungen zu den baulichen Anforderungen an die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden, um die ungehinderte Teilnahme von Personen mit Kleinkindern, Lebensälteren und in ihrer Mobilität, Orientierung oder Wahrnehmung eingeschränkten Personen am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 und 42 CRPD 2015
Federführung	MHKBG
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Anknüpfungspunkte	IV.1.1.2 Landesbauordnung (BauO NRW): > Aktionsplan 2012, S. 65 > Sachstandsbericht 2014, S. 16 > Sachstandsbericht 2017, S. 17f. > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff. IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit: > Aktionsplan 2012, S. 91 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 30 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 32 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff.

5.4.11 Signet NRW inklusiv

Kurzbeschreibung: Das Signet ist eine Auszeichnung für Gebäude, die in einem besonders hohen Maße die Anforderungen an vollständige Barrierefreiheit erfüllen. Es wird nach einem mit der Behinderten-Selbsthilfe und den Sozialverbänden in Nordrhein-Westfalen abgestimmten Prüfverfahren von einer vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ernannten Expertengruppe vergeben. Mit dem

Signet wird bescheinigt, dass Barrierefreiheit für Menschen mit motorischen Einschränkungen, Hör- und Sehbehinderungen sowie kognitiven Einschränkungen vorbildlich umgesetzt wird. Die Geschäftsführung für das Signet NRW inklusiv liegt bei der Agentur Barrierefrei NRW.

Ziele: Auszeichnung von Gebäuden, die in hohem Maße die Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 und 42 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen; Sonstige: Alle Menschen, die von einer barrierefreien Infrastruktur profitieren
Anknüpfungspunkte	IV.4.3 Das „Signet Barrierefrei NRW“: > Aktionsplan 2012, S. 94 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 31 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 33 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff.

5.4.12 Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatz VO)

Kurzbeschreibung: Die Verordnung über notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (**Stellplatz VO**) sieht Regelungen für Stellplätze für Kraftfahrzeuge, die von Menschen mit Behinderung genutzt werden, vor. Die StellplatzVO tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Ziele: Sicherstellung der barrierefreien Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, die von Menschen mit Behinderungen genutzt werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 19 und 20 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 42 CRPD 2015
Federführung	MHKBG
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Anknüpfungspunkte	IV.4.9 Mobilität und Zugänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel: > Aktionsplan 2012, S. 101 > Sachstandsbericht 2014, S. 37 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 45 > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff.



Mobilität

5.4.13 Barrierefreie Gestaltung von ÖPNV-Haltestellen

Kurzbeschreibung: Die kommunalen Aufgabenträger und die Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs mit Stadt- / Straßenbahnen und Bussen werden bei der barrierefreien Gestaltung von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) unterstützt. Dazu zählen etwa die Erhöhung des Wartebereiches für die Fahrgäste, der Einbau von Busborden oder der Einbau taktiler Leitsysteme.

Die Förderung ergänzt die seit 2008 bestehende Förderung der barrierefreien Haltestellengestaltung durch die Zweckverbände Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR), Nahverkehr Rheinland (NVR) und Nahverkehr Westfalen-

Lippe (NWL) aus der pauschalierten Zuwendung des Landes nach §12 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW).

Bei dem Neu- und Ausbau sowie der Erneuerung der ÖPNV-Infrastruktur ist die barrierefreie Gestaltung seit jeher Voraussetzung für die Förderung durch das Land und die Zweckverbände.

Ziele: Beschleunigung der Zielerreichung zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV mit Bussen und Stadt- / Straßenbahnen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 20 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 CRPD 2015
Federführung	VM
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Förderung nach §13 ÖPNVG NRW)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Anknüpfungspunkte	IV.4.10 Infrastrukturverbesserung des ÖPNV: > Aktionsplan 2012, S. 101ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 38f. > Sachstandsbericht 2017, S. 45ff. > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff.

5.4.14 Zukunftsnetz Mobilität NRW

Kurzbeschreibung: Mit dem Zukunftsnetz Mobilität NRW unterstützt das Land die Kommunen dabei, das kommunale Mobilitätsmanagement in die Verwaltungsstrukturen zu integrieren. Es bietet Unterstützung, um zukunftsfähige Mobilitätsangebote zu entwickeln und zu vernetzen. Den Mitgliedskommunen stehen drei regionale Koordinierungsstellen als Dienstleister und Berater zur Etablierung eines kommunalen Mobilitätsmanagements zur Verfügung.

Das Zukunftsnetz bietet unter anderem den „Rollatortag“: Einmal jährlich (in der „Woche der Mobilität“ im September) veranstalten alle interessierten Verkehrsunternehmen gemeinsam mit dem Zukunftsnetz Mobilität NRW den Rollatortag auf zentralen Plätzen in unterschiedlichen Städten. Gemeinsam mit zahlreichen lokalen Partnern möchten die Verkehrsunternehmen praktische Hilfestellung leisten und eine breite Öffentlichkeit für die besonderen Bedürfnisse von älteren Menschen in Bus und Bahn sensibilisieren.

Ein weiteres Angebot sind die „Fußverkehrs-Checks“: Sie bieten die Möglichkeit, einen Prozess zur Förderung des Fußverkehrs in den Kommunen zu initiieren, erste Maßnahmen zur Verbesserung des Fußverkehrs umzusetzen, die Verwaltung und Politik für die Bedürfnisse der Fußgänger zu sensibilisieren und gleichzeitig die Zielgruppe zu beteiligen. Jedes Jahr können sich interessierte Kommunen um die Durchführung des Fußverkehrs-Checks bewerben, jährlich werden zwölf Kommunen ausgewählt und anschließend professionell begleitet. Zielgruppe der Checks sind: Kommunalpolitik, kommunale Planerinnen und Planer, Interessengruppen (zum Beispiel Vertreter von Senioren, sehingeschränkten oder körperlich eingeschränkten Personen oder sonstige Verbände).

Ziele: Die eigenständige Mobilität aller mobilitätseingeschränkten Menschen im öffentlichen Raum und mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll gesichert werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 20 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 CRPD 2015
Federführung	VM
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	3,88 Millionen Euro/Jahr
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Anknüpfungspunkte	IV.4.11 Barrierefreiheit im Straßenraum: > Aktionsplan 2012, S. 104f. > Sachstandsbericht 2014, S. 39f. > Sachstandsbericht 2017, S. 48 > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff.
Weitere Informationen	➔ https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/wofuer-wir-stehen/handlungsebenen/mm-fuer-zielgruppen/rollatortag ➔ https://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/aktuelles/news/fussverkehrs-checks-2021

5.4.15 Verbesserung der Barrierefreiheit im Schienenpersonennahverkehr

Kurzbeschreibung: Im Jahr 2019 wurde die Grundsatzvereinbarung zur Herstellung der Barrierefreiheit an allen Stationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in Nordrhein-Westfalen vom Land, den drei SPNV-Aufgabenträgern, der DB Station & Service AG sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. unterzeichnet.

Zweck dieser Vereinbarung ist die Regelung der Grundlagen für ein kooperationsraumübergreifendes Umsetzungskonzept zur Herstellung eines möglichst niveaugleichen und weitgehend restspaltfreien Ein-

und Ausstieges. Damit sollen vertikale Höhenunterschiede und horizontale Spaltabstände zwischen Bahnsteig und Fahrzeugeinstiegen beseitigt oder minimiert werden – an allen SPNV-Stationen in Nordrhein-Westfalen im Eigentum der DB Station & Service AG.

Ziele: Als Zwischenziel streben die Beteiligten an, bis 2030 mindestens 90 Prozent der Fahrgäste des SPNV einen niveaugleichen und weitgehend restspaltfreien Ein- und Ausstieg zu ermöglichen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 20 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 CRPD 2015
Federführung	VM
Laufzeit	2019 – 2030
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Förderung nach §13 ÖPNVG NRW sowie Mitteln der SPNV-Aufgabenträger aus §12 ÖPNVG NRW und der SPNV-Pauschale nach §11 ÖPNVG NRW)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Anknüpfungspunkte	IV.4.10 Infrastrukturverbesserung des ÖPNV: > Aktionsplan 2012, S. 101 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 38 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 45 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff.

5.4.16 Barrierefreie Gestaltung der Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs mit Bussen und Straßenbahnen

Kurzbeschreibung: Die kommunalen Aufgabenträger und die Verkehrsunternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs werden dabei unterstützt, die regelmäßig im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge mit folgenden beispielhaften Merkmalen barrierefrei zu gestalten:

- Niederflrbusse mit seitlicher Absenkmöglichkeit,
- Mindeststandards für Anzahl und Breite der Bustüren,
- geeignete optische und / oder akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle,
- Fahrzeugbodengestaltungen ohne Querstufen,
- verringerte Stufen- und Spaltbreiten bei schienenengebundenen Fahrzeugen,
- Verzicht auf eine mittig angebrachte Haltestange bei Doppeltüren, um die Benutzung mit Rollstühlen zu ermöglichen.



Ziele: Beschleunigung der Zielerreichung zur Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV mit Bussen und Stadt-/Straßenbahnen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 20 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 CRPD 2015
Federführung	VM
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (aus ÖPNV-Pauschale nach §11 Absatz 2 ÖPNVG NRW)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Anknüpfungspunkte	IV.4.10 Infrastrukturverbesserung des ÖPNV: > Aktionsplan 2012, S. 101 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 38 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 45 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff.



5.4.17 Bahnstationsmodernisierung im Schienenpersonennahverkehr

Kurzbeschreibung: Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt den Bund beim gemeinsamen Ziel der Herstellung von Barrierefreiheit an SPNV-Bahnhöfen durch die Förderung verschiedener Projekte. Aktuelle Beispiele sind die Modernisierungsoffensiven 2 und 3, die RRX-Außenäste sowie die Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen Säule 2. Im Rahmen der Projekte sollen der Ausbau der Barrierefreiheit sowie die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und der Informationen für die Reisenden realisiert werden.

Die Finanzierung erfolgt aus Förderung nach §13 ÖPNVG NRW sowie Mitteln der SPNV-Aufgabenträger. Für die Bahnstationsmodernisierung im Schienenpersonennahverkehr wurden gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG und den drei SPNV-Aufgabenträgern rund 1.200 Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von über 960 Millionen Euro abgestimmt, die zwischen 2019 und 2027 fertiggestellt werden sollen. Die gemeinsamen Zuwendungen des Landes und der 3 SPNV-Aufgabenträger betragen ab 2019 rund 500 Millionen Euro, hiervon werden rund 300 Millionen Euro noch bis 2027 verbaut.

Ziele: Beschleunigung der Zielerreichung zur Herstellung der Barrierefreiheit an SPNV-Bahnhöfen.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 20 UN-BRK; Abschließende Bemerkung Ziffer 22 CRPD 2015
Federführung	VM
Laufzeit	2019 – 2027
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW sowie aus Mitteln der SPNV-Aufgabenträger)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Anknüpfungspunkte	IV.4.10 Infrastrukturverbesserung des ÖPNV: > Aktionsplan 2012, S. 101ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 38f. > Sachstandsbericht 2017, S. 45ff. > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff.

5.4.18 Verkehrsunfallprävention für Menschen mit Behinderung, Verkehrssicherheit inklusive

Kurzbeschreibung:

- Erstes Kennenlernen in einer gemeinnützigen Einrichtung (Werkstatt oder Wohngruppe) für Menschen mit Behinderung.
- Verkehrserziehung für zu Fuß gehende Menschen mit Behinderung, Eckpfeiler für ein Fußgängertraining.
- Verkehrserziehung für mit dem Rad fahrende Menschen mit Behinderung, Eckpfeiler für Radfahrtraining und Multiplikatoren-schulung.
- Verkehrserziehung für den ÖPNV nutzende Menschen mit Behinderung.

Ziele:

- Kennenlernen des Fachpersonals und der vor Ort bestehenden Verkehrssituation und Problematiken.
- Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr für zu Fuß gehende Menschen mit Behinderung.
- Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr für mit dem Rad fahrende Menschen mit Behinderung.
- Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr für den ÖPNV nutzende Menschen mit Behinderung.

An der Umsetzung beteiligen sich die Kreispolizeibehörden im Land, in denen nach Prüfung und Feststellung von örtlichen Verkehrsproblemen beziehungsweise Unfalllagen eine anlassbezogene und individuelle Verkehrsprävention betrieben wird.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 20 UN-BRK
Federführung	IM
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Anknüpfungspunkte	IV.4.11 Barrierefreiheit im Straßenraum: > Aktionsplan 2012, S. 104f. > Sachstandsbericht 2014, S. 39f. > Sachstandsbericht 2017, S. 48 > Teilhabebericht 2020, S. 278 ff.

Gesundheit und Gesundheitsversorgung

Jede Person hat das Recht auf einen Lebensstandard, der ihre Gesundheit einschließlich einer adäquaten ärztlichen Versorgung gewährleistet. Eine gute gesundheitliche Verfassung erleichtert die Teilhabe an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, während wiederum soziale Einbindung und gesellschaftliche Teilhabe positive Einflüsse auf die eigene Gesundheit haben. In diesem Zusammenhang normiert die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Artikel 25 das Recht auf ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

Neben der Behandlung bereits bestehender Gesundheitsprobleme sind auch Präventionsmaßnahmen zur Vermeidung weiterer Behinderungen bereitzuhalten. Diese Leistungen müssen gemeindenah zur Verfügung gestellt werden. Ein weiteres wesentliches Element von **Artikel 25 UN-BRK** ist das Verbot der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Kranken- und Lebensversicherung. Darüber hinaus sind die Vertragsstaaten nach **Artikel 26** verpflichtet, umfassende Rehabilitationsdienste und -programme gemeindenah bereitzustellen sowie die Verfügbarkeit und Verwendung unterstützender Geräte und Technologien für Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Recht auf Versorgung und Prävention

Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, eine hochwertige Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, die dem Standard von Menschen ohne Behinderungen entspricht. Zugleich müssen Gesundheitsleistungen zur Verfügung gestellt werden, die den speziellen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen gerecht werden.

Zugänglichkeit verbessern

In seinen Abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands kritisiert der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD – Committee on the Rights of Persons with Disabilities) die mangelnde Zugänglichkeit von Gesundheitsleistungen für Menschen mit Behinderungen.⁸⁴ Zugänglichkeit ist dabei umfassend gemeint und beinhaltet neben der baulichen Barrierefreiheit unter anderem die Verfügbarkeit von Informationen über Leistungen, die Aus- und Fortbildung von Gesundheitsfachkräften im Hinblick auf die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen, die direkte Kommunikation im Verlauf einer Behandlung sowie die Achtung der informierten und freien Einwilligung der betroffenen Personen.

Zahlen, Daten & Fakten

Umfangreiche Informationen zur Teilhabe in Nordrhein-Westfalen bietet der Teilhabebericht NRW (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 151 ff.)

Die Düsseldorfer Erklärung

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen handelt in dem Bewusstsein, dass umfassende Gesundheitsleistungen eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit vieler Maßnahmen zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenslagen bilden und eng mit der Gewährleistung gleichberechtigter Teilhabechancen in Verbindung stehen. Die Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern formulieren in ihrer Düsseldorfer Erklärung vom 21. März 2019 die Erwartung, „dass 10 Jahre nach Ratifizierung der UN-BRK die Qualität der Versorgung von Menschen mit Behinderungen weiter gestärkt und Barrieren in Bezug auf gesundheitliche Einrichtungen und Dienste weiter abgebaut werden. Ziel muss eine inklusive Gesundheitsversorgung sein.“⁸⁵ In diesem Zusammenhang fordern die Beauftragten, „dass in der Aus- und Fortbildung des medizinischen Personals das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen verbindlich berücksichtigt werden“. Zum Abschluss der Düsseldorfer Erklärung wird vor diesem Hintergrund festgestellt: „Eine barrierefreie, inklusive und interdisziplinäre Gesundheitsversorgung ist Grundlage für Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe in unserem Land.“

Stärkung der inklusiven Gesundheitsversorgung

Die Landesregierung setzt sich seit vielen Jahren für eine Stärkung der medizinischen und gesundheits-sichernden Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen ein. Die Sicherstellung einer guten Gesundheitsversorgung für alle Menschen im Land ist dabei ein wesentliches Ziel. Dies bedeutet, dass die Krankenhäuser den Anforderungen einer älter werdenden Gesellschaft, der Zunahme altersbedingter Krankheiten und Operationen und einem höheren Anteil von Menschen mit Demenz oder Behinderungen gerecht werden müssen.

Die **Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL)** greifen diese Ziele auf. Sie engagieren sich mit ihrer Kampagne zur inklusiven Gesundheitsversorgung für einen gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen zum Gesundheitssystem in Nordrhein-Westfalen, gerade auch von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen. Mit der KSL-Kampagne „**Vielfalt Pflegen**“ sollen insbesondere Auszubildende und Mitarbeitende aus den Pflege- und Gesundheitsberufen sowie den medizinischen Fachberufen dazu befähigt werden, die individuellen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen besser wahrzunehmen und Vielfalt als positiven Wert schätzen zu lernen. Zur Umsetzung dieses Zieles haben die KSL das Praxishandbuch „**KSL-Konkret #4 – Vielfalt Pflegen**“ verfasst. Es ist für die Ausbildung in Pflegeschulen konzipiert, kann aber im gesamten medizinischen Bereich zur Aus- und Fortbildung genutzt werden. Es soll den Schülerinnen und Schülern zentrale Kenntnisse für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK vermitteln.⁸⁶

Assistenz im Krankenhaus

Um die Durchführung einer Krankenhausbehandlung von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, bedarf es im Einzelfall der Begleitung durch vertraute Bezugspersonen, etwa als Kommunikationsvermittlerinnen und -vermittler bei Diagnostik, Patientenaufklärung, Behandlung und Pflege. Bisher barg insbesondere die ungeklärte Kostenträgerschaft dieses erhöhten Unterstützungsbedarfes großes Konfliktpotential. Mittlerweile wurde jedoch eine Änderung zur Regelung der Assistenz im Krankenhaus verabschiedet.⁸⁷ Dadurch wird gewährleistet, dass die entstehenden Kosten je nach Einzelfall zwischen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Eingliederungshilfe aufgeteilt werden. Damit wird die Assistenz sowohl als Leistung der Gesundheitsvorsorge als auch der Eingliederungshilfe durch eine Regelung in den entsprechenden Sozialgesetzbüchern sichergestellt und die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesundheitsversorgung vorangebracht.

⁸⁵ https://www.lbbp.nrw.de/sites/default/files/documents/2020-05/duesseldorfer_erklaerung.pdf

⁸⁶ Mehr Informationen unter: <https://www.ksl-nrw.de/inklusive-gesundheit>

⁸⁷ 19 BT-Drucksache 19/31069, S. 190 ff. Verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/310/1931069.pdf> sowie 19 BR-Drucksache 659/21(B), S. 2 f. Verfügbar unter: [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0601-0700/659-21\(B\).pdf](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0601-0700/659-21(B).pdf)

⁸⁴ CRPD 2015, Ziffer 20.

Chronische Erkrankungen

Bereits im Jugendalter zeigt sich häufig die Wechselwirkung zwischen Gesundheit und sozialer Teilhabe. So führen zum Beispiel chronische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen nicht selten zu erheblichen Einschränkungen im Alltag Betroffener und ihrer Familien. Auch im Kindesalter kann sich bereits ein breites Spektrum von chronischen Erkrankungen zeigen, die das Leben des Kindes sehr individuell beeinflussen. Eine Erkrankung, von der zunehmend auch die Jüngsten der Gesellschaft betroffen sind, ist **Diabetes (mellitus Typ 1)**. Die Diagnose führt oftmals zu erheblichen Veränderungen oder Einschränkungen im Leben der Kinder und Jugendlichen, nicht selten verbunden mit verminderten Teilhabemöglichkeiten. Um den drohenden Einschränkungen im Alltag vorzubeugen, ist es von essentieller Wichtigkeit, ein gut funktionierendes Unterstützungssystem für die erkrankten Kinder und Jugendlichen, aber auch deren Familien zu etablieren. Eine Schlüsselrolle kommt dabei der Betreuung in Kindertagesstätte (KiTa) und Schule zu: Die sichere Alltagsgestaltung mit größtmöglichen Teilhabechancen ist für die Entwicklung der Betroffenen von höchster Priorität – und eine reibungslose Zusammenarbeit aller Beteiligten ist gefragt.

Aus diesem Grund hat das MAGS im Jahr 2019 ein entsprechendes Handlungskonzept auf den Weg gebracht. Es wurde ein ressortübergreifender „Runder Tisch“ eingerichtet, der den intensiven Austausch zwischen thematisch beteiligten Akteuren ermöglicht. Im Fokus stehen dabei die Bereitstellung von Schulungsprogrammen für KiTa- und Schulpersonal sowie die Verbesserung der Kommunikationswege für betroffene Familien, gewährleistet durch klare Zuständigkeiten und konkrete Ansprechpersonen. Neben der finanziellen Förderung von Schulungsmaßnahmen sollen auch künftig fortlaufend weitere Handlungsschritte zur Verbesserung der Teilhabe und Integration von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes entwickelt werden. Vor dem Hintergrund der Vielfältigkeit von chronischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter könnte der Erkenntnisgewinn aus der Umsetzung dieses Handlungskonzeptes perspektivisch auch für anderweitige Krankheitsbilder von Nutzen sein.

Psychische Beeinträchtigungen

Neben chronischen Erkrankungen wirken sich besonders psychische Beeinträchtigungen auf die Teilhabechancen aus. Die Gesundheitsversorgung für davon betroffene Menschen ist damit ebenfalls ein wichtiger Baustein des Gesamtplanes. Bereits bei 17 Prozent der 3- bis 17-Jährigen sind psychische Auffälligkeiten festzustellen.⁸⁸ Und schätzungsweise mehr als ein Viertel der erwachsenen Bevölkerung ist von einer psychischen Erkrankung betroffen. Die häufigsten Erkrankungen sind Angststörungen, affektive Störungen – darunter zum Beispiel Depressionen – und psychische Störungen durch Alkohol- oder Medikamentenkonsum.⁸⁹ Die Mehrheit der betroffenen Menschen begibt sich nicht in ärztliche oder psychologische Behandlung. Einer repräsentativen Studie zufolge hat nur ein Fünftel der psychisch erkrankten Menschen im Laufe des Jahres das Gesundheitssystem aufgesucht. Davon waren 16 Prozent in ambulanter Behandlung, 2 Prozent in einer stationären Behandlung und weitere 4 Prozent haben andere Angebote, etwa von Beratungszentren oder Selbsthilfegruppen, genutzt.⁹⁰

Jedoch haben Menschen mit psychischen Erkrankungen häufig einen komplexen Unterstützungsbedarf in vielen Lebensbereichen. Neben medizinischer und psychotherapeutischer Behandlung sind weitere Angebote erforderlich. Auch die komplexe Sozialgesetzgebung zum Anspruch auf Leistungen stellt für die betroffenen Menschen aufgrund verschiedener Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Verfahren eine Barriere dar.⁹¹



Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase

Schlussendlich zeigt sich das wechselseitige Zusammenspiel von Gesundheit und gesellschaftlicher Teilhabe auch in der **gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase (GVP)**. Diese wurde mit dem Hospiz- und Palliativgesetz⁹² im Dezember 2015 gesetzlich geregelt. Demnach können Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe die Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner für die letzte Lebensphase ermitteln und dokumentieren. Darüber hinaus müssen sie sicherstellen, dass diese Informationen nicht nur innerhalb der Einrichtung, sondern auch außerhalb weitergegeben werden. Zur Umsetzung der Weiterleitung dieser sensiblen Daten wird eine sogenannte „externe Vernetzung“ durch §11 der geschlossenen Vereinbarung gefordert.

Das MAGS hat im Zeitraum vom 8. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2021 ein Projekt finanziert, um Aufbau oder Weiterentwicklung von regionalen Kooperationen – zum Beispiel in Netzwerken – zu begleiten. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen in eine Handlungsempfehlung mit konkreten Hilfestellungen und Empfehlungen zum Aufbau und zur Weiterentwicklung einer externen Vernetzung ein. Ebenfalls sollen Empfehlungen zur Ausgestaltung von gemeinsamen Instrumenten (Notfallbogen, vernetzte / digitale Information, Fallbesprechungen usw.) erarbeitet werden. Im Rahmen des Projektes werden auch die Belange und Besonderheiten der Umsetzung der GVP in Einrichtungen der Eingliederungshilfe beachtet und ausgearbeitet.

⁸⁸ Klipker et al. 2018.

⁸⁹ Jacobi et al. 2014.

⁹⁰ Jacobi et al. 2014.

⁹¹ Gerlinger 2018.

⁹² Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz – HPG, §132g SGB V).

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklungen und Herausforderungen ergibt sich mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK für Nordrhein-Westfalen die folgende langfristige **inklusionspolitische Leitlinie**:

„In Nordrhein-Westfalen ist das Gesundheitswesen personen-, bedürfnis- und nutzerorientiert. Es gibt eine wohnortnahe, barrierefreie und flächendeckende Versorgung mit Präventions-, Gesundheits-, Rehabilitations- und Pflegeangeboten. Eine notwendige Assistenz bei der Inanspruchnahme von Leistungen ist sichergestellt. Die unterschiedlichen Ausgangslagen und Lebensweisen der Geschlechter werden berücksichtigt. Die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit spezifischen Bedarfslagen, etwa kognitiver Beeinträchtigung oder Mehrfachbehinderungen, ist gesichert. Pflegekräfte sowie im Gesundheitswesen tätige und in Ausbildung befindliche Personen sind im Umgang mit assistenz- und pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen sensibilisiert.“



Resultierende kurz- und mittelfristige Ziele im Bereich Gesundheit und Gesundheitsversorgung:

Fortschreitende Verbesserung des barrierefreien Zuganges zu allen Gesundheitsdiensten und Einrichtungen der gesundheitlichen Versorgung

➤ Maßnahmen 5.5.1 / 5.5.7

Qualitätsverbesserung der Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

➤ Maßnahmen 5.5.2 / 5.5.3 / 5.5.4 / 5.5.10

Stärkung der Selbsthilfestrukturen von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen im Gesundheitswesen

➤ Maßnahme 5.5.5

Stetige Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen mit chronischer Erkrankung sowie psychisch kranken Angehörigen

➤ Maßnahmen 5.5.6 / 5.5.9

Weiterentwicklung sowie langfristig gesicherte Planung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung von Menschen mit Behinderungen

➤ Maßnahmen 5.5.8 / 5.5.11

Gesundheitliche Verfassung

5.5.1 Zugang für Menschen mit Migrationshintergrund zur haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeit hospizlicher Einrichtungen

Kurzbeschreibung: Evaluation einer guten Praxis und Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen.

Ziele: Menschen mit vielfältigem kulturellem Hintergrund, Alter und Geschlecht zu erreichen und zur Hospizarbeit zu motivieren; Angebote hospizlicher Dienstleistungen attraktiver und bedarfsgerechter für Menschen mit Migrationshintergrund zu gestalten; Handlungsempfehlungen für ambulante Hospizdienste zu erarbeiten.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 25 und 26 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 48 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	August 2020 bis Ende 2021 (Projektförderung), anschließend Verbreitung der Handlungsempfehlungen über Hospiz-Dialog NRW und ALPHA NRW (2022)
Finanzierung	25.000 Euro
Querschnittsthemen	Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.10.1 Gesundheit: ➤ Aktionsplan 2012, S. 146 ff. ➤ Sachstandsbericht 2014, S. 59 ff. ➤ Sachstandsbericht 2017, S. 74 ff. ➤ Teilhabebericht 2020, S. 284 ff.



Gesundheitsversorgung

5.5.2 Weitere Begleitung der Umsetzung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)

Kurzbeschreibung: Das PsychKG regelt für Menschen mit psychischen Erkrankungen die vor- und nachsorgenden Hilfen sowie die Schutz- und Unterbringungsmaßnahmen, sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Selbst- oder Fremdgefährdung bestehen.

Um die Entwicklung der Zahl der Unterbringungen und anderer Zwangsmaßnahmen zuverlässig dokumentieren

und bewerten zu können, ist eine gesetzliche Regelung für die Meldung im Wege einer umfassenden Berichterstattung aufgenommen worden. In §32 Absatz 2 PsychKG ist ein Bericht über die Rahmendaten der Unterbringung verankert worden, der alle zwei Jahre dem Landtag vorzulegen ist. Dies ist zuletzt im Dezember 2020 erfolgt.

Ziele: Ziel ist die Reduzierung von Zwangsmaßnahmen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 25 und 26 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 48 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.10.1 Gesundheit: > Aktionsplan 2012, S. 146 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 59 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 74 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 284 ff.

5.5.3 Psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und/oder Autismus-Spektrum-Störungen in Nordrhein-Westfalen

Kurzbeschreibung: Die Behandlung von psychischen Störungen inklusive der kontextabhängigen Herausforderungen bei Menschen mit Lernbeeinträchtigungen erfordert Kenntnisse der Besonderheiten von Symptomatik und Verlauf. Das Ziel ist, ein Höchstmaß an Gesundheit, Lebensweltorientierung und Teilhabe ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu erreichen.

In der praktischen Umsetzung bei der Zielgruppe der psychisch kranken Menschen mit Lernbeeinträchtigungen führt es jedoch zu der besonderen Herausforderung, zugleich eine regionale, wohnortnahe Versorgung und die notwendige Vorhaltung von Spezialwissen sicherzustellen. Wegen der mangelhaften Datenlage und der zum Teil kontrovers geführten Fachdiskussion hat das Land entschieden, ein Gutachten in Auftrag zu geben, das

eine Bestandsaufnahme durchführt und auf dieser Grundlage Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Versorgung herausarbeitet. Das Gutachten wurde im Dezember 2021 vergeben und soll im September 2022 dem MAGS vorgelegt werden. Zudem wurde im Februar 2022 eine Online-Fachtagung mit der Psychotherapeutenkammer NRW zur psychotherapeutischen Versorgung von Menschen mit Intelligenzminderung veranstaltet,

die mit rund 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf große Resonanz stieß. Diskutiert wurde über vorhandene Defizite und mögliche Lösungsansätze zur Verbesserung der Versorgung.

Ziele: Ziel ist die bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und/oder Autismus-Spektrum-Störungen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 25 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 48 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	2021 – 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.10 Gesundheit und Pflege: > Aktionsplan 2012, S. 146 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 59 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 74 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 284 ff.

5.5.4 Flächendeckende Verankerung von Gemeindepsychiatrischen Verbänden

Kurzbeschreibung: Ab Mai 2022 unterstützt das MAGS im Rahmen eines Förderprogrammes den Aufbau und die Weiterentwicklung Gemeindepsychiatrischer Verbände in den Kreisen und kreisfreien Städten. Durch die enge Zusammenarbeit der unterschiedlichen Leistungserbringer und die verbindlichen Absprachen sollen die

vorhandenen Versorgungsangebote optimal genutzt werden. Die Hilfeangebote sollen einrichtungsübergreifend und gut aufeinander abgestimmt erbracht werden.

Ziele: Ziel ist es, die Hilfeleistungen für psychisch kranke Menschen vor Ort zu verbessern.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 25 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 48 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	2022 – 2024
Finanzierung	2,4 Millionen Euro jährlich durch das MAGS
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.10 Gesundheit und Pflege: > Aktionsplan 2012, S. 146 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 59 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 74 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 284 ff.

5.5.5 Landesfachbeirat Psychiatrie

Kurzbeschreibung: Beteiligung der Behindertenselbsthilfe und der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten im Landesfachbeirat Psychiatrie:

Mit der zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Novellierung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) wurde im § 31 Absatz 1 Satz 1 die Einsetzung eines Landesfachbeirates Psychiatrie festgeschrieben. Dieser Landesfachbeirat berät das für Gesundheit zuständige Ministerium bei

der Weiterentwicklung der psychiatrischen Hilfeangebote im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich. Er setzt sich aus den verschiedenen Beteiligten des psychiatrischen Hilfesystems zusammen. Dadurch soll ein fachlicher Austausch ermöglicht und ein Forum der Kommunikation geschaffen werden.

Ziele: Einbeziehung der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen in die Gesundheitspolitik und Sensibilisierung der Akteure im Gesundheitswesen für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 25 und 29 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 54 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.10.1 Gesundheit: > Aktionsplan 2012, S. 146 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 59 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 74 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 284 ff.

5.5.6 Handlungskonzept zur Verbesserung der Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus Typ-1 im Setting KiTa und Schule in Nordrhein-Westfalen

Kurzbeschreibung: Das Handlungskonzept wurde seitens des MAGS bereits 2019 auf den Weg gebracht. Es besteht im Wesentlichen aus drei Stufen:

1. Ausbau des Schulungsangebotes für Mitarbeitende in Schule und KiTa.
2. Entwicklung eines Kommunikationskonzeptes.
3. Verbesserte Verfahren zur Klärung der Kostenträgerschaft. Parallel dazu wurde ein ressortübergreifender „Runder Tisch“ eingerichtet, der den Austausch der verschiedenen Akteure in diesem Bereich ermöglicht.

Ziele: Systematische Unterstützung von Kindern mit Diabetes mellitus Typ 1 in Nordrhein-Westfalen zur Förderung ihrer Teilhabe am alltäglichen Leben.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 7 und 25 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 18 und 48 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Kinder mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.10 Gesundheit und Pflege: > Aktionsplan 2012, S. 146 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 59 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 74 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 284 ff.





5.5.7 Fachtagung zur Förderung der Barrierefreiheit in der ambulanten Gesundheitsversorgung in Nordrhein-Westfalen

Kurzbeschreibung: Die beiden Kassenärztlichen Vereinigungen Nordrhein und Westfalen-Lippe setzen sich in vielfältiger Weise für Verbesserungen bei der Barrierefreiheit in der ambulanten Gesundheitsversorgung ein – nicht zuletzt aufgrund der Änderungen der „Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung“ (§4 Absatz 1 Satz 3 Bedarfsplanungsrichtlinie).

Durch den Gemeinsamen Bundesausschuss 2019 sind hier neue Möglichkeiten entstanden, die Zugänglichkeit im Gesundheitswesen voranzubringen und vor allem im Hinblick auf Neuzulassungen die Barrierefreiheit in den Fokus zu rücken. Geplant ist eine Fachtagung mit allen relevanten Akteuren zu dem Themenkreis, unter anderem mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Verbänden der Selbsthilfe. Ziel ist es, den aktuellen Stand der Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit der Ange-

bote der Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderung in diesem Bereich vorzustellen und gemeinsam Ideen für weitere Verbesserungen zu entwickeln.

Ziele:

- Weitere Sensibilisierung aller relevanten Akteure im Gesundheitswesen für die Belange von Menschen mit Behinderung.
- Analyse und Austausch zu Sachstand und Entwicklung der Barrierefreiheit in der ambulanten Gesundheitsversorgung.
- Entwicklung von Ideen zur Verbesserung der Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit der Angebote der ambulanten Gesundheitsversorgung.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 8, 9 und 25 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 20 und 48 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Ab 2023
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Anknüpfungspunkte	IV.10.1 Gesundheit: > Aktionsplan 2012, S. 146 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 59 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 74 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 284 ff.

5.5.8 Sensibilisierende Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden der Gesundheitsberufe zur besseren Wahrnehmung der Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten mit Behinderungen

Kurzbeschreibung: Die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW haben in Kooperation mit der Agentur Barrierefrei NRW das Praxishandbuch „KSL.Konkret #4 – Vielfalt Pflegen“ erarbeitet, da bisher kein Schulungsmaterial zum Thema vorlag. Die Inhalte des Praxishandbuches sind praktisches Fachwissen und Tipps für die barrierefreie Kommunikation und Interaktion. Durch eine gezielte Sensibilisierung sollen Vorurteile und Ängste im Umgang mit Menschen mit Behinderungen abgebaut und so Pflegenden im Arbeitsalltag entlastet werden. Das Handbuch fügt sich in die generalistische Pflegeausbildung ein, ist durch seinen modularen Aufbau aber auch für die medizinische Fortbildung und als praxisnahes Nachschlagewerk geeignet.

Durch eine breite Nutzung des Praxishandbuches in der Aus-, Weiter- und Fortbildung von Fachkräften in der Gesundheitsversorgung können diese zu einem sicheren und professionellen Umgang mit Menschen mit Behinderungen befähigt werden und so die Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen verbessern.

Das Praxishandbuch soll in den kommenden Jahren flächendeckend in ganz Nordrhein-Westfalen auf vielfältigste Art (Kampagnen, Veranstaltungen, Schulungen, Seminare) beworben und in der Pflegeaus- und -fortbildung etabliert werden. Damit soll ein zentraler Beitrag für ein inklusives Gesundheitssystem in Nordrhein-Westfalen geleistet werden.

Die KSL sind an der Umsetzung des Vorhabens maßgeblich beteiligt.

Ziele: Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderungen durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung mit dem KSL-Praxishandbuch „**Vielfalt Pflegen**“. Durch die Nutzung des Praxishandbuches werden Wissenslücken geschlossen und somit Unsicherheiten im Umgang mit Menschen mit Behinderungen beseitigt, das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Autonomie und die besonderen Bedarfe von Menschen mit Behinderungen geschaffen und Pflegenden ganz konkret in ihrem Arbeitsalltag entlastet.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 25 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 48 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (über die Projektförderung der KSL)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.10 Gesundheit und Pflege: > Aktionsplan 2012, S. 146 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 59 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 74 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 284 ff.

Besondere Versorgungsbedarfe

5.5.9 Landesprogramm KIPS Prävention NRW: Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern stärken

Kurzbeschreibung: Das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium und das Bündnis der gesetzlichen Krankenkassen für Gesundheit Nordrhein-Westfalen fördern mit dem „Landesprogramm KIPS Prävention NRW: Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern stärken“ als bundesweit erstes Bundesland den Aufbau von nachhaltigen Versorgungsstrukturen für betroffene Kinder. Träger der Gemeindepsychiatrie sowie Sucht- und Jugendhilfe können nun eine Förderung bei der Koordinierungsstelle des Landesprogrammes beantragen.

Ziel des auf vier Jahre angelegten Förderprogrammes ist es, präventive Angebote zur Stärkung der psychischen Widerstandskraft (Resilienz) von Kindern zu etablieren. Für die Schaffung der hierfür erforderlichen strukturellen Voraussetzungen stehen im Rahmen des Landesprogrammes finanzielle Mittel, Beratungsangebote und eine Koordinierungsstelle zur Verfügung.

Antragsberechtigt sind Einrichtungen der ambulanten Sucht- und Jugendhilfe, gemeindepsychiatrische Träger sowie Erziehungs- und Familienberatungsstellen mit

Standort in Nordrhein-Westfalen. Sie sollen unter anderem dabei unterstützt werden, adäquate Angebote zu entwickeln und umzusetzen sowie in verbindlicher Kooperation vor Ort miteinander zu handeln.

Die Angebote sollen es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Resilienz zu stärken, Strategien im Umgang mit den psychischen oder Suchterkrankungen ihrer Eltern zu entwickeln und stabile Bindungserfahrungen zu machen, um selbst tragfähige und verlässliche Beziehungen aufbauen zu können.

Ein Modul des Förderprogrammes unterstützt beispielsweise den Aufbau von Patenschaften. Dabei erfahren Kinder und Jugendliche durch entsprechend geschulte Patinnen und Paten zuverlässige Zuwendung. Gleichzeitig werden dadurch die psychisch oder suchterkrankten Eltern entlastet.

Ziele: Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern stärken.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 25 und 26 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 48 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	2021–2024
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.10 Gesundheit und Pflege: > Aktionsplan 2012, S. 146 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 59 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 74 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 284 ff.
Weitere Informationen	Diese Maßnahme betrifft auch die Lebenslage „Familie und soziales Netz“, vgl. Kapitel 5.1

5.5.10 Projekt „Vermeidung von Wohnungslosigkeit bei psychischen Krisen durch das Vorhalten eines Krisenzimmers“

Kurzbeschreibung: Bei schweren und chronisch verlaufenden psychischen Erkrankungen droht oft der Verlust der Wohnung. Betroffene sind in akuten Krisen häufig überfordert, was zu Mietrückständen und Kündigung der Wohnung führen kann.

Das niederschwellige Hilfsangebot hilft psychisch kranken Menschen (psychisch Erkrankten, ehemaligen Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten sowie psychisch erkrankten Menschen mit Migrationshintergrund), die

sich in einer akuten Krisensituation befinden. Es soll Stabilität und Hilfe bei der Wohnungssuche geben und ihnen ein möglichst eigenständiges Leben ermöglichen. Dafür werden zwei Krisenzimmer bereitgestellt. Der dortige Aufenthalt soll drei Monate nicht überschreiten und wird durch eine Krisenbegleitung ergänzt. Diese umfasst auch praktische Unterstützung bei der Suche einer neuen Wohnung und Hilfe bei der Organisation des Umzuges.

Ziele: Vermeidung von Wohnungslosigkeit.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 19, 25 und 26 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 42 und 48 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	2021–2023
Finanzierung	180.072 Euro
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.10.1 Gesundheit: > Aktionsplan 2012, S. 146 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 59 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 74 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 284 ff.



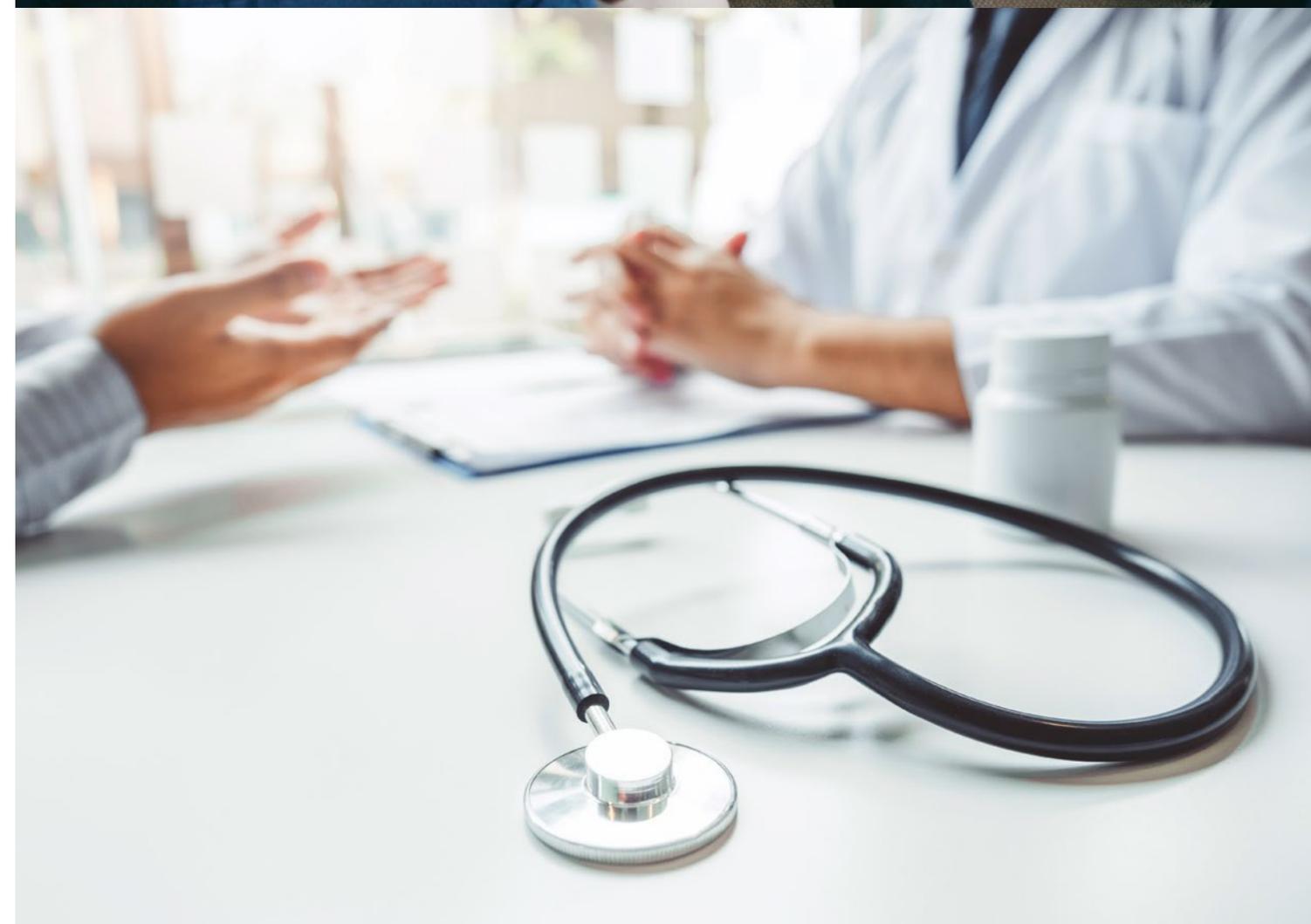
5.5.11 Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase (GVP) nach §132 g SGB V im regionalen Netzwerk

Kurzbeschreibung: Aufbau beziehungsweise Weiterentwicklung von regionalen Kooperationen (gegebenenfalls in Netzwerken) in vier Regionen. Dieses Projekt soll ausgewertet und konzeptionell weiterentwickelt werden, sodass die Evaluation einer guten Praxis und eine Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen erfolgen können.

Ziele:

- Unterstützung von Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in vier Modellregionen bei der Umsetzung des Willens der Bewohnerinnen und Bewohner für die letzte Lebensphase.
- Erarbeitung eines GVP-Handbuches mit Empfehlungen zum Aufbau und zur regionalen Vernetzung der Akteure, um regional einheitliche Instrumente wie einen Notfallbogen oder die Dokumentation von Fallbesprechungen zu entwickeln.
- Nutzung der Empfehlungen, um die Etablierung von GVP in weiteren Regionen zu unterstützen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 19 und 25 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 42 und 48 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Juli 2019 bis Juni 2021 (Projektförderung), Ergebnispräsentation bei den Hospiz- und Palliativtagen NRW 2021 und Verbreitung der Empfehlungen in Form eines Handbuches (Druck und Verbreitung über ALPHA NRW im Jahr 2022)
Finanzierung	150.000 Euro
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.10 Gesundheit und Pflege: > Aktionsplan 2012, S. 146 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 59 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 74 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 284 ff.



Selbstbestimmung und Schutz der Person

Die selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen ist ein elementarer Baustein einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe. Ebenso wie bei Menschen ohne Behinderungen ist die Vermeidung von Fremdbestimmung zur Verwirklichung eines solchen selbstbestimmten Lebens unabdingbar. Daneben besteht gleichermaßen das Recht auf Schutz der eigenen Person. Zudem bildet Selbstbestimmung einen allgemeinen Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und ist dort in Artikel 3 festgeschrieben.

Recht auf Zugänglichkeit und Unversehrtheit

Die Themen „Selbstbestimmung“ und „Schutz der Person“ finden sich an vielen weiteren Stellen der Konvention. So beziehen sich **Artikel 12 und 13 UN-BRK** auf die gleiche Anerkennung vor dem Recht beziehungsweise auf einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz.

Zahlen, Daten & Fakten

Umfangreiche Informationen zur Teilhabe in Nordrhein-Westfalen bietet der Teilhabebericht NRW (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 164 ff.)

Darüber hinaus verpflichtet sie die Vertragsstaaten in den **Artikeln 14 bis 17** dazu, Menschen mit Behinderungen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit, Freiheit von Folter und menschenunwürdiger Behandlung, Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch sowie körperliche und seelische Unversehrtheit zu gewährleisten. Entsprechende Schutzdienste müssen Aspekte wie das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Person berücksichtigen. Für von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch betroffene Menschen bedarf es geeigneter Maßnahmen, die ihre körperliche, kognitive und psychische Rehabilitation sicherstellen.

Artikel 21 UN-BRK beinhaltet das Recht auf Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und den Zugang zu Informationen. Letzteres bedeutet auch die Möglichkeit, Informationen in passenden Kommunikationsformen wie Gebärdensprache oder Brailleschrift zu erhalten. Aus **Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK** ergibt sich zudem die grundsätzliche Verpflichtung, für Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten. Dies schließt entsprechende Technologien und Systeme sowie andere Einrichtungen und Dienste mit ein, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden.

In Bezug auf Artikel 9 (Zugänglichkeit) fordert der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD – Committee on the Rights of Persons with Disabilities) die Einführung gezielter, wirksamer Maßnahmen. Dazu gehören zwingende Auflagen, Überwachungsmechanismen und Sanktionen, um die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen zu erhöhen.⁹³ In Artikel 13 (Zugang zur Justiz) wird diese Forderung explizit in Bezug auf Behörden der Justiz und andere

Einrichtungen der Rechtspflege formuliert. Daneben seien auch angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen in rechtlichen Verfahren zu treffen. Ebenfalls sind Schulungen des Personals in Justiz, Polizei und Strafvollzug zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen erforderlich, soweit entsprechende Kenntnisse nicht vorliegen. Mit Blick auf Artikel 12 der UN-BRK (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) äußert sich der UN-Fachausschuss besorgt über die seiner Meinung nach bestehende „Unvereinbarkeit des im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegten und geregelten Instruments der rechtlichen Betreuung mit dem Übereinkommen“.⁹⁴ Er empfiehlt, alle Formen der ersetzenden Entscheidung abzuschaffen, ein System der unterstützten Entscheidung zu etablieren und professionelle Qualitätsstandards für Mechanismen der unterstützten Entscheidung zu entwickeln.

Gesellschaftliche Vielfalt in Nordrhein-Westfalen

Mit Blick auf selbstbestimmtes Leben ist auch der Aspekt der gesellschaftlichen Vielfalt von Bedeutung, denn in Nordrhein-Westfalen leben Menschen mit unterschiedlichen Ressourcen und Hintergründen, mit diversen Lebensentwürfen und individuellen Bedarfen. Daher gilt: Gleichberechtigung muss unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Identität gewährleistet sein. Das bedeutet auch, dass der Einsatz für Schutz und Selbstbestimmung aller Menschen nicht bei einer Dimension von Diskriminierung endet, sondern immer intersektional zu denken ist. Unter dem Motto **„Intersektional Sein!“** wird das Land weiterhin daran mitwirken, insbesondere in seiner Antidiskriminierungsarbeit alle Menschen zu berücksichtigen und einzubeziehen – dazu gehören selbstverständlich auch LSBTIQ* mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Daher fördert es Projekte und Maßnahmen, die entsprechende Bedarfe analysieren und die Selbstorganisation in Nordrhein-Westfalen stärken. Gremien und Einzelprojekte unterstützen Ansätze, die gezielt die Selbstvertretung und Repräsentation von Diversität weiterentwickeln.

Barrierefreie Medienangebote und Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten

Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Medien und Internet ist eine zentrale Bedingung für die selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe. Ziel der Landesregierung ist es daher, durch den Ausbau barrierefreier Medienangebote allen Menschen die Teilhabe am medialen Diskurs und am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Dieses Ziel hat sie durch die Protokollerklärung aller Länder zum Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland (**Medienstaatsvertrag – MStV**) bekräftigt. Mit dem im November 2020 in Kraft getretenen MStV sind bereits erste wichtige Schritte unternommen worden, um die Barrierefreiheit von audiovisuellen Mediendiensten weiterzuentwickeln. In diesem Zuge wurden auch Vorgaben zur Barrierefreiheit umgesetzt, die sich aus der Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste⁹⁵ ergeben.

Veranstalter von Rundfunk und fernsehähnlichen Telemedien müssen danach ihre barrierefreien Angebote im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten stetig und schrittweise ausweiten und alle drei Jahre über die getroffenen Maßnahmen Bericht erstatten. Außerdem hat das Land gemeinsam mit den anderen Ländern ergänzende Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen⁹⁶ im Bereich des Zuganges zu audiovisuellen Mediendiensten erarbeitet. Hierbei wurden die Betroffenenverbände, die jeweiligen für Menschen mit Behinderung zuständigen Beauftragten der Landesregierungen und des Bundes sowie Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, einbezogen. Die ergänzenden Maßnahmen sind Teil des Zweiten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge, der sich bereits im parlamentarischen Verfahren befindet und noch im Jahr 2022, nach der Ratifizierung durch alle Länderparlamente, in Kraft treten soll.

⁹³ CRPD 2015, Ziffer 22.

⁹⁴ CRPD 2015, Ziffer 25.

⁹⁵ Richtlinie (EU) 2018/1808 – AVMD.

⁹⁶ Richtlinie (EU) 2019/882 – EAA.

Zentrale Anlaufstelle für barrierefreie Angebote

Im November 2020 hat die neu eingerichtete Zentrale Anlaufstelle für barrierefreie Angebote (**ZABA**) ihren Dienst aufgenommen. Sie stellt auf der Internetplattform **„Barrierefreie-Medien.info“** Informationen insbesondere für Menschen mit Behinderungen öffentlich und leicht zugänglich bereit, zum Beispiel mithilfe von Leichter Sprache, Videos mit Gebärdensprache und einer Vorlesefunktion für Nichtlesende und Personen mit Lesechwäche. Zudem nimmt sie Fragen und Beschwerden zu Fernsehsendern, Radiostationen oder audiovisuellen Medienanbietern entgegen.

Erweiterung der Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen

Gemäß der UN-BRK sind geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Verkehrsmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat festgestellt, dass die Notwendigkeit besteht, einen gesetzlichen Rahmen mit konkreten, durchsetzbaren und fristgebundenen Richtvorgaben für die Kontrolle der schrittweisen Verwirklichung der Barrierefreiheit zu schaffen.

Darauf aufsetzend wurde die bereits genannte Richtlinie (EU) 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen sowie das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) geschaffen und neue Verpflichtungen im Bereich der Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen aus unterschiedlichen Bereichen formuliert. Erfasst sind unter anderem Produkte aus dem IT-Bereich (Computer / Tablets, Telekommunikationsgeräte, E-Book-Lesegeräte und Ähnliches), Zahlungsterminals und Geldautomaten sowie Automaten in

Zusammenhang mit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Im Bereich der Dienstleistungen gelten die Neuregelungen insbesondere für Telekommunikationsdienste, Bankdienstleistungen sowie Personenbeförderungsdienste. Die neu geschaffenen Rechtsgrundlagen vereinheitlichen bisherige uneinheitliche und teils widersprüchliche nationale Barrierefreiheitsanforderungen und verpflichten erstmalig auch privatwirtschaftliche Akteure in einem größeren Umfang zur Barrierefreiheit.

Die Landesregierung wird zur Umsetzung und Sicherstellung der Anforderungen die rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen und im Zuge der neu einzurichtenden Marktüberwachungsbehörde die Umsetzung der Anforderungen in der Praxis vorantreiben. Ziel ist es, ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen zu ermöglichen, um Menschen mit Behinderungen die gesellschaftliche Teilhabe zu erleichtern.

Barrierefreies Internet

Der barrierefreie Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen ist für Menschen mit Behinderungen unabdingbar. Mit der Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen⁹⁷ werden Anforderungen von der Bundes- über die Landes- bis zur kommunalen Ebene festgelegt. Ihr Ziel: Verbesserung der digitalen Barrierefreiheit und EU-weite Vereinheitlichung und verbindliche Regelung von internationalen technischen Standards. Zur Umsetzung der Richtlinie wurden in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2019 das Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) sowie die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen – BITV NRW) entsprechend angepasst. Zur Sicherung der tatsächlichen Umsetzung der Anforderungen an barrierefreie Informationstechnik seitens der öffentlichen Stellen wurde beim **Kompetenzzentrum Barrierefreie IT (KBIT)** des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) eine Überwachungsstelle eingerichtet, die turnusmäßig prüft, ob die öffentlichen Stellen des Landes die Anforderungen an die barrierefreie IT umsetzen.

Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik

Die Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein weiterer Baustein zur Umsetzung der oben genannten Richtlinie (EU) 2016/2102. Enthalten Websites oder mobile Anwendungen öffentlicher Stellen des Landes nicht barrierefreie Inhalte, steht die Ombudsstelle deren Nutzerinnen und Nutzern als Anlaufstelle zur Verfügung, sofern im Vorfeld mit der öffentlichen Stelle keine Abhilfe geschaffen werden konnte. Da sich Menschen mit Behinderungen auch in vielen weiteren Bereichen des alltäglichen Lebens mit Barrieren und Diskriminierungen aller Art konfrontiert sehen, beabsichtigt die Landesregierung, die Arbeit der Ombudsstelle auf jegliche Arten von Barrieren und Diskriminierungen auszuweiten. Menschen mit Behinderungen erhalten somit eine Anlaufstelle, die Konflikte zwischen Menschen mit Behinderungen und öffentlichen Stellen des Landes lösen soll.

Schutz vor Gewalt

Ein Schwerpunkt der Landesregierung liegt in der Umsetzung der Artikel 14 bis 17 UN-BRK, also dem Recht auf Schutz vor Gewalt sowie auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Alle Menschen, die in einer besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen leben und arbeiten, vor jeder Form von Gewalt zu schützen, ist eine der vordringlichsten Verpflichtungen aus dem **Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG)**.

Die gesetzlich vorgegebene Überprüfung der Wirksamkeit des WTG hatte jedoch Handlungsbedarf bezüglich der Gewaltprävention aufgezeigt. Die im Jahr 2020 bekannt gewordenen Ereignisse in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof⁹⁸, aber auch die Reportage des Teams Wallraff im Jahr 2017 über eine Werkstatt für behinderte Menschen⁹⁹ haben diesen Regelungsbedarf leider deutlich bestätigt. Zur Stärkung des Gewaltschutzes in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sollen

- die Regelungen zur freiheitsentziehenden Unterbringung sowie zu freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen neu gefasst werden (Prävention, Durchführung, Dokumentation, Prüfungen, Einbindung der Betroffenen),
- eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen eingerichtet werden,
- die staatlichen Prüfungen verbessert werden (Präzisierung der Aufgaben der Bezirksregierungen, stichprobenartige Vor-Ort-Prüfung auch durch die Bezirksregierungen, „Über-Kreuz-Prüfungen“, Regelungen zum Berichtswesen),
- eine einheitlichere Rechtsanwendung durch die WTG-Behörden erreicht werden,
- in Werkstätten für behinderte Menschen eine kombinierte kommunale und staatliche Aufsicht nach dem WTG eingeführt werden und
- zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, wirksamen und wirtschaftlichen Leistungserbringung die Kontrollen durch die Leistungsträger näher bestimmt werden.

In diesem Kontext haben die Sicherstellung einer hohen Qualität der Unterstützung sowie eines hohen Niveaus des Gewaltschutzes in allen Einrichtungen und insbesondere in Wohnangeboten für Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten und herausforderndem Verhalten eine besondere Bedeutung. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, gilt es, die vorhandenen Strukturen zu überprüfen und Konzepte zu entwickeln, die die Teilhabe dieser Zielgruppe wirksam sicherstellen. Eine dazu eingesetzte unabhängige Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ hat im Dezember 2021 ihren Abschlussbericht vorgelegt.¹⁰⁰

⁹⁷ Richtlinie (EU) 2016/2102.

⁹⁸ <https://www.wittekindshof.de/aktuelles/meldung/in-eigener-sache-statement-zum-ermittlungsverfahren>

⁹⁹ <https://www.lebenshilfe-dueren.de/aktuelles/aktuelle-meldungen-2017/stellungnahme-zu-team-wallraff/>

¹⁰⁰ <https://www.mags.nrw/gewaltschutz-einrichtungen-der-behindertenhilfe>

Der Abschlussbericht der Kommission enthält einen umfangreichen Katalog mit Empfehlungen und Vorschlägen, mit denen insbesondere die Angebote für Menschen mit besonders intensivem Betreuungsbedarf weiterentwickelt und der Gewaltschutz gestärkt werden sollen.

Die Landesregierung wird den Expertenbericht und die darin enthaltenen Handlungsempfehlungen zeitnah gemeinsam mit den verantwortlichen Leistungsträgern, Leistungserbringern, Betroffenenverbänden und den anderen vom Kommissionsbericht adressierten Akteuren prüfen und entsprechende Vorschläge zu deren Umsetzung entwickeln.

Konzepte zum Gewaltschutz

Auf praktischer Ebene leisten von den Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL) angebotene Empowerment-Workshops für Menschen mit Behinderungen sowie Workshops für das Personal einen konkreten Beitrag zum Gewaltschutz in den Einrichtungen der Behindertenhilfe. Sie greifen insbesondere die Fragestellungen „Was ist Gewalt?“ und „Wie kann ich mich schützen?“ auf.



Darüber hinaus ist seitens des MAGS und der KSL geplant, besonders wirksame und praxistaugliche Gewaltschutzkonzepte besonderer Wohnformen zu identifizieren und öffentlich bekannt zu machen, damit alle Wohn- und Betreuungsangebote von diesen Erfahrungen, Ansätzen und Beispielen profitieren können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewalt auf allen Ebenen vorkommen kann: Nutzerinnen und Nutzer von Wohnangeboten können untereinander Gewalt erfahren sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Angehörige. Ebenso tragen auch diese ein Risiko, Opfer von Gewalt durch die Bewohnerinnen und Bewohner oder Kolleginnen und Kollegen zu werden. Die bereits vor der Covid-19-Pandemie vorbereitete Maßnahme soll im Jahr 2022 in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

Gewaltprävention für Frauen

Von Gewalt betroffene Frauen mit Behinderungen finden in Nordrhein-Westfalen Schutz, Beratung und Unterstützung bei einer Reihe von Anlaufstellen, die seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) gefördert werden. Dazu zählen:

- 64 Frauenhäuser
- 62 allgemeine Frauenberatungsstellen
- 52 Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen
- acht spezialisierte Beratungsstellen für weibliche Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung
- zwei überregional tätige Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat
- eine Fachberatungsstelle zum Thema „Weibliche Genitalbeschneidung“
- eine Fachstelle für Gewaltprävention und Gewaltschutz von Mädchen und jungen Frauen mit Behinderungen „Mädchen – sicher – inklusiv“ (Mädchenhaus Bielefeld)¹⁰¹

Die Aufgabengebiete der Fachstelle Gewaltprävention und Gewaltschutz für Mädchen und junge Frauen mit Behinderung umfassen neben verschiedenen Beratungsformaten und Workshopangeboten auch Aufklärungs- und Schnittstellenarbeit, in die unterschiedliche Hilfsstrukturen und Unterstützungssysteme einbezogen werden. Eine strukturierte Weitervermittlung von Personen mit Gewalterfahrungen an geeignete Unterstützungsangebote vor Ort und die Beratung durch Institutionen und Fachkräfte verbessern hierbei die Zugangswege für die Zielgruppe. Opfer von Straftaten können sich auch an die Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wenden, die sie sodann bei der Suche nach einer Therapeutin oder einem Therapeuten unterstützt.

Barrierefreie Frauenhäuser

Die Landesregierung hat bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen, um der von Gewalt besonders betroffenen Personengruppe der Frauen mit Behinderungen besser und schneller Zugang zu Unterstützungsangeboten zu ermöglichen. So hat das MHKBG mit den landesgeförderten Frauenhäusern in Nordrhein-Westfalen eine Zielvereinbarung für den Ausbau von Plätzen und die Schaffung von Barrierefreiheit geschlossen. Baumaßnahmen für Frauenhäuser können im Rahmen des Wohnraumförderprogrammes vom Land gefördert werden. Außerdem stellt das MHKBG gemeinsam mit der Bundesregierung Mittel für bauliche Maßnahmen des Frauenunterstützungssystems im Rahmen des Bundesförderprogrammes **„Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“** zur Verfügung. Alle größeren Bauvorhaben (Umbau und Ersatzneubau) sehen die Herstellung von Barrierefreiheit oder Barrierearmut vor.

Informationen über die Barrierefreiheit von Frauenhäusern in Nordrhein-Westfalen bietet das Online-Informationsportal **„Frauen-Info-Netz gegen Gewalt“**.¹⁰² Aktuell verfügen zwölf landesgeförderte Frauenhäuser über barrierefreie Schutzplätze. Die Zahl wird sich durch geplante und durch öffentliche Mittel unterstützte Bauvorhaben weiter erhöhen. Weitergehende Informationen bündelt das vom MHKBG eingerichtete Opferschutzpor-

tal des Landes.¹⁰³ Zur Unterstützung regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen stellt das MHKBG den entsprechenden Netzwerken in Nordrhein-Westfalen Landesmittel zur Verfügung. Diese Mittel können unter anderem für die Erstellung zielgruppengerechter Informationsmaterialien für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen oder zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für bestimmte Opfergruppen verwendet werden. Auch die landesgeförderten Frauenhäuser sowie Frauen- und Fachberatungsstellen sind im Bereich der Prävention tätig, um die Öffentlichkeit auf das Thema Gewalt gegen Frauen aufmerksam zu machen. Gewaltschutz ist ebenfalls ein zentrales Thema des landesgeförderten **NetzwerkBüros** „Frauen und Mädchen mit Behinderung / chronischer Erkrankung Nordrhein-Westfalen“.¹⁰⁴

Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat sich frühzeitig darauf verständigt, die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik um Erkenntnisse zu Opfererfahrungen, Sicherheitsempfinden und Kriminalitätsfurcht zu ergänzen. Vor diesem Hintergrund haben das IM, das MHKBG und das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2019/2020 eine landesweite Befragung zu Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen (Dunkelfeldstudie) durchgeführt.¹⁰⁵ Ziel der Untersuchung war es, die Phänomene Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie Jungen und Männer in Nordrhein-Westfalen wissenschaftlich fundiert und umfassend abzubilden. Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sollen präventive Maßnahmen und psychosoziale Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und Männer gezielt weiterentwickelt werden. Die Erhebung erfasste unter anderem auch Erfahrungen mit Hasskriminalität aufgrund von Behinderung, den Bekanntheitsgrad von Hilfe- und Unterstützungsangeboten sowie von besonders vulnerablen Personengruppen.

Das MHKBG beabsichtigt, den Opferschutz mit dem **„Nordrhein-Westfalen-Pakt gegen Gewalt“** gemeinsam mit den nordrhein-westfälischen Kommunen und der Unterstützungsinfrastruktur für von Gewalt betroffene Frauen und Männer weiter zu stärken und die

¹⁰¹ <https://www.mädchensicherinklusive-nrw.de>

¹⁰² <https://www.frauen-info-netz.de>

¹⁰³ <https://www.opferschutzportal.nrw/> (barrierefrei)

¹⁰⁴ <https://www.netzwerk-nrw.de/netzwerkbuero.html>

¹⁰⁵ <https://www.mhkbg.nrw/themen/gleichstellung/exitnrv/dunkelfeldstudie-zu-gewalt>

Bereiche Schutz vor Gewalt, Beratung und Prävention in Nordrhein-Westfalen zielgruppenspezifisch weiterzuentwickeln. Grundlage des geplanten Maßnahmenpaketes sind wichtige Erkenntnisse aus den Ergebnissen der Dunkelfeldstudie des Landes sowie wertvolle Erfahrungen und Empfehlungen der Fachpraxis.

Traumaambulanzen

Im Bereich der Für- und Nachsorge wurden die Traumaambulanzen auf mittlerweile 52 Angebote ausgebaut und konzeptionell erweitert, zum Beispiel im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind Anlaufstellen für die Akutversorgung von Opfern traumatisierender Ereignisse, insbesondere bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Das Traumaambulanzangebot steht allen Betroffenen mit traumatischen Erfahrungen offen, insbesondere erhalten Menschen mit Behinderungen die auf sie individuell zugeschnittene Unterstützung, zum Beispiel durch speziell geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie integrieren in unterschiedlichem Maße die somatische und psychotherapeutische Akutversorgung mit der Klärung psychosozialer Notlagen und sind auch darauf eingestellt, Betroffenenengruppen, die zum Beispiel eine besondere Ressourcenaktivierung benötigen, zu unterstützen und zu stabilisieren. Diese Angebote wurden eingerichtet, um Betroffenen von Gewalt- und Sexualstraftaten monatelanges Warten auf eine psychotherapeutische Behandlung zu ersparen und damit eine Akutversorgung innerhalb von wenigen Tagen oder Stunden zu ermöglichen. Nordrhein-Westfalen geht mit dem seit Anfang der 2000er-Jahre bestehenden Traumaambulanzangebot einen Weg, der zukünftig bundesgesetzlich durch das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (**Soziale Entschädigung – SGB XIV**) vorgegeben ist.

Reform des Betreuungsrechtes

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes auf Bundesebene ist das Ziel verknüpft, das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 12 UN-BRK im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung sicherzustellen und Qualitätsmängel bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zu

beseitigen. Insbesondere sollen die Qualität der Betreuung sowie Auswahl und Kontrolle von Betreuerinnen und Betreuern, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen („Unterstützen vor Vertreten“) sowie die Unterstützung der wichtigen Arbeit der Betreuungsvereine gestärkt werden. Nun gilt es, in Nordrhein-Westfalen die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und die Implementierung der Neuregelungen in der Praxis sicherzustellen. Dazu wird die Landesregierung in Zusammenarbeit mit allen wesentlichen Akteuren das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz – LBtG) überarbeiten und die eigentliche Verankerung in engem Austausch begleiten, um das Betreuungsrecht in Nordrhein-Westfalen bestmöglich an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auszurichten.

Persönliches Budget

Ein konkreter Weg zu einer unabhängigen Lebensführung ist auch das „Persönliche Budget“ gemäß § 29 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (**Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – SGB IX**). Es ermöglicht Menschen mit Behinderungen, die benötigte Unterstützung entsprechend ihrer Bedürfnisse und Vorstellungen selbst zu organisieren. Mehr Selbstbestimmung führt zu einer höheren Lebensqualität. Mit der Kampagne **„Persönliches Budget – Mehr als Geld!“** wurde von den KSL in diesem Sinne eine wichtige Grundlage geschaffen, um dem Thema mehr Bedeutung zu verleihen.

Diverse Medienangebote, eine Broschüre (KSL-Konkret #1) und eine Wanderausstellung inklusive verschiedener Werbe- und Informationsmaterialien trugen dazu bei, das „Persönliche Budget“ bekannter zu machen und damit einhergehende Ängste und Vorurteile abzubauen. Darüber hinaus gab es in ganz Nordrhein-Westfalen bisher ca. 30 regionale Praxisdialoge mit Beratungsakteuren, Assistenzdiensten, Leistungsträgern und Leistungserbringern, die zu einer spürbaren Verbesserung der Bewilligungspraxis vor Ort führten. Zudem haben die KSL sowohl mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) als auch mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) individuelle Schulungskonzepte für die Fallmanagerinnen und Fallmanager erarbeitet. Diese Aktivitäten sollen fortgesetzt werden.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklungen und Herausforderungen ergibt sich mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK für Nordrhein-Westfalen die folgende langfristige **inklusionspolitische Leitlinie**:

„In Nordrhein-Westfalen leben Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Behinderungen gemeinsam, so selbstbestimmt und sicher wie möglich, ohne Furcht, Opfer körperlicher oder psychischer Gewalt zu werden. Menschen mit Behinderungen entscheiden über ihre persönlichen Angelegenheiten und die individuelle Lebensgestaltung mit den gleichen Möglichkeiten wie Menschen ohne Behinderungen. Die Anstrengungen für den Gewaltschutz von Menschen mit Behinderungen und insbesondere von Mädchen und Frauen sind systematisiert. Dies gilt für Formen personaler, aber auch struktureller Gewalt.“



Resultierende kurz- und mittelfristige Ziele im Bereich Selbstbestimmung und Schutz der Person:

Fortschreitende Förderung einer unabhängigen Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in einer inklusiven Gesellschaft

↗ Maßnahmen 5.6.4 / 5.6.9 / 5.6.10 / 5.6.19 / 5.6.20

Stärkung der Unterstützungsstrukturen zur Ermächtigung von Menschen mit Behinderungen zu einem selbstbestimmten Leben

↗ Maßnahmen 5.6.1 / 5.6.2 / 5.6.12 / 5.6.15 / 5.6.21 / 5.6.38

Herstellung umfassender Barrierefreiheit

↗ Maßnahmen 5.6.3 / 5.6.14 / 5.6.18

Stetiger Ausbau der Zugänglichkeit und barrierefreien Gestaltung von Informationen und Angeboten

↗ Maßnahmen 5.6.11 / 5.6.13 / 5.6.16 / 5.6.17

Gesamtgesellschaftliche Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung für mehrdimensionale Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen

↗ Maßnahmen 5.6.5 / 5.6.6 / 5.6.7 / 5.6.8

Verbesserung der Strukturen zur Prävention und zum Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

↗ Maßnahmen 5.6.22 / 5.6.23 / 5.6.24 / 5.6.25 / 5.6.26 / 5.6.28 / 5.6.30 / 5.6.33 / 5.6.34 / 5.6.35

Förderung von Angeboten zum Umgang mit/zur Aufarbeitung von Gewalterfahrungen

↗ Maßnahmen 5.6.27 / 5.6.29 / 5.6.31 / 5.6.32

Förderung der gesamtgesellschaftlichen Bewusstseinsbildung zur Stärkung einer Kultur inklusiven Denkens und Handelns

↗ Maßnahmen 5.6.36 / 5.6.37 / 5.6.39

Selbstbestimmte Lebensführung

5.6.1 Teilhabe von Frauen mit Behinderungen stärken

Kurzbeschreibung: Nach § 4 Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) sind zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern die besonderen Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Die UN-BRK fordert die Vertragsstaaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und des „Empowerments“ von Frauen zu ergreifen. Das MAGS wird daher im Austausch mit Expertinnen in eigener Sache Strategien zur weiteren Stärkung der Teilhabe

von Frauen mit Behinderungen prüfen. Die „Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention), die eindeutige Aussagen zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderung vor Gewalt macht, findet dabei Berücksichtigung.

Ziele: Verbesserung des „Empowerments“ von Frauen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 6 und 19 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	Ab 2023
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.12 Mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen: > Aktionsplan 2012, S. 167 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 72 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 90 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.

5.6.2 Weitere Förderung des NetzwerkBüros „Frauen und Mädchen mit Behinderungen / chronischer Erkrankung NRW“

Kurzbeschreibung: Ziel der Arbeit des NetzwerkBüros NRW ist es, Frauen und Mädchen mit Behinderungen, ihren Angehörigen sowie Akteuren der Behindertenhilfe in der Politik und einer breiten Öffentlichkeit mit Informationsbereitstellung und Beratung zur Seite zu stehen (etwa in folgenden Themenfeldern: Arbeit und Ausbildung, Bildungsangebote, geflüchtete Menschen mit Behinderung, Gesundheit, Gewaltschutz, Hörbehinderung, Kunst und Kultur, Mädchen mit Behinderung / chronischer Erkrankung, Mütter / Eltern, Sehbehinderung, Sexualität / Partnerschaft, Taubblindheit, Assistenz).

Darüber hinaus führt das NetzwerkBüro eigenständig Projekte durch oder kooperiert bei solchen mit anderen Trägern. Seit 2018 wird in diesem Kontext beispielsweise das Projekt „Sicher, Stark und Selbstbestimmt“ durchgeführt. Das NetzwerkBüro NRW ist operative Schaltstelle und Motor des Netzwerkes „Frauen und Mädchen mit Behinderungen / chronischer Erkrankung“ und führt als zentrale Informations- und Koordinierungsinstanz die Fäden zusammen.

Ziele: Systematische Unterstützung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen in Nordrhein-Westfalen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 6, 16 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 16, 36 und 42 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.12 Mehrfache Diskriminierung von Frauen und Mädchen: > Aktionsplan 2012, S. 167 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 72 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 90 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.
Weitere Informationen	https://www.netzwerk-nrw.de/netzwerkbuero.html Diese Maßnahme betrifft auch die Lebenslage „Familie und soziales Netz“, vgl. Kapitel 5.1



5.6.3 Förderung der Agentur Barrierefrei NRW



Kurzbeschreibung: Die vom Land Nordrhein-Westfalen auf Basis von § 4 Absatz 4 BGG NRW geförderte „Agentur Barrierefrei NRW“ informiert und berät zu Fragen der Umsetzung von Barrierefreiheit bis hin zur Förderung der Information in Leichter Sprache. Zielgruppen sind vor allem die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen sowie die Träger öffentlicher Belange.

Die vielfältigen Informations- und Beratungsangebote zielen auf die Umsetzung bürgerfreundlicher, praktikabler und kostengünstiger Lösungen zur Herstellung von Barrierefreiheit im persönlichen wie im öffentlichen Bereich ab. So tragen sie dazu bei, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu verbessern.

Ziele: Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen und privaten Raum durch Beratung, Schaffung von Transparenz und Weiterbildung.

Die Internetseite der Agentur Barrierefrei NRW gibt umfassende Informationen rund um das Thema Barrierefreiheit: <https://www.agentur-barrierefrei.nrw>

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 und 42 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	MHKBG und VM
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.4.5 Die „Agentur Barrierefrei NRW“: > Aktionsplan 2012, S. 96 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 31 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 33 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 252
Weitere Informationen	Diese Maßnahme betrifft auch die Lebenslage „Wohnen, öffentlicher Raum und Mobilität“; vgl. Kapitel 5.4

5.6.4 Taubblinden-Assistenten-Qualifizierung (11. Kurs)

Kurzbeschreibung: Der sehr kleine Personenkreis der taubblinden Menschen ist aufgrund der doppelten Sinnesbehinderung von der Kommunikation und Interaktion mit anderen Menschen ausgeschlossen. Taubblinde Menschen benötigen in allen Lebensbereichen eine Assistenz.

Ihre Lebenssituation soll durch die Fortführung der Qualifizierung zur Assistentin/zum Assistenten für taubblinde Menschen verbessert werden.

Ziele: Qualifizierung von weiteren Assistentinnen / Assistenten.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 42 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	2022
Finanzierung	266.126 Euro
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.16.2 Assistentinnen / Assistenten für taubblinde und hörschbehinderte Menschen: > Aktionsplan 2012, S. 183 > Sachstandsbericht 2014, S. 79 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 98 f. > Teilhabebericht 2020, S. 253 f.

5.6.5 Unterstützung von LSBTIQ* mit Behinderungen

Kurzbeschreibung: Sensibilisierung von Gesellschaft, Verbänden und Institutionen für die mehrdimensionale Diskriminierung von LSBTIQ* mit Behinderungen.

Ziele: Sensibilisierung der Gesellschaft.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 8 und 19 UN-BRK
Federführung	MKFFI
Weitere beteiligte Ressorts	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Anknüpfungspunkte	IV.13 Sexuelle Identität und Selbstbestimmung: > Aktionsplan 2012, S. 170 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 73 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 92 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.
Weitere Informationen	Aktionsplan „Impulse 2020 – für queeres Leben in NRW“: https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/mkffi_brosch_impulse2020_es_final_pdfua.pdf

5.6.6 Sensibilisierung der LSBTIQ*-Infrastruktur / Förderung der Vernetzung

Kurzbeschreibung: Der Aspekt „Behinderung“ wird weiter in die Infrastruktur der LSBTIQ*-Träger eingebracht. Ein wichtiger Aspekt der Ziele, Leistungen und Qualitätsmerkmale für die Arbeit der psychosozialen Beratungsstellen für LSBTIQ* und ihre Angehörigen in Nordrhein-Westfalen ist der intersektionale Ansatz.

Die sechs psychosozialen Beratungsstellen einschließlich der „**Mobilen Beratung**“ werden bereits langjährig gefördert.

Im Projekt **SCHLAU NRW** („Bildung und Antidiskriminierung zu sexueller Orientierung und geschlechtlicher Vielfalt“) ist der Aspekt „Behinderung“ weiterhin in Methodik und Inhalten der Arbeit integriert.

Darüber hinaus tragen die **LAG Lesben in NRW e.V.** und das **Queere Netzwerk NRW e.V.** zur Vernetzung und Sensibilisierung für die Thematik bei und fungieren als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Die Dachverbände fördern ein Vernetzungsprojekt des Vereines **Queerhandicap**, einem Zusammenschluss von LSBTIQ* mit Behinderungen.

2019 / 2020 wurde mit dem Projekt „**NRW Isbtqi* inklusiv**“ in Trägerinnenschaft der LAG Lesben in NRW e.V. erstmalig eine (Online-)Erhebung von Bedarfen verbunden mit einem Empowerment-Modul durchgeführt.

Ziele: Ziel ist die Sensibilisierung von Gesellschaft, Verbänden und Institutionen für die mehrdimensionale Diskriminierung von LSBTIQ* mit Behinderungen. Die sexuelle Selbstbestimmung soll anerkannt werden und die Sichtbarkeit und das Empowerment von LSBTIQ* mit Behinderung gefördert werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 8 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 20 und 42 CRPD 2015
Federführung	MKFFI
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen; Sonstige: Mehrfachdiskriminierte (Stichworte: LSBTIQ*, Intersektionalität)
Anknüpfungspunkte	IV.13 Sexuelle Identität und Selbstbestimmung: > Aktionsplan 2012, S. 170 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 73 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 92 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.

5.6.7 Social-Media-Kampagne zur Bewusstseinsbildung: Menschen mit Behinderungen leben und wohnen selbstbestimmt

Kurzbeschreibung: Mit einer Kampagne soll das Bewusstsein von Menschen mit Behinderungen dafür geschärft werden, dass sie ein Recht darauf haben, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten. Dies gilt zum Beispiel mit Blick auf die Frage, wo und wie sie leben. Nordrhein-Westfalen ist schon jetzt das Land mit der höchsten Ambulantisierungsquote bei Leistungen der Eingliederungshilfe. Dennoch ist das gesellschaftliche Bild vom Wohnen von Menschen mit Behinderungen oft noch auf große Einrichtungen fokussiert.

Die Kampagne steht in Zusammenhang mit den Maßnahmen der Landesregierung für mehr inklusives Wohnen und inklusivere Sozialräume.

Ziele: Es soll vor allem bei jungen Menschen mit Behinderungen ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass Selbstbestimmung ein wichtiger Aspekt von Teilhabe ist. Ein wichtiges Ziel ist auch, das Selbstbewusstsein von Menschen mit Behinderungen zu stärken und sie zu mehr Selbstbestimmung zu ermutigen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 8 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 42 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Noch nicht terminierbar
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.18.2 Menschen mit Behinderungen in den Medien: > Aktionsplan 2012, S. 190 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 83 > Sachstandsbericht 2017, S. 102



5.6.8 Menschenrechtskonforme Polizeiarbeit bei Einsätzen mit Menschen mit Demenz

Kurzbeschreibung: Entwicklung eines digitalen Lernmoduls, um ganze Ausbildungsjahrgänge der Polizei auf den Umgang mit Menschen mit Demenz im Arbeitsalltag vorzubereiten und ihnen Handlungssicherheit zu geben. Das Lernmodul orientiert sich an häufig vorkommenden Polizeieinsatzsituationen mit demenziell veränderten Menschen und schult so praxisnah den Umgang mit dieser vulnerablen Personengruppe. Das Lernmodul soll dazu beitragen, dass interkulturelle Dimensionen und ethische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Auch

rechtliche, ethische und wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse sollen mit in das Lernmodul einfließen. Da das Thema Demenz ein sehr umfangreiches Thema ist, ist eine fachliche Kooperation mit dem Landesverband Alzheimer beabsichtigt.

Ziele: Das geplante Lernmodul der Polizei im Umgang mit Menschen mit Demenz soll mehr Handlungssicherheit geben und zu einem professionellen Umgang mit dieser vulnerablen Personengruppe beitragen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 8 und 17 UN-BRK, Abschließende Bemerkungen Ziffer 20 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Voraussichtlich 2022 – 2024
Finanzierung	200.000 Euro
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Sonstige: Menschen mit Demenz
Anknüpfungspunkte	I. Neue Kultur inklusiven Denkens und Handelns: > Aktionsplan 2012, S. 37 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 9 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 21 f.

5.6.9 Landesrechtliche Umsetzung von Zutrittsrechten für Assistenzhunde analog der Regelung im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes

Kurzbeschreibung: Mit dem Teilhabestärkungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber im Behindertengleichstellungsgesetz auf Bundesebene Zutrittsrechte für Assistenzhunde eingeführt, so zum Beispiel für die Bundesverwaltung. Das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen definiert ebenfalls öffentliche Stellen des Landes. Um Assistenzhunden bzw. den

Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften Zutritt zu den öffentlichen Stellen des Landes entsprechend zu ermöglichen, wird die Regelung auf Landesebene auf Anpassungsbedarf geprüft.

Ziele: Zutrittsrechte für Assistenzhunde.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9, 19 und 20 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 42 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	Alle
Laufzeit	Ab 2022
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Sonstige: Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, körperlichen oder geistigen Einschränkungen und Menschen mit posttraumatischen Belastungsstörungen
Anknüpfungspunkte	IV.2 Selbstständigkeit und selbstbestimmte Lebensführung: > Aktionsplan 2012, S. 78 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 25 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 25 > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.

5.6.10 Dialog zur Stärkung der Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes mit Blick auf die Belange von Menschen mit Behinderungen

Kurzbeschreibung: In Ressortgesprächen und im Inklusionsbeirat soll ein Dialogprozess etwaigen Handlungsbedarf mit Blick auf die Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz eruieren. Die kommunalen Spitzenverbände sollen beteiligt werden.

Ziele: Angestrebt wird eine systematische Analyse, wo gegebenenfalls Verbesserungen bei Gefahrenabwehr, Bevölkerungsschutz und Vorsorge sowie im Katastrophenschutz mit Blick auf Menschen mit Behinderungen angestoßen werden können.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 11 und 17 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 23 und 24 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	IM
Laufzeit	Ab 2022
Finanzierung	Noch nicht bezifferbar
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.2 Selbstständigkeit und selbstbestimmte Lebensführung: > Aktionsplan 2012, S. 78 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 291

5.6.11 ILLUME – Inklusive Lernumgebung

Kurzbeschreibung: Menschen mit Behinderungen mit digitalem Bildungsbedarf sowie professionellen Unterstützungskräften für diese Klientel fehlt es derzeit an einer digitalen Infrastruktur zum eigenständigen Erwerb von Kompetenzen für digitale Teilhabe. Des Weiteren fehlt es an digitalem Lernmaterial in diesem Bereich.

Ziele: Erstellung einer barrierefreien digitalen Lernumgebung (Plattform im Internet) unter Beteiligung der Selbsthilfe, auf der sich Menschen mit digitalem Bil-

dingsbedarf, insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von sozialen Einrichtungen und Unternehmen, eigenständig weiterbilden können. Fachpersonal und andere Helferinnen und Helfer finden auf der Plattform zudem Material, um Menschen mit digitalem Bildungsbedarf zu unterstützen. Abschlussergebnisse des Projektes werden eine einsatzbereite technische Infrastruktur sowie konkrete Lehr- und Lerninhalte sein.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9, 19 und 21 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 42 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Seit 2021
Finanzierung	299.500 Euro
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.18.1 Technologischen Fortschritt nutzen: > Aktionsplan 2012, S. 188 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 82 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 102

5.6.12 Förderung der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (KSL)

Kurzbeschreibung: Die KSL sind ein wichtiger Bestandteil bei der Umsetzung eines inklusiven Nordrhein-Westfalens. Die KSL sollen die Landesregierung dabei unterstützen, notwendige inklusionpolitische Aktivitäten vor Ort zu entwickeln und/oder anzustoßen, um dem sich ändernden Angebotsfeld für Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Sechs KSL werden durch das MAGS sowie mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert. Neben den jeweiligen KSL in jedem Regierungsbezirk gibt es das landesweit tätige KSL in Essen, das speziell auf eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen hinarbeitet. Darüber hinaus vernetzt und

unterstützt die Koordinierungsstelle alle übergreifenden Arbeitsprozesse. Zu den Aktivitäten der KSL zählen die Vernetzung der Selbsthilfestrukturen, die Stärkung der politischen Partizipation und die Bewusstseinsbildung. Die KSL stellen eine Plattform für alle Institutionen und Verbände dar, die sich mit Inklusion und Selbstbestimmung auseinandersetzen.

Ziele: Ziel der KSL ist die Förderung des selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderungen in einer inklusiven Gesellschaft. Als Expertinnen und Experten mit und ohne Behinderungen setzen sich die KSL mit aller Kraft für die Umsetzung der UN-BRK in ganz Nordrhein-Westfalen ein.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 8 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 20 und 42 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Landesmittel und ESF)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.2.1 Kompetenzzentrum für selbstbestimmtes Leben: > Aktionsplan 2012, S. 79 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 25 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 25 > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.

5.6.13 Förderung der Barrierefreiheit und inklusive Gestaltung von Projekten und Maßnahmen im Querschnitt

Kurzbeschreibung: Es sollen sowohl die Prüfung der Mehrkosten für den Barriereabbau als auch die inklusive Gestaltung von Projekten und Maßnahmen, zum Beispiel im Bereich LSBTIQ*, mitfinanziert werden. Zugleich soll eine Botschaft an die Trägerinnen gesendet werden, Barrierefreiheit frühzeitig bei allen Projektplanungen mitzudenken.

Ziele: Zugänglichkeit von LSBTIQ*-Angeboten auch für Menschen mit Behinderungen erhöhen, Sichtbarkeit stärken.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 8 und 9 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 20 CRPD 2015
Federführung	MKFFI
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen; Sonstige: Mehrfachdiskriminierte (Stichworte: LSBTIQ*, Intersektionalität)
Anknüpfungspunkte	IV.13 Sexuelle Identität und Selbstbestimmung: > Aktionsplan 2012, S. 170 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 73 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 92 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.

5.6.14 Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und damit verbundener Ausbau der Barrierefreiheit

Kurzbeschreibung: Die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen wird seitens der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen vollumfänglich umgesetzt und die Barrierefreiheit so im öffentlichen als auch im privatwirtschaftlichen Sektor vorangetrieben.

Ziele: Menschen mit Behinderungen sollen einen gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zu den genannten Produkten und Dienstleistungen erhalten, um die gleichberechtigte Teilhabe zu stärken.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Die Regelungen sind bis spätestens Mitte 2025 umzusetzen
Finanzierung	Noch nicht bezifferbar
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit: > Aktionsplan 2012, S. 91 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 30 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 32 ff.

5.6.15 Einrichtung einer Ombudsstelle für Menschen mit Behinderungen

Kurzbeschreibung: Um Menschen mit Behinderungen in Konfliktsituationen mit öffentlichen Stellen des Landes ein niedrigschwelliges Beschwerdeverfahren zu bieten, wird die Arbeit der Durchsetzungsstelle beziehungsweise Ombudsstelle für barrierefreie Informationstechnik des

Landes Nordrhein-Westfalen auf Diskriminierungen in jeglichen Lebensbereichen ausgeweitet.

Ziele: Niedrigschwelliges Beschwerdeverfahren bei Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen in jeglichen Lebensbereichen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 3, 4, 9 und 29 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 10, 22 und 54 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Noch nicht terminierbar
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Anknüpfungspunkte	IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit: > Aktionsplan 2012, S. 91 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 30 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 32 ff.

5.6.16 Stärkung barrierefreier Medienangebote durch ergänzende Verpflichtungen für Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Medien eröffnen

Kurzbeschreibung: Die UN-BRK verpflichtet in Artikel 21 die Vertragsstaaten zu geeigneten Maßnahmen, damit Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit gleichberechtigt mit anderen durch die von ihnen gewählten Formen der Kommunikation ausüben können. Hierbei werden ausdrücklich auch Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, aufgefordert, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten.

leistungen (Richtlinie (EU) 2019/882 – EAA) für den Bereich des Zuganges zu audiovisuellen Mediendiensten weiter konkretisiert. Doch sind sie im Medienstaatsvertrag der Länder (MStV) bisher noch nicht vollständig umgesetzt. Um hier eine weitere, stetige und schrittweise Verbesserung der barrierefreien Medienangebote und des Zuganges zu diesen zu erreichen, sollen zusätzliche Anpassungen im MStV erfolgen. Änderungen im MStV bedürfen der Zustimmung aller 16 Länder.

Diese Vorgaben der UN-BRK werden durch Artikel 7 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (Richtlinie (EU) 2018/1808 – AVMD) sowie die Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienst-

Ziele: Anpassungen des Medienstaatsvertrages bis Juni 2022 (Umsetzungsfrist EAA), um den Zugang zu barrierefreien Angeboten im Bereich der audiovisuellen Medien zu verbessern.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 21 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 20 CRPD 2015
Federführung	StK
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.18.3 Zugänglichkeit von Medien: > Aktionsplan 2012, S. 191 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 83 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 103 f.



5.6.17 Barrierefreie Informationstechnik soll künftig immer weiter implementiert und im öffentlichen Sektor zum Standard werden

Kurzbeschreibung: Die Landesregierung wird die weitere Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen des Landes Nordrhein-West-

falen intensiv begleiten und auf eine zunehmende Verankerung barrierefreier Informationstechnik im öffentlichen Sektor hinwirken.

Ziele: Verankerung der barrierefreien Informationstechnik als Standard im öffentlichen Sektor.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 29 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 und 54 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Anknüpfungspunkte	IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit: > Aktionsplan 2012, S. 91 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 30 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 32 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff. IV.18 Medien und Kommunikation: > Aktionsplan 2012, S. 188 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 82 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 102 ff.

5.6.18 Netzwerk Inklusion mit Medien (NIMM) der LAG Lokale Medienarbeit NRW e.V. (LAG LM) in Kooperation mit der tjfbg gGmbH

Kurzbeschreibung: Unterstützung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen und Durchführung inklusiver Medienprojekte für alle Heranwachsenden. Dazu werden regelmäßig Fachtage, Barcamps, Festivals und Jugendmediencamps veranstaltet sowie darüber hinaus Weiterbildungen und Workshops rund um inklusive Medienarbeit angeboten. Viele Absolventinnen und Absolventen sind anschließend als **Inklusions-Scouts** für das Netzwerk tätig.

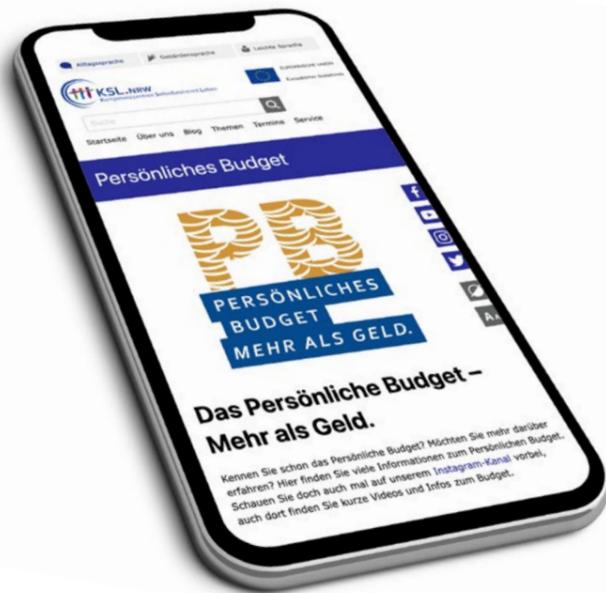
Ziele: Medienprojekte in der außerschulischen Jugendmedienarbeit lassen sich einfach durchführen und auch für Kinder mit Behinderungen barrierefrei anpassen. So können Kinder und Jugendliche gemeinsam (digital) aktiv sein und gleichzeitig Berührungsängste abbauen. Es soll ein Miteinander auf Augenhöhe entstehen. Fachkräfte und Einrichtungen erhalten durch das Netzwerk Inklusion mit Medien Weiterbildungsangebote, Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 29 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 und 54 CRPD 2015
Federführung	MKFFI
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Förderung aus dem KJFP NRW)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.18.3 Zugänglichkeit von Medien: > Aktionsplan 2012, S. 191 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 83 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 103 f.
Weitere Informationen	Preisträger des „Inklusionspreises des Landes Nordrhein-Westfalen 2020“ mit dem Schwerpunkt Teilhabe durch Digitalisierung (1. Preis)

Persönlichkeitsrechte und rechtliche Betreuung

5.6.19 Stärkung „Persönliches Budget“



Kurzbeschreibung: Das Instrument des „Persönlichen Budgets“ soll mithilfe vereinfachter Verfahren und qualifizierter Beratung weiterverbreitet werden. Anknüpfungspunkt sind dabei die von den KSL durchgeführten Aktivitäten im Rahmen der Kampagne „Persönliches Budget – Mehr als Geld“.

Ziele: Verbesserte Akzeptanz und stärkere Nutzung des „Persönlichen Budgets“.

Die Internetseite der KSL NRW gibt umfassende Informationen rund um das Thema Persönliches Budget:
<https://www.ksl-nrw.de/de/persoennesliches-budget>

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 42 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.2.2 Das persönliche Budget: > Aktionsplan 2012, S. 81 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 26 > Sachstandsbericht 2017, S. 26 > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.

5.6.20 Umsetzung des Reformprozesses im Betreuungsrecht auf Landesebene

Kurzbeschreibung: Mit Umsetzung des Reformprozesses im Betreuungsrecht auf Landesebene, insbesondere des neu geschaffenen **Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)**, soll das Betreuungsrecht weiterentwickelt und stärker an den Wünschen und dem Willen der Betroffenen ausgerichtet werden. Dazu ist unter anderem mit Beteiligung aller wesentlichen Akteure das Landesbetreuungsgesetz entsprechend anzupassen.

Ziele: Wünschen von betreuten Personen soll so weit entsprochen werden, wie diese Wünsche deren Wohl nicht zuwiderlaufen. Es gilt der Vorrang der Selbstbestimmung. Ersetzende Entscheidungen sind dabei, soweit möglich, zu vermeiden. Die Qualität der rechtlichen Betreuung soll gesteigert werden.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 12 UN-BRK
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	JM
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Noch nicht bezifferbar
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung
Anknüpfungspunkte	IV.1.2.5 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Weiterentwicklung des Betreuungsrechtes > Aktionsplan 2012, S. 77 > Sachstandsbericht 2014, S. 25 > Sachstandsbericht 2017, S. 17 f. IV.2 Selbstständigkeit und selbstbestimmte Lebensführung: > Aktionsplan 2012, S. 78 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 25 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 25 > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff. IV.2.3 Rechts- und Handlungsfähigkeit und Betreuungsrecht: > Aktionsplan 2012, S. 84 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 26 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 26 f.

5.6.21 Umsetzungsbegleitung Bundesteilhabegesetz



Kurzbeschreibung: Die Vorgaben des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (**Bundesteilhabegesetz – BTHG**) in Nordrhein-Westfalen sollen zügig zum Nutzen der betroffenen Menschen umgesetzt werden.

Das Land begleitet hierzu die praktische Umsetzung durch die Träger der Eingliederungshilfe nach Inkrafttreten des neuen Leistungsrechtes.

Eine besondere Rolle kommt hierbei der Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe zu, die zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe beitragen soll.

Ziele: Allen Menschen mit Behinderungen soll eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen für eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 12 und 19 UN-BRK
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	Alle
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.2 Selbstständigkeit und selbstbestimmte Lebensführung: > Aktionsplan 2012, S. 78 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 25 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 25 > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.



Gewalt und Unsicherheit

5.6.22 Erforschung nicht medizinisch indizierter Medikamentengaben an Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der stationären Behindertenhilfe und Psychiatrie von 1949 – 1975

Kurzbeschreibung: Das MAGS beauftragt eine umfassende Landesstudie. Ihr Ziel ist die Aufklärung des missbräuchlichen Medikamenteneinsatzes an Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie bis 1975.

Ziele: Aufarbeitung der missbräuchlichen Medikamentengabe in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie bis 1975.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 12, 16 und 31 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 30 und 38 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Ab 2023
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.17 Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person: > Aktionsplan 2012, S. 184 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 80 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 99 ff. IV.20.1 Statistik, Daten und Informationen: > Aktionsplan 2012, S. 200 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 90 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 109 f.

5.6.23 Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“



Kurzbeschreibung: Die Sicherstellung einer hohen Qualität der Betreuung und eines hohen Niveaus des Gewaltschutzes in allen Einrichtungen und insbesondere in Unterstützungsangeboten für Menschen mit anderen Lernmöglichkeiten und herausfordernden Verhaltensweisen in Nordrhein-Westfalen hat eine besondere Bedeutung.

Auch aufgrund aktueller Ereignisse in Einrichtungen gilt es, die vorhandenen Strukturen zu überprüfen und Konzepte für eine moderne, auf freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen möglichst verzichtende Unterstützung zu entwickeln.

Dazu wurde vom MAGS die unabhängige Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ eingesetzt, der unter anderem Sachverständige aus Wissenschaft, Selbsthilfe, Fachverbänden und Praxis angehören. Diese hat im Dezember 2021 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die erarbeiteten Vorschläge werden ausgewertet und geprüft, danach werden gemeinsam mit den betroffenen Akteuren die weiteren Schritte beraten.

Ziele: Prüfung und Umsetzung der Vorschläge der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 16 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 16 und 36 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	JM, MHKBG
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Noch nicht bezifferbar
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.17 Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person: > Aktionsplan 2012, S. 184 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 80 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 99 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.

5.6.24 Erarbeitung eines Artikelgesetzes zur Stärkung des Gewaltschutzes

Kurzbeschreibung: Mit dem Gesetz zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) und weiterer Rechtsvorschriften (Entwurf der Landesregierung) soll der Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen deutlich verbessert werden. Die gesetzlich vorgegebene Überprüfung der Wirksamkeit des Wohn- und Teilhabegesetzes hatte Handlungsbedarf in Sachen Gewaltprävention aufgezeigt. Die im Jahr 2020 bekannt gewordenen Ereignisse in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof, aber auch die Reportage des Teams Wallraff im Jahr 2017 über eine Werkstatt für behinderte Menschen haben diesen Regelungsbedarf deutlich bestätigt. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung den oben genannten Gesetzesentwurf erarbeitet und dem Landtag übermittelt. Aus Sicht der Landesregierung sollen zur Stärkung des Gewaltschutzes in Einrichtungen der Eingliederungshilfe

- die Regelungen zur freiheitsentziehenden Unterbringung sowie zu freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen neu gefasst werden (Prävention, Durchführung, Dokumentation, Prüfungen, Einbindung der Betroffenen),
- die staatlichen Prüfungen verbessert werden (Präzisierung der Aufgaben der Bezirksregierungen, stichprobenartige Vor-Ort-Prüfung auch durch die Bezirksregierungen, „Über-Kreuz-Prüfungen“, Regelungen zum Berichtswesen),

- eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle zur Gewaltprävention, Beobachtung und Beratung im Zusammenhang mit der Durchführung von freiheitsentziehenden Unterbringungen und freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen eingerichtet werden,
- eine einheitlichere Rechtsanwendung durch die WTG-Behörden erreicht werden,
- in Werkstätten für behinderte Menschen eine kombinierte kommunale und staatliche Aufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz eingeführt werden und
- zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, wirksamen und wirtschaftlichen Leistungserbringung die Kontrollen durch die Leistungsträger näher bestimmt werden.

Nach Beschlussfassung im Landtag wird das dann gültige Gesetz praktische Wirkung entfalten. Seitens der Landesregierung wird die Umsetzung des Gesetzes eng begleitet. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung wurde am 2. Juli 2021 dem Landtag übermittelt.

Ziele: Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, um den Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu stärken.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 16 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 16 und 36 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	FM, IM, MWIDE, MHKBG, MKFFI, JM, MULNV, MKW, MBEI
Laufzeit	Ab 2023
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.17 Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person: > Aktionsplan 2012, S. 184 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 80 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 99 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.

5.6.25 Rahmenvereinbarung „Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für behinderte Menschen“

Kurzbeschreibung: Im Rahmen der Qualitätssicherung sollen die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) unter anderem in strukturierten Prozessen ihre Stärken und Schwächen analysieren, etwa zur Integration von Beschäftigten auf dem regulären Arbeitsmarkt.

Für den Bereich der Gewaltprävention sind ein Präventions- sowie ein Interventionskonzept zu erarbeiten. Vorgesehen ist unter anderem auch, dass Menschen mit Behinderungen befähigt und gestärkt werden sollen, ihre Rechte selbst wahrzunehmen.

Sobald eine Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten Nordrhein-Westfalen gegründet wird, kann diese als Partnerin in die Vereinbarung aufgenommen werden.

Eine erste Evaluation mit dem Gremium der Rahmenvereinbarung ist für das Jahr 2022 vorgesehen. In diesem Zuge sollen unter anderem mögliche Maßnahmen eruiert werden, um einen möglichst flächendeckenden Beitritt aller Werkstätten und Werkstatträte in Nordrhein-Westfalen zu erreichen. Außerdem ist eine Auswertung der ersten Erfahrungen und die Entwicklung von Kriterien für die Überprüfung der Rahmenvereinbarung (Audit) vorgesehen.

Ziele: Ziel der Vereinbarung ist die Verbesserung der Gewaltschutzmaßnahmen und Qualitätssicherung in WfbM. Hierbei sollen die Werkstattbeschäftigten aktiv in die Prozesse einbezogen werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 16 und 17 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 36 und 38 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.8.7.1 Rahmenzielvereinbarung als Instrument zur Weiterentwicklung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen: > Aktionsplan 2012, S. 137f. > Sachstandsbericht 2014, S. 53f. > Sachstandsbericht 2017, S. 66f. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff. IV.17 Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person: > Aktionsplan 2012, S. 184 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 80 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 99 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.
Weitere Informationen	Diese Maßnahme betrifft auch die Lebenslage „Arbeit und materielle Lebenssituation“, vgl. Kapitel 5.3



5.6.26 Gewaltschutzkonzepte in besonderen Wohnformen

Kurzbeschreibung: Im Rahmen der Qualitätssicherung soll eine möglichst flächendeckende Befragung zum Thema Gewaltschutz aller besonderen Wohnformen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Ziel dieser Befragung ist es, möglichst viele Ansätze und Beispiele für einen „guten“ Gewaltschutz in den Wohn- und Betreuungsformen zu identifizieren. Diese wirksamen und praxistauglichen Schutzmaßnahmen sollen dann allen Akteuren zur Verfügung gestellt werden, um Nutzerinnen, Nutzer und auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter effektiv vor jeglicher Form von Gewalt schützen zu können. Die gesammelten „Beispiele guter Praxis“ beziehen sich sowohl auf die Konzepte als auch auf die Strukturen, Haltungen und Handlungen vor Ort. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewalt auf allen Ebenen vorkommen kann: Nutzerinnen und Nutzer von Wohnangeboten können

untereinander Gewalt erfahren sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Angehörige. Ebenso tragen auch diese ein Risiko, Opfer von Gewalt durch die Bewohnerinnen und Bewohner oder Kolleginnen und Kollegen zu werden. Die bereits vor der Covid-19-Pandemie vorbereitete Maßnahme soll im Jahr 2022 in Nordrhein-Westfalen begonnen werden.

Ziele: Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Gewaltschutzmaßnahmen und Qualitätssicherung in den besonderen Wohnformen. Besonders wirksame und praxistaugliche Gewaltschutzkonzepte besonderer Wohnformen sollen identifiziert und öffentlich bekannt gemacht werden, damit alle Wohn- und Betreuungsangebote von diesen Erfahrungen, Ansätzen und Beispielen profitieren können.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 16 und 17 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 36 und 38 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Ab 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.17 Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person: > Aktionsplan 2012, S. 184 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 80 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 99 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.



Schutz und Hilfen für Menschen mit Gewalterfahrungen

5.6.27 Pilotprojekt „Hürden überwinden“ zum Thema Gewaltschutz für Mädchen und junge Frauen mit schwerwiegenden geistigen und / oder körperlichen Behinderungen (Lobby für Mädchen e. V. Köln)

Kurzbeschreibung: Das Projekt konzentriert sich auf das Thema Gewaltschutz (sexualisierte, physische und psychische Gewalt) von Mädchen und jungen Frauen (im Alter von 12 bis 27 Jahren) mit einer schwerwiegenden geistigen und / oder körperlichen Behinderung.

Ziele: Ziel der Maßnahme ist, Zugangsbarrieren zur Zielgruppe der Mädchen und jungen Frauen mit Behinderungen seitens der Kinder- und Jugendhilfe anhand unterschiedlicher Maßnahmen abzubauen beziehungsweise Zugangswege zu schaffen und Hilfestellungen zu leisten.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 6, 7, 16 und 17 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 6 und 36 CRPD 2015
Federführung	MKFFI
Laufzeit	2021–2023
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Förderung aus dem KJFP NRW)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.17.1 Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt im Geschlechterverhältnis: > Aktionsplan 2012, S. 184f. > Sachstandsbericht 2014, S. 80 > Sachstandsbericht 2017, S. 99f. > Teilhabebericht 2020, S. 296 ff.

5.6.28 „Mädchen in besonderen Lebenslagen“ – Präventionsangebote der fünf Mädchenhäuser in Nordrhein-Westfalen

Kurzbeschreibung: Planung und Durchführung von Maßnahmen / Angeboten für Mädchen und junge Frauen zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt.

Ziele: Die Förderung der Maßnahmen verfolgt unter anderem den Zweck, für Mädchen und junge Frauen durch Empowerment- und Präventionsworkshops, sonstige Gruppenangebote und auch Einzelgespräche Aufklärungsarbeit zu leisten, den Selbstwert der Mädchen und jungen Frauen zu stärken und ihnen das Recht auf Selbstbestimmung näherzubringen. Damit wird das übergeordnete Ziel verfolgt, die Mädchen und jungen

Frauen zu befähigen, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen, und sie bei der Entwicklung von Bewältigungsstrategien zu unterstützen, die sie bei sexualisierter, körperlicher oder psychischer Gewalt, bei sonstigen Übergriffen oder Diskriminierungen gezielt anwenden können, um sich zur Wehr setzen und gegebenenfalls Unterstützung suchen und beanspruchen zu können.

Bei den Angeboten werden insbesondere auch Mädchen mit Benachteiligungslagen in den Blick genommen. Dies impliziert auch Angebote mit dem Schwerpunkt Inklusion und der Zielgruppe Mädchen und junge Frauen mit Behinderungen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 6, 7, 16 und 17 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 6 und 36 CRPD 2015
Federführung	MKFFI
Laufzeit	Jährlich
Finanzierung	80.000 Euro pro Mädchenhaus für 12 Monate
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.17.1 Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt im Geschlechterverhältnis: > Aktionsplan 2012, S. 184f. > Sachstandsbericht 2014, S. 80 > Sachstandsbericht 2017, S. 99f. > Teilhabebericht 2020, S. 296 ff.
Weitere Informationen	https://www.fachstelle-interkulturelle-maedchenarbeit.de/beratung-und-hilfe-maedchenhauser-einrichtungen

5.6.29 Deutlicher Ausbau und Erweiterung des Traumaambulanzangebotes in Nordrhein-Westfalen

Kurzbeschreibung: Das bereits seit einigen Jahren in Nordrhein-Westfalen bestehende Traumaambulanzangebot hilft Betroffenen, die ein gewaltbedingtes psychisches Trauma erlitten haben. Dieses Angebot soll quantitativ zukünftig weiter ausgebaut und auch qualitativ

weiterentwickelt werden, um möglichst vielen Betroffengruppen eine psychologische Erststabilisierung anbieten zu können.

Ziele: Unterstützung von Gewaltopfern, psychologische Erststabilisierung.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 16, 17 und 25 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 48 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (aus gesetzlichen Leistungen des sozialen Entschädigungsrechts)
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.17.3.1 Traumaambulanzen als flächendeckendes Angebot in NRW aufgebaut: > Aktionsplan 2012, S. 187 > Sachstandsbericht 2014, S. 81 > Sachstandsbericht 2017, S. 101 > Teilhabebericht 2020, S. 284 ff.

5.6.30 Inklusive anonyme Zufluchtsstätte des Mädchenhauses Bielefeld

Kurzbeschreibung: Vorhaltung eines Platzes für ein von Gewalt bedrohtes oder betroffenes Mädchen mit Behinderung oder eine von Gewalt bedrohte oder betroffene junge Frau mit Behinderung.

Ziele: Ziel des Modellprojektes ist die Erprobung und Evaluierung von Möglichkeiten, Bedarfen und Chancen einer barrierefreien Zufluchtsstätte für junge Volljährige mit Behinderung im Übergang von der Jugendhilfe in die Sozialhilfe. Bestehende Probleme beim Übergang der Zuständigkeit können dargestellt und neue Lösungen entwickelt werden. Das Projekt wird über die Modellphase (Ende: 28. Februar 2022) hinaus zunächst bis Ende 2022 weiter gefördert.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 6, 7, 16 und 17 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 6 und 36 CRPD 2015
Federführung	MKFFI
Laufzeit	2019 – 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Förderung aus dem KJFP NRW)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.17.1 Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt im Geschlechterverhältnis: > Aktionsplan 2012, S. 184 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 80 > Sachstandsbericht 2017, S. 99 f. > Teilhabebericht 2020, S. 296 ff.

5.6.31 Prozessbegleiter/innen mit dem Arbeitsschwerpunkt „Menschen mit Behinderungen“

Kurzbeschreibung: Seit dem 1. Januar 2017 hat jede verletzte Person das Recht, sich im gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters zu bedienen. Besonders schutzbedürftige Verletzte, die von schweren Gewalt- und Sexualstraftaten betroffen sind, haben einen Rechtsanspruch auf kostenfreie gerichtliche Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung (§406g Absatz 3 StPO).

Inzwischen haben sich in Nordrhein-Westfalen – in regional ausgewogener Verteilung – in mehreren Weiterbildungsstaffeln 154 Prozessbegleiterinnen und -begleiter qualifiziert. Darunter sind 22 Personen mit einem Arbeitsschwerpunkt „Menschen mit Behinderungen“ und / oder „Menschen mit psychischer Beeinträchtigung“.

Ziele: Weiterer Ausbau der Qualifizierung.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 5 und 13 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 28 CRPD 2015
Federführung	JM
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.17 Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person: > Aktionsplan 2012, S. 184 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 80 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 99 f. > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.

5.6.32 Anerkennungsarbeit des MAGS für Menschen mit Leiderfahrungen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Psychiatrie im Rahmen der Stiftung Anerkennung und Hilfe

Kurzbeschreibung: Das Land Nordrhein-Westfalen hat in der Stiftung Anerkennung und Hilfe als Vertretung der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im Lenkungsausschuss eine herausgehobene Rolle bei der Aufarbeitung der Leid- und Unrechtserfahrungen von Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen übernommen.

Das MAGS wird bis zur Beendigung der Stiftung Anerkennung und Hilfe Ende 2022 im Lenkungsausschuss vertreten sein. Zudem hat das MAGS eigene Maßnahmen zur Aufarbeitung und Anerkennung durchgeführt und wird einen dauerhaften Beitrag zur nordrhein-westfälischen Erinnerungskultur leisten. Besonders ist in diesem Kontext die zentrale Anerkennungsveranstaltung des Landes Nordrhein-Westfalen im Juni 2019 zu nennen.

Nach Beendigung der Stiftung wird eine Beratungsstruktur in NRW angestrebt, die auch weiterhin eine Beratung für Betroffene gewährleistet.

Ziele: Öffentliche Anerkennung von Leid- und Unrechtserfahrungen, wissenschaftliche Aufarbeitung.



Eine Veranstaltung im Düsseldorfer Landtag am 19. Juni 2019 unter dem Motto „Zuhören – Anerkennen – Nicht vergessen!“ mit Betroffenen von Leid- und Unrechtserfahrungen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 16 und 17 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.17 Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person: > Aktionsplan 2012, S. 184 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 80 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 99 f. > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.

5.6.33 Örtliche / regionale Runde Tische gegen Gewalt an Frauen / weitere Maßnahmen der Prävention

Kurzbeschreibung: Die bereitgestellten Landesmittel des MHKBG des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung örtlicher / regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen eröffnen den entsprechenden Netzwerken in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, bei ihren landesgeförderten Aktivitäten auch die spezifischen Belange von Frauen mit Behinderungen einzubeziehen.

So werden diese Mittel unter anderem für die Erstellung zielgruppengerechter Informationsmaterialien für von Gewalt betroffene Mädchen und Frauen oder zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für bestimmte Opfergruppen wie zum Beispiel gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung verwendet. Im Jahr 2020 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen die Fördersumme zur Unterstützung von örtlichen Runden Tischen gegen Gewalt an Frauen auf 12.500 Euro für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt erhöht. Zuvor lag die Fördersumme bei maximal 10.000 Euro. Im Jahr 2021 konnten die Runden Tische, die sich an der landesweiten Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen beteiligt haben, bis zu 17.500 Euro an Fördermitteln erhalten.

Auch die landesgeförderten Frauenhäuser sowie Frauen- und Fachberatungsstellen sind im Bereich der Prävention tätig. Sie machen die Öffentlichkeit auf das Thema Gewalt gegen Frauen aufmerksam, sensibilisieren für die Bedarfe und tragen zum Abbau von Vorurteilen gegenüber Betroffenen mit besonderer Schutzbedürftigkeit bei, sei es durch Pressearbeit, Aktionen, Beteiligung an Kampagnen, Vorträge oder Seminare.

Am 25. November 2021 wurde anlässlich des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen, gemeinsam mit der Frauenunterstützungsinfrastruktur und den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des Landes Nordrhein Westfalen, erstmalig eine landesweite Aktionswoche gegen Gewalt an Frauen durchgeführt. Ziel war es, die breite Öffentlichkeit für das Thema Gewalt an Frauen zu sensibilisieren und betroffene Frauen über Beratungs- und Schutzangebote zu informieren.

Ziele: Sensibilisierung der Öffentlichkeit, etwa durch Erstellung zielgruppengerechter Informationsmaterialien.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 3, 5, 6, 8, 16 und 17 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 16 und 36 CRPD 2015
Federführung	MHKBG
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Ca. 450.000 Euro / Jahr
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.17.1 Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt im Geschlechterverhältnis: > Aktionsplan 2012, S. 184 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 80 > Sachstandsbericht 2017, S. 99 f. > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.

5.6.34 Verbesserung und Vereinfachung des Zuganges zu Unterstützungsangeboten für Frauen mit Behinderungen, denen Gewalt widerfahren ist

Kurzbeschreibung: Das MHKBG des Landes Nordrhein-Westfalen hat seit Beginn der Legislaturperiode vielfältige Maßnahmen ergriffen, um einen noch besseren und schnelleren Zugang zu Unterstützungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen mit Behinderungen sicherzustellen.

Im Jahr 2018 hat das Ministerium eine Zielvereinbarung mit den landesgeförderten Frauenhäusern in Nordrhein-Westfalen geschlossen, um den Ausbau von Frauenhausplätzen und die Schaffung von Barrierefreiheit voranzutreiben. Das Wohnraumförderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen ermöglicht die Realisierung von (Ersatz-)Neubauten sowie die Modernisierung bestehender Einrichtungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit.

Im zweiten Halbjahr 2021 konnten zwei mit Mitteln des Wohnraumförderprogrammes geförderte (Ersatz-)Neubauten als Frauenhäuser mit barrierefreien Schutzplätzen bezogen werden. Die Barrierefreiheit von Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems (Frauenhäuser, Frauen- und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen) ist auch ein Ziel des von 2020 bis 2024 laufenden Investitionsprogrammes im Rahmen des Bundesförderprogrammes „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“,

das das Bundesland Nordrhein-Westfalen – vertreten durch das MHKBG – gemeinsam mit dem Bund umsetzt. Gefördert werden (Ersatz-)Neubauten sowie Anbau- und Umbaumaßnahmen, die auch den barrierefreien Zugang und die Nutzung der jeweiligen Einrichtung für Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen ermöglichen beziehungsweise verbessern.

Durch das Wohnraumförderprogramm, das vorgenannte Bundesinvestitionsprogramm und das Engagement der Frauenhasträger konnte in den vergangenen Jahren die Zahl der Frauenhäuser, die barrierefreie Schutzplätze vorhalten, deutlich erhöht werden. Aktuell verfügen zwölf der landesgeförderten Frauenhäuser über dieses barrierefreie Angebot. Weitere Bauvorhaben sind in Planung.

Die vom landesgeförderten Frauenunterstützungssystem vorgehaltenen Beratungs- und Hilfeangebote sprechen durch Broschüren und Flyer in Leichter Sprache sowie Internetseiten gewaltbetroffene Frauen mit einer Behinderung zielgruppengerecht an.

Ziele: Ausbau von Frauenhausplätzen, Vorantreiben der Schaffung von Barrierefreiheit bei Schutz- und Beratungsangeboten im Bereich „Gewalt gegen Frauen“.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 3, 5, 6 und 16 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 16 und 36 CRPD 2015
Federführung	MHKBG
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.17 Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person: > Aktionsplan 2012, S. 184 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 80 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 99 f. > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.

5.6.35 Fachstelle zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz von Mädchen und jungen Frauen mit Beeinträchtigungen

Kurzbeschreibung: Im Anschluss an die Förderung des überregionalen Modellprojektes des Mädchenhauses Bielefeld „Mädchen – sicher – inklusiv“ stellt das MHKKBG seit 2019 Fördermittel für eine entsprechende Fachstelle zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz von Mädchen und jungen Frauen mit Beeinträchtigungen zur Verfügung. Die Förderung soll dazu beitragen, den Gewaltschutz nachhaltig zu verbessern, die Resilienz zu

stärken und die Fachöffentlichkeit gezielt für dieses Thema zu sensibilisieren.

Ziele: Verbesserung des Gewaltschutzes für die Zielgruppe, Stärkung der Resilienz, gezielte Sensibilisierung der Fachöffentlichkeit für das Thema Gewaltschutz von Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigungen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 6, 8, 16 und 17 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 16 und 36 CRPD 2015
Federführung	MHKKBG
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Ca. 220.000 Euro / Jahr
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.17 Schutz vor Gewalt und Recht auf Unversehrtheit der Person: > Aktionsplan 2012, S. 184 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 80 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 99 f. > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.
Weitere Informationen	Gewaltschutz ist auch ein zentrales Thema des vom MAGS geförderten Netzwerkes Frauen und Mädchen mit Behinderung / chronischer Erkrankung Nordrhein-Westfalen.

Gesamtgesellschaftliche Bewusstseinsbildung

5.6.36 Inklusionskataster NRW

Kurzbeschreibung: Das Inklusionskataster NRW liefert eine umfangreiche Datenbank mit gelungenen Praxisbeispielen rund um die Umsetzung der UN-BRK.

Ziele: Anregungen für die praktische Umsetzung erfolgreicher Inklusion geben und einen Austausch zwischen den Projekten initiieren.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 8 UN-BRK
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	StK
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	I. Neue Kultur inklusiven Denkens und Handelns: > Aktionsplan 2012, S. 37 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 9 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 11 ff.
Weitere Informationen	➔ https://inklusionskataster-nrw.de/start



5.6.37 Inklusionspreis NRW

Kurzbeschreibung: Auszeichnung von Ideen, Projekten und Maßnahmen zur Stärkung einer neuen Kultur inklusiven Denkens in verschiedenen Bereichen (2-Jahres-Rhythmus).

Ziele: Die große Bandbreite verdeutlichen, mit der Inklusion möglich ist und in NRW bereits gelebt wird.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 8 UN-BRK
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	MSB und MKFFI
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	I.3 Inklusionspreis der Landesregierung: > Aktionsplan 2012, S. 41 > Teilhabebericht 2020, S. 250

5.6.38 Inklusionsscheck NRW

Kurzbeschreibung: Bereitstellung von Mitteln zur niedrigschwelligen Unterstützung lokaler Aktivitäten wie zum Beispiel Veranstaltungen jeder Art, die mit diesen Mitteln inklusiv gestaltet werden. Je nach Maßnahme kann ein Scheck in Höhe von 2.000 Euro beantragt werden.

Ziele: Verlässlicher, flexibler finanzieller Unterstützungsrahmen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 8 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	I.1 Kampagne zur Bewusstseinsbildung: > Aktionsplan 2012, S. 39f.



Verschiedene Motive der Kampagne des KSL Detmold „Bist du behindert?“

5.6.39 Kampagne NRW inklusiv

Kurzbeschreibung: Entwicklung eines Kommunikationskonzeptes, das die verschiedenen Elemente der Inklusionspolitik des Landes miteinander verknüpft.

Lippe entstanden ist, anknüpfen. Die KSL haben das Ziel, die Gesellschaft auf die vielfältigen Barrieren im Alltag von Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen.

Einen bedeutenden Teil dieses Konzeptes stellt eine geplante landesweite Kampagne der KSL zur Bewusstseinsbildung dar. Diese soll in Anlehnung an die sehr erfolgreiche regionale Kampagne „Bist Du behindert?“ des KSL Detmold, die in Zusammenarbeit mit dem Kreis

Die Kampagne stellt positive Beispiele in den Vordergrund, Die Kommunikation erfolgt über Social Media, Plakate in Bussen und Netzwerkarbeit.

Ziele: Bewusstseinsbildung der Bevölkerung.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 8 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	I.1 Kampagne zur Bewusstseinsbildung: > Aktionsplan 2012, S. 39f.
Weitere Informationen	https://www.bist-du-behindernd.de/

Freizeit, Kultur und Sport

Eine inklusive Gesellschaft ist durch Gleichberechtigung und Selbstbestimmung aller Menschen geprägt. Sie zeichnet ein barrierefreier und inklusiver Zugang zu Kultur-, Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportangeboten aus. Dabei deckt der übergeordnete Bereich der Freizeit gleich zwei wichtige Aspekte ab. So kann eine selbstbestimmte Freizeitgestaltung als wesentlicher Faktor für das Wohlbefinden und die Persönlichkeitsentwicklung angesehen werden. Zudem birgt sie ein großes Potential für Inklusionsprozesse, da im Freizeitbereich Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen losgelöst von Zwängen und Leistungsdruck möglich sind.¹⁰⁶

Darüber hinaus soll auch die kreative, künstlerische und intellektuelle Entfaltung von Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Zudem sind diese in ihrer kulturellen und sprachlichen Identitätsentwicklung zu unterstützen, was ausdrücklich die Gebärdensprach- und Gehörlosenkultur einschließt. Die Verpflichtung zur Förderung einer gleichberechtigten Teilnahme von Menschen mit Behinderungen bezieht sich auch auf Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten. Dazu zählen gleichermaßen behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten wie der Breitensport. Dieses Recht wird insbesondere für Kinder mit Behinderungen hervorgehoben.

Recht auf Kultur und Sport

Gemäß **Artikel 30 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zum kulturellen Leben zu ermöglichen. Dies schließt neben Veranstaltungsorten wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten auch barrierefreie beziehungsweise mit Untertiteln versehene Fernsehprogramme ein.

Zahlen, Daten & Fakten

Umfangreiche Informationen zur Teilhabe in Nordrhein-Westfalen bietet der Teilhabebericht NRW (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 185 ff.)

Forderung nach Barrierefreiheit

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD – Committee on the Rights of Persons with Disabilities) merkt im Jahr 2015 in seinen Abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht die eingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Sport- und Freizeitangeboten an.¹⁰⁷

In Bezug auf sportliche Aktivitäten bemängelte der Ausschuss neben der Trennung von Menschen mit und ohne Behinderungen im Freizeitbereich auch die fehlende Barrierefreiheit von Veranstaltungsorten und Sportstätten. Zudem machte er auf eine unzureichende Ausstattung inklusiver Angebote und fehlende barrierefreie Schriftwerke aufmerksam. In diesem Zuge forderte der Fachausschuss geeignete staatliche Maßnahmen, um für Personen mit erschwertem Zugang zu veröffentlichten Werken aller Art die Zugänglichkeit zu erhöhen. Insbesondere empfahl er die Ratifizierung des Vertrages von Marrakesch zur Erleichterung des Zuganges zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen.¹⁰⁸

Dieser Vertrag wurde im Oktober 2018 von der Europäischen Union (EU) stellvertretend für ihre Mitgliedstaaten ratifiziert. In Deutschland ist das Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (Urheberrechtsgesetz – UrhG) zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.¹⁰⁹

Reisen und Kulturprojekte

Um den Besuch von Kulturstätten für Menschen mit Behinderungen inklusiv zu gestalten und die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben auch in Form von Reisen zu fördern, wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Projekte und Initiativen durch das Land in Auftrag gegeben oder gefördert. Dazu zählen zum Beispiel die Internetplattformen „NRW informierBar“ der Agentur Barrierefrei NRW oder „Reisen für Alle in NRW“ des Dachverbandes Tourismus e. V.¹¹⁰ Auch soll Menschen mit Behinderungen eine aktive Teilnahme als Produzentinnen und Produzenten von Kunst und Kultur wie als Besucherinnen und Besucher von Kulturprojekten ermöglicht werden. Dafür stellt das Land zum Beispiel für Personal- oder Sachkosten, die durch inklusive Maßnahmen in Kulturprojekten entstehen, die „Ergänzungsmittel Barrierefreiheit“ zur Verfügung. Diese positiven Bestrebungen hin zur Schaffung einer inklusiven, gleichberechtigten Teilhabe sollen nun eine stetige Weiterführung erfahren.

Handlungsfelder im Sportbereich

Das Inkrafttreten der UN-BRK hat auch zu einem Perspektivwechsel in unterschiedlichen Bereichen des Sportes geführt. Im Mittelpunkt steht dabei das Recht, an Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten teilzunehmen, die den individuellen Wünschen und Voraussetzungen entsprechen. Menschen mit und ohne Behinderungen sollen die Möglichkeit haben, gemeinsam Sport zu treiben. Der Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen 2017 – 2022

hatte dementsprechend die Entwicklung eines **Aktionsplanes „Sport und Inklusion“** in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und den Behindertensportverbänden¹¹¹ als Ziel ausgegeben. Zum 8. Oktober 2019 wurde dieser Landesaktionsplan „Sport und Inklusion in Nordrhein-Westfalen 2019 bis 2022 – Gemeinsam für eine inklusive Sportlandschaft“ vom Landeskabinett beschlossen. Er entstand gemeinsam mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen und den Behindertensportverbänden. Für den Umsetzungszeitraum bis Ende 2022 stehen hierfür Landesmittel in Höhe von rund 1,5 Millionen Euro zur Verfügung. In einem partizipativen Prozess wurden insgesamt 43 Vorhaben verankert, in sechs definierten Handlungsfeldern:

- 1. Sportvereinsentwicklung inklusiv** – Inklusive Sportvereinsprofile in Nordrhein-Westfalen fördern
- 2. Qualifizierung inklusiv** – Aus- und Weiterbildungsangebote zum Thema Inklusion und Sport entwickeln und inklusiv anbieten
- 3. Kooperation und Vernetzung inklusiv** – Den organisierten Sport als relevanten Inklusionsakteur etablieren
- 4. Sportarten inklusiv** – Gleichberechtigte Teilhabe sportartenspezifisch gewährleisten
- 5. Zugänglichkeit inklusiv** – Sporträume barrierefrei gestalten
- 6. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit inklusiv** – Umfassend barrierefrei

Die Vorhaben knüpfen dabei an die guten Erfahrungen aus den Sportverbänden und den engagierten Vereinen an. So konnte im Handlungsfeld „Sportvereinsentwicklung inklusiv“ in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) etwa das Vorhaben der Integration inklusiver Sportangebote und Sportvereinsprofile im Inklusionskataster Nordrhein-Westfalen vorangetrieben werden, während im Feld „Kommunikation und Öffent-

¹⁰⁶ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 185.

¹⁰⁷ CRPD 2015.

¹⁰⁸ CRPD 2015.

¹⁰⁹ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 187.

¹¹⁰ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 7.

¹¹¹ Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen (BRSNW), Special Olympics Nordrhein-Westfalen und Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen (GS NRW).

lichkeitsarbeit inklusiv“ – in Anbindung an den bereits bestehenden Inklusionspreis des Landes Nordrhein-Westfalen – die Wahl zum „Inklusiven Sportverein des Jahres“ im Jahr 2020 erstmalig erfolgreich stattfand.

Maßnahmen zur Covid-19-Pandemie

Im Kontext der Covid-19-Pandemie wurden im Bereich der Freizeit- und Sportangebote präventive außerschulische Maßnahmen und Ferienprogramme konzipiert. Diese sollen insbesondere den Auswirkungen der pandemiebedingten phasenweisen Schulschließungen bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen beziehungsweise sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf entgegenwirken. Um diesen Herausforderungen und Bedürfnissen gerecht zu werden, wurde das Unterstützungspaket **„Extra-Zeit zum Lernen“** mit einem Gesamtvolumen von 36 Millionen Euro aufgelegt. Dazu gehören die Teilprogramme „Extra-Zeit in den Jugendherbergen in NRW“ oder „Extra-Zeit für Bewegung“, die unter anderem auch Freizeit-, Ferien- und Sportaktivitäten umfassen.¹¹²

Teilhabe an Kulturangeboten

Ferner zählt auch die inklusive und barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an allen Kulturangeboten in Nordrhein-Westfalen zu den Kernanliegen der Landesregierung. Gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren der Kunst- und Kulturszene wird dies in vielfältiger Weise gefördert und gestaltet. So wurde beispielsweise ein Investitionsfonds für Museen, Kunstvereine, Kunsthallen und Spielstätten der Freien Darstellenden Künste aufgelegt, um dort explizit inklusive Maßnahmen zu fördern. Das Ziel: die Einrichtungen für alle Besucherinnen und Besucher zugänglich machen. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes **„Diversität und Teilhabe in Kunst und Kultur“** wurden im Jahr 2021 ebenfalls neue Förderprogramme veröffentlicht. Dabei sollen der „Diversitätsfonds NRW“ und die „Ergänzungsmittel Barrierefreiheit“ die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Kulturangeboten weiter erhöhen und ihre künstlerischen Perspektiven sichtbar machen. Mit dem neuen Förderprogramm **„Neue Normalität“** wird zudem

die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Diversitätssensiblen Öffnung von Kultureinrichtungen in Nordrhein-Westfalen gefördert. Zugleich ist die Weiterentwicklung von Vernetzungs- und Beratungsangeboten im Bereich „Inklusion, Kunst und Kultur“ geplant. Die Förderung von landesweiten Pilotvorhaben unterstützt die inklusive Ausrichtung der Kultureinrichtungen ebenso wie die Entwicklung von Künstlerinnen und Künstlern mit Behinderungen. Mit zusätzlichen Mitteln aus der Stärkungsinitiative Kultur erhält die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger am kulturellen Leben in Nordrhein-Westfalen einen neuen Fokus in der Kulturpolitik des Landes.

Teilhabe an Naturerlebnissen

Im Bereich „Erholung, Tourismus und Freizeit“ ist auch die inklusive und barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an Naturerlebnissen ein ausdrückliches Anliegen der Landesregierung. Insbesondere in den Großschutzgebieten des Landes, dem **Nationalpark Eifel** und den **zwölf Naturparks**, wird Menschen mit Behinderungen dies durch zahlreiche speziell konzipierte Angebote ermöglicht, die im Rahmen einer Führung oder individuell wahrgenommen werden können. Die Angebote berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Formen von Behinderungen. So gibt es neben barrierefreien oder barrierearmen Wanderwegen und Ausstellungen auch Führungen in Gebärdensprache, Tastmodelle und Informationen in Blindenpunktschrift oder Informationen in Leichter Sprache. Auch Hilfsmittel wie geländegängige Rollstühle zum Bewältigen von schwierigem Gelände oder das für Schulklassen entwickelte mobile Waldlabor mit speziellen Arbeitsplätzen für rollstuhlnutzende Kinder stehen bereit.

Schon seit seiner Gründung im Jahr 2004 verfolgt der noch junge Nationalpark Eifel bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die auf die Vermittlung von Informationen sowie das Naturerleben der Besucherinnen und Besucher ausgerichtet sind, konsequent das Ziel der inklusiven und barrierefreien Teilhabe und ergänzt sein Angebot regelmäßig. Für sein ganzheitliches Denken und Handeln in diesem Bereich ist er schon mehrfach ausgezeichnet worden. Die Landesregierung unterstützt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die Konzeption und Umsetzung solcher Maßnahmen nach Kräften.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklungen und Herausforderungen ergibt sich mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK für Nordrhein-Westfalen die folgende langfristige **inklusionpolitische Leitlinie**:

„In Nordrhein-Westfalen sind alle Kultur-, Erholungs-, Freizeit- und Sportangebote barrierefrei und inklusiv gestaltet. Menschen mit Behinderungen nehmen daran gleichberechtigt und selbstbestimmt mit allen anderen Menschen teil.“



Resultierende kurz- und mittelfristige Ziele im Bereich Freizeit, Kultur und Sport:

Fortentwicklung der gleichberechtigten Teilhabe am kulturellen Leben

↗ Maßnahme 5.7.1

Öffnung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für die Belange junger Menschen mit Behinderungen

↗ Maßnahme 5.7.2

Schaffung weiterer barrierefreier Zugänge zu Erholungs- und Freizeiterlebnissen für Menschen mit Behinderungen

↗ Maßnahmen 5.7.3 / 5.7.4 / 5.7.5 / 5.7.6 / 5.7.7 / 5.7.9 / 5.7.13

Fortschreitender Ausbau inklusiver Erholungs- und Freizeitformate

↗ Maßnahmen 5.7.8 / 5.7.11

Befähigung zur Durchführung barrierefreier Kultur-, Erholungs-, Freizeit- und Sportangebote

↗ Maßnahmen 5.7.10 / 5.7.12 / 5.7.15 / 5.7.17

Weitere Förderung inklusiver Kulturprojekte

↗ Maßnahmen 5.7.14 / 5.7.16

Stetiger Ausbau einer inklusiven Infrastruktur von Kulturangeboten

↗ Maßnahmen 5.7.18 / 5.7.19

Schaffung zusätzlicher barrierefreier Zugänge zu digitalen Medien

↗ Maßnahme 5.7.20

Erweiterung von Handlungsräumen zur Entfaltung und Nutzung des kreativen, künstlerischen und intellektuellen Potentials

↗ Maßnahme 5.7.21

Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe an sportlichen Aktivitäten

↗ Maßnahmen 5.7.22 / 5.7.23 / 5.7.24 / 5.7.26 / 5.7.27

Weitere Förderung nachhaltiger inklusionsrelevanter Netzwerke und Partnerschaften im Bereich des Sportes

↗ Maßnahme 5.7.25

¹¹² Weiterführend dazu vgl. Kapitel 5.2 „Bildung und Ausbildung“.

Freizeitgestaltung

5.7.1 Erstellung einer wissenschaftlichen Studie über die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Kurzbeschreibung: Die Pandemie hat das soziale Leben verändert. Dies trifft insbesondere auch auf Menschen mit Behinderungen zu. Die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen (LBBP) hat daher eine Studie in Auftrag gegeben. Sie soll klären, wie sich die Pandemie auf die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ausgewirkt hat und ob diese auf spezifische Weise oder in besonderem Ausmaß von den Einschränkungen der sozialen Teilhabe durch die Pandemie und die Infektionsschutzmaßnahmen betroffen sind. Der Begriff der sozialen Teilhabe ist im engeren Sinne als Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben zu

verstehen. So nimmt die Studie unter anderem den Bereich der Freizeit in den Blick. Es soll in diesem Kontext auch geklärt werden, ob die Pandemie zu einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen geführt oder zusätzliche Unterstützungsbedarfe ausgelöst hat und mit welchen Maßnahmen gegebenenfalls gegengesteuert werden kann.

Ziele: Erhebung von Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und Klärung, ob diese in besonderem Ausmaß von den Einschränkungen der sozialen Teilhabe durch die Pandemie und die Infektionsschutzmaßnahmen betroffen sind.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 5 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 14 und 42 CRPD 2015
Federführung	Die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen (LBBP)
Laufzeit	2021 – 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Frauen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.11 Kultur und Sport: > Aktionsplan 2012, S. 161ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 66ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299ff. IV.20.1 Statistik, Daten und Informationen: > Aktionsplan 2012, S. 200f. > Sachstandsbericht 2014, S. 90f. > Sachstandsbericht 2017, S. 109f.
Weitere Informationen	Diese Maßnahme betrifft auch die Lebenslage „Familie und soziales Netz“, vgl. Kapitel 5.1

5.7.2 Kinder- und Jugendförderplan 2018 – 2022 NRW, unter anderem mit der Förderposition „Teilhabe junger Menschen mit Behinderung“

Kurzbeschreibung: Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sollen die besonderen Belange junger Menschen mit sozialer Benachteiligung, Zuwanderungserfahrung oder Behinderung berücksichtigen, indem sie grundsätzlich für alle Zielgruppen offen gestaltet werden beziehungsweise jeweils spezifische Zugänge öffnen. Dies ist durchgängiges Leitprinzip des Kinder- und Jugendförderplanes.

Ziele: Die aktive Partizipation von jungen Menschen mit Behinderungen ist in §3 Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vom 12. April 2004 verankert.

Träger sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderungen berücksichtigen, indem sie ihre Angebote grundsätzlich für alle Zielgruppen offen gestalten beziehungsweise jeweils spezifische Zugänge öffnen. Dies impliziert auch die Berücksichtigung von Mädchen und jungen Frauen mit Behinderungen. Dieser Maßgabe trägt der Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen Rechnung. Das Land knüpft an diesen Projektförderschwerpunkt die Erwartung, dass über entsprechende Projekte

die Öffnung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für die Belange junger Menschen mit Behinderungen gelingt.

Weitere Informationen: Aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFP NRW) wird unter anderem die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen*arbeit in NRW e. V. (LAG M*A) gefördert. Die LAG M*A ist ein landesweites Netzwerk und unterstützt als Fachstelle Träger der Kinder- und Jugendarbeit und bietet diesen Informationen, Beratung und Fortbildungen mit Blick auf Mädchen und junge Frauen. Dabei finden auch Mädchen und junge Frauen in Benachteiligungslagen Berücksichtigung, darunter auch Mädchen und junge Frauen mit Behinderungen. Die Landesarbeitsgemeinschaft Autonome Mädchenhäuser / feministische Mädchenarbeit NRW e. V., die ebenfalls aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes gefördert wird, ist der Zusammenschluss autonomer Mädchenhäuser und Einrichtungen. Sie beschäftigt sich mit den Lebenslagen von Mädchen* und jungen Frauen*, regt fachpolitische Diskurse an und unterstützt die Entwicklung von mädchenspezifischen Angeboten und Einrichtungen. Auch in diesen Angeboten werden Mädchen* mit Benachteiligungslagen in den Blick genommen. Dies impliziert auch Angebote mit dem Schwerpunkt Inklusion und der Zielgruppe Mädchen* und junge Frauen* mit Behinderungen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 7 und 19 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 18 und 42 CRPD 2015
Federführung	MKFFI
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Förderung aus dem KJFP NRW)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.7.3 Teilhabe an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit: > Aktionsplan 2012, S. 120ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 45ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 56ff. > Teilhabebericht 2020, S. 253ff.
Weitere Informationen	Diese Maßnahme betrifft auch die Lebenslage „Familie und soziales Netz“, vgl. Kapitel 5.1

Ausflüge und Reisen

5.7.3 Nationalpark – Nationalpark-Tore

Kurzbeschreibung: Die Nationalparkverwaltung Eifel, die zuständigen Kommunen und touristischen Arbeitsgemeinschaften unterhalten die Touristinformationen sowie aktuell vier Nationalpark-Tore.

- **Tor Nideggen:** „Schatzkammer Natur“, barrierefrei für mobilitäts- und sinneseingeschränkte Menschen.
- **Tor Höfen:** „Narzissenrausch und Waldwandel“, barrierefrei für mobilitäts- und sinneseingeschränkte Menschen, mit thematisch unterschiedlichen Ausstellungen.

- **Tor Rurberg:** „Lebensadern der Natur“, barrierefrei für mobilitätseingeschränkte Menschen, Ergänzungen gibt es zudem für seheingeschränkte Menschen.

- **Tor Heimbach:** „Waldgeheimnisse“, barrierefrei für mobilitätseingeschränkte Menschen.

Ziele: Barrierefreie Gestaltung von Freizeitangeboten im Freien, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu sowie die gleichberechtigte Teilhabe an Aktivitäten in der Natur zu ermöglichen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MULNV
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.11 Kultur und Sport: > Aktionsplan 2012, S. 161ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 66ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299ff.

5.7.4 Erlebnisausstellung „Wildnis(t)räume“ im Nationalpark-Zentrum Eifel

Kurzbeschreibung: Die Nationalparkverwaltung Eifel unterhält eine vollständig barrierefreie, 2.000 m² große Erlebnisausstellung. Sieben verschiedene Ausstellungsräume vermitteln Informationen zum vielfältigen Naturreichtum im Nationalpark Eifel.

Ziele: Barrierefreie Gestaltung von Freizeitangeboten im Freien, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu sowie die gleichberechtigte Teilhabe an Aktivitäten in der Natur zu ermöglichen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MULNV
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (DBU)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.11 Kultur und Sport: > Aktionsplan 2012, S. 161ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 66ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299ff.
Weitere Informationen	Zusätzlich zur vollständigen Barrierefreiheit mit taktilem Leitsystem sind mehrsprachige Media-Guides zu leihen (Gebärdensprache, Audiodeskription).

5.7.5 Barrierefreier Naturerlebnisraum Wilder Kermeter und „Der Wilde Weg“ im Nationalpark Eifel

Kurzbeschreibung: Die Nationalparkverwaltung Eifel unterhält ein über 6 km langes barrierefreies Wegenetz mitten im Nationalpark.

Pilze oder Ähnliches). Die Wege sind für alle Menschen mit und ohne Mobilitäts- sowie Sinnes Einschränkungen oder kognitive Beeinträchtigungen nutzbar.

Davon verlaufen ca. 1,5 km auf dem Naturerkundungspfad „Der Wilde Weg“ mit insgesamt zehn Stationen. Die Stationen vermitteln Informationen zu verschiedenen Themen (zum Beispiel Biodiversität, Kraft des Windes,

Ziele: Barrierefreie Gestaltung von Freizeitangeboten im Freien, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu sowie die gleichberechtigte Teilhabe an Aktivitäten in der Natur zu ermöglichen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MULNV
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (EFRE 80 v.H.)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.11 Kultur und Sport: > Aktionsplan 2012, S. 161ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 66ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299ff.
Weitere Informationen	Bereits während der Planungsphase waren Menschen mit Behinderungen einbezogen.



5.7.6 Kutschfahrten im Nationalpark Eifel

Kurzbeschreibung: Die Nationalparkverwaltung Eifel unterhält mit einem privaten Kutscher eine Kutschfahrt durch Teile Vogelsangs und den Nationalpark Eifel, an der auch Rollstuhlfahrer und anders mobilitätseingeschränkte Menschen teilnehmen können.

Ziele: Barrierefreie Gestaltung von Freizeitangeboten im Freien, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu sowie die gleichberechtigte Teilhabe an Aktivitäten in der Natur zu ermöglichen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MULNV
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.11 Kultur und Sport: > Aktionsplan 2012, S. 161ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 66ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299ff.

5.7.7 Nationalpark Eifel – Rangerführungen mit gebärdensprachlicher Begleitung

Kurzbeschreibung: Die Nationalparkverwaltung Eifel bietet mehrmals pro Jahr inklusive, für alle offene Rangerführungen mit gebärdensprachlicher Begleitung an.

Ziele: Barrierefreie Gestaltung von Freizeitangeboten im Freien, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu sowie die gleichberechtigte Teilhabe an Aktivitäten in der Natur zu ermöglichen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MULNV
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.11 Kultur und Sport: > Aktionsplan 2012, S. 161ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 66ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299ff.

5.7.8 Rangerführungen für Menschen mit Behinderungen sowie mit psychischen Beeinträchtigungen nach Wunschthemen

Kurzbeschreibung: Das Regionalforstamt Oberes Sauerland bietet Rangerführungen an, die speziell auf die besonderen Bedürfnisse dieser Personengruppen ausgerichtet sind.

Ziele: Barrierefreie Gestaltung von Freizeitangeboten im Freien, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu sowie die gleichberechtigte Teilhabe an Aktivitäten in der Natur zu ermöglichen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MULNV
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.11 Kultur und Sport: > Aktionsplan 2012, S. 161ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 66ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299ff.

5.7.9 „Kyrill“-Pfad in Schmallenberg-Schanze

Kurzbeschreibung: Das Regionalforstamt Oberes Sauerland unterhält einen ca. 250 m langen Naturerkundungspfad in einer ehemaligen „Kyrill“-Schadfläche. Es werden Informationen zu natürlicher Sukzession vermittelt (zum Beispiel natürlicher Wiederbewaldung nach Schadereignis, Biodiversität, Kraft des Windes, Pilze oder Ähnliches).

Der Weg ist für alle Menschen mit und ohne Mobilitäts- sowie Sinneseinschränkungen oder kognitive Beeinträchtigungen nutzbar.

Ziele: Barrierefreie Gestaltung von Freizeitangeboten im Freien, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu sowie die gleichberechtigte Teilhabe an Aktivitäten in der Natur zu ermöglichen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MULNV
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.11 Kultur und Sport: > Aktionsplan 2012, S. 161 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 66 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff.
Weitere Informationen	Bereits während der Planungsphase waren Menschen mit Beeinträchtigungen einbezogen.

5.7.10 Waldweg grenzenlos – Lernort Wald für Menschen mit Behinderungen

Kurzbeschreibung: Menschen mit Behinderungen soll das Erfahren und Erleben des Lebensraumes Wald mit seiner biologischen Vielfalt ermöglicht werden, weshalb der Internetbeitrag und der Weg mit den Stationen weitestgehend auf die unterschiedlichsten Behinderungen abgestimmt wurden.

Die Umsetzung erfolgt in Kooperation mit dem Förderverein der Max-von-der-Grün-Schule des LWL-Schulzentrums, dem Schulzentrum des LWL in Olpe, dem Kreis Olpe, der Kreisstadt Olpe und den Werthmannwerkstätten des Caritasverbandes Olpe, dem Josefshaus Olpe, dem Heilpädagogischen Heim für Kinder und Jugendliche und dem Kinder- und Jugendhospiz Balthasar.

Ziele:

- Förderung eines außerschulischen Lernortes für Schulklassen des benachbart zum „Waldweg grenzenlos“ gelegenen LWL-Schulzentrums in Olpe mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, Hören und Kommunikation sowie Sehen.
- Übernahme von Instandsetzungs- und Pflegearbeiten durch die Werthmann-Werkstätten des Caritasverbandes Olpe, in denen Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben gefördert werden sowie einer Arbeitsgruppe des Josefshauses in Olpe; bei Bedarf und auf Wunsch werden diese durch die Forstwirtauszubildenden beim Forstamt unterstützt (gemeinsames Arbeiten von behinderten und nicht behinderten Jugendlichen).
- Erleben des Lebensraumes Wald durch Führungen mit einem zertifizierten Waldpädagogen (auf Nachfrage).

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MULNV
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (Kreis Olpe, Stadt Olpe, Wald und Holz NRW)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.11 Kultur und Sport: > Aktionsplan 2012, S. 161 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 66 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff.



5.7.11 Erarbeitung von Naturparkplänen



Kurzbeschreibung: Gemäß §38 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) ist vom Naturparkträger ein Naturparkplan aufzustellen. Dies wird vom MULNV gefördert. Der Plan ist von zentraler Bedeutung für die Arbeit der Naturparks, da hier die Ziele der künftigen Entwicklung im Naturpark und die dazu geplanten Projekte definiert und in der Region abgestimmt werden. Mit Erlass vom 22. September 2014 teilte das Umweltministerium den Naturparks in Nordrhein-Westfalen mit, dass im Rahmen der Aufstellung der Naturparkpläne auch die Berücksichtigung des „barrierefreien Naturerlebens und der Umweltbildung für Menschen mit und ohne Behinderung“ förderfähig ist.

Ziele: Naturparkpläne zeigen die Entwicklung des Gebietes für die kommenden zehn Jahre auf. Damit wird sichergestellt, dass Ziele der Inklusion und der Barrierefreiheit auch langfristig beachtet und umgesetzt werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MULNV
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.11 Kultur und Sport: > Aktionsplan 2012, S. 161 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 66 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff.

5.7.12 TEILHABE Naturparke. Wir leben Vielfalt – Handlungsleitfaden für die Planung von Angeboten

Kurzbeschreibung: Der durch den Verband Deutscher Naturparke (VDN) und die Freiheitswerke erstellte Leitfaden unterstützt die Naturparks darin, Naturerlebnisangebote in ihren Gebieten barrierefrei zu gestalten und vorhandene Barrieren Schritt für Schritt abzubauen. In den nachfolgenden Jahren werden die Erkenntnisse

in konkrete Naturerlebnisangebote in den Naturparks vor Ort umgesetzt.

Ziele: Die Naturparks sollen in der Entwicklung und Umsetzung von barrierefreien Naturerlebnisangeboten unterstützt werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MULNV
Weitere beteiligte Ressorts	MWIDE
Laufzeit	2016 – 2019 (Erarbeitung Leitfaden), ab 2020 Umsetzung von Projekten
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel (EFRE, Landesmittel, Projektmittel des Trägers sowie der Partner [zwölf NRW-Naturparks])
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.11 Kultur und Sport: > Aktionsplan 2012, S. 161 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 66 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff.
Weitere Informationen	Die Naturparks in Nordrhein-Westfalen bieten eine Vielzahl von barrierefreien / inklusiven Angeboten, die hier nicht alle aufgezählt werden können. Weiterführende Informationen: ➔ https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele.html



5.7.13 Naturerleben für alle auf der Messe REHACARE

Kurzbeschreibung: Gemeinsam mit dem Nationalpark Eifel und den nordrhein-westfälischen Naturparks präsentiert sich das Land auf der weltgrößten Messe für Rehabilitation und Pflege.

Ziele: Bewusstseinsbildung und Bewerbung barrierefreier Gestaltung von Freizeitangeboten im Freien, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu sowie die gleichberechtigte Teilhabe an Aktivitäten in der Natur zu ermöglichen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 56 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	MULNV
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.11 Kultur und Sport: > Aktionsplan 2012, S. 161ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 66ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299ff.
Weitere Informationen	Der Nationalpark Eifel und die Naturparks in Nordrhein-Westfalen bieten eine Vielzahl von barrierefreien/inkluisiven Angeboten, die hier nicht alle aufgezählt werden können. Weiterführende Informationen: > https://www.nationalpark-eifel.de/de/nationalpark-erleben/barrierefrei-unterwegs/ > https://www.naturparke.de/aufgaben-ziele.html

Kultur

5.7.14 Förderung von Pilotvorhaben, die sich mit dem Thema „Kunst, Kultur und Inklusion“ befassen

Kurzbeschreibung: Das MKW fördert bis 2023 zwei landesweite Pilotvorhaben zum Themenfeld „Kunst, Kultur und Inklusion“. Dazu zählt zum einen das Projekt „**Access-Maker**“, in dem die Performing Arts Company „Un-Label“ (Köln) zwischen 2021 und 2023 in Kooperation mit drei Theaterhäusern unter anderem Handlungsempfehlungen für die inklusive Öffnung von Kultureinrichtungen erarbeitet. Zum Abschluss des Projektes im Jahr 2023 ist ein Symposium geplant.

Ausbildungsinstitutionen und Kunsthochschulen für Künstlerinnen und Künstler mit Behinderungen bestehen und wie sie abgebaut werden können.

Ziele:

Zu Projekt 1: Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für die inklusive Öffnung von Kultureinrichtungen. Durchführung eines Symposiums im Jahr 2023 zum Thema des Projektes.

Zum anderen fördert das MKW das dreijährige, bundesweite Projekt „**ARTplus**“ des Vereines EUCREA e.V. (Hamburg). An diesem beteiligen sich derzeit vier Bundesländer. In Kooperation mit Ausbildungsinstitutionen und Kunsthochschulen soll anhand konkreter Fälle beispielhaft aufgezeigt werden, wo Zugangsbarrieren in

Zu Projekt 2: Verbesserung der Teilhabe an künstlerischer Qualifizierung und Ausbildung für Menschen mit Behinderungen und Erleichterung von Zugängen zu Hochschulen. Dokumentation der Erkenntnisse aus dem Projekt und Vorstellung im Jahr 2023 auf einem bundesweiten Fachkongress.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MKW
Laufzeit	2021 – 2023
Finanzierung	228.000 Euro
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.11.1 Kultur: > Aktionsplan 2012, S. 161f. > Sachstandsbericht 2014, S. 66ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299ff.

5.7.15 Institutionelle Förderung von kuba / ikb e. V.

Kurzbeschreibung: Das MKW fördert im Rahmen einer institutionellen Förderung das Kompetenzzentrum für Kulturelle Bildung im Alter und Inklusion (kuba) am Institut für Bildung und Kultur in Köln.

Ziele: Durch Forschung, Beratung, Qualifizierung, Vernetzung und Förderung von Kulturakteuren und Kultureinrichtungen in Nordrhein-Westfalen bringt kuba die

Entwicklung einer inklusiven Gesellschaft voran. Die Ziele sollen unter anderem durch Fortbildungsmaßnahmen (Kulturgeragogik), Workshop-Angebote (zum Beispiel „Gebärdensprache und Theater“), Teilnahme und/oder Aufbau sowie Pflege von Netzwerken (zum Beispiel Bundesnetzwerk „Kultur und Inklusion“) und die Betreuung des Förderprogrammes „Kulturelle Bildung im Alter“ erreicht werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MKW
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	352.000 Euro/Jahr
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.11.1 Kultur: > Aktionsplan 2012, S. 161f. > Sachstandsbericht 2014, S. 66 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff.

5.7.16 Förderung inklusiver Kulturprojekte in den regulären Kulturförderprogrammen des MKW

Kurzbeschreibung: Das MKW fördert im Rahmen seiner regulären Kulturförderprogramme regelmäßig inklusive Projekte; zum Beispiel wird im Zuge der „**Spitzenförderung Tanz**“ die Tanzcompany DIN A 13 (Gerda König) gefördert. Im Rahmen des neu vom Land aufgelegten Förderprogrammes „**NEUE WEGE**“ wird das inklusive Schauspielstudio am Schauspiel Wuppertal in Kooperation mit der GLANZSTOFF-Akademie der Inklusiven

Künste e.V. gefördert. In der Konzeptförderung soziokultureller Zentren (2020–2023) erhält das inklusiv arbeitende Forum Billebrinkhöhe (Essen) Fördermittel. Am Programm „Kultur und Schule“ nehmen auch Förderschulen teil.

Ziele: Immer mehr inklusiv angelegte Projekte sollen in der regulären Kulturförderung etabliert werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MKW
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung
Anknüpfungspunkte	IV.11.1 Kultur: > Aktionsplan 2012, S. 161f. > Sachstandsbericht 2014, S. 66 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff.

5.7.17 Neues Förderprogramm: Neue Normalität – Diversitätskonzepte von Kultureinrichtungen

Kurzbeschreibung: Das Förderprogramm „**Neue Normalität**“, mit dem die Entwicklung von Diversitätskonzepten in Kultureinrichtungen gefördert wird, richtet sich an Kultureinrichtungen und zielt auf strukturelle Veränderungsprozesse ab. Mit ihm soll die Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Konzepten zur diversitätssensiblen Öffnung von Kultureinrichtungen in Nordrhein-Westfalen gefördert werden. Dabei geht es um den Abbau von Barrieren, die Menschen auf Basis von Geschlecht, Behinderung, Alter, kultureller Herkunft, sexueller Orientierung oder Religion benachteiligen.

Die Einrichtung entscheidet dabei selbst, auf welche der genannten Diversitätsdimensionen sie sich fokussiert.

Ziele: Ziel des Förderprogrammes ist es, dass sich die vielfältige Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen auch in den Kultureinrichtungen widerspiegelt. Mit der Förderung von bis zu zehn Pilotvorhaben in den Jahren 2022 und 2023 soll die Entwicklung und Umsetzung von Diversitätskonzepten beispielhaft in verschiedenen Kultureinrichtungen unterstützt und evaluierend begleitet werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MKW
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.11.1 Kultur: > Aktionsplan 2012, S. 161f. > Sachstandsbericht 2014, S. 66 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff.

5.7.18 Investitionsfonds

Kurzbeschreibung: Das Land schreibt regelmäßig Investitionsprogramme für den Kulturbereich aus, mit denen unter anderem auch Maßnahmen zur Barrierefreiheit in Kultureinrichtungen gefördert werden. Der 2021 ausgeschriebene Investitionsfonds mit einem Förderumfang von bis zu 8 Millionen Euro richtete sich zum Beispiel an Spielstätten der Freien Darstellenden Künste, Privattheater, Beispieltheater, Freilichtbühnen und Amateurtheater mit fester Spielstätte. Im Programm wurde neben der digitalen Infrastruktur und Investitionen in

Umweltstandards auch die inklusive Infrastruktur der Spielstätten gefördert, um sie für alle Besucherinnen und Besucher zugänglich zu machen. 2019 hatte das MKW einen Investitionsfonds in Höhe von 3 Millionen Euro ausgeschrieben, mit dem Museen, Kunstvereine und Kunsthallen die Möglichkeit hatten, auch Maßnahmen zur Barrierefreiheit zu beantragen.

Ziele: Barrierefreiheit von Kultureinrichtungen fördern.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 56 CRPD 2015
Federführung	MKW
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.11.1 Kultur: > Aktionsplan 2012, S. 161f. > Sachstandsbericht 2014, S. 66 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff.

5.7.19 Ergänzungsmittel Barrierefreiheit

Kurzbeschreibung: Menschen mit Hör- oder Sehbehinderungen, Mobilitätsbehinderungen oder kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen soll eine aktive Teilhabe an Kultur möglich sein – ob als Produzentinnen und Produzenten von Kunst und Kultur oder als Besucherinnen und Besucher von Kulturprojekten. Die „Ergänzungsmittel Barrierefreiheit“ können für Projekte beantragt werden, die im Rahmen des Förderprogrammes der regionalen Kulturpolitik und des Diversitätsfonds NRW gefördert

werden. Für Personal- oder Sachkosten von inklusiven Maßnahmen im Kulturprojekt können bis zu 5.000 Euro für jedes Projekt zusätzlich beantragt werden.

Ziele: Die „Ergänzungsmittel Barrierefreiheit“ sollen die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an öffentlich geförderten Kulturangeboten ermöglichen und erleichtern. Mit den Fördermitteln werden konkrete Impulse gegeben und weitere Erfahrungen gesammelt.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 56 CRPD 2015
Federführung	MKW
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.11.1 Kultur: > Aktionsplan 2012, S. 161f. > Sachstandsbericht 2014, S. 66 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff.

5.7.20 Förderung der Onleihe

Kurzbeschreibung: Die Landesregierung fördert seit Jahren die Einführung des eigens für Bibliotheken entwickelten Angebotes „Onleihe“. Damit kann von überall und fast rund um die Uhr auf elektronische Medien zugegriffen werden. Die dort angebotenen E-Books lassen sich an individuelle Bedürfnisse anpassen, etwa bei der Schriftgröße. Zudem umfasst das Angebot eine große Auswahl an anderen Werken wie beispielsweise digitalen Zeitun-

gen und Zeitschriften sowie Hörbüchern (E-Audio). Auch wenn die „Onleihe“ nicht ausdrücklich für Menschen mit Behinderungen geschaffen wurde, ermöglicht sie gerade auch blinden und sehbehinderten Menschen einen unkomplizierten Zugang zu veröffentlichten Werken.

Ziele: Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an kultureller Bildung.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 56 CRPD 2015
Federführung	MKW
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.11.1 Kultur: > Aktionsplan 2012, S. 161 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 66 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff. IV.18 Medien und Kommunikation: > Aktionsplan 2012, S. 188 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 82 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 102 ff.

5.7.21 Diversitätsfonds NRW (neues Förderprogramm)

Kurzbeschreibung: Mit dem neuen Förderprogramm „**Neue Künstlerische Perspektiven**“ (Diversitätsfonds NRW) werden künstlerische Perspektiven gefördert, die bisher unzureichend in der Kunst- und Kulturszene von Nordrhein-Westfalen repräsentiert sind. Adressaten des neuen Förderprogrammes sind Künstlerinnen und Künstler mit Migrationsgeschichte, mit Behinderung, ältere Menschen, BIPoC oder LSBT*Q. Ziel ist es, die Diversitätsentwicklung insbesondere im Bereich der freien Künste zu stärken. Das Gesamtfördervolumen des

Diversitätsfonds beträgt 1 Millionen Euro. Es ist eine spartenoffene Förderung von in der Regel bis zu 20.000 Euro pro Projekt vorgesehen.

Ziele: Mit der Förderung sollen Projekte von bislang im Kulturbetrieb unterrepräsentierten Künstlerinnen und Künstlern gefördert und so neue künstlerische Perspektiven sichtbar(er) gemacht werden. Das Programm spricht explizit auch Kulturschaffende mit Behinderungen an.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MKW
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.11.1 Kultur: > Aktionsplan 2012, S. 161 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 66 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff.

5.7.22 KulturTandem – Inklusive Veranstaltungsreihe

Kurzbeschreibung: Menschen mit und ohne Behinderungen werden gleichberechtigt als Kulturschaffende in einer inklusiven Veranstaltungsreihe aktiv. Einmal jährlich initiiert das KSL Düsseldorf ein mehrtägiges inklusives Kulturprogramm in einer bestimmten nordrhein-westfälischen Stadt oder Region.

Ziele: Kunst und Kultur eignen sich besonders, um Inklusion zu fördern und die Lebenswelt von Menschen mit Behinderungen erlebbar zu machen. Barrieren werden als Mittel genutzt und zum Inhalt gemacht. Künstlerinnen und Künstler mit und ohne Beeinträchtigung arbeiten gleichberechtigt miteinander und erschaffen gemeinsam Neues. An ungewöhnlichen Orten in besonderen Konstellationen werden verschiedenste barrierefreie Kunst- und Kulturveranstaltungen (Lesungen, Tanz- und Theateraufführungen, Kabarett, Konzerte und Weiteres) durchgeführt. Dabei wird die klassische Trennung zwischen der Kultur von Menschen mit Behinderung für Menschen mit Behinderung und von Menschen ohne Behinderung für Menschen ohne Behinderung aufgehoben. Die menschliche Vielfalt wird nicht nur durch den künstlerischen Inhalt, sondern durch die Kunstschaffenden selbst repräsentiert.



Die Internetseite des KSL Düsseldorf informiert über die aktuellen Veranstaltungen des inklusiven Kulturangebotes „KulturTandem“.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 56 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.11.1 Kultur: > Aktionsplan 2012, S. 161 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 66 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 85 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff.
Weitere Informationen	https://www.ksl-duesseldorf.de/de/kulturtandem

Sport

5.7.23 Förderung des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen



Kurzbeschreibung: Präsentation des Sportes für Menschen mit Behinderungen und Schaffung von Möglichkeiten des gemeinsamen Sporttreibens von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Ziele: Ziel ist die Förderung des Gehörlosensportes durch den Aufbau umfassender Lehrgangsprogramme für alle Bereiche sowie die Durchführung allgemeiner Maßnahmen und Jugendvorstellungen. Außerdem zählen die Durchführung von Landesmeisterschaften, Turnieren, Repräsentationsveranstaltungen sowie die Pflege und Förderung des Ehrenamtes mit Einbeziehungen der Sporttrends und sportlicher Entwicklungen zur Förderung der Gemeinschaften, Gesundheit, Integration und Vermittlung von Bildung, sportlichen Aktivitäten und Kultur zu den Zielen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	StK
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	68.000 Euro
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen; Sonstige: Menschen mit Hörbehinderung
Anknüpfungspunkte	IV.11.2 Sport: > Aktionsplan 2012, S. 162 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 68 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 87 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff.



5.7.24 Förderung von Special Olympics NRW

Kurzbeschreibung: (Inklusive) Sportveranstaltungen, Wettbewerbe und Aktionstage für Menschen mit geistiger Behinderung.

Ziele: Ziel ist es, durch die Weiterentwicklung der Sport- und Wettbewerbssysteme auch die Sportentwicklung für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

voranzutreiben und den Sport konzeptionell zu entwickeln beziehungsweise vergleichbarer und transparenter zu machen. Das Sportangebot in Vereinen, Schulen und Einrichtungen soll durch eine aktive Zusammenarbeit und die entsprechenden Fortbildungsangebote verbessert und ausgeweitet werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	StK
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	100.000 Euro
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.11.2 Sport: > Aktionsplan 2012, S. 162 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 68 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 87 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff.

5.7.25 Förderung des Behinderten- und Rehabilitations-sportverbandes Nordrhein-Westfalen

Kurzbeschreibung: Präsentation des Sportes für Menschen mit Behinderungen und der Möglichkeiten des gemeinsamen Sporttreibens von Menschen mit und ohne Behinderungen.

Ziele:

- Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie medizinischem Fachpersonal.
- Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen Sportlerinnen und Sportlern mit und ohne Behinderungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene.
- Durchführung von Sportveranstaltungen.
- Durchführung von Pilotprojekten.
- Entwicklung gemeinsamer Sportangebote für Menschen mit und ohne Behinderungen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	StK
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	436.445 Euro
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.11.2 Sport: > Aktionsplan 2012, S. 162 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 68 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 87 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff.

5.7.26 170 Nationen x 170 inklusive Kommunen

Kurzbeschreibung: Deutschland ist Gastgeber der **Special World Games 2023**. In den teilnehmenden Städten und Kommunen in Nordrhein-Westfalen sollen unter Ausnutzung dieser Rolle die vorhandenen Strukturen in der Behindertenhilfe und Sportwelt sinnvoll

miteinander verknüpft werden, um einen barrierefreien Zugang zu Sport- und Freizeitmöglichkeiten sowie Teilhabe generell zu schaffen.

Ziele: Aufbau (weiterer) inklusiver Sportangebote in den teilnehmenden Kommunen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 30 UN-BRK
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	StK
Laufzeit	2021 – 2024
Finanzierung	100.000 Euro / Jahr (MAGS und StK)
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.11.2 Sport: > Aktionsplan 2012, S. 162 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 68 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 87 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff.



5.7.27 Landesaktionsplan „Sport und Inklusion in Nordrhein-Westfalen 2019 bis 2022 – Gemeinsam für eine inklusive Sportlandschaft“

Kurzbeschreibung: Das Landeskabinett hat bei seiner Kabinettsitzung am 8. Oktober 2019 den Landesaktionsplan „Sport und Inklusion in Nordrhein-Westfalen 2019 bis 2022 – Gemeinsam für eine inklusive Sportlandschaft“ beschlossen, der gemäß Koalitionsvertrag in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB) und den Behindertensportverbänden entwickelt wurde. Die Abteilung Sport und Ehrenamt der Staatskanzlei hat dazu in einem partizipativen Prozess gemeinsam mit verschiedenen Partnerinnen und Partnern sowie weiteren Engagierten aus der Sportpraxis einen Entwurf erarbeitet, der in sechs Handlungsfeldern insgesamt 43 Vorhaben beschreibt.

Die sechs Handlungsfelder des Landesaktionsplanes sind:

1. **Sportvereinsentwicklung inklusiv** – Inklusive Sportvereinsprofile in Nordrhein-Westfalen fördern
2. **Qualifizierung inklusiv** – Aus- und Weiterbildungsangebote zum Thema Inklusion und Sport entwickeln und inklusiv anbieten
3. **Kooperation und Vernetzung inklusiv** – Den organisierten Sport als relevanten Inklusionsakteur etablieren
4. **Sportarten inklusiv** – Gleichberechtigte Teilhabe sportartspezifisch gewährleisten
5. **Zugänglichkeit inklusiv** – Sporträume barrierefrei gestalten
6. **Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit inklusiv** – Umfassend barrierefrei

Als 44. Projekt wurde im Bearbeitungsprozess mit dem LSB und weiteren Partnern eine Imagekampagne zur Umsetzung des Landesaktionsplanes entwickelt, die das Thema auch nach Ablauf des Aktionsplanzeitraumes über das Jahr 2022 hinaus nachhaltig in den Fokus nehmen soll. In den Arbeitsgruppen zu den sechs Handlungsfeldern

sollen trotz der Corona-Situation möglichst viele Vorhaben bis Ende 2022 umgesetzt werden. Die Vorhaben in den Handlungsfeldern knüpfen an die guten Erfahrungen aus den Sportverbänden und den engagierten Vereinen an. Zahlreiche Vorarbeiten und einige Projekte konnten bereits erledigt beziehungsweise umgesetzt werden.

Beispielsweise wurde unter dem Dach des „Inklusionspreises Nordrhein-Westfalen“ (MAGS) in einer eigenen Kategorie „Sport“ ein Preis „Inklusiver Sportverein des Jahres“ ausgelobt. Die erste Preisverleihung fand bereits 2021 statt. Ebenfalls gemeinsam mit dem MAGS wird der Sport einen eigenen Platz im „Inklusionskataster Nordrhein-Westfalen“ erhalten. Hier sollen zukünftig alle an inklusiven Sport- und Bewegungsangeboten interessierten Menschen wohnortnahe, passende Angebote für eine selbstbestimmte Teilnahme und gleichberechtigte Teilhabe im Sport finden.

Ziele: Die Verabschiedung der UN-BRK hat auch zu einem Perspektivwechsel für die unterschiedlichen Bereiche des Sportes geführt, denn alle öffentlichen Institutionen und Organisationen sind durch sie zur Inklusion verpflichtet. Dabei steht das Recht von Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt, an Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten teilzunehmen, die den individuellen Wünschen und Voraussetzungen entsprechen. Der selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft wird damit weiter Nachdruck verliehen. Der Landesaktionsplan soll dazu einen bedeutenden Beitrag leisten.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 30 UN-BRK
Federführung	StK
Weitere beteiligte Ressorts	MAGS und MSB
Laufzeit	2019 – 2022
Finanzierung	1,5 Millionen Euro
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut; Sonstige: Menschen mit Hörbehinderung
Anknüpfungspunkte	IV.11.2 Sport: > Aktionsplan 2012, S. 162 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 68 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 87 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 299 ff.
Weitere Informationen	Berichte: a) im Landesportal unter https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/vorstellung-des-landesaktionsplans-sport-und-inklusion-nordrhein-westfalen-2019-bis (dort ist unter anderem die Anlage „Liste der sechs Handlungsfelder“ als PDF hinterlegt) sowie b) auf der neuen Seite von Sportland.NRW unter https://www.sportland.nrw/sport-und-inklusion

Politische und zivilgesellschaftliche Partizipation

Politische Partizipation bedeutet, das gesellschaftliche Zusammenleben mitzugestalten, an der öffentlichen Meinungsbildung mitzuwirken und in politischen Institutionen vertreten zu sein. Dies kann sowohl in Form von Wahlen Ausdruck finden als auch in einer darüber hinausgehenden aktiven Beteiligung von Menschen mit Beeinträchtigungen in Entscheidungs- und Mitbestimmungsprozessen. Artikel 4 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) besagt, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen in sämtlichen gesetzlichen Regelungen sowie politischen Konzepten und Programmen zu berücksichtigen sind.

Recht auf Teilhabe

So schreibt die Konvention fest, dass bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zu ihrer Umsetzung und bei weiteren Entscheidungsprozessen von Belang für Menschen mit Behinderungen die Organisationen der Menschen mit Behinderungen (Selbstvertretungsorganisationen) aktiv einzubeziehen sind.

Zahlen, Daten & Fakten

Umfangreiche Informationen zur Teilhabe in Nordrhein-Westfalen bietet der Teilhabebericht NRW (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 199 ff.)

Dem Recht auf politische Partizipation trägt auch **Artikel 29 UN-BRK** Rechnung. Er bekräftigt ausdrücklich das Recht von Menschen mit Behinderungen auf eine gleichberechtigte Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, sei es durch unmittelbar und frei gewählte Vertreterinnen und Vertreter oder die Möglichkeit, selbst in solche Ämter gewählt zu werden und öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. Zudem betont er den Anspruch zur Mitwirkung auf zivilgesellschaftlicher Ebene, zum Beispiel im Rahmen nichtstaatlicher Organisationen und Vereinigungen. **Artikel 33 UN-BRK** benennt schließlich konkrete Mechanismen zur Überwachung der Durchführung der Konvention. So soll die Zivilgesellschaft – insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen – in den Prozess einbezogen werden.

Inklusive Partizipation

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD – Committee on the Rights of Persons with Disabilities) bemängelt in den Abschlüssenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands, dass Menschen mit Behinderungen die „sinnstiftende und wirksame Partizipation an ihr Leben berührenden Entscheidungen nicht garantiert wird“.¹¹³ Der Ausschuss empfiehlt hierzu die Entwicklung eines Rahmens, der eine inklusive, umfassende und transparente Partizipation von Organisationen zur Vertretung von Menschen mit Behinderungen (Selbstvertretungsorganisationen) sicherstellt – und zwar gleichermaßen bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, Konzepten und Programmen zur Umsetzung sowie der Überwachung des Übereinkommens.

Zudem soll garantiert werden, dass alle einschlägigen bestehenden sowie zukünftigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften von einem unabhängigen Expertengremium geprüft und entsprechend mit dem Übereinkommen harmonisiert werden. Darüber hinaus soll die Bestimmung von Kompetenz- und Koordinierungsstellen (Focal Points) und ihren Partnerstellen in den verschiedenen Anwendungsbereichen des Übereinkommens in allen Bundesländern förmlich vorgenommen werden.¹¹⁴

Kompetenz- und Koordinierungsstelle

Auf Landesebene werden diese Forderungen stetig umgesetzt. Um auf struktureller Ebene den dynamischen Entwicklungen zur Umsetzung des Rechtes auf gleichberechtigte Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben gerecht zu werden, richtete die Landesregierung eine solche Kompetenz- und Koordinierungsstelle (Focal Point) sowie eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe ein. Diese gewährleistet die Koordinierung der Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK und des Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen – IGG NRW).

Interessenvertretung

Zur Vertretung ihrer Interessen stehen Menschen mit Behinderungen unterschiedliche Organisationsformen zur Verfügung. Eine wesentliche Scharnierfunktion zu den Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen nehmen zwei Institutionen ein: der Landesbehindertenrat Nordrhein-Westfalen (LBR NRW) und die Landesarbeitsgemeinschaft von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen NRW e.V. (LAG Selbsthilfe NRW).

Darüber hinaus bestellt gemäß § 11 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) die Landesregierung eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen (LBBP).

Insbesondere zur Umsetzung der Anforderungen aus Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 3 UN-BRK wurde 2012 der Inklusionsbeirat eingerichtet. Gemäß § 10 IGG NRW stellt er die aktive Einbeziehung sowie den gemeinschaftlichen Überwachungsprozess der Umsetzung der UN-BRK durch die Zivilgesellschaft sicher. Auch berät und unterstützt er die Landesregierung. Auf Basis der bisherigen Erfahrungen soll der Inklusionsbeirat in seiner Funktion als wesentliches Beteiligungsgremium der Landesregierung weiterentwickelt werden. Dabei steht die Stärkung der Rolle der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen im Mittelpunkt. Zur weiteren Unterstützung der Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungsrechte wurde bei der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen (LBBP) eine zusätzliche Koordinierungsstelle eingerichtet und in § 9 Absatz 4 IGG gesetzlich verankert (vgl. dazu auch Kapitel 3). So wirkt die Landesregierung aktiv auf ein Umfeld hin, in dem Menschen mit Behinderungen zivilgesellschaftliche Partizipation erfahren respektive gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der inklusiven Lebensverhältnisse mitwirken können (§ 9 Absatz 3 IGG NRW).

Antidiskriminierungsarbeit

Insbesondere in seiner Antidiskriminierungsarbeit wirkt das Land daran mit, allen Menschen Sichtbarkeit und Partizipation zu ermöglichen. Dies gilt etwa auch für **LSBTIQ* mit Behinderungen**. Um diese Wirkung weiter zu verbessern, fördert es insbesondere Projekte und Maßnahmen, die sowohl Bedarfsanalysen in Bezug auf LSBTIQ* mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen erstellen als auch die Stärkung der Selbstorganisation in Nordrhein-Westfalen vorantreiben. Dies führt zu einer Weiterentwicklung der Selbstvertretung und Repräsentation von Vielfalt durch die Unterstützung von Ansätzen in Gremien und Einzelprojekten.

¹¹³ CRPD 2015, S. 2.

¹¹⁴ CRPD 2015, Ziffer 62.

Wirkung auf kommunaler Ebene

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene ist für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen von wesentlicher Bedeutung (§13 Absatz 1 BGG NRW). So verfügt mehr als die Hälfte aller Kommunen des Landes mittlerweile über mindestens eine Form einer Interessenvertretung – die Mehrheit davon sind beauftragte Einzelpersonen sowie Beiräte. Da Verbindlichkeit ein Garant für gelingende Partizipation ist, sind Kommunen gemäß §13 Absatz 1 BGG NRW zum Erlass einer Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen verpflichtet. Eine Studie aus dem Jahr 2019 stellt allerdings fest, dass nur etwa 20 Prozent dieser Verpflichtung derzeit auch nachkommen.¹¹⁵

Eine stärkere Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Belange von Menschen mit Behinderungen sind vielerorts ebenso erforderlich wie eine bessere Unterstützung durch Politik und Verwaltung sowie eine stärkere Einbeziehung in kommunale Planungen. Diesbezügliche Defizite sollen etwa durch niedrigschwellige Zugänge und interkommunale Kooperationen behoben und die positiven Bestrebungen zu einer angemessenen Repräsentation weitergeführt werden. Dies gelingt auch durch Projekte wie **„Politische Partizipation Passgenau!“** der LAG Selbsthilfe NRW, das auf kommunaler Ebene spezifische Bedarfe ermittelt und darauf ausgerichtete Lösungswege aufzeigt.¹¹⁶ Diese Ansätze sollen zukünftig fortgeführt und gestärkt werden.¹¹⁷

Einbeziehung von Seniorenvertretungen

Der Bevölkerungsanteil von Menschen mit Beeinträchtigungen steigt mit zunehmendem Alter, in der Altersgruppe ab 65 Jahren ist er bei fast der Hälfte der Gesamtbevölkerung des Landes anzusiedeln.¹¹⁸ Daher gibt es zwischen den Interessenvertretungen älterer Menschen und denen von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ihre Ziele große Schnittmengen. Um den gemeinsamen Interessen auf der örtlichen Ebene mehr Gewicht zu verleihen, können Kooperationen beider Interessenvertretungen sinnvoll sein. Mit der Aktion **„Gemeinsam doppelt stark“** (Arbeitstitel) sollen Austausch und Zusammenarbeit der kommunalen Senioren- und Behindertenvertretungen in diesem Sinne befördert werden.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben

Wesentlich für die Stärkung der zivilgesellschaftlichen und politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen sind neben Organisationen, die sie auf Landesebene und kommunaler Ebene vertreten, ebenso geeignete unabhängige Unterstützungsstrukturen. Auch mit der Einrichtung der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben in NRW (KSL) wurde dieser Forderung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen. Die KSL verfolgen das Ziel, Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen mit konkreten Aktivitäten vor Ort eine selbstbestimmte Lebensgestaltung zu ermöglichen. Dies beinhaltet auch die Unterstützung von Selbsthilfeinitiativen beim Aufbau einer kommunalpolitischen Interessenvertretung. Dabei werden Menschen mit Behinderungen ermutigt, ihre Beteiligungsmöglichkeiten wahrzunehmen, eigene Kompetenzen zu stärken, in ihren eigenen Angelegenheiten selbstständig und selbstbestimmt tätig zu werden sowie ihre Interessen zu vertreten (§9 Absatz 3 IGG NRW).

Dies wird etwa im Rahmen von so genannten **„Empowerment-Workshops“** und verschiedenen Veranstaltungsformaten umgesetzt. Diese zeigen Menschen mit Behinderungen konkrete Wege in die Politik auf, vermitteln Wissen über kommunalpolitische Strukturen und geben ihnen Instrumente einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit an die Hand. Das KSL Düsseldorf bietet dazu beispielsweise drei Seminarformate an – „Der Weg zu einem politischen Mandat“, „Mutiger und zielorientiert politisch handeln“ und „Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit“ –, die mittlerweile auch über den Regierungsbezirk Düsseldorf hinaus angefragt werden.

Überprüfung von Gesetzesvorhaben

Damit das Recht in Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen steht, ist eine dahingehende Überprüfung von Gesetzesvorhaben ein besonderes Anliegen der Landesregierung. In §6 Absatz 2 IGG NRW ist daher die Normprüfung als dauerhafte Aufgabe der Landesregierung vor Einbringung von Gesetzesentwürfen in den Landtag vorgesehen. Um der Verpflichtung aus der UN-BRK auch in Gesetzgebungsverfahren gerecht zu werden, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ein webbasiertes Prüfraster als Arbeitshilfe für die Ressorts der Landesregierung erstellt. Mit diesem kann im Rahmen einer Vorprüfung festgestellt werden, ob die Belange von Menschen mit Behinderungen betroffen sind und ob gegebenenfalls eine vertiefte Prüfung notwendig ist. Die bisherige Praxis hat allerdings gezeigt, dass die Einhaltung der Normprüfung im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren ausbaufähig ist. Als weiterer wesentlicher Schritt zur Behebung des andauernden Umsetzungsdefizites erhielt daher das Disability Mainstreaming im Oktober 2020 Einzug in das Gesetzesvorblatt (Anlage 3 zu §36 Absatz 1 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen [GGO]). Da das Gesetzesvorblatt von den Ressorts bei allen Gesetzgebungsprozessen vollumfänglich zu prüfen und auszufüllen ist, sind die Belange von Menschen mit Behinderungen somit an prominenter Stelle platziert.

Beteiligung an Wahlen

Da die Beteiligung an Wahlen eine grundlegende Möglichkeit der politischen Mitgestaltung darstellt, setzte sich die Landesregierung in den vergangenen Jahren für die Stärkung der Mitbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderungen ein. In diesem Rahmen wurde bereits im Jahr 2016 der Wahlrechtsausschluss von Menschen mit einer rechtlichen Betreuung in allen Angelegenheiten aus dem Landes- und Kommunalwahlgesetz gestrichen. Zudem werden begleitende Informationen zu den Kommunal- und Landtagswahlen in Leichter Sprache sowie in Deutscher Gebärdensprache regelmäßig vom Land beziehungsweise den KSL zur Verfügung gestellt.

Ehrenamtliches Engagement

Auch ehrenamtliches Engagement bietet Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, aktiv an der Gestaltung des politischen und zivilgesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Mit der Anfang 2021 verabschiedeten Engagementstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen möchte die Landesregierung mit möglichst vielen Akteuren und Perspektiven die Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement verbessern und dazu beitragen, neue Engagierte zu gewinnen und gemeinsam eine solidarische und vielfältige Gesellschaft zu gestalten.¹¹⁹ Mit Blick auf Menschen mit Behinderungen sollen perspektivisch die Rahmenbedingungen für eine gelingende ehrenamtliche Tätigkeit näher beleuchtet und verbessert werden.

¹¹⁵ LAG Selbsthilfe NRW 2021a, S. 13.

¹¹⁶ LAG Selbsthilfe NRW 2021b.

¹¹⁷ <https://www.politische-partizipation-passgenau.de/>

¹¹⁸ Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 2020, S. 27f.

¹¹⁹ <https://www.engagiert-in-nrw.de/>

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Entwicklungen und Herausforderungen ergibt sich mit Blick auf die Umsetzung der UN-BRK für Nordrhein-Westfalen die folgende langfristige **inklusionspolitische Leitlinie**:

„In Nordrhein-Westfalen wirken Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mit. Sie können barrierefrei wählen und gewählt werden und nehmen aktiv am politischen und öffentlichen Leben teil. Sie haben die Möglichkeiten eines wirksamen bürgerschaftlichen Engagements. Menschen mit Behinderungen werden bei sie betreffenden Fragen als Expertinnen und Experten in eigener Sache systematisch und planmäßig einbezogen. Als Mandatsträger sind sie selbstverständlicher Teil von Politik.“



Resultierende kurz- und mittelfristige Ziele im Bereich politische und zivilgesellschaftliche Partizipation:

Herstellung umfassender Barrierefreiheit in der Landesverwaltung zur gesellschaftlichen und politischen Teilhabe

➤ Maßnahmen 5.8.2 / 5.8.6 / 5.8.7 / 5.8.17

Fortwährende Sicherstellung und Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen

➤ Maßnahmen 5.8.1 / 5.8.4 / 5.8.15 / 5.8.16 / 5.8.18

Stärkung der zivilgesellschaftlichen und politischen Interessens- und Selbstvertretungsstrukturen von Menschen mit Behinderungen

➤ Maßnahmen 5.8.3 / 5.8.12 / 5.8.13 / 5.8.14

Stetige Förderung des ehrenamtlichen Engagements von Menschen mit Behinderungen

➤ Maßnahmen 5.8.8 / 5.8.9 / 5.8.10

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in Gesetzgebungsverfahren

➤ Maßnahmen 5.8.5 / 5.8.11

Politische Beteiligung

5.8.1 Fortführung der zentralen Anlaufstelle für Fragen der Umsetzung der UN-BRK (Focal Point)

Kurzbeschreibung: Um die Zusammenarbeit auf Ebene der Landesregierung zu steuern und zu fördern, hat die Landesregierung eine Kompetenz- und Koordinierungsstelle (Focal Point) eingerichtet. Diese koordiniert die Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK sowie des Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (IGG NRW) und beaufsichtigt die Einhaltung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Lebensphasen.

Der Focal Point ist in der Gruppe „Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ angesiedelt (§ 8 IGG NRW). Zur besseren Koordination der Umsetzung der UN-BRK

innerhalb der Landesregierung wurde zudem eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe geschaffen.

Weitere Kooperationspartner sind unter anderem die Focal Points der anderen Länder und des Bundes sowie die Focal Points der Landschaftsverbände. Die Landesregierung wird prüfen, inwiefern die Tätigkeit des Focal Points weiter gestärkt und der Öffentlichkeit bekannter gemacht werden kann.

Ziele: Sicherung der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Lebensphasen auf Landesebene.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 4, 29 und 33 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 8, 54 und 62 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	Alle
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.3 Interessenvertretung und Teilhabe: ➤ Aktionsplan 2012, S. 86 ff. ➤ Sachstandsbericht 2014, S. 27 ff. ➤ Sachstandsbericht 2017, S. 28 ff. ➤ Teilhabebericht 2020, S. 249

5.8.2 Barrierefreiheit digitaler Verwaltungsprozesse voranbringen

Kurzbeschreibung: Immer mehr Verwaltungsprozesse laufen mittlerweile digitalisiert ab. Das Voranschreiten der Digitalisierung birgt besonders für Menschen mit Behinderungen neue Barriererisiken, etwa wenn Dateiformate nicht mit einem Screenreader lesbar oder PDF-Dokumente nicht barrierefrei gestaltet sind. Gleichzeitig bietet die Digitalisierung aber auch neue Chancen, die Kommunikation von Trägern öffentlicher Belange mit Bürgerinnen und Bürgern barrierefreier zu gestalten und so zu vereinfachen.

Ziel sollte es sein, digitale Verwaltung und ihre Abläufe und Kommunikationswege so zu gestalten, dass sie für Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Behinderungen ohne fremde Hilfe barrierefrei nutzbar sind. In einem ersten Schritt wird daher ein Ideenpapier mit Strategie-

empfehlungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in unterschiedlichen Bereichen der Verwaltung erarbeitet. Dieses Papier wird allen Ressorts zur Verfügung gestellt.

Auch mit Blick auf die EU-Richtlinie 2016/2102 zur barrierefreien Gestaltung von Programmoberflächen, Websites und mobilen Anwendungen sollen in einem weiteren Schritt gemeinsame Konzepte entstehen, die auf die Schulung von Beschäftigten der Landesregierung abzielen, um beispielsweise die Herstellung barrierefreier PDFs zu verbessern.

Ziele: Barrierefreie Gestaltung von Verwaltungsvorschriften; barrierefreier elektronischer Bezug und Bearbeitung; gegebenenfalls Erläuterungen in Leichter Sprache.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 UN-BRK
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	Alle
Laufzeit	Ab 2023
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Anknüpfungspunkte	IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit: > Aktionsplan 2012, S. 91 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 30 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 32 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff. IV.18 Medien und Kommunikation: > Aktionsplan 2012, S. 188 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 82 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 102 ff.
Weitere Informationen	§9 BGG NRW (Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken) – diese Regelungen müssen endlich in allen Bereichen der Verwaltung umgesetzt werden.

5.8.3 Förderung der Teilhabe der Selbsthilfeverbände von Menschen mit Behinderungen an politischen Prozessen zur Umsetzung der UN-BRK

Kurzbeschreibung: Die Verbände und Organisationen der Menschen mit Behinderungen sind nach der UN-BRK in Rechtssetzung und politischen Prozessen zu beteiligen, die die entsprechenden Lebenswelten tangieren. Dazu sind im IGG NRW in den §§9 und 10 Regelungen vorgesehen. Die Landesregierung unterstützt die Dachverbände der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen gezielt dabei, diese Beteiligung auf Augenhöhe zu gestalten. Die Agentur Barrierefrei NRW bietet Schulungen für die Selbsthilfe-

verbände an, die sie dabei unterstützen, ihre gesetzlich verankerten Beteiligungsrechte wahrzunehmen.

Ziele: Die Dachverbände der Organisationen und Selbsthilfeorganisationen der Menschen mit Behinderungen werden über den Inklusionsbeirat und im Dialog über die Professionalisierung der Strukturen ertüchtigt, sich stärker als bisher in Rechtssetzungsprozesse und politische Prozesse auf Landesebene zur Umsetzung der UN-BRK beziehungsweise der Inklusionspolitik einzubringen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 4, 29 und 33 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 10 und 54 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Ab 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Anknüpfungspunkte	IV.3 Interessenvertretung und Teilhabe: > Aktionsplan 2012, S. 86 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 27 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 28 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 303 ff.



5.8.4 Sichtbarkeit von Menschen mit LSBTIQ*-Hintergrund und Behinderungen in dem vom MKFFI geförderten Projekt „ANDERS & GLEICH“ in Trägerschaft der Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in Nordrhein-Westfalen (LAG Lesben in NRW)

Kurzbeschreibung: Die Umsetzung erfolgt seit August 2011 fortlaufend. Ab 2019 wird der Aspekt Behinderungen auch in den neuen Plakatmotiven von „ANDERS & GLEICH“ inklusiv berücksichtigt. Weitere Aufklärungs- und Informationsmedien, wie etwa das Portal <https://www.aug.nrw/>, stehen allen Vereinen und Initiativen (zum Beispiel Queerhandicap) für Veröffentlichungen zur Verfügung. Auf dem Portal steht auch ein „Angebotsfinder“ mit rund 150 Adressen bereit. Dort sind unter anderem in den Städten Essen, Köln

und Münster Anlaufstellen für LSBTIQ* mit Behinderungen aufgeführt. Die Kampagne „ANDERS & GLEICH“ wird mit 120.000 Euro pro Jahr gefördert.

Ziele: Sensibilisierung von Gesellschaft, Verbänden und Institutionen für die mehrdimensionale Diskriminierung von LSBTIQ* mit Behinderungen (Lesben, Schwule, bisexuelle, Trans*, Inter* und queere Menschen). Die sexuelle Selbstbestimmung soll anerkannt werden und die Sichtbarkeit und das Empowerment von LSBTIQ* mit Behinderungen gefördert werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 4, 5 und 29 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 10 CRPD 2015
Federführung	MKFFI
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Sonstige: Mehrfachdiskriminierte (Stichworte: LSBTIQ*, Intersektionalität)
Anknüpfungspunkte	IV.13 Sexuelle Identität und Selbstbestimmung: > Aktionsplan 2012, S. 170 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 73 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 92 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.

5.8.5 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in Gesetzgebungsverfahren in Nordrhein-Westfalen

Kurzbeschreibung: Die Landesregierung wird die Normprüfung nach der UN-BRK zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in Gesetzgebungsverfahren weiterhin begleiten.

Ziele: Die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen in Gesetzgebungsverfahren sollen überprüft werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 4 UN-BRK
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	III. Normprüfung und Normprüfungsverfahren: > Aktionsplan 2012, S. 49 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 14 f. > Sachstandsbericht 2017, S. 17 f. > Teilhabebericht 2020, S. 251

5.8.6 Agenda zur Stärkung der barrierefreien Kommunikation in Nordrhein-Westfalen

Kurzbeschreibung: Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass gerade in Krisenzeiten vielfältige Barrieren bei der Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen bestehen. Eine eigene Agenda soll diese Barrieren und perspektivisch Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

Ziele: Ein Arbeitskreis aus Ressorts und Selbsthilfeorganisationen im Rahmen des Fachbeirates „Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Wohnen“ des Inklusionsbeirates Nordrhein-Westfalen soll kommunikative Barrieren ausfindig machen. Dazu entwickelt er Lösungsvorschläge, die über den Inklusionsbeirat den Ressorts vorgelegt werden.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 3, 4, 9, 21 und 29 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 und 54 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	Alle
Laufzeit	2022 – 2024
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit: > Aktionsplan 2012, S. 91 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 30 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 32 ff.



5.8.7 Leichte Sprache

Kurzbeschreibung: Zugänglichkeit von Informationen der Landesregierung in Leichter Sprache ermöglichen und eine Strategie für einen Ausbau des Informationsangebotes planen.

Meilenstein: In der Pandemie wurden relevante Informationen wie beispielsweise die geltenden Verordnungen in Kooperation mit der Agentur Barrierefrei NRW in Leichte Sprache übersetzt. Zukünftig soll das Angebot an Informationen in Leichter Sprache zunehmend ausgebaut werden.

Ziele: Zugänglichkeit von Informationen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9, 21 und 29 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 22 und 54 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	Alle
Laufzeit	Dauerhaft
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, wohnungslose Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit: > Aktionsplan 2012, S. 91 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 30 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 32 ff. IV.18 Medien und Kommunikation: > Aktionsplan 2012, S. 188 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 82 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 102 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 250 f.

Ehrenamtliches Engagement

5.8.8 Engagementstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen

Kurzbeschreibung: Teilhabe ermöglichen und Vielfalt anerkennen sind dauerhafte Querschnittsaufgaben, die die gesamte Engagementlandschaft betreffen. Die Vielfalt der Bevölkerung soll sich landesweit im bürgerschaftlichen Engagement abbilden. Dieses Verständnis entspricht der Leitidee der nordrhein-westfälischen „Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030“.

Integration und Teilhabe sind Themen für alle Menschen, entsprechend ihrer jeweiligen Biografien, Fähigkeiten und Erfahrungen. Dies schließt den Kampf gegen Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit ein. Engagementförderung leistet dazu wichtige Beiträge. Im inklusiven Sinne bedeutet das: Alle Menschen, die sich engagieren wollen, finden dafür adäquate Möglichkeiten und Unterstützung. In Initiativen, Vereinen und Selbsthilfegruppen können sie ihre Anliegen wirksamer vertreten und einander helfen. Die von der Landesregierung am 2. Februar 2021 beschlossene Engagementstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen greift das Thema „**Teilhabe für alle ermöglichen – Vielfalt anerkennen**“ in einem eigenen Unterkapitel auf. Mit der Entwicklung dieser Strategie möchte die Landesregierung unter Mitwirkung möglichst vieler Akteure

und Perspektiven die Rahmenbedingungen für das bürgerschaftliche Engagement verbessern. Sie will neue Engagierte gewinnen und gemeinsam eine solidarische und vielfältige Gesellschaft gestalten.

Die Engagierten vor Ort, die zivilgesellschaftlichen Organisationen, die Kommunen, die Unternehmen, die Universitäten und die vielen freien Träger in Nordrhein-Westfalen sollen einen ermöglichenden Rahmen erhalten, um bürgerschaftliches Engagement vor Ort auf- und auszubauen sowie Hemmnisse abzubauen. Neben den Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen sind die Freiwilligenagenturen NRW sowie die KSL NRW dabei wesentliche Partner.

Diese Maßnahme korrespondiert mit Ziel 4 der Engagementstrategie Nordrhein-Westfalen (Schlüsselakteure gewinnen, Bevölkerungsgruppen systematisch ansprechen).

Ziele: Barrieren abbauen, die Menschen mit Behinderungen am bürgerschaftlichen Engagement hindern.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 29 und 30 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 54 CRPD 2015
Federführung	StK
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.16 Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Selbsthilfe: > Aktionsplan 2012, S. 181 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 78 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 98 f. > Teilhabebericht 2020, S. 303 ff.
Weitere Informationen	Engagementstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen, abrufbar unter: > https://www.engagiert-in-nrw.de/engagementstrategie

5.8.9 Empowerment der inklusiven LSBTIQ*-Selbstorganisation

Kurzbeschreibung: Stärkung der zu LSBTIQ* mit Behinderungen und psychischen/chronischen Erkrankungen arbeitenden (ehrenamtlichen) Selbstvertretungsstrukturen.

Ziele: Stabile und im Querschnitt vernetzte Ansprechstruktur für LSBTIQ* mit Behinderungen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 4, 5 und 29 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 10 CRPD 2015
Federführung	MKFFI
Laufzeit	2019 – 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung
Vulnerable Zielgruppen	Sonstige: Mehrfachdiskriminierte (Stichworte: LSBTIQ*, Intersektionalität)
Anknüpfungspunkte	IV.16 Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Selbsthilfe: > Aktionsplan 2012, S. 181 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 78 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 98 f. > Teilhabebericht 2020, S. 289 ff.

5.8.10 Barrieren abbauen – ehrenamtliches Engagement von Menschen mit Behinderungen fördern

Kurzbeschreibung: Der Teilhabebericht Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2020 zeigt, dass Menschen mit Behinderungen deutlich seltener ehrenamtlich engagiert sind als Menschen ohne Behinderungen. Vor allem bei den 40- bis 64-Jährigen sind die Unterschiede stark ausgeprägt. Anknüpfend an bereits durchgeführte Aktivitäten der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in Nordrhein-Westfalen sollen Rahmenbedingungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit von Menschen mit Behinderungen näher beleuchtet und gegebenenfalls optimiert werden. Ziel ist es, Barrieren abzubauen, die Menschen mit Behinderungen an einem bürgerschaftlichen Engagement hindern. Hier spielt auch die Frage nach der Gewährung von entsprechenden Assistenzleistungen eine Rolle. In diesem Zusammenhang soll ebenso geprüft werden, inwiefern auch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen verstärkt als Adressatinnen und Adressaten des ehrenamtlichen Engagements berücksichtigt werden können.

Neben den Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen sind die Freiwilligenagenturen NRW sowie die KSL NRW dabei wesentliche Partner. Diese Maßnahme korrespondiert mit Ziel 4 der Engagementstrategie Nordrhein-Westfalen (Schlüsselakteure gewinnen, Bevölkerungsgruppen systematisch ansprechen).

Ziele: Barrieren abbauen, die Menschen mit Behinderungen an einem bürgerschaftlichen Engagement hindern.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 29 und 30 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 54 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	StK
Laufzeit	2022 – 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Kinder mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.16 Bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt und Selbsthilfe: > Aktionsplan 2012, S. 181 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 78 > Sachstandsbericht 2017, S. 98 f.

Interessenvertretung und Partizipation

5.8.11 Empfehlungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

Kurzbeschreibung: Erarbeitung von Empfehlungen (zum Beispiel Mustersatzung) nach §13 Absatz 2 BGG NRW durch den Inklusionsbeirat des Landes. Das MAGS übernimmt hier als Geschäftsführung des Inklusionsbeirates gemäß §13 Absatz 2 BGG NRW die Zuständigkeit.

Ziele: Einheitlichkeit bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 3, 4 und 29 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 10 und 54 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	MHKBG
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Nichtdiskriminierung
Anknüpfungspunkte	IV.3.1 Politische Teilhabe in den Kommunen: > Aktionsplan 2012, S. 87 > Sachstandsbericht 2014, S. 27 > Sachstandsbericht 2017, S. 28 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 303 ff.

5.8.12 Stärkung des Inklusionsbeirates Nordrhein-Westfalen

Kurzbeschreibung: Veränderung der Rahmenbedingungen für die Arbeit des Gremiums nach einer Auswertung des Evaluierungsberichtes des Landes zum IGG NRW vom Mai 2021, insbesondere mit Blick auf den Wunsch nach einer Stärkung des Gremiums bezüglich der Beschlussfähigkeit und der Wirkmächtigkeit seiner Beschlüsse.

Meilensteine: Erarbeitung von Vorschlägen für die Änderung der Geschäftsordnung, gegebenenfalls Umsetzung neuer rechtlicher Rahmenbedingungen und Modifizierung des Teilnehmerkreises.

Ziele: Mehr Beschlüsse des Inklusionsbeirates ab Sitzung 2022, mehr Debatten im Inklusionsbeirat und in den Fachbeiräten über Beschlüsse mit den Ressorts ab Sitzung 2023.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 4 und 33 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 10 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	Alle
Laufzeit	2022 – 2023
Finanzierung	Umsetzung ohne Haushaltsaufwand
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Nichtdiskriminierung
Anknüpfungspunkte	II.2 Einrichtung eines Inklusionsbeirates: > Aktionsplan 2012, S. 45 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 12 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 11 ff.

5.8.13 Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Kurzbeschreibung: Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zur Gewährleistung, dass die Meinung von Kindern angemessen berücksichtigt und ihnen behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe bereitgestellt wird. Das IGG verpflichtet die Träger öffentlicher Belange, bei allen Maßnahmen zu Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen deren Wohl vorrangig zu berücksichtigen. Die Träger sollen dabei auch darauf hinwirken, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bei den sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt werden und gleichberechtigt neben Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen ihre Rechte wahrnehmen. Der UN-Ausschuss zeigte sich in seinen Abschließenden Bemerkungen besorgt darüber, dass Kinder mit Behinderungen

nicht systematisch in lebensberührende Entscheidungen einbezogen werden und fordert die Vertragsstaaten auf, diese Beteiligung zu verbessern.

Das MAGS wird daher gemeinsam mit den weiteren beteiligten Ressorts die derzeitigen Beteiligungsstrukturen mit Blick auf die Beteiligung und Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an der Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene prüfen und gegebenenfalls Veränderungen einleiten.

Ziele: Verbesserung der Beteiligungsstrukturen von Kindern und Jugendlichen an der Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 7 und 29 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 18 und 54 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Weitere beteiligte Ressorts	MKFFI
Laufzeit	Ab 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.3.3 Gesellschaftliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen: > Aktionsplan 2012, S. 89 f. > Sachstandsbericht 2014, S. 28 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 31 f. > Teilhabebericht 2020, S. 303 ff.

5.8.14 Förderung der Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten in Nordrhein-Westfalen



Kurzbeschreibung: Die UN-BRK sieht eine aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in politische Prozesse vor. Hierfür sind einerseits Strukturen und Rahmenbedingungen innerhalb der Kommunen und des Landes notwendig, die eine politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglichen oder verbessern. Andererseits muss eine aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen geleistet werden können. In den letzten Jahren sind in Nordrhein-Westfalen zahlreiche Beteiligungsrechte von Organisationen von Menschen mit Behinderungen normiert worden.

Die Landesregierung wird daher neue Strategien und Möglichkeiten zur Unterstützung und Förderung prüfen, die die Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisationen von Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe an der – örtlichen oder landesweiten – Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten in Nordrhein-Westfalen verbessern sollen. Dabei sollen die Bedarfe von Frauen mit Behinderungen besonders betrachtet werden.

Ziele: Verbesserung der Fähigkeiten und Möglichkeiten der Organisationen von Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten in Nordrhein-Westfalen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 4, 29 und 33 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 10 und 54 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Noch nicht terminierbar
Finanzierung	Noch nicht bezifferbar
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen
Anknüpfungspunkte	IV.3 Interessenvertretung und Teilhabe: > Aktionsplan 2012, S. 86 ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 27 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 28 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 303 ff.



5.8.15 Stärkung der politischen Partizipation auf Kreisebene

Kurzbeschreibung: Die Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen werden ermutigt und unterstützt, die Rahmenbedingungen der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu etablieren und zu verbessern. Hierzu werden gezielt Kreise beraten, die noch keinerlei Vertretungsstrukturen eingerichtet haben. Darüber hinaus werden qualitative Standards zur Sicherstellung der nachhaltigen und flächendeckenden Vertretungsstrukturen in den kreisangehörigen Gemeinden entwickelt. Das Land fördert hierzu das Projekt „In Zukunft inklusiv! Mit politischer Partizipation zum Kreis für alle“ zum gezielten Aufbau von Einbindungsstrukturen auf der kommunalen Ebene.

Für diese Prozesse stellen die LAG Selbsthilfe NRW und die KSL NRW verschiedene Begleit- und Unterstützungsangebote (etwa Praxisworkshops, Auftaktveranstaltungen, strukturelle Beratungen, Empowerment-Schulungen) zur Verfügung. Beide Organisationen arbeiten dabei miteinander abgestimmt zusammen.

Ziele: Etablierung flächendeckender politischer Interessenvertretungsstrukturen für Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 4 und 29 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 10 und 54 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Ab 2022
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.3.1 Politische Teilhabe in den Kommunen: > Aktionsplan 2012, S. 87 > Sachstandsbericht 2014, S. 27 > Sachstandsbericht 2017, S. 28 f. > Teilhabebericht 2020, S. 303 ff.

5.8.16 Wissens-, Informations- und Austauschplattform „Dein Rat zählt!“



Kurzbeschreibung: Die LAG Selbsthilfe NRW als Träger stellt in Kooperation mit den KSL mit der Website www.deinratzaehlt.de und den dazugehörigen Social-Media-Kanälen eine informative Plattform bereit, um allen Interessierten Praxiswissen rund um Kommunalpolitik, politische Teilhabe und lokale Behindertenpolitik zur Verfügung zu stellen.

Ziele: „Dein Rat zählt!“ hat folgende Hauptziele:

- Gebündelter Wissens- und Informationstransfer zum Thema Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen an einer zentralen unabhängigen Stelle,
- stärkere Vernetzung und gegenseitige Unterstützung der bereits bestehenden Interessensvertretungen,
- Gewinnung von Nachwuchs für mehr politisches Engagement in der Kommunalpolitik.

Auf der Internetseite www.deinratzaehlt.de können Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen als Expertinnen und Experten in eigener Sache mitdenken, mitreden, mitentscheiden und ihre Perspektiven in die Politik einbringen.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 4 und 29 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 10 und 54 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, Frauen mit Behinderungen, Kinder mit Behinderungen, ältere Menschen mit Behinderungen
Vulnerable Zielgruppen	Menschen mit Mehrfachbehinderungen, Migrantinnen und Migranten sowie Geflüchtete mit Behinderungen, Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, Menschen mit Behinderungen in Armut
Anknüpfungspunkte	IV.3.1 Politische Teilhabe in den Kommunen: > Aktionsplan 2012, S. 87 > Sachstandsbericht 2014, S. 27 > Sachstandsbericht 2017, S. 28f. > Teilhabebericht 2020, S. 303ff.

5.8.17 Barrierefreie Bereitstellung des nordrhein-westfälischen Normbestandes

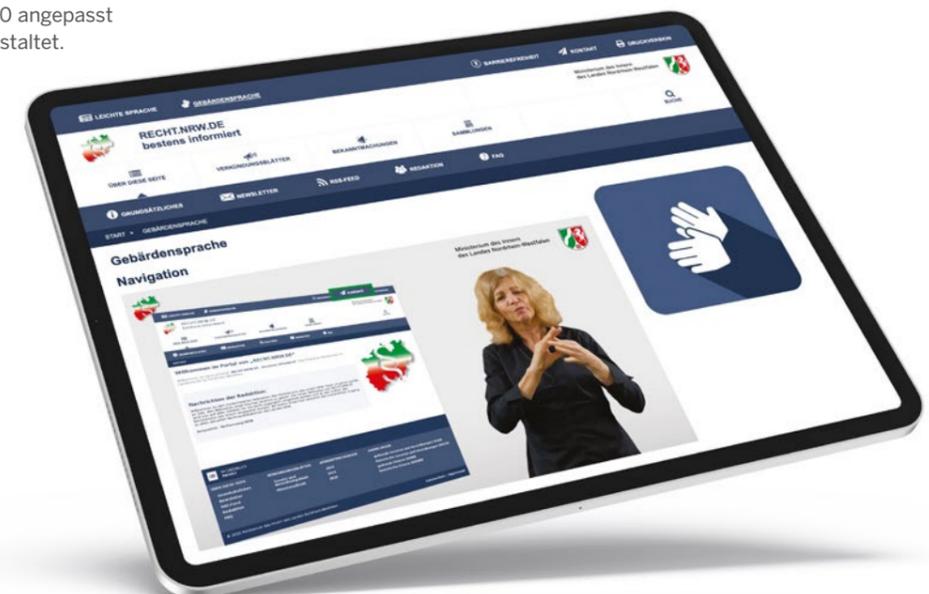
Kurzbeschreibung: Das Serviceportal recht.nrw.de, das das geltende und historische nordrhein-westfälische Landesrecht der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, wurde nach dem Standard WCAG 2.0 angepasst und somit barrierefrei neugestaltet. Der Landesbetrieb IT.NRW war an der Umsetzung beteiligt. Weiterer Anpassungsbedarf, der sich aufgrund der Weiterentwicklung

des WCAG-Standards ergeben wird, soll sukzessive umgesetzt werden.

Ziele: Ziel der Umsetzung der Barrierefreiheit ist, allen Nutzerinnen und Nutzern des Serviceportales, unbeachtlich etwaiger Einschränkungen, die gleichen Recherchemöglichkeiten zu bieten.

Bezüge zur UN-BRK	Artikel 9 und 29 UN-BRK
Federführung	IM
Weitere beteiligte Ressorts	MWIDE
Laufzeit	Laufend
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit
Anknüpfungspunkte	IV.4 Zugänglichkeit und Barrierefreiheit: > Aktionsplan 2012, S. 91ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 30 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 32 ff. > Teilhabebericht 2020, S. 269 ff. IV.18 Medien und Kommunikation: > Aktionsplan 2012, S. 188ff. > Sachstandsbericht 2014, S. 82 ff. > Sachstandsbericht 2017, S. 102 ff.

Das Serviceportal recht.nrw.de wurde nach dem Standard WCAG 2.0 angepasst und somit barrierefrei neu gestaltet.



5.8.18 Austausch und Zusammenarbeit der kommunalen Senioren- und Behindertenvertretungen im Rahmen der Aktion „Gemeinsam doppelt stark“

Kurzbeschreibung: Ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sind durch gesundheitliche Bedingungen und eine damit verbundene geringere Mobilität oft in ihrer Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und einer selbstbestimmten Lebensgestaltung eingeschränkt. Jedoch sollten zielgruppenspezifische Angebote nicht anhand von Defiziten formuliert werden. Niedrigschwellige Zugänge sollten möglichst passgenau und lebensweltorientiert sein sowie partizipativ-aktivierend die Potentiale, Fähigkeiten und den Gestaltungswillen der Menschen wahrnehmen.

Mit der Aktion „Gemeinsam doppelt stark“ (Arbeitstitel) sollen der Austausch und die Zusammenarbeit der kommunalen Senioren- und Behindertenvertretungen gefördert werden. Bereits im ersten Aktionsplan (2012) wurde aufgezeigt, dass solche Partnerschaften aufgrund der großen Schnittmengen und der gemeinsamen Interessen zur Umsetzung der UN-BRK auf örtlicher Ebene sinnvoll sein könnten.

Konkrete Maßnahmen:

- Veranstaltung mit Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen und dem Landesbehindertenbeirat als Auftakt einer Dialogreihe.
- Durchführung einer Onlineumfrage zur Bestandsaufnahme und zur Identifizierung von gemeinsamen Bedarfen und Themen sowie zur Entwicklung der Vor-Ort-Kooperationen.
- Auswertung der Umfrage und Ableitung von Schlussfolgerungen.
- Festlegung weiterer Umsetzungsschritte.
- Gegebenenfalls Durchführung von Regionalveranstaltungen als Dialogreihe (zum Beispiel „Mobilität und Wohnen – Chancen der Digitalisierung“) unter Beteiligung von Senioren- und Behindertenvertretungen.

Bestandteile könnten sein:

- Sammlung von Erwartungen, Wünschen und Erfahrungen.
- Expertenworkshops und Informationsaustausch.
- Gegebenenfalls Ergebniszusammenfassung in Form einer (MAGS-)Broschüre „Gemeinsam doppelt stark“ als Kurzkonzept zur Stärkung des Austausches und der Zusammenarbeit von Senioren- und Behindertenvertretungen in den nordrhein-westfälischen Kommunen.

Ziele: Stärkung der Zusammenarbeit der kommunalen Senioren- und Behindertenvertretung; Fortentwicklung gemeinsamer Themensetzungen, orientiert an aktuellen Herausforderungen wie etwa im Bereich Digitalisierung; Technische Assistenzsysteme zur Unterstützung der selbstbestimmten Lebensführung und damit verbundener Fragestellungen zum Kompetenzerwerb oder Verbraucherschutz; Entwicklung gemeinsamer Positionen.



Bezüge zur UN-BRK	Artikel 4 und 29 UN-BRK; Abschließende Bemerkungen Ziffer 10 und 26 CRPD 2015
Federführung	MAGS
Laufzeit	2022 – 2025
Finanzierung	Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel
Querschnittsthemen	Barrierefreiheit, Bewusstseinsbildung, Nichtdiskriminierung, ältere Menschen mit Behinderungen
Anknüpfungspunkte	IV.3.2 Zusammenarbeit kommunaler Behinderten- und Seniorenvertretungen: > Aktionsplan 2012, S. 88f. > Sachstandsbericht 2014, S. 28 > Sachstandsbericht 2017, S. 30

Literaturverzeichnis

Aichele, Valentin / Litschke, Peter / Striek, Judith / Vief, Niels (2020): Zukunftspotenzial entfalten. Die Aktionspläne der Länder zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2021): Statusbericht zum Nationalen Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention. Online verfügbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a777-statusbericht-nationaler-aktionsplan-un-behindertenrechtskonvention.html>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Bundesvereinigung Lebenshilfe (2020): Welche Lehren ziehen Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen aus der Corona-Pandemie? Positionspapier der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. Online verfügbar unter: https://www.lebenshilfe.de/fileadmin/Redaktion/PDF/Wissen/public/Positionspapiere/Positionspapier_BVLH_2020-09_Corona_Pandemie.pdf; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

CRPD (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. Online verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/crpd-abschliessende-bemerkungen-ueber-den-ersten-staatenbericht-deutschlands#>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

CRPD (2019): Zweiter und dritter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/2_und_3_Staatenbericht/CRPD_Staatenbericht_DEU_2_3_2019.pdf; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Degener, Theresia (2015): Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung. In: Degener, Theresia; Diehl, Elke (Hrsg.) (2015): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn, S. 55–74.

DELFI e.V. (2021): Barrierefreie Reiseketten in der Fahrgastinformation. Online verfügbar unter: <https://www.delfi.de/de/leistungen-produkte/handbuch-barrierefreiheit/>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

DIMR (2021): Aktionspläne. Online verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/aktionsplaene>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Diakonische Stiftung Wittekindshof (2021): Meldung in eigener Sache. Online verfügbar unter: <https://www.wittekindshof.de/aktuelles/meldung/in-eigener-sache-statement-zum-ermittlungsverfahren>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Düsseldorfer Erklärung der Behindertenbeauftragten von Bund und Ländern (2019): Gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen weiter verbessern! Online verfügbar unter: https://www.lbbp.nrw.de/sites/default/files/documents/2020-05/duesseldorfer_erklaerung.pdf; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

DVfR (2021): Corona-Konsultationsprozess der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation „Teilhabe und Inklusion in Zeiten der SARS-CoV-2-Pandemie – Auswirkungen und Herausforderungen“. Abschlussbericht Sicherung der Teilhabe während und nach der Pandemie: Problemlagen, Herausforderungen, Handlungsoptionen. Online verfügbar unter: <https://www.dvfr.de/arbeitschwerpunkte/projektberichte/>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Europäische Union (2021a): Strategy for the Rights of Persons with Disabilities 2021-2030. Online verfügbar unter: <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8376&furtherPubs=yes>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Europäische Union (2021b): Wozu braucht die Europäische Union eine neue Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen? Online verfügbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_21_813; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Gerlinger, Gabriel (Hrsg.) (2018): Psychische Erkrankungen in Deutschland: Schwerpunkt Versorgung. Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e.V. Berlin.

Habermann-Horstmeier, Lotte (2021): Menschen mit geistiger Behinderung in Zeiten der COVID-19-Pandemie. Public Health Forum 2021; 29 (1): 64–67.

Hochschule Fulda (2021): Teilhabesurvey. Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Online verfügbar unter: <https://www.hs-fulda.de/sozialwesen/forschung/rehabilitation-und-teilhabe/teilhabesurvey>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Institut für soziale Arbeit e.V. (2021): Kinderstark.NRW. Online verfügbar unter: <https://www.kinderstark.nrw/>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Jacobi, Frank / Höfler, Michael / Siegert, Jens / Mack, Simon (2014): Psychische Störungen in der Allgemeinbevölkerung. Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland und ihr Zusatzmodul ‚Psychische Gesundheit‘ (DEGS1-MH). Nervenarzt 85, S. 77–87.

Klipker, Kathrin / Baumgarten, Franz / Göbel, Kristin / Lampert, Thomas / Hölling, Heike (2018): Psychische Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland – Querschnittsergebnisse aus KiGGS Welle 2 und Trends. Journal of Health Monitoring 3 (3), S. 37–45.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (2020): KSL KONKRET #3. Online verfügbar unter: https://ksl-arnsberg.de/public/2020/08/200617_KSLkonkret_Eltern.pdf; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben (2021): Inklusiv Gesundheit. Online verfügbar unter: <https://www.ksl-nrw.de/de/inklusive-gesundheit>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben Regierungsbezirk Arnsberg (2021): Eltern mit Behinderungen – Rechtsansprüche und Unterstützungsangebote. Online verfügbar unter: <https://ksl-arnsberg.de/de/node/3932>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Kroworsch, Susann (2019): Analyse: Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Bereichen Wohnen, Mobilität, Bildung und Arbeit. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin.

LAG Selbsthilfe NRW (2021a): Mehr Partizipation wagen! Abschlussbericht zum Projekt. Online verfügbar unter: https://www.lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/2021/01/Abschlussbericht_mehr-Partizipation-wagen-1.pdf; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

LAG Selbsthilfe NRW (2021b): Projekte. Politische Partizipation Passgenau! Die Lage in NRW. Online verfügbar unter: <https://www.lag-selbsthilfe-nrw.de/projekt-2/politische-partizipation-passgenau/die-lage-in-nrw/>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (2018): Kinder und Jugendliche stark machen – Gemeinsam Zukunft gestalten. Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2018 – 2022. Düsseldorf.

Lebenshilfe Düren (2017): Stellungnahme zu Team Wallraff. Online verfügbar unter: <https://www.lebenshilfe-dueren.de/aktuelles/aktuelle-meldungen-2017/stellungnahme-zu-team-wallraff/>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Teilhaberbericht Nordrhein-Westfalen. Bericht zur Lebenssituation von Menschen mit Beeinträchtigungen und zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Düsseldorf.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2021): Abschlussbericht der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“. Online verfügbar unter: <https://www.mags.nrw/gewaltschutz-einrichtungen-der-behindertenhilfe>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2012): Aktionsplan der Landesregierung. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“. Düsseldorf.

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2014): Aktionsplan der Landesregierung. „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“. Information der Landesregierung zum Stand der Umsetzung des Aktionsplans. Düsseldorf.

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Aktionsplan der Landesregierung. „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“. Zweiter Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans. Düsseldorf.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Ergebnisbericht I. Wohnungsmarktgutachten über den quantitativen und qualitativen Wohnungsbauneubaubedarf in Nordrhein-Westfalen bis 2040. Online verfügbar unter: <https://broschuerenservice.land.nrw/files/f/2/f28c56b135664b7d6cbac0ec30a10a93.pdf>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (2021a): Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen. Online verfügbar unter: <https://mhkgb.nrw/sites/default/files/media/document/file/2021%20VV%20TB%20NRW%20Leitfaden%20DIN18040-2.pdf>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (2021b): Wohnungen fürs Leben. Barrierefrei bauen in Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter: https://broschuerenservice.mhkgb.nrw/mhkgb/shop/Wohnungen_f%C3%BCrs_Leben_Barrierefrei_bauen_in_Nordrhein-Westfalen//1518; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (2021c): Barrierefreies Bauen. Online verfügbar unter: <https://www.mhkgb.nrw/themen/bau/baurecht/barrierefreies-bauen>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (2021d): Dunkelfeldstudie zu Gewalt. Online verfügbar unter: <https://www.mhkgb.nrw/themen/gleichstellung/exitnrw/dunkelfeldstudie-zu-gewalt>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): Orientierungsrahmen für die Erstellung eines pädagogischen Konzeptes zur inklusiven Bildung an Schulen des Gemeinsamen Lernens. Online verfügbar unter: <https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Lehrkraefte/190211Orientierungsrahmen.pdf>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Opferschutzportal (2021): Opferschutzportal Nordrhein-Westfalen. Online verfügbar unter: <https://www.opferschutzportal.nrw/>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur – Landesinstitut für Schule (2021): Inklusionskonzept. Online verfügbar unter: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/inklusive-schulische-bildung/schulkultur/inklusionskonzept/index.html>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Vereinte Nationen (2007): Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (amtliche gemeinsame Übersetzung von Deutschland, Lichtenstein, Österreich und der Schweiz). Online verfügbar unter: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Politik-fuer-Menschen-mit-Behinderungen/un-behindertenrechtskonvention-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-langtext.html>; zuletzt geprüft am 01.02.2022.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der Maßnahmen pro Lebenslage	14
Abbildung 2: Themenbereiche mit der höchsten Anzahl an Maßnahmen pro Lebenslage	15
Abbildung 3: Anzahl der Maßnahmen unter Federführung der einzelnen Ressorts	16
Abbildung 4: Anzahl häufiger Bezüge zu Artikeln der UN-BRK	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der Maßnahmen mit berücksichtigten Querschnittsthemen	17
Tabelle 2: Anzahl der Maßnahmen mit berücksichtigten „vulnerablen Zielgruppen“	17

Abkürzungsverzeichnis

3. AG-KJHG	Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
AnFöVO	Anerkennungs- und Förderungsverordnung
AO-SF	Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung
ASMK	Arbeits- und Sozialministerkonferenz
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAG UB	Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung
BauO NRW	Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
BFSG	Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BITV NRW	Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Nordrhein-Westfalen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BRSNW	Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen
BTHG	Bundesteilhabegesetz
BtOG	Betreuungsorganisationsgesetz
CIO	Chief Information Officer des Landes Nordrhein-Westfalen
CRPD	Committee on the Rights of Persons with Disabilities
DBU	Deutsche Bundesstiftung Umwelt
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DRV	Deutsche Rentenversicherung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESF	Europäischer Sozialfonds
EU	Europäische Union
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
EZFH	Ein- und Zweifamilienhäuser
FM	Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
GG	Grundgesetz
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen
GS NRW	Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
GVP	Gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase
HG NRW	Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen
HHG	Haushaltsgesetz
HPG	Hospiz- und Palliativgesetz
HZG	Hochschulzulassungsgesetz
IFD	Integrationsfachdienste
IGG NRW	Inklusionsgrundsatzgesetz Nordrhein-Westfalen
IM	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
IMAG	Interministerielle Arbeitsgruppe
ISA	Institut für soziale Arbeit e.V.
ISG NRW	Inklusionsstärkungsgesetz Nordrhein-Westfalen

IT	Informationstechnologie
IT.NRW	Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen
JM	Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
KBIT	Kompetenzzentrum Barrierefreie IT
KiBiz	Kinderbildungsgesetz
KiTA	Kindertagesstätte
KJFöG	Kinder- und Jugendförderungsgesetz
KJFP NRW	Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
kombabb	Kompetenzzentrum Behinderung, akademische Bildung und Beruf
KSL	Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben Nordrhein-Westfalen
KSL.MSi	Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LAG Lesben in NRW	Landesarbeitsgemeinschaft Lesben in Nordrhein-Westfalen
LAG LM	Landesarbeitsgemeinschaft Lokale Medienarbeit NRW e.V.
LAG M*A	Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen*arbeit in NRW e.V.
LAG SB NRW	Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung
LAG Selbsthilfe NRW	Landesarbeitsgemeinschaft von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen NRW e.V.
LBBP	Die Beauftragte der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen
LBR NRW	Landesbehindertenrat Nordrhein-Westfalen
LBtG	Landesbetreuungs-gesetz
LMS	Lernmanagementsystem
LNatSchG NRW	Landesnatura-schutzgesetz Nordrhein-Westfalen
LPVG	Landespersonalvertretungsgesetz
LSB NRW	Landessportbund Nordrhein-Westfalen
LSBTIQ*	Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*, Inter* und queere Menschen
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LQ	Landesqualifizierungsmaßnahme
MAGS	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
MBEI	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales des Landes Nordrhein-Westfalen
MHKBG	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
MKFFI	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
MKW	Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
MSB	Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen
MStV	Medienstaatsvertrag
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

MWIDE	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
NIMM	Netzwerk Inklusion mit Medien
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVR	Nahverkehr Rheinland
NWL	Nahverkehr Westfalen-Lippe
OGS	Offene Ganztagschule
ÖPNV	Öffentlicher Personennah- und Fernverkehr
ÖPNVG NRW	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PsychKG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
REACT-EU	Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe
Reha	Rehabilitation
RL-Mod	Modernisierungsrichtlinie
RüAG	Ressortübergreifende Arbeitsgruppe
SchulG	Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
SchwabAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB XIV	Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
StK	Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
StPO	Strafprozessordnung
TBIT	Testlabor Barrierefreiheit in der IT
TeilhStG	Teilhabe-Stärkungsgesetz
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
UrhG	Urheberrechtsgesetz
VDN	Verband Deutscher Naturparke e.V.
VM	Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
VRR	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
VRS	Verkehrsverbund Rhein-Sieg
VV TB NRW	Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Nordrhein-Westfalen
QUA-LIS NRW	Qualitäts- und Unterstützungsagentur des Landesinstituts für Schule Nordrhein-Westfalen
VOBASOF	Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung
WE	Wohneinheiten
WFB	Wohnraumförderbestimmungen
WfbM	Werkstätten für behinderte Menschen
WTG	Wohn- und Teilhabegesetz
ZABA	Zentrale Anlaufstelle für barrierefreie Angebote
ZSL	Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“

Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gestaltung

sitzgruppe Meyer Rath Uphaus GbR, Düsseldorf

Druck

Rudolf Glauco GmbH & Co., Wuppertal

Fotohinweis

Titel ©iStock.com/skynesher
Seite 06 ©MAGS NRW
Seite 07 ©Paul Schneider
Seite 09 ©iStock.com/Drazen Zigic
Seite 28 ©Agentur Barrierefrei NRW
Seite 31 ©iStock.com/zlikovec
Seite 43 ©iStock.com/Halfpoint
Seite 47 ©PantherMedia/DProyaltyfree
Seite 48 ©PantherMedia/Westend61Premium
(Alexandra C. Ribeiro)
Seite 56 ©GAYSORN/stock.adobe.com
Seite 57 ©iStock.com/SolStock
Seite 61 ©iStock.com/mixetto
Seite 63 ©iStock.com/insta_photos
Seite 65 ©iStock.com/LSOphoto
Seite 66 ©iStock.com/zoranm
Seite 70 ©PantherMedia/AndreyPopov
Seite 71 ©iStock.com/Tashi-Delek
Seite 73 ©iStock.com/skynesher
Seite 73 ©iStock.com/SeventyFour
Seite 80 ©iStock.com/xavierarnau
Seite 81 ©iStock.com/skynesher
Seite 84 ©iStock.com/Olga Romanova
Seite 85 ©iStock.com/NuPenDekDee
Seite 87 ©iStock.com/sturti
Seite 90 ©iStock.com/utah778
Seite 92 ©iStock.com/South_agency
Seite 95 ©Gorodenkoff/stock.adobe.com
Seite 97 ©iStock.com/DSCimage
Seite 99 ©iStock.com/sturti
Seite 100 ©iStock.com/SDI Productions
Seite 101 ©iStock.com/serts
Seite 105 ©iStock.com/demaerre
Seite 107 ©iStock.com/EKH-Pictures
Seite 110 ©iStock.com/FG Trade
Seite 111 ©iStock.com/georgeclerk
Seite 112 ©iStock.com/seb_ra
Seite 123 ©bernardbodo/stock.adobe.com
Seite 124 ©Krakenimages.com/stock.adobe.com
Seite 126 ©iStock.com/suteishi
Seite 128 ©juefraphoto/stock.adobe.com

Seite 132 ©Kara/stock.adobe.com
Seite 134 ©iStock.com/olaser
Seite 135 ©romaset/stock.adobe.com
Seite 136 ©iStock.com/ollo
Seite 141 ©iStock.com/PPAMPicture
Seite 143 ©iStock.com/Pornpak Khunatorn
Seite 146 ©iStock.com/fotostorm
Seite 147 ©iStock.com/dmphoto
Seite 148 ©iStock.com/JazzIRT
Seite 151 ©iStock.com/Handemandaci
Seite 153 ©iStock.com/shapecharge
Seite 153 ©iStock.com/SARINYAPINNGAM
Seite 158 ©iStock.com/ivansmuk
Seite 162 ©PantherMedia/olesiabilkei
Seite 164 ©Creifty/stock.adobe.com
Seite 166 ©iStock.com/FG Trade
Seite 174 ©picture alliance/dpa | Monika Skolimowska
Seite 175 ©iStock.com/IPGGutenbergUKLtd
Seite 176 ©iStock.com/milindri
Seite 179 ©iStock.com/grThirteen
Seite 180 ©iStock.com/Ivan-balvan
Seite 183 ©iStock.com/Jirapong Manustrong
Seite 184 ©iStock.com/FTiare
Seite 186 ©iStock.com/SDI Productions
Seite 187 ©picture alliance/dpa | Maja Hitij
Seite 188 ©iStock.com/MmeEmil
Seite 189 ©Tina Umlauf
Seite 192 ©iStock.com/Serghei Turcanu
Seite 193 ©Creifty/stock.adobe.com
Seite 195 ©Mint.T Studio
Seite 204 ©iStock.com/ACM1988
Seite 206 ©iStock.com/Josfor
Seite 208 ©geargodz/stock.adobe.com
Seite 210 ©picture alliance/dpa | Christophe Gateau
Seite 216 ©hedgehog94/stock.adobe.com
Seite 217 ©iStock.com/milindri
Seite 218 ©iStock.com/davidf
Seite 219 ©iStock.com/monkeybusinessimages
Seite 221 ©iStock.com/kali9
Seite 223 ©iStock.com/Azstasic
Seite 231 ©iStock.com/AzmanL
Seite 234 ©picture alliance/dpa | Sven Hoppe
Seite 236 ©iStock.com/Rawpixel
Seite 237 ©iStock.com/South_agency
Seite 240 ©iStock.com/Nutthaseth Vanchaichana
Seite 241 ©iStock.com/shironosov
Seite 242 ©iStock.com/milindri
Seite 243 ©Creifty/stock.adobe.com
Seite 245 ©iStock.com/PeopleImages
Rückseite ©iStock.com/skynesher

© MAGS, April 2022

Diese Publikation kann bestellt oder
heruntergeladen werden:
www.mags.nrw/broschuerenservice



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw